

Praxis der Rechtspsychologie

Organ der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher
Psychologinnen und Psychologen e.V.

Themenschwerpunkt
Aussagepsychologie

7. Jahrgang

Heft 2

November 1997

ISSN 0939-9062



**Vorstand der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)**

Dipl.-Psych. Uwe Wetter (*Vorsitzender*)
Eichendorffstraße 5, 53879 Euskirchen. Tel.: (02251) 58885, Fax: (02251) 74398

Dr. Rainer Balloff (*stellvertretender Vorsitzender, Fort- und Weiterbildung*)
Mommsenstraße 27, 10629 Berlin. Tel.: (030) 3242875 oder 8385715

Prof. Dr. Frank Baumgärtel (*Kassenwart*)
Höpen 53, 22415 Hamburg. Tel./Fax: (040) 5317411

Prof. Dr. Harry Dettenborn (*Schriftführer*)
Ziegelstraße 40 c, 13129 Berlin. Tel.: (030) 47472020 oder 2093-4089
Fax: (030) 2093-4018. Email: dettenborn@educat.hu-berlin.de

Impressum _____ ISSN 0939-9062

Herausgeber: Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP

Schriftleitung: Prof. Dr. Thomas Fabian
Kantstraße 8, 04275 Leipzig, Tel.: (0341) 3017773 oder 5804-346
Fax: (0341) 5804-402, Email: fabian@soz.wes.htwk-leipzig.de

Dr. Rainer Balloff
Mommsenstraße 27, 10629 Berlin, Tel.: (030) 3242875 oder 8385715
Fax: (030) 8385647

Prof. Dr. Harry Dettenborn
Ziegelstraße 40 c, 13129 Berlin, Tel.: (030) 47472020 oder 2093-4089
Fax: (030) 2093-4018, Email: dettenborn@educat.hu-berlin.de

Manuskripte dreifach mit Diskette an eine der drei Adressen der Schriftleitung. Hinweise für Autorinnen und Autoren beachten. Erklärung beifügen, daß Manuskript noch nicht veröffentlicht oder anderswo eingereicht ist. Abbildungen, Tabellen, Graphiken reproduktionsfähig beifügen. Keine Gewähr für eingesandte Manuskripte oder nicht angeforderte Besprechungsstücke.

Erscheinen: halbjährlich *Umschlaggestaltung:* Florian Gerds, Hamburg
Auflage: 1300
Anzeigenpreise: auf Anfrage *Druck:* Conrad, Berlin

Bezug: Jahresabonnement 50 DM; Einzelheft 25 DM; Doppelheft 50 DM; jeweils zuzüglich 8 DM Versand. Kostenfrei für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie (BDP).

Verlag: Deutscher Psychologen Verlag (DPV)
Heilsbachstraße 22, 53123 Bonn,
Tel.: (0228) 98731-0, Fax: (0228) 98731-70



Editorial..... 137

Aufsätze

Themenschwerpunkt: Aussagepsychologie

- Adelheid Kühne & Ursula Flachsbart*
- William Stern und die Psychologie in Hamburg – seine aussagepsychologischen Forschungen und ihre gesellschaftlichpolitische Relevanz..... 138
- Luise Greuel*
- Glaubwürdigkeit – Zur psychologischen Differenzierung eines umgangssprachlichen Konstrukts..... 154
- Karl-Heinz Arnold*
- Was und wie beweisen psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten 170
- Jutta-Maria Weber & Claudia M. Roebers*
- Quantitative und qualitative Effekte von Persönlichkeitsmerkmalen auf die Zeugenaussage von Schulkindern 187
- Günter Köhnken & Ursula Dannenberg*
- Das schleswig-holsteinische Zeugenbegleitprogramm für Kinder 204
- Joseph Salzgeber, Michael Stadler & Wolfgang Vehrs*
- Die psychophysiologische Aussagebegutachtung im Rahmen des Familiengerichtsverfahrens..... 213

Forum

- Luise Greuel und Michael Stadler*
- Formale Aspekte psychologischer Polygraphiegutachten 222
- Johann Endres*
- Kindesmißbrauch, Psychologie und Wahrheitssuche: Der Fall State of New Jersey von Margaret Kelly Michaels und die Folgen 229

Praxisberichte

- Schuldfähigkeitsbegutachtung – zur Verantwortung des Gutachters (*Helmut Kury*) 240

Tagungsberichte

- Normalisierung von familiären und nicht-familiären Lebensformen (*Josef A. Rohmann*) 246

Rezensionen

- Pulverich, Gerd (1996). Rechts - ABC für Psychologinnen und Psychologen. Psychologisches Berufsrecht in Stichworten. (Rainer Keßler) 253
- Greuel, Luise, Fabian, Thomas & Stadler, Michael (Hrsg.) (1997). Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse rechtspsychologischer Forschung. (Harry Dettenborn) 255
- Steller, Max & Volbert, Renate (Hrsg.) (1997). Psychologie im Strafverfahren: Ein Handbuch. (Heinz Offe) 258
- Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.) (1997). Sexueller Mißbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. (Helmut Kury) 259
- Füllgrabe, Uwe (1995). Irrtum und Lüge. (Harry Dettenborn) 263
- Northoff, Robert (1996). Rechtspsychologie. (Irmgard Antonia Rode) 264

Zeitschriftenschau

- (zusammengestellt von Thomas Fabian) 265

Rechtsprechung

- (zusammengestellt von Peter Wetzels) 267

Sektionsmitteilungen und Dokumente

- Bericht aus dem Vorstand (Uwe Wetter) 279
- Protokoll der Mitgliederversammlung vom 3.10. 1997 in Würzburg (Harry Dettenborn) 280
- Psychologische Stellungnahmen in Adoptionsverfahren als Verstoß gegen das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) (Matthias Munning) 281
- Aufruf zur Teilnahme an einer Befragung zur derzeitigen Behandlungspraxis bei Sexualstraftätern (Karen Marwinski) 281
- Diplom-Psychologen in der Justizvollzugsanstalt Torgau (Alfred Roeber) 283
- Landesbeauftragte NRW (Susanne Offe) 283

Nachruf

- Nachruf auf Herbert Maisch (Irmgard Antonia Rode) 284

Adressen der Landesbeauftragten und Delegierten der Sektion 285**EDITORIAL**

Mit dem Themenschwerpunkt Aussagepsychologie wird in diesem Heft einerseits an eine lange Tradition rechtspsychologischer Forschung und Praxis angeknüpft und andererseits eine aktuelle Diskussion aufgegriffen. Während zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen im Vordergrund experimenteller Forschung stand, hat in den letzten Jahrzehnten die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen eine herausragende Rolle in der forensischen Praxis gespielt. Seit einigen Jahren liegen nun auch experimentelle und Feldstudien zur Überprüfung der Glaubhaftigkeitsmerkmale vor. Neben der Begutachtung von Zeugenaussagen wurden auch auf dem Gebiet des Opferschutzes kindlicher Zeugen neue Aktivitäten entfaltet. Besonders aktuell ist schließlich die Frage des Einsatzes des Polygraphen in der forensischen Praxis. Wir freuen uns, daß es gelungen ist, Autorinnen und Autoren zu gewinnen, die zu ganz verschiedenen Fragestellungen der Aussagepsychologie Beiträge verfaßt haben, und möchten ihnen an dieser Stelle dafür herzlich danken.

Die Themenschwerpunkte der nächsten Hefte der *Praxis der Rechtspsychologie* lauten «Straftäterbehandlung» (Heft 1/1998), «Kindschaftsrechtsreform» (Heft 2/1998), «Polizeipsychologie» (Heft 1/1999) und «Außergerichtliche Konfliktlösung» (Heft 2/1999).

Wir wünschen uns weiterhin Anregungen, kritische Rückmeldungen und viele Beiträge, die zum weiteren Gelingen der Praxis der Rechtspsychologie beitragen. Schicken Sie uns einen Aufsatz, einen Diskussionsbeitrag für die Rubrik Forum, einen Bericht aus der Praxis, einen Bericht über eine interessante Tagung oder die Rezension eines Buches, das Sie besonders lesenswert finden.

Thomas Fabian, Harry Dettenborn & Rainer Balloff

THEMENSCHWERPUNKT

William Stern und die Psychologie in Hamburg – seine aussagepsychologischen Forschungen und ihre gesellschaftspolitische Relevanz

Adelheid Kühne und Ursula Flachsbar

I. Zur Lebensgeschichte von William Stern

Louis William Stern wurde am 29. April 1871 als einziger Sohn eines kleinbürgerlichen jüdischen Kaufmanns in Berlin geboren; von dem französisch klingenden Vornamen Louis trennte er sich, um „Mißverständnissen über seine Herkunft und sein Selbstbild vorzubeugen“ (Deutsch 1996, S. 131). Seine Eltern waren Cousin und Cousine und Enkel von Sigismund Stern (1812 - 1867) – einem Historiker und Pädagogen –, dem Mitbegründer und Wegbereiter des Reformjudentums in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Ziel des Reformjudentums war es, allein die religiösen Bindungen und nicht die Volkszugehörigkeit in den Mittelpunkt zu stellen; darüber hinaus wurde u.a. eine Reform des Bildungswesens angestrebt. Sigismund Stern war u.a. Leiter eines Reformgymnasiums in Frankfurt/Main.

William Stern notierte 1885 als 14jähriger in sein Tagebuch „Ich las alte Briefe an Großpapa, oh muß das ein großer Mann gewesen sein! Ihm nachzuzahlen ist mir das höchste Ziel.“ (Schmidt 1993, S. 124). Sigismund Stern war und blieb für William Stern Vorbild und prägte sein professionelles und religiöses Selbstverständnis. Der Weg zu einem der bekanntesten psychologischen Wissenschaftler des ersten Drittels dieses Jahrhunderts, oder – wie ihn sein Sohn Günther Anders nannte – zum „Multi-Spezialisten“ (Anders 1950), war beschwerlich.

Nach dem Schulbesuch der Lutherschen Privatschule und des Köllnischen Realgymnasiums immatrikulierte sich William Stern als 17jähriger an der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität und skizzierte bereits in seiner studentischen Anfangszeit alle die Themen, die er später bearbeiten und erforschen wollte. Sein Studium absolvierte er u.a. bei Hermann Ebbinghaus, Philosoph und experimenteller Gedächtnisforscher, dem Philosophen Friedrich Paulsen und bei Moritz Lazarus (1824 - 1903). In ihm fand er einen akademischen Lehrer, der sich als erster Präsident der israelitischen Synode mehr für politische und wissenschaftliche Probleme wie z.B. die Gleichberechtigung der Juden in Deutschland oder das Verhältnis von Philosophie – als Kantianer – zur Theologie interessierte als für die Fragen nach Dogma und Ritus (Friedlander 1991, S. 22).

Die Affinität sowohl zur Philosophie als auch zur (experimentellen) Psychologie und der damit verbundene Konflikt um die wissenschaftstheoretische Orientierung bestimmten Sterns gesamtes Leben als Hochschullehrer und Forscher. Wichtig war ihm, über die Welt „nachzudenken“ (Deutsch, 1996, S. 127), aber auch als Empiriker eben diese Welt zu beschreiben und zu erklären. In seiner Person bildet sich damit der Konflikt zwischen zwei Denkrichtungen ab, wie sie zu Sterns Zeiten von Dilthey im Sinne der

„verstehenden“ und in der Position von Ebbinghaus der „erklärenden“ Psychologie vertreten wurden, und wie er heute noch in der anhaltenden Spaltung des Gegenstandsverständnisses der Psychologie überdauert (Lander 1993, S. 48).

Nach der Promotion 1892 in Berlin über „Die Analogie im volkstümlichen Denken“ erfüllte sich sein Traum, Assistent bei Carl Stumpf zu werden nicht, und so folgte er Ebbinghaus' Aufforderung, sich an der schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität in Breslau zu habilitieren. In dieser „kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Provinz“ – wie Deutsch (1996, S. 129) es nennt – gelang es Stern, sich voll auf seine wissenschaftlichen Arbeiten und seine Familie zu konzentrieren. In wieweit er am kulturellen und religiösen Leben der jüdischen Gemeinde in Breslau, der drittgrößten in Preußen, teilnahm, ist nicht bekannt.

1899 heiratete er Clara Josephy – „höhere Tochter aus begüterter Berliner Familie“, die mit ihm zusammen als „Wissenschaftsamateurin“ (Deutsch 1996) professionelle Forschungsarbeiten von hohem Standard anfertigte. In Breslau wurden seine drei Kinder Hilde (1900), Günther (1902) und Eva (1904) geboren.

Der Habilitation folgte eine neunjähriger Tätigkeit als Extraordinarius - den Lebensunterhalt für die Familie bestritt er aus Hörergeldern. Nach Ebbinghaus' Wechsel 1905 nach Halle/Saale übernahm er die Leitung des Seminars für Philosophie und Psychologie und gründete 1906 mit Otto Lipmann das „Institut für angewandte Psychologie“. Nach seiner Berufung nach Hamburg wurde Lipmann in Berlin alleiniger Leiter des Instituts. In einer Zeit, in der von Seiten der Juden Assimilation, Zionismus, Sozialismus als mögliche Lebenswege diskutiert wurden, war für William Stern eine Professur in Breslau an die Voraussetzung, zum Christentum zu konvertieren, geknüpft. Weniger aus religiösen als aus grundsätzlichen Gründen lehnte er eine solche ab.

Ein erster Höhepunkt seiner wissenschaftlichen Laufbahn war 1909 die Verleihung der juristischen Ehrendoktorwürde durch die Clark University in Worcester (Mass.) zusammen mit Sigmund Freud und C.G. Jung anlässlich der 20 Jahr-Feier der Universität auf Einladung von Stanley Hall.

Seine Berufung (1916) an das Hamburger Institut für Kolonial- und Völkerrechtswesen als Nachfolger von Ernst Meumann erfolgte erst, nachdem Oswald Külpe und Eduard Spranger abgelehnt hatten.

2. William Stern als Forscher und Lehrer in Hamburg

Für die Berufung Sterns nach Hamburg spielte sein Glaubensbekenntnis offenbar keine Rolle. Die Einstellung der in Hamburg tonangebenden Schulreformbewegung war sozialliberal und allgemein konfessionskritisch. Als königlich-preußischer Beamter während des ersten Weltkrieges nach Hamburg berufen, erlebte William Stern in der Zeit seines Wirkens dort bis 1933 erhebliche Wandlungen und Irritationen der Deutschen Geschichte, deren Opfer er schließlich wurde.

So erlebte er den Untergang der Monarchie, die Gründung der Weimarer Republik mit den bürgerkriegsähnlichen Angriffen von rechts und links, die Inflation als Folge der Wirtschaftskrise, die darauffolgende Stabilisierung durch die Währungsneuordnung, den Eintritt in den Völkerbund, aber auch

die Dynamik des extremen Nationalismus, die zum Ende der Weimarer Republik führte.

Bereits 1919 wurde William Stern durch den anwachsenden Antisemitismus in der Studentenschaft persönlich attackiert. Der Anstieg der NS-Bewegung und die Machtübernahme durch Hitler 1933 mit der Judenverfolgung nahmen nicht nur auf das persönliche Leben der Familie William Sterns Einfluß, sondern auch auf die inzwischen anerkannte wissenschaftliche Psychologie in Hamburg.

In der Entwicklung des Hamburger Wissenschaftswesens hatte sich schon 1910 insbesondere die Hamburger Volksschullehrerschaft im Rahmen der Schulreform für die pädagogische Psychologie und experimentelle Pädagogik stark engagiert. Bereits Jahre vorher traten die Hamburger Lehrervereine für die Verwissenschaftlichung der Pädagogik ein (Probst & Bringmann 1993).

Besonders von der Kaufmannschaft, aber auch aus akademischen Kreisen hatte sich eine Opposition gegen eine Universitätsgründung gebildet, die unverhohlen um die Beeinflussung der guten Sitten fürchtete und einem Massenbetrieb entgegenarbeiten wollte (Probst 1990).

1917 befürwortete schließlich die politische Senatskommission den Antrag zur Gründung der Universität, die sich wegen der schwer durch Kriegsfolgen belasteten Finanzen noch zwei Jahre hinzog. Im Mai 1919 fand die feierliche Eröffnung der Universität statt, an der William Stern in seinen Bemühungen einen wesentlichen Anteil hatte und als einer der Hauptinitiatoren galt. Ein Motiv zu der Zeit war für Stern, heimkehrenden Kriegsteilnehmern des 1. Weltkrieges einen Beginn des Studiums oder dessen Fortsetzung zu ermöglichen (Universität Hamburg 1919-1969). William Sterns Vorschlag, zu diesem Zweck eine Art Notuniversität einzurichten, wurde entsprochen, und so wurde im Januar 1919 mit zunächst privaten "Universitätskursen" begonnen (Stern 1922). Das "Psychologische Laboratorium" wurde mit der Universitätsgründung zu einem selbständigen Universitätsinstitut, und, wie William Stern schreibt, 1930 in "Psychologisches Institut der Hamburgischen Universität" (Stern 1931b, S.184) umbenannt.

Unter William Stern wurde die Hamburger Psychologie zu einer der angesehensten psychologischen Einrichtungen in Deutschland und gewann weltweite Beachtung (Probst & Bringmann 1993). Dazu schreibt Lück (1990), in der 1919 gegründeten Hamburger Universität "... gelang Stern der Aufbau eines der bedeutendsten psychologischen Institute der Weimarer Zeit." (S.40).

Neben dem philosophischen Interesse William Sterns, die Beziehung der Psychologie zur Theorie des "Personalismus" herzustellen, einschließlich seiner Anwendungen z.B. in der Pädagogischen und Forensischen Psychologie, war es sein Anliegen, die Hamburger Psychologie auf allen Gebieten umfassend weiter zu entwickeln. So hatte er ein großes Interesse an psychologischen Experimenten, psychologischen Tests und der Einführung statistischer Methoden in die Psychologie. Beschäftigt mit den Fragen der unterschiedlichen Intelligenz der Menschen führte William Stern den Begriff "Intelligenzquotient" (IQ) und die Methode seiner Berechnung ein; dafür wurde er auch von Nichtpsychologen als "Vater des Intelligenzquotienten" benannt (Bondy 1961, S.42; Lück 1991).

Ausführlich äußert sich Stern in seinen zwischen 1922 -1933 erschienen Institutsberichten, in denen engste und freiwillige wissenschaftliche Mitarbeiter namentliche Erwähnung finden, über die Entwicklung und Vielseitigkeit von Forschung und Lehre in der theoretischen und praktischen Psychologie. Ein weiterer bedeutender Teil seiner Arbeit konzentrierte sich auf die Pädagogische Psychologie und Jugendkunde, die jugendkundliche Kulturforschung, Begabungsforschung, Schülerbeobachtung und -ausleseverfahren wurden ebenso wie die Psychologie der Reifezeit in die Forschung und Lehrtätigkeit aufgenommen. William Stern schreibt 1922 dazu, daß das "Jugendproblem" (S.36) eine große Bedeutung erlangt habe und eine Umstellung in den Forschungsmethoden der pädagogischen Psychologie, die in früheren Jahren sich sehr auf frühe Kindheit und Schulkindheit beschränkt hätten, erforderlich mache.

Das bisherige Ausleseverfahren, gerade beim Übergang von der damaligen Volksschule in höhere Schulen, das häufige Scheitern von Schülern mit seinen individuellen, sozialen und gesellschaftlichen Konsequenzen ließen William Stern die einseitige Betrachtung der Pädagogen nach rein schulischen Begabungen und Leistungen und deren fehlende psychologische Einschätzung des Kindes mit seinen individuellen Eigenschaften und Einflüssen durch die Umwelt erkennen. William Stern berichtet über die umfangreich angelegten experimentellen Begabungsforschungen im Hamburger Institut und die seit den 20er Jahren erprobten Prüfmethoden, insbesondere bei der Auslese 10jähriger Kinder. Er bezieht dabei den für ihn wichtigen Gedanken des Ganzheitsbezugs der sich entwickelnden Persönlichkeit in die Untersuchungen mit ein (Stern 1931c). Durch William Stern gewann die Erforschung der Kindheit und des Jugendalters in der Weimarer Zeit eine hohe Bedeutung, wie sich dies in seinen zahlreichen qualitativen und quantitativen Studien zeigt.

Der große Andrang studierender Lehrer an der pädagogisch-psychologischen Weiterbildung machten es seit Beginn von William Sterns Tätigkeit in Hamburg erforderlich, die Seminarangebote in zahlreiche detailliert spezifische Arbeitsgruppen zu gliedern. Um die künftige psychologische Lehrerausbildung für die vielfachen schulpseudologischen Probleme zu erweitern und zu vertiefen, forderte William Stern auch den räumlichen Ausbau der Universitätspsychologie und setzte dieses in Hamburg trotz der Notzeit, wie er 1922 berichtet, langsam und mühevoll durch. Die Ausbildung der Lehrer verlangt für die innere Haltung dem Kind gegenüber eine grundlegende psychologische Orientierung, um pädagogische Fehlgriffe zu vermeiden (Stern 1931c). In diesem Zusammenhang verweist Stern neben vielen freiwilligen wissenschaftlichen Hilfskräften besonders auf die freiwillige Mitarbeit in ihrer berufsfreien Zeit der Lehrerin Martha Muchow, die später zu William Sterns engsten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bei der psychologischen Schülerbeobachtung und Begabungsforschung gehörte, und des Lehrers Otto Wiegmann, mit dem er zusammen über die Methodensammlung zur Intelligenzprüfung von Kindern und Jugendlichen schrieb. Beide haben wesentlich mit zur Entwicklung theoretischer Forschungsarbeit und Erweiterung bisheriger Testmethoden, insbesondere zum Begabungsproblem, beigetragen (Stern 1922).

Für William Stern bewies sich damit wiederholt die Notwendigkeit der Zusammenarbeit praxiserfahrener Erzieher und Lehrer mit den Forschungsinstituten, um Wissenschaft und methodische Schulung wirkungsvoll zu verbinden. Damit schuf William Stern nach seiner Breslauer Zeit ebenfalls in Hamburg durch Bestrebungen der Psychologie mit der Lehrerschaft, den Schulbehörden, auch außerhalb Hamburgs, und der Justiz fächerübergreifende Kontakte (Stern 1922), nicht zuletzt auch durch seine persönlich aktive Beteiligung in Lehrerverbänden und in der Schulreformbewegung (Schmidt-Ihms 1990).

Die Pädagogische Psychologie und die Erforschung der Probleme des Jugendalters in den 20er Jahren verknüpften sich eng mit William Sterns wissenschaftlichem Mitarbeiter Curt Bondy, durch dessen frühere Tätigkeit im Jugendstrafvollzug sich eine aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit mit dem kriminalistischen Seminar in Hamburg entwickelte (Stern 1922). Curt Bondy gründete 1926 das Lehrgebiet "Strafrechtliche Hilfswissenschaft".

In der Forensischen Psychologie stellte William Stern mit Fragen zum Aussageverhalten, den Auswirkungen von Geschlechtsunterschieden und Milieueinflüssen und der sittlichen Entwicklung eine enge Beziehung zur Allgemeinen und Sozialpsychologie her. Der besondere Schwerpunkt Sterns in der Forensischen Psychologie lag auf dem Gebiet der Untersuchungen als psychologischer Sachverständiger (vor allem in Sittlichkeitsprozessen, Stern 1931) zur Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugenaussagen. William Stern war der erste psychologische Wissenschaftler, der für die Begutachtung von Zeugenaussagen bestellt wurde (Bondy 1961).

Vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft/Kunst und Volksbildung wurde 1926 William Stern zusammen mit W. Hoffmann ein Auftrag für ein psychologisch-pädagogisches Fachgutachten über "Sittlichkeitsvergehen an Höheren Schulen und ihre disziplinarische Behandlung" erteilt, das 1928 als Monographie erschien. Es sollte der Fragestellung nachgegangen werden, inwieweit die erzieherischen Maßnahmen und Schulstrafen an höheren Schulen mit der Jugendgesetzgebung, dem Erkenntnisgewinn aus der Forschung und den Dienstanweisungen der Schulbehörde in Einklang standen. Für die Untersuchung wurden vom Kultusministerium alle Strafakten über Sexualvergehen an höheren Schulen aus den Jahren 1921-1925 angefordert, um sich ein klares Bild von der Erziehungsarbeit und Strafpraxis zu verschaffen. Das umfangreiche Gutachten über sexualpädagogische Probleme an höheren Schulen versuchte, insbesondere die Typologie des Sexualverhaltens Jugendlicher sowie psychologische Orientierung und Ansatzmöglichkeiten für die pädagogische Arbeit herauszuarbeiten. Bei der Erhebung über die Bestrafung der Schüler für ihre sittlichen Verfehlungen stieß William Stern als erfahrener Kinder- und Jugendpsychologe auf mangelhafte Kenntnis vieler Pädagogen über die sexuelle Entwicklung im Jugendalter, die in den Protokollen erkennbare Affektbetonung und den Zwiespalt der Erzieher, die häufig entscheidend die Strafmaßnahmen für die sexuellen Vergehen bestimmten. Die Aufmerksamkeit der Erzieher galt mehr den Bildungsaufgaben als den Fragen, wie Jugendliche ihre Unsicherheiten des Sexuallebens bewältigen. Die Durchsicht und Bearbeitung des vorliegenden Materials ergab an einer Reihe aktenmäßig belegter Fälle, daß die sexualpädagogische Praxis nicht den vom Hamburger Philologenverein aufgestellten Leitsätzen ent-

sprach. Die von Stern getroffene Feststellung, daß die untersuchten Fälle durch Mangel an sexualpädagogischem Wissen ein Mißverhältnis zwischen der Tendenz zum Strafen und der Bereitschaft, erzieherische Hilfe zu geben, aufzuweisen und Reformen dringend notwendig erscheinen lassen, entfachte lebhafte und kritische Diskussionen in Kreisen der Lehrer- und Elternschaft. Ein heikles Thema war berührt worden und schwerlich einer sachlichen Auseinandersetzung zugänglich. 1928/29 wurden darüber öffentlich Differenzen zwischen dem Hamburger Philologenverein und William Stern ausgetragen. Im Januar 1929 wurde "... die Anzweiflung der korrekten Zusammensetzung des Materials..." als unberechtigt amtlich zurückgenommen (Staatsarchiv Hamburg, HW DPA William Stern, I 387, Bd. 3, Heft 8). Die von dem Auftraggeber gewünschte Beachtung des Gutachtens und die Erörterung einschlägiger Fragen in Unterrichtsbehörden, Lehrerkollegien und Elternbeiräten schien sich mit der Planung, die nächste Deutsche Philologentagung unter dieses Thema zu stellen, zu erfüllen.

Die bibliographischen Dokumentationen William Sterns lassen erkennen, daß er in Vortragsreihen und Publikationen mit Themen beispielsweise über Erziehungsprobleme der Reifezeit, wie u.a. "Erotik und Sexualität der reifenden Jugend", "Suggestion und Suggestibilität in Kindheit und Jugend", sich insbesondere an Eltern und Erzieher wandte, denen er aufgrund von Forschungsergebnissen seine Positionen zur Geschlechterdifferenz aufzeigte. Sittliche Verirrungen in der Pubertät dürften nicht als Verbrechen gedeutet werden, schreibt Stern 1928. Es sei Erziehungsarbeit zu leisten, die Jugendlichen die Möglichkeit zur offenen Auseinandersetzung mit ihren sexuellen Fragen gebe und eine wirkliche Hilfe im Gegensatz zu Strafmaßnahmen leiste. Mit psychologisch-pädagogischen Fortbildungsseminaren, die der Anwendung von Ergebnissen aus der Aussageforschung auf die Pädagogik dienen sollten, fand William Stern vielfache Unterstützung, besonders durch den Leipziger Lehrerverein.

Eigene Erkenntnisse und Erfahrungen und kritische Auseinandersetzungen mit seinen Theorien und seiner praxisorientierten Psychologie, aber auch der von Fachkollegen und Wissenschaftlern anderer Bereiche, nutzte William Stern zur Überarbeitung und zu Veränderungen seiner Versuche in der angewandten Psychologie.

Am 31. Oktober 1933 mußte William Stern als Deutscher jüdischen Glaubens das Psychologische Institut der Universität Hamburg verlassen, da er von ehemaligen Mitarbeitern wegen vermeintlicher Bevorzugung von Juden und Kommunisten denunziert worden war. Grundlage dieses "Rauschmisses" (Deutsch 1996, S.130) war § 6 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Stern wurde von einem zum anderen Tag das Betreten der Universität und seiner Institutsräume verboten (Staatsarchiv Hamburg, HW DPA William Stern, I 387, Bd. 1, Bl.66).

In einem Schreiben an Bürgermeister von Melle, mit dem er gemeinsam für die Gründung der Hamburger Universität gekämpft hatte, drückte Stern tiefe Bitterkeit und Enttäuschung über seine Entlassung aus (Probst & Bringmann 1993). William Stern blieb mit seiner Frau Clara anfänglich noch in Hamburg, ließ sich dann aber von seiner Tochter Eva während eines Treffens auf dem Bürgerstock in der Schweiz von der Notwendigkeit der Emigration überzeugen. Über die Niederlande verließen die Eheleute Stern zu-

sammen mit ihrer Tochter Hilde und zwei Enkelkindern Europa. Für Stern bedeutete die Emigration in die Vereinigten Staaten – auch mit Gastprofessuren und Lehraufträgen für Philosophie und Psychologie – einen Neuanfang in einer anderen Sprache und Kultur, die ihm bis zu seinem Tode 1938 fremd blieben (Michaelis-Stern 1988, Deutsch 1996).

Mehr als ein Drittel der Ordinarien und etliche außerordentliche Professoren verloren das Fach Psychologie durch die nationalsozialistische Judenverfolgung an deutschen Universitäten. Für Hamburg bedeutete die Vertreibung wissenschaftlich angesehener Psychologen aufgrund der NS-Beamtenpolitik faktisch die Liquidierung des gesamten Forschungsinstituts (Geuter 1984).

3. William Stern und die Forensische Psychologie

Am 11. April 1920 schreibt William Stern über „Geschichtsforschung“ „rückwärts blickend, vorwärts schaffen; abwärts grabend, aufwärts bau'n“ (Lück 1992, Vorsatzblatt). Diesem Grundsatz folgend, beteiligte sich William Stern mit psychologischen Beiträgen zur Forensischen Psychologie an der aktuellen Strafrechtsdebatte. Bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte die Diskussion um den reformierten Strafprozess begonnen, dessen Maximen der Unmittelbarkeit, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, der selbständigen Anklagevertretung durch die Staatsanwaltschaft und die Rechte der Verteidigung des Angeklagten bis heute gelten.

Die Prozessordnungen postulieren den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (heute § 286 ZPO, § 261 StPO), wonach der Richter aufgrund des Aktenstudiums und der Gerichtsverhandlung zu bestimmten Überzeugungen gelangt, die wiederum die Basis der Urteilsfindung werden. Theoretische Grundlagen dieser sog. modernen Schule (Rüping 1991, S. 88) bildeten u.a. die Überlegungen von Franz v. Liszt über das „empirische, in der sozialen Wirklichkeit lebende Individuum“; somit wird das Verbrechen als in einem sozialen Kontext entstehend (Enrico Ferri und Raffaele Garofalo) und der Mensch als durch äußere Einflüsse determiniert angesehen.

Diesen Gedanken trug William Stern Rechnung, in dem er in seinem Bericht über die Tätigkeiten des Hamburger Psychologischen Instituts (1931) zwischen Rechts-, Kriminal- und Forensischer Psychologie unterschied. Rechtspsychologie sah er zum einen im Zusammenhang zwischen dem Recht und dem sozialen Gruppenleben, als „Rechtspsychologie der sozialen Gruppe“, und zum anderen im Kontext zwischen Recht und Einzelnem, als „Rechtspsychologie des Individuums“. Kriminalpsychologie war für ihn die Beschäftigung mit dem sog. kriminellen Menschen. So befaßte er sich 1926 mit den Fragen nach der „Psychologie des Verbrechers und des Verbrechens“ (Stern 1926, I); was wiederum Einfluß auf die Gesetzgebung, die Strafprozessordnung und die Gestaltung des Strafvollzuges hatte. Die „Beurteilung von kindlichen und jugendlichen Zeugen in Sittlichkeitsprozessen“ (Stern 1931) gilt als Hauptwerk der Forensischen Psychologie der damaligen Zeit.

Die Anfänge der Aussagepsychologie sind zu sehen in den Werken von Binet „La suggestibilité“ (1900), Stern „Psychologie der Aussage“ (1902) und Münsterberg „On the witness stand“ (1908). Münsterberg machte deutlich, daß bei der Prüfung der Zeugenaussage auf allgemeine und individuelle Fehlerquellen, basierend auf Wahrnehmungs- und Erinnerungstäuschungen,

und auch bei Angeklagten auf die „Ermittlung verheimlichter Kenntnisse“ der Schwerpunkt gelegt werden müsse.

Diese Arbeiten begründeten in den folgenden 30 Jahren eine lange Reihe experimental-psychologischer Untersuchungen, bei denen bei erwachsenen und jugendlichen Versuchspersonen unterschiedlicher Altersstufen die Aussagen über Bilder, Örtlichkeiten, Zeitspannen etc. in Abhängigkeit von äußeren und inneren Bedingungen, Interesse, Suggestion u.a. geprüft wurden. Die Untersuchungen sollten die Frage klären, inwieweit die normale Zeugenaussage als eine korrekte Wiedergabe des objektiven Sachverhalts zu gelten hat. Es zeigte sich bald, daß eine systematische Analyse der Aussage sich nicht auf die Prüfung einzelner Sinnesgebiete allein beschränken durfte, sondern daß Vorgänge zugrundegelegt werden mußten, wie sie im Alltagsleben vorkommen und am ehesten Gegenstand einer gerichtlichen Zeugenaussage sind. Damit fand das sog. Wirklichkeitsexperiment Eingang in die psychologische Forschung.

Neben Binet (1900) vertrat auch William Stern die Forderung nach der experimentellen Aussageforschung, um diese Erkenntnisse dann in die Juristenausbildung und -fortbildung einfließen zu lassen. Überlegungen, die bis heute leider nur wenig realisiert sind.

Die aussagepsychologischen Forschungen (Stern 1902) richteten ihr Augenmerk auf das Zustandekommen und die Art der Aussage sowie auf die Aussagetüchtigkeit des Zeugen. Stern war der erste, der daraufhinwies, daß die Aussage eine Leistung und gleichzeitig ein sog. Verhörprodukt ist. 1908 faßte Stern die Ergebnisse der bisherigen Aussagepsychologie zusammen. (1) die Aussage über ein erlebtes Ereignis ist mehr als die einfache Reproduktion, sondern die „eigenartige Reaktion einer bestimmten Persönlichkeit auf eine Reihe von Reizen, unter denen die damalige Wahrnehmung nur einer und nicht immer der wichtigste ist“ (Stern 1908, S. 52). Er stellte fest, daß Kinder nicht nur keine und unfertige Erwachsene sind, sondern „qualitativ andersartig“ (Stern 1908, S. 52). Daraus folgernd forderte er eine „differentielle Bewertung und Behandlung der jugendlichen Zeugenschaft“ (Stern 1908, S. 52). Aus seiner Sicht sind die Aussagen von Kindern durchschnittlich weniger glaubwürdig, da deren „Deutungen viel unzuverlässiger“, das Spektrum zwischen Wahrheit und Lüge und die Beeinflussbarkeit von Kindern größer seien als die von Erwachsenen. Zu bedenken ist dabei, daß Stern mit kindlichen Zeugenaussagen als Sachverständiger überwiegend dann konfrontiert wurde, wenn er – im Auftrag der Verteidigung – bereits in ihrem Realitätsgehalt bezweifelte Aussagen begutachtete.

Neben Juristen fand er in Lehrern und der Schule Interesse an den Aussagen jugendlicher Zeugen. Es galt die Fragen zu klären, inwieweit sich inkriminierende Handlungen in und im Umfeld der Schule abspielen. Stern (1928) schlug vor, daß bei Gericht der Lehrer, da er den Schüler besonders gut kenne, Aussagen über dessen Glaubwürdigkeit machen könne. Dieses Konzept der „allgemeinen Glaubwürdigkeit“ wurde bald zugunsten der „speziellen“, d.h. der delikt-spezifischen Glaubwürdigkeit abgelöst.

Eine weitere Forderung von William Stern (1903) war die der Begutachtung kindlicher und jugendlicher Zeugen durch Psychologen; sehr bald erkannte er, daß es nicht allein genügt, sich auf die Erkenntnisse experimenteller Aussageforschung (Vermeidung von Suggestivfragen, stenographische

Protokollierung von Fragen und Antworten) zu stützen, sondern auch Erfahrungen anderer Disziplinen wie Kriminologie, Entwicklungspsychologie etc. miteinzubeziehen und bei der Begutachtung eine Analyse des vorliegenden Aktenmaterials vorzunehmen.

„Vorwärts schaffend und aufwärts bauend“ kann man auch die Bemühungen nennen, die William Stern veranlaßten. 1909 Vorschläge für eine Reform der Strafprozessordnung zu machen. Wichtig war ihm, möglichst die Polizei bei der Vernehmung auszuschalten, eine Personalunion von Ermittlungsrichter und Richter der Hauptverhandlung, stenographische Protokollaufnahme, psychologische Begutachtung und der Verzicht auf eine Ladung zur Hauptverhandlung. Stern beklagte sehr bald die Schwierigkeiten bei der Umsetzung seiner Forderungen.

Gefahren der Vernehmung nahm William Stern durch Suggestionen durch die Fragestellungen und Suggestibilität (Mädchen in der Pubertät) an, als ebenso problematisch sah er die Häufigkeit der Vernehmungen an. Eine hohe Suggestibilität unterstellte er den sog. „weniger gebildeten Ständen“ (Stern 1909, S. 410) und forderte eine Ergänzung des § 55 RStPO, um die Formulierung „Fragen, die eine bestimmte Antwort näher legen als eine andere“ zu vermeiden.

Kritik übte er an der Vernehmungstechnik der „untergeordneten Polizeior-gane“, die durch die teilweise grobe oder suggestive Art der Befragung Angst erzeugten. Er forderte daher die Einführung eines „Untersuchungsrichters für jugendliche Zeugen“ (1908, S. 56), der „kindespsychologisch geschult sein (müsse), zugleich aber auch ein natürliches pädagogisches Feingefühl besitze, das ihn auf das Kind und seine Eigenart liebe- und verständnisvoll eingehen läßt“ (Stern 1908, S. 56). Die Vernehmung des Kindes solle nur „zur Information“ unter Ausschluß der Öffentlichkeit, möglichst in der Wohnung der Eltern und nur einmal von einem Richter erfolgen, um damit eine „moralische Gefährdung“ durch häufige Befragung zu vermeiden. Hierzu schlägt William Stern vor, die Aussagen des Kindes stenographisch mit Frage und Antwort festzuhalten.

Für William Stern (1926) waren Jugendliche mit anderen Maßstäben zu messen als Erwachsene. Er beklagte, daß man diese Überlegungen zwar auf den jugendlichen Delinquenten, aber nicht auf den jugendlichen Zeugen anwende. Er hielt auch für jugendliche Zeugen Jugendschutz und Jugendfürsorge für dringend notwendig. In bezug auf die Beauftragung eines psychologischen Sachverständigen forderte Stern nicht nur die Anhörung des Lehrers des Kindes, da dieser Auskunft über Moral und Intelligenz geben könne, sondern er unterstützte die Forderung von Groß nach sog. experimenteller Zeugenprüfung durch kompetente Psychologen oder Mediziner.

Als Diskussionsgrundlage für eine Verbesserung des Strafrechts formulierte William Stern (1908, S. 56) Verbesserungsvorschläge für die „Person des Vernehmenden“, „die Art der Vernehmung“ und die „Psychologischen Sachverständigen“. In diesem Zusammenhang diskutierte er auch das Problem männlicher und weiblicher Sachverständiger, wobei er den Einsatz von Frauen als Sachverständige befürwortete.

Konsequenzen aus den Überlegungen zur Vernehmung zieht William Stern für die Protokollierung der Vernehmung, die, der bisherigen RStPO in § 166 folgend, ein „Aufsatz“ sei, der den nach der Auffassung des Verneh-

menden wesentlichen Inhalt der Aussage auszugsweise in sachlicher Reihenfolge darstellt, ohne Informationen darüber, ob diese Aussagen auf „eindrängliches, auf suggestives Befragen, ob zögernd mit Vorbehalt oder sofort und mit Bestimmtheit“ entstanden sind. Er sieht die besondere Notwendigkeit eines stenographischen Protokolls darin, damit dann auf eine erneute Zeugenbefragung bei der Hauptverhandlung verzichten zu können, wie dies im Entwurf des § 168 RStPO vorgesehen war. Dieser Vorschlag konnte sich aber wegen der Prozessmaximen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit nicht durchsetzen. Erst heute wird diskutiert, ob die StPO nicht doch Möglichkeiten des Kinderzeugenschutzes bietet, in dem die Kinder wie sog. nicht erreichbare Zeugen behandelt werden, um ihnen damit die Belastungen von Mehrfachvernehmungen und Aussagen bei Gericht zu ersparen (Lossen 1995).

1908-1910 bei der Diskussion um die Revision der Strafprozessordnung mußte Stern feststellen, daß an eine Revision der Zeugenvernehmungspraxis bei Gericht nicht gedacht war; seine Reformvorschläge blieben unberücksichtigt, so daß sie auch nicht weiter veröffentlicht wurden. Übrig blieb allein der Kernsatz

„Die Kinder (Jugendlichen) sollen möglichst nur einmal, in einer möglichst ungezwungenen, nicht beklemmenden Situation, möglichst bald nach dem Erlebnis, auf das sich die Aussage bezieht, und nur durch eine hierzu besonders geeignete Persönlichkeit vernommen werden“ (Stern 1926, S. 10-11). Abgelehnt wurde 1920 durch den Widerstand der Juristen die Forderung von Seiten der Schulen, nur Lehrer sollten bei Schülern eine Erstvernehmung vornehmen (weitere Ausführungen Stern 1926, S. 12). Als Hauptgruppen jugendlicher Zeugen sah er sog. chronisch gefährdete (z.B. homosexuelle) Jugendliche, Geschädigte durch Fremdtäter (Problem des Wiedererkennens) und Opfer von Tätern im sozialen Nahraum (Erziehungsgemeinschaft, Schule) an. Neben den Gefahren durch die Fragestellungen der Vernehmungen (Aussage als sog. Verhörprodukt) wurde von Stern deren Häufigkeit angesehen. Hieraus resultierte 1923 die Forderung, weibliches Fürsorgepersonal bei der Vernehmung hinzuzuziehen. Darüber hinaus sah er die Dauer des Verfahrens als ebenso schädigend wie die Tat selbst an (Verfügung des sächsischen Innenministeriums von 1922 an die Polizei).

Die Grundgedanken der Verfügungen lassen sich zusammenfassen:

- (1) Einschränkung der Zahl der Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen;
- (2) Ausschaltung der polizeilichen Vernehmung.

Die Vernehmungen sollten zwar in der Zahl eingeschränkt, aber in der Art besser ausgestaltet und nicht mehr durch die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Voraussetzung für die Vernehmenden sollten in jedem Fall die eigene Lebenserfahrung, das Vertrauen des jugendlichen Zeugen und fundierte Kenntnisse in Psychologie sein. Mecklenburg-Schwerin war das einzige Land, das eine Vernehmung von minderjährigen Mädchen durch eine Frau – möglichst mit sozialfürsorglicher Ausbildung – forderte. Braunschweig, Baden, Sachsen und Thüringen verlangten darüber hinaus die Anwesenheit, aber nicht Beteiligung einer der Zeugin nahestehen-

den erwachsenen Frau, z.B. der Mutter oder einer Lehrerin.

Meyer (1925) unternahm es vom „sozialfürsorglichen Standpunkt“ aus, die rechtspolitischen Konsequenzen zu erfassen. Die erste sächsische Verordnung vom 28.3.1922 führt die Aufgaben des psychologischen Sachverständigen aus, der „kriminalistisch und sexual-psychologisch geschult“ und „mit dem Seelenleben der Kinder vertraut“ sein müsse, um auf „schwache und unklare Stellen“ hinzuweisen (Meyer 1925, S. 133).

Die Auswahl des Sachverständigen solle im Ermessen des Staatsanwaltes liegen, eine „Persönlichkeit auszuwählen, welche neben der allgemein wünschenswerten psychologischen Begabung und Schulung jenen Takt des Herzens besitzt, der durch Lebenserfahrung und praktisch bewährt, das Vertrauen der Jugend zu gewinnen weiß. Insbesondere werden Ärzte, Pfarrer, Lehrer sowie in der Berufsberatung tätige oder sonst in der Jugendfürsorge bewährte Persönlichkeiten zur Wahl stehen“ (Meyer 1925, S. 133).

In Thüringen wurde den Staatsanwälten empfohlen, darauf hinzuwirken, einen Sachverständigen hinzuziehen, damit in der Hauptverhandlung auf die Vernehmung des Zeugen verzichtet werden könne. Sowohl die sächsische als auch die thüringische Verordnung gehen davon aus, daß eine bestimmende Variable der Zeugenvernehmung nicht nur die Art der Vernehmung ist, sondern daß auch das Herkunftsmilieu die Aussagen bestimmen kann. Es wird daher vorgeschlagen, durch Schule und Jugendamt Informationen über die Lebenssituation einzuholen, um anhand dieser „den Wert der Aussage des Jugendlichen“ (Meyer 1925, S. 134) beurteilen zu können. Hier taucht noch einmal, ohne daß er explizit formuliert wird, der Gedanke der „allgemeinen Glaubwürdigkeit“ auf.

Eine Diskussion psychologischer Forschungsergebnisse und Theoriebildung wie im ersten Drittel dieses Jahrhunderts hat es in der Gesetzgebung nie wieder gegeben. Dennoch sind die Überlegungen von William Stern für die heutige psychologische Forschung und Praxis von großer Bedeutung, wie der folgende Abschnitt belegen wird.

4. Seine Aktualität heute

Vom Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft bis zum Ende des zweiten Weltkrieges hat das Interesse an aussagepsychologischen Forschungen stark nachgelassen, z.B. durch Neuverordnungen während der Zeit des Nationalsozialismus, die eine Reduzierung psychologischer Sachverständiger mit sich brachten (Kühne 1997).

Wesentlichen Einfluß hatte die Forschung William Sterns dennoch, so z.B. auf die Gründung der weiblichen Kriminalpolizei 1926/27, die inzwischen in Deutschland wieder abgeschafft wurde (Kühne 1997), und die Empfehlung, zumindest in zweifelhaften Fällen einen psychologischen Sachverständigen hinzuzuziehen (Empfehlungen der „Richtlinien für das Strafverfahren von 1935 (AV des RJM vom 13.4.1935 und ihre Erweiterung und Neuformulierung vom 1.9.1953)). Hier kann sicher ein Beispiel dafür gesehen werden, Grundlagenforschung in die Praxis umzusetzen.

In den 50er Jahren bildeten die zahlreichen Werke von William Stern die Grundlage für einen Neuanfang in Lehre und Forschung. Die Kongreßberichte der Deutschen Gesellschaft für Psychologie geben Zeugnis u.a. über seine Bedeutung für die Persönlichkeitstheorie und Entwicklungspsycholo-

gie, die Intelligenz- und Suggestionen (Höhn 1994).

Durch Quellentexte und persönliche Mitteilungen ist bekannt, daß auch in ostdeutschen Universitäten zu DDR-Zeiten, vor allem in Jena, Berlin und Leipzig, mit den Publikationen William Sterns eine kritische Auseinandersetzung und Analyse stattfand. So gehörte z.B. viele Jahre William Sterns „Psychologie der frühen Kindheit bis zum sechsten Lebensjahre“ zum Standardwerk der universitären Lehre.

Die Fortsetzung psychologischer Forschungstradition von William Stern u.a. erfolgte seit den 70er Jahren in den USA und Großbritannien. Es handelt sich dabei überwiegend um experimentelle Forschungen, in deren Mittelpunkt kognitive Faktoren stehen, die bei der Wahrnehmung, der Erinnerung und Reproduktion von beobachteten Ereignissen unbeabsichtigte Veränderungen bei der sprachlichen Wiedergabe bewirken.

Für die forensisch-psychologische Begutachtung im Strafverfahren sind im Laufe der letzten vier Jahrzehnte bedeutsame Forschungsergebnisse im Hinblick auf die Fragen nach der delikt-spezifischen Aussage-tüchtigkeit, der Veränderbarkeit der Aussagen durch Vernehmungsmethoden (Loftus 1979) und den sog. Realitätskennzeichen der Aussage und deren Erlebnisfundertheit (Undeutsch 1967, Arntzen 1970, Steller & Köhnken 1989, Steller, Volbert & Wellershaus 1993) erzielt worden.

Die hier gemachten Ausführungen zeigen nur einen knappen Überblick über die Auswirkungen der Forschungen von William Stern z.B. auf die Rechtspolitik und belegen seine anhaltende Bedeutung für die heutige Diskussion innerhalb der Forschung und Praxis, besonders der Rechtspsychologie. Um die ganze Bedeutung von William Stern abschätzen zu können, bedarf es weiterer, intensiver Forschungen. Aktuell und heute ebenso notwendig ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Psychologen und Juristen, die William Stern ständig herausstellte und forderte (Kühne 1997).

Aber nicht nur in der Forensischen Psychologie fand William Stern zunehmend breitere Beachtung, sondern man gedachte seiner seit den 70er Jahren aus verschiedenen Anlässen: Auf der William-Stern-Feier zu seinem 100. Geburtstag hielt Curt Bondy, einer der ersten Doktoranden William Sterns in Hamburg und sein Lehrstuhlnachfolger 1950, die Festansprache und würdigte ihn als einen der hervorragendsten Gelehrten der Universität Hamburg. Bei diesem Anlaß wurde der mit Spendengeldern von Fritz Fleer gestaltete Bronze-Kopf im Psychologischen Institut aufgestellt. Dem Vorschlag von Peter R. Hofstätter zur Umbenennung des Instituts in „Wilhelm-Stern-Institut für Psychologie“ wurde nicht nachgekommen. Als Begründung wurden die zu dem Zeitpunkt stattfindenden Überlegungen zur Umstrukturierung innerhalb der Psychologie angeführt (Staatsarchiv Hamburg, HW DPA William Stern, I 387, Bd.5).

Auf dem Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) 1988 in Berlin gab der 50. Todestag William Sterns Anlaß für ein Rundgespräch, zu dem auch die Stern-Tochter Eva Michaelis-Stern aus Jerusalem angereist war. Mit ihrem Bericht über die „Erinnerungen an meine Eltern“ und weiteren Publikationen trug sie neben ihrem Bruder Günther Anders zum Erhalt und zur Überlieferung der wissenschaftlichen Arbeiten von William und Clara Stern bei (Deutsch 1991).

Als einer der Gründungsprofessoren der Universität Hamburg hatte William Stern zum 12. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie 1931 erstmals dorthin eingeladen. Stern, der zu den Gründungsmitgliedern der Gesellschaft zählte, wurde hier auf der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden der DGPs gewählt (Lück 1991, Pawlik 1995). Im Rahmen der 75 Jahr-Feier der Universität Hamburg wurde der 39. Kongreß der DGPs 1994 in Hamburg veranstaltet; er stand unter dem Schwerpunktthema "Persönlichkeit und Verhalten" und sollte dem Gedächtnis an William Stern als dem wegweisenden Psychologen und Begründer der Differentiellen Psychologie dienen. William Sterns Hauptwerk zur Differentiellen Psychologie konnte mit Stiftungsgeldern als Faksimile-Nachdruck der 2. Auflage von 1911: "Die Differentielle Psychologie in ihren methodischen Grundlagen" neu von Kurt Pawlik (1994) herausgegeben werden. Darin zeigt William Stern einerseits mit seinen Untersuchungen die Gesetzmäßigkeiten auf und versucht andererseits das Gesamtbild der Persönlichkeit zu erfassen.

In thematisch verschiedenen Arbeitsgruppen wurde sich mit der Bedeutung des Ehepaares William und Clara Stern für die Entwicklungspsychologie auseinandergesetzt und ein Teil des wissenschaftlichen Umfangs herausgearbeitet.

Der Teilbereich der Forensischen Psychologie befaßte sich wesentlich mit den aussagepsychologischen Forschungen Sterns, dem Problemkomplex kindlicher und jugendlicher Zeugen, der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen, Vorschlägen Sterns zur Verbesserung des Zeugenrechts und den in den 20er Jahren daraus entstandenen rechtspolitischen Konsequenzen (Kühne 1995, Pawlik 1995). Seitdem mehrten sich die Publikationen über den gelehrten Psychologen William Stern und die Rezeptionen seiner Werke.

Literatur

- Anders, G. (1950). Bild meines Vaters. In: William Stern: *Allgemeine Psychologie auf personalistischer Grundlage* (2. Aufl.), Den Haag: Martinus Nijhoff.
- Arntzen, F. (1970). *Psychologie der Zeugenaussage. Einführung in die Forensische Aussagepsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Binet, A. (1900). *La suggestibilité*. Paris: Schleicher Frères.
- Bondy, C. (1961). William Stern. Ein Bild des Psychologen und Hamburger Universitätslehrers. In E. Lüth (1991) (Hrsg.), *Neues Hamburg. WÄ*, 41-43.
- Deutsch, W. (1991) (Hrsg.). *Über die verborgene Aktualität von William Stern* (S. 2-7). Frankfurt am Main: Lang.
- Deutsch, W. (1996). Auf vier Wegen zu William Stern. In K. Pawlik (1996) (Hrsg.), *Enzyklopädie der Psychologie. Grundlagen und Methoden der Differentiellen Psychologie*, Bd.1. (S. 125-153). Göttingen: Hogrefe.
- Friedlander, A. H. (1992). Von Berlin in die Welt - Personen und Stationen der jüdischen Reformbewegung. In A. Nachama, J. H. Schoeps & E. van Voolen (Hrsg.), *Jüdische Lebenswelten*. Frankfurt am Main: Jüdischer Verlag - Suhrkamp.
- Geuter, U. (1984). *Die Professionalisierung der deutschen Psychologie im Nationalsozialismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Groß, H. (1903). Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozeß.

- In W. Stern (1903-1904) (Hrsg.), *Beiträge zur Psychologie der Aussage*. 1. Folge. 1. (116-120). Leipzig: J.A. Barth
- Höhn, E. (1994). *Zur Rezeption William Sterns in der deutschen Entwicklungspsychologie der fünfziger und sechziger Jahre*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Kühne, A. (1995). William Stern und die Folgen - Konsequenzen und Auswirkungen seiner Forschungen auf die Rechtspolitik. In K. Pawlik (1995) (Hrsg.), *Bericht über den 39. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie 1994 in Hamburg* (Abstracts Bd. 2, S. 662-667). Göttingen: Hogrefe.
- Kühne, A. (1997). Historisch-psychologische Betrachtungen zur Zeugenaussage - William Stern und die Folgen für die psychologische Forschung und Rechtspraxis. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Lander, H.J. (1993). Hermann Ebbinghaus. In H. E. Lück & R. Miller (1993) (Hrsg.), *Illustrierte Geschichte der Psychologie* (S. 47-49). Berlin: Quintessenz.
- Loftus, E. (1979). *Eyewitness testimony*. Cambridge: University Press.
- Lück, H.E. (1991). „Noch ein weiterer Jude ist natürlich ausgeschlossen“. William Stern und das Psychologische Institut der Universität Hamburg. In A. Herzig & S. Rohde (1991) (Hrsg.), *Die Juden in Hamburg 1590-1990* (S. 407-417). Hamburg: Dölling & Galitz.
- Lück, H.E. & Miller, R. (1993) (Hrsg.). *Illustrierte Geschichte der Psychologie*. Berlin: Quintessenz
- Meyer, Ch. (1925). Die Behandlung kindlicher und jugendlicher Zeugen bei Sittlichkeitsprozessen betrachtet vom sozialfürsorglichen Standpunkt. *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft*, 45, 126-160.
- Michaelis-Stern, E. (1988). Erinnerungen an meine Eltern. In W. Deutsch (1991) (Hrsg.), *Über die verborgene Aktualität von William Stern* (S.131-141). Frankfurt am Main: Lang.
- Münsterberg, H. (1908). *On the witness stand*. New York: o.v.
- Pawlik, K. (1994) (Hrsg.). *Die Differentielle Psychologie in ihren methodischen Grundlagen*. (Nachdruck der 2. Auflage von 1911. William Stern. Leipzig: J.A. Barth). Bern: Huber.
- Pawlik, K. (1995) (Hrsg.). *Bericht über den 39. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Hamburg 1994*. Göttingen: Hogrefe.
- Probst, P. (1990). Die Anfänge der akademischen Psychologie in Hamburg: Ernst Meumann und die Schulreformbewegung. In A. Schorr & E. G. Wehner (1990) (Hrsg.), *Psychologiegeschichte heute* (S. 149-163). Göttingen: Hogrefe.
- Probst, P. & Bringmann, W. (1993). Ernst Meumann und William Stern: Analyse ihres Wirkens in Hamburg (1910-1933) unter Berücksichtigung biographischer und soziokultureller Hintergründe. *Geschichte der Psychologie*, 10, 1-14.
- Rüping, H. (1991). *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*. 2. Aufl. München: C.H. Beck.
- Schmidt, W. (1993). William Stern. In H. E. Lück & R. Miller (1993) (Hrsg.), *Illustrierte Geschichte der Psychologie* (S. 124-126). Berlin: Quintessenz.

- Schmidt-Ihms, M. (1990). William Sterns Briefe an Jonas Cohn (1893-1937). In A. Schorr & E. G. Wehner (1990) (Hrsg.), *Psychologiegeschichte heute* (S. 205-216). Göttingen: Hogrefe.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. In D. Raskin (Hrsg.), *Psychological methods in criminal investigation and evidence* (p. 217-245). New York: Springer.
- Steller, M., Volbert, R. & Wellershaus, P. (1993). Zur Beurteilung von Zeugenaussagen: Aussagepsychologische Konstrukte und methodische Strategien. In L. Montada (1993) (Hrsg.), *Bericht über den 38. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie 1992 in Trier* (Bd. 2, S.367-376). Göttingen: Hogrefe.
- Stern, W. (1902). Zur Psychologie der Aussage. Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 22, 315-375.
- Stern, W. (1904). Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt. Experimentelle Schüleruntersuchungen. In W. Stern (1903/1904) (Hrsg.), *Beiträge zur Psychologie der Aussage. Mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung*. 1. Folge, 3. (S. 1-147). Leipzig: J.A. Barth.
- Stern, W. (1905/1906) (Hrsg.), *Beiträge zur Psychologie der Aussage. Mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung*. 2. Folge, Hefte 1-4. Leipzig: J.A. Barth.
- Stern, W. (1908). Zur Psychologie der Kinderaussage. *Deutsche Juristenzeitung*, 13, 51-58.
- Stern, W. (1909). Zur Reform der Strafprozeßordnung - Zur Reform der Zeugenvernehmung vom Standpunkt der Psychologie. *Deutsche Juristenzeitung*, 14, 408-412.
- Stern, W. (1922). *Das Psychologische Laboratorium der Hamburgischen Universität. Gesamtbericht über seine Entwicklung und seine gegenwärtigen Arbeitsgebiete*. Leipzig: Quelle & Meyer.
- Stern, W. (1925a). Aus dreijähriger Arbeit des Hamburger Psychologischen Laboratoriums. Bericht über die pädagogisch-psychologische Tätigkeit des Instituts, 1922-1925. Zweiter Bericht. *Zeitschrift für pädagogische Psychologie, experimentelle Pädagogik und jugendkundliche Forschung*, 26, 289-307.
- Stern, W. (1925b). Suggestion und Suggestibilität in Kindheit und Jugendalter. In H. Küster (1925) (Hrsg.), *Erziehungsprobleme der Reifezeit. Vortragsreihe für Erzieher und Eltern* (S.44-56). Leipzig: Quelle & Meyer.
- Stern, W. (1925c). Erotik und Sexualität der reifenden Jugend. In H. Küster (1925) (Hrsg.), *Erziehungsprobleme der Reifezeit. Vortragsreihe für Erzieher und Eltern* (S.57-73). Leipzig: Quelle & Meyer.
- Stern, W. (1926a). *Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen. Ihre Behandlung und psychologische Begutachtung. Ein Kapitel der Forensischen Psychologie*. Leipzig: Quelle & Meyer.
- Stern, W. (1926b). *Zur Psychologie des Verbrechers und des Verbrechens*. Leipzig: J.A. Barth.
- Stern, W. (1928). *Sittlichkeitsvergehen an höheren Schulen und ihre disziplinarische Behandlung - Gutachten aufgrund amtlichen Materials erstattet*

- von W. Hoffmann und W. Stern, herausgegeben vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft/ Kunst und Volksbildung. Leipzig: Quelle & Meyer.
- Stern, W. (1931a). *Beurteilung von kindlichen und jugendlichen Zeugen in Sittlichkeitsprozessen*. Leipzig: J.A. Barth.
- Stern, W. (1931b). Institutsbericht - Das Psychologische Institut der Hamburgischen Universität in seiner gegenwärtigen Gestalt. *Zeitschrift für angewandte Psychologie*, 39, 181-227.
- Stern, W. (1931c). Die Stellung der Psychologie an den deutschen Universitäten. *Deutsche Schule*, 35, 74-83.
- Stern, W. (1933). Aus den letzten Arbeiten des Psychologischen Instituts der Hamburgischen Universität. 1931-1933. [Mit je einem Nachruf auf Martha Muchow und Otto Lipmann]. *Zeitschrift für angewandte Psychologie*, 45, 397-420.
- Undeutsch, U. (1967) (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie. Bd. 11, Forensische Psychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Universität Hamburg 1919-1969. *Impressum: (1969) Selbstverlag der Universität Hamburg*. Hamburg: Druckerei H.J.G. Wendt.

Anschrift der Verfasserinnen:

Prof. Dr. Adelheid Kühne & Dipl.-Päd. Ursula Flachsbart
Universität Hannover
Institut f. Psychologie und Soziologie
Bismarckstr. 2
30173 Hannover

Glaubwürdigkeit – Zur psychologischen Differenzierung eines umgangssprachlichen Konstrukts

Luise Greuel

Bedeutungswandel des Glaubwürdigkeits-Begriffs im historischen Rückblick

Die Frage nach der Gerichtsverwertbarkeit und damit der Glaubwürdigkeit von Zeugen(aussagen) steht seit etwa 100 Jahren mit jeweils unterschiedlichen Akzentsetzungen im Mittelpunkt des wissenschaftlichen, insbesondere psychologischen Forschungs- und Erkenntnisinteresses. Nach wie vor stellt die von Undeutsch (1967) vor drei Jahrzehnten vorgenommene Phaseneinteilung die Basis dar, an der sich historische Analysen der Entwicklung aussagepsychologischer Forschung (Steller 1988; Wegener 1997) orientieren. Tabelle 1 gibt einen schematischen Überblick über die von Undeutsch vorgenommene und später von Steller (1988) erweiterte Phaseneinteilung. Dabei zeigt sich, daß sich die einzelnen Entwicklungsphasen zum einen unter dem Aspekt des jeweils dominierenden empirischen Zugangsweges zum Forschungs- und Anwendungsfeld „Zeugenaussage“ gegeneinander abgrenzen lassen. Zum anderen wird bei näherer inhaltlich-psychologischer Analyse aber auch deutlich, daß sich die einzelnen Entwicklungsphasen darüber hinaus durch deutliche Akzentverschiebungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausfüllung des Glaubwürdigkeits-Begriffs, d.h. in ihren Bemühungen zur psychologischen Konstruktendifferenzierung voneinander unterscheiden lassen.

Die erste Phase der psychologischen Aussageforschung (1900 bis etwa 1930) war als *experimentelle Frühphase* eindeutig von Laborexperimenten und Wirklichkeitsversuchen in der Tradition von William Stern geprägt (Fabian, Greuel & Stadler 1997; Kühne 1997). Der Fokus bezog sich dabei nahezu ausschließlich auf die Frage, "inwieweit die normale Zeugenaussage als eine korrekte Wiedergabe des objektiven Sachverhaltes gelten kann" (Undeutsch 1967, S. 29). Auf die mit dieser Fragestellung verbundene erkenntnistheoretische Problematik soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden (siehe hierzu Stadler 1997); vielmehr soll im vorliegenden Kontext herausgestellt werden, daß das zentrale psychologische Konstrukt dieser ersten Frühphase das Konstrukt der *Aussagegenauigkeit* im Sinne der Übereinstimmung von externem Stimulusmaterial mit dem jeweiligen Aussageinhalt war, das in seiner Bedeutung jedoch ausschließlich im laborexperimentellen Setting operational umgesetzt und überprüft werden kann. Übertragen auf den forensischen Kontext sind damit insoweit die rein kognitiv-funktional bestimmten Konstrukte der *Aussagetüchtigkeit* und *Aussagevalidität* angesprochen, als daß es lediglich um die (allgemeine wie auch individuelle) Leistungsfähigkeit des Zeugen zur zuverlässigen Reproduktion von Wahrnehmungs- bzw. Erlebnissachverhalten sowie um die heute nach wie vor aktuelle Frage nach der Zuverlässigkeit respektive Verfälschbarkeit von Zeugenaussagen – etwa durch suggestive Beeinflussungen –

ging. Entsprechend charakterisiert Undeutsch die Erkenntnisgrundlagen der damaligen Epoche wie folgt:

Es standen der Pioniergeneration der gerichtlichen Sachverständigen vor allem zur Verfügung die Ergebnisse der experimentellen Erforschung der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des menschlichen Aussagevermögens (Undeutsch 1967, S. 32).

Tabelle 1. Historische Entwicklung der Psychologie der Zeugenaussage

Phase	Zeitraum	Methodischer Zugang	Fokussierte Konstrukte	Bezeichnung
I	1900 - 1930	Laborexperimente Wirklichkeitsversuche	Aussagegenauigkeit Aussagevalidität Aussagetüchtigkeit	experimentelle Frühphase
II	1930 - 1945	-----	-----	Abstinenzphase
III	1945- 1980	Forensische Sachverständigentätigkeit	Aussagequalität	Erfahrungs- und Entwicklungsphase
IV	80er Jahre	Evaluationsexperimente Validierungsexperimente	Aussagequalität Aussagevalidität	experimentelle Validierungsphase
V	90er Jahre	Simulationsstudien Theoretische Modellbildungen	Aussagetüchtigkeit Aussagequalität Aussagevalidität	Integrationsphase

Der mit dem Begriff "Glaubwürdigkeit" assoziierte Aspekt des Wahrheitsvorsatzes bzw. der Täuschungsabsicht (Köhnken 1989) und damit der motivationale Aspekt der Zeugenaussage als Handlung spielte bei dieser einseitig auf das Leistungsprodukt Aussage fixierten Forschung zunächst also allenfalls eine nachgeordnete Rolle. Die Frage der Glaubwürdigkeit im Sinne von "Aussageehrlichkeit" oder "Wahrheitsliebe" wurde zwar im Sinne eines konstanten personalen Konstrukts thematisiert, jedoch als nicht in die Begutachtungskompetenz psychologischer Sachverständiger fallend abgelehnt (Lipmann 1925; Stern 1926), so daß die damalige Forschung weder Aussagen zur Unterscheidbarkeit von erlebnisgestützten und intentional falschen Aussagen noch zur Strukturqualität zuverlässiger Zeugenaussagen machen konnte. Die experimentelle Frühphase zeichnete sich vielmehr durch eine einseitig "fehlerorientierte" Perspektive aus, die primär auf die Erforschung von Fehleranfälligkeiten der menschlichen Wahrnehmungs- und Gedächtnisleistungen angelegt war (Kühne 1997; Undeutsch 1967).

Nach einer Phase wissenschaftlicher Forschungsabstinenz bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges war es dann der dritten Phase der psychologischen Aussageforschung vorbehalten, die historisch frühe Betrachtung der Aussage als reines Leistungsprodukt durch die Fokussierung motivationaler Handlungskomponenten zu erweitern und damit erstmals den Versuch zu unternehmen, den umgangssprachlichen Begriff der Glaubwürdigkeit mit psychologischem Gehalt zu füllen. Als wesentliches Novum jener Phase ist die strikte Trennung zwischen "allgemeiner Glaubwürdigkeit" des Zeugen und der "speziellen Glaubwürdigkeit" der Zeugenaussage hervorzuheben, wie sie insbesondere von Undeutsch (1967) sowie Trankell (1971) und Arntzen (1971) propagiert und bis in die heutige Zeit übernommen worden ist. Insbesondere Undeutsch hat immer wieder betont, daß der Angelpunkt der aussagepsychologischen Begutachtung nicht die Glaubwürdigkeit des Zeugen, sondern die *Glaubhaftigkeit der Aussage* sei. In jener dritten Phase, die Undeutsch als „Durchbruch der Erfahrung auf breiter Front“ (1967, S. 44) charakterisierte, dominierte ein empirisch-kasuistisches Forschungsparadigma. In dieser Phase forensischer Sachverständigentätigkeit bestand die primäre Zielsetzung darin, auf der Basis forensischer Felderfahrungen eine spezifische Methodik für die Beurteilung des Wirklichkeitsgehalts von Aussagen zu entwickeln. Die von Undeutsch (1967) und in der Folgezeit von Arntzen (1971) und Trankell (1971) begründete Methode der merkmalsgestützten Aussageanalyse, die später durch Steller und Köhnken (1989) als „criteria-based-content-analysis“ international publik gemacht wurde, hebt dabei primär auf die *Aussagequalität* ab, indem sie das methodische Gerüst dafür liefert, erlebnisfundierte von erlebnisfern konstruierten Aussagen anhand qualitativer Strukturbesonderheiten einer Aussage zu differenzieren. Insofern ist der Begriff der „Glaubhaftigkeitsmerkmale“, der sich für die Bezeichnung dieser aussagepsychologisch relevanten Differenzierungsmerkmale etabliert hat, unzutreffend. So sprach Undeutsch selbst ursprünglich gerade nicht von „Glaubhaftigkeitsmerkmalen“, sondern von „Kennzeichen wahrheitsgemäßer Bekundungen“ (1967, S. 127) bzw. noch zutreffender von „Dimen-

sionen“, in denen sich „Unterschiede zwischen Berichten mit und ohne reale Tatsachengrundlage finden“ (1967, S. 126). Hier wird deutlich, daß die auf der Basis forensischen Erfahrungswissens entwickelten „Kennzeichen wahrheitsgemäßer Bekundungen“ gemäß der Undeutsch-Hypothese nichts anderes als „Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen“ (Greuel et al., im Druck) sind.

Wie an späterer Stelle noch dezidiert zu erörtern sein wird, ist die in den letzten Jahren tradierte begriffliche Gleichsetzung von derartigen „Qualitätsmerkmalen erlebnisfundierter Aussagen“ mit „Glaubhaftigkeitsmerkmalen“ in der Sache falsch und für die Methodik der Aussagebegutachtung äußerst irreführend. In der Tat ist die unzulässige Verkürzung des Glaubhaftigkeitsbegriffs auf die Frage des wahrscheinlichen Erlebnisbezugs einer Aussage der in der Begutachtungspraxis am häufigsten anzutreffende methodische Fehler, der je nach Lage des Einzelfalls die forensische Verwertbarkeit eines aussagepsychologischen Gutachtens insgesamt in Frage stellen kann. *Die Annahme des Erlebnisbezugs einer Aussage ist zwar eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung für die Annahme der Glaubhaftigkeit einer Aussage* (Greuel et al., im Druck).

Während die Konstruktebene der *Aussagequalität* im Fokus aussagepsychologischer Forschung und Praxis der dritten Phase stand, blieben Fragen der *Aussagetüchtigkeit* und *Aussagevalidität* eher von marginaler Bedeutung. Es wurde zwar immer betont, daß personale und situative Rahmenbedingungen der Aussage als kognitivem Leistungsprodukt den relationalen Hintergrund für die diagnostische und forensische Inferenz darstellen (Arntzen 1971; Undeutsch 1967, 1993), doch eine eingehende und differenzierende Auseinandersetzung mit diesen Konstruktebenen blieb ebenso aus wie eine methodenvalidierende experimentelle Forschung. Die dritte Phase in der Entwicklung der Psychologie der Zeugenaussage kann insofern eindeutig als *Phase der Methodenentwicklung und praktischen Sachverständigentätigkeit* bezeichnet werden.

Es war letztlich der *vierten Phase* der Aussagepsychologie (Steller 1988) vorbehalten, die Evaluation und Validierung der auf empirischer Basis entwickelten Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen voranzutreiben. Primär auf experimentellem Wege wurden sowohl die Trennschärfe der einzelnen Qualitätsmerkmale als auch die Zuverlässigkeit der merkmalsorientierten Aussageanalyse als Methode belegt. Die zu Beginn dieser vierten Phase geführte Diskussion um die methodische Überlegenheit von Experiment versus Feldstudien (Arntzen 1983; Köhnken & Wegener 1985) kann historisch wie fachlich als überholt angesehen werden. Neben der *Methodenevaluation* rückte in dieser *experimentellen Spätphase* aber auch zunehmend die Frage der *Aussagevalidität* in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses. Insbesondere im angloamerikanischen Sprachraum wurde das Augenmerk verstärkt auf Fragen der suggestiven Beeinflussbarkeit und Verfälschbarkeit von (insbesondere kindlichen) Zeugenaussagen gelenkt (siehe hierzu die Überblicksartikel von Ceci & Bruck 1993; Volbert & Pieters 1996). Sowohl die inhaltliche Schwerpunktsetzung – Zuverlässigkeit der Aussage als Leistungsprodukt – als auch die in den entspre-

chenden Experimentalstudien vorherrschende Blickrichtung – Fokussierung von suggestionsbedingten *Fehlleistungen* – haben zeitweise den Eindruck erwecken können, als handele es sich bei der Forschung dieser vierten Phase der Psychologie der Zeugenaussage um einen „Rückschritt ins letzte Jahrhundert“ (Greuel 1997a, S. 211). In jedem Fall läßt sich mit einiger zeitlicher Distanz für den Entwicklungsprozeß, den die Psychologie der Zeugenaussage innerhalb des letzten Jahrhunderts durchlaufen hat, konstatieren, daß sich mit dem Ende der experimentellen Spätphase der Kreis der Konstrukt- und Methodenentwicklung und -evaluation seit den frühen Arbeiten Sterns und Binets vorläufig geschlossen hat.

Mit den 90er Jahren hat nun eine neue, eine *fünfte Phase* der Aussagepsychologie begonnen, in die das im Laufe eines Jahrhunderts entwickelte und validierte Expertenwissen endlich integriert werden kann und muß. Daß diese fünfte Phase ganz im Zeichen von *Integrationsbemühungen* steht, stellt sich auf der Basis der jüngeren Forschungsarbeiten als Faktum, in bezug auf die aktuelle Situation in der gerichtlichen Praxis als die fachliche Existenz betreffende Notwendigkeit dar. Faktisch gehen die aktuellen Forschungsaktivitäten einerseits dahin, den praktisch bewährten Diagnoseansatz theoretisch zu fundieren und damit in einen übergeordneten psychologischen und erkenntnistheoretischen Kontext zu integrieren (z.B. Greuel et al., im Druck; Sporer 1997; Stadler 1997). Andererseits stehen integrative Arbeiten mit der Zielsetzung im Vordergrund, die begutachtungsrelevanten Konstrukte konzeptionell zu differenzieren und daraus resultierend *integrative diagnostische Strukturmodelle* zu entwickeln (z.B. Fabian, Greuel & Stadler 1996; Greuel et al., im Druck; Steller, Wellershaus & Wolf 1993; Volbert & Steller 1997).

Die elementaristische Sichtweise der ersten vier Entwicklungsphasen unseres Faches war historisch wie wissenschaftlich notwendig und sinnvoll; sie hat das wissenschaftliche Fundament für die heutige Begutachtungspraxis gelegt. Daß es nun an der Zeit ist, die Vielzahl der vorliegenden aussagepsychologischen Einzelbefunde theoretisch und strukturell zu integrieren, zeigen nicht zuletzt die aus der veränderten Gerichtspraxis an die wissenschaftliche Psychologie herangetragenen Problemstellungen. So haben die medienträchtigen Strafprozesse wegen vermeintlichen sexuellen Kindesmißbrauchs der letzten Jahre u.a. auch sehr deutlich gezeigt, daß es den Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr gerecht wird, eine vor zwanzig Jahren unter Umständen noch vertretbare Verkürzung des Glaubwürdigkeits-Konstrukts auf die Konstruktebene der auf die Erlebnisbasis einer Aussage reflektierenden Konstruktebene der *Aussagequalität* vorzunehmen oder sich gar auf die experimentelle und/oder empirische Validität einzelner ausgewählter Beurteilungskriterien zu beschränken. Es hat sich vielmehr in der öffentlichen wie auch interdisziplinären Diskussion – zuletzt auf der 7. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in Kiel – gezeigt, daß es weder der Sache noch dem eigenen Fach zuträglich ist, wenn Fachvertreter je nach individuellem Fokus bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen einseitig nur eine von allen denkbaren Konstruktebenen in Betracht ziehen. Unabhängig von den hieraus resultierenden Implikationen für

die methodische Qualität der aussagepsychologischen Sachverständigengutachten haben derartig verkürzte Umsetzungen der juristischen Beweisfrage letztendlich durchaus bedenkeneregende Konsequenzen für die Außenwirkung der Rechtspsychologie selbst. So hat sich in der gerichtlichen Praxis bereits der Eindruck ergeben, als sei ein „Schulenstreit“ innerhalb der wissenschaftlichen Aussagepsychologie entbrannt (was im übrigen immer die Gefahr von Instrumentalisierungsbemühungen birgt), der die Zuverlässigkeit dieser Profession schlechthin in Frage stellt. Das, was der psychologische Laie als „Schulenstreit“ mißinterpretiert, resultiert letztlich aus nichts anderem als der Variabilität, mit der psychologische Sachverständige den umgangssprachlichen Begriff der Glaubwürdigkeit im Einzelfall operational umsetzen, so daß unter ungünstigen Bedingungen der Fall eintreten kann, daß zwei unabhängige Sachverständige ein und dieselbe Zeugenaussage auf völlig unterschiedlichen Konstruktebenen diskutieren, wodurch der psychologische Laie durchaus eine inkompatible „Schulenzugehörigkeit“ erschließen mag.

Insofern erscheint eine integrative Wende innerhalb der Psychologie der Zeugenaussage dringend erforderlich, die sich sowohl auf der methodisch-diagnostischen als auch konzeptionellen Ebene vollziehen sollte. Bereits vor über drei Jahrzehnten hat der Gerichtsgutachter Friedrich diesbezüglich eine Forderung formuliert, die heute aktueller denn je scheint. Er hat konstatiert, daß es im Rahmen forensisch-psychologischer Aussagebegutachtungen immer wieder des Hinweises bedürfe,

daß es in einem solchen Falle nicht entscheidend um die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, sondern um den Wirklichkeitsgehalt seiner Behauptungen und Aussagen geht, weshalb der Begriff der Glaubwürdigkeit endlich wieder der richterlichen Diktion vorbehalten und die Psychologie sich nach einer ihr gemäßen und geeigneten Terminologie umsehen sollte (Friedrich, Gutachten vom 22.1.1961 in der Strafsache 7 K.Ls 4/61 I.G Dortmund; zitiert nach Undeutsch 1967, S. 52).

Die aussagepsychologische Konstrukt-Trias

Wie der vorstehende historische Rückblick zeigt, hat es in der Vergangenheit zwar wiederholt Versuche gegeben, dem umgangssprachlichen Begriff der Glaubwürdigkeit treffsicherere psychologische Termini gegenüberzustellen (z.B. spezielle Glaubwürdigkeit, Glaubhaftigkeit), doch ist es bis in die heutige Zeit nicht gelungen, den sozial etablierten Glaubwürdigkeits-Begriff durch einen auch nur annähernd kommunikablen Alternativbegriff zu ersetzen. Als ein maßgeblicher Grund für dieses Problem, das zweifelsohne mehr als nur ein rein begriffliches sein dürfte, kann die Tatsache angesehen werden, daß sich der Glaubwürdigkeitsbegriff aus aussagepsychologischer Sicht nicht als eindimensional darstellt, sondern vielmehr ein mehrdimensionales Konstruktspektrum – bestehend aus den Konstrukten *Aussagegültigkeit*, *Aussagequalität*, *Aussagevalidität* – umfaßt

Wenn also von juristischer Seite die Frage nach der Glaubwürdigkeit eines Zeugen bzw. der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage gestellt wird, dann läßt

sich diese juristische Beweisfrage in drei übergeordnete psychologische Untersuchungsfragestellungen differenzieren:

- Verfügt die Aussageperson überhaupt über die notwendigen kognitiven Leistungsvoraussetzungen (Wahrnehmungs-, Erinnerungs-, Ausdrucksfähigkeit), die zur Erstattung einer gerichtsverwertbaren Aussage notwendig sind (*Aussagetüchtigkeit*)?
- Weist die Aussage solche Merkmalsstrukturen auf, die in erlebnisfundierten Schilderungen zu erwarten sind, in intentionalen Falschaussagen (erlebnisfern konstruierten Aussagen) hingegen fehlen (*Aussagequalität*)?
- Sind die internen (sozio-emotionalen und motivationalen) und externen Rahmenbedingungen der Aussage(entwicklung) frei von solchen Störungen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Aussage begründen können (*Aussagevalidität*)?

Der umgangssprachliche Begriff der Glaubwürdigkeit stellt sich also als eine Art sprachliches Kürzel für die aussagepsychologische Konstruktionstria – *Aussagetüchtigkeit, Aussagequalität, Aussagevalidität* – dar, die somit die Grundstruktur der psychodiagnostischen Informationsaufnahme und -verarbeitung vorgibt (Greuel et al., im Druck).

Aufgrund des für psychologische Begutachtungen obligatorischen Transparenzgebots ist es unverzichtbar, daß diese psychologische Konstruktendifferenzierung – nicht zuletzt mit Blick auf die nicht einschlägig mit Aussagebegutachtungen vertrauten Prozeßbeteiligten (z.B. Schöffen) – explizit erläutert und damit nachvollziehbar gemacht wird. Letztlich impliziert eine derartige Explikation auch ein Aufzeigen der Möglichkeiten und Grenzen psychologischer Aussagebegutachtungen. Was aussagepsychologische Gutachten nämlich weder leisten können noch leisten sollen, sind Stellungnahmen zur Faktizität der inkriminierten Handlungen (Fabian, Greuel & Stadler 1996).

Aus einer „positiven“ Beantwortung der juristischen Beweisfrage nach der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage kann letztlich nur abgeleitet werden, (1) daß der begutachtete Zeuge dazu in der Lage ist, einen autobiographischen Erinnerungssachverhalt zuverlässig wahrzunehmen und zu reproduzieren, (2) die Aussage über das inkriminierte Geschehen das qualitative Strukturgepräge einer erlebnisfundierten Sachverhaltsschilderung trägt, das unter den einzelfallspezifischen Bedingungen von dem individuellen Zeugen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erlebnisfern zu konstruieren gewesen wäre, und (3) daß die Aussage schließlich aufgrund der spezifischen internen und externen Rahmenbedingungen der Aussagegenese und -entwicklung als frei von *substantiellen* Verfälschungen beurteilt werden kann. Aussagen darüber, daß bzw. ob das berichtete Geschehen tatsächlich stattgefunden hat, sind von der aussagepsychologischen Methode hingegen nicht gedeckt.

Wie Sachverständige die notwendige psychologische Konstruktendifferenzierung im schriftlichen und mündlichen Gutachten vornehmen, wird letztlich eine Frage des individuellen Stils bleiben. In der Praxis hat sich allerdings eine for-

male Gutachtenstruktur bewährt, die die „psychologische Differenzierung der juristischen Beweisfrage“ als eigenständigen Gliederungspunkt ausweist, in dessen Kontext sich dann auch logisch schlüssig die einzelfallspezifischen *Untersuchungshypothesen* generieren lassen.

Aussagepsychologische Untersuchungshypothesen

Generell gilt, daß psychologische Diagnostik gleichbedeutend ist mit dem Überprüfen von Hypothesen (Kaminski 1970). Während die übergeordneten Untersuchungsfragestellungen nach *Aussagetüchtigkeit, Aussagequalität* und *Aussagevalidität* die zentralen Konstruktebenen der aussagepsychologischen Begutachtung im Sinne der "Makroplanung" (Kluck & Westhoff 1986) festlegen, beziehen sich die Untersuchungshypothesen im Idealfall auf das Gesamtspektrum möglicher Erklärungsmodelle und Interpretationsweisen für das Zustandekommen eines konkreten Verhalten, hier: der konkreten Aussage. Ziel der aussagepsychologischen Hypothesengenerierung ist es somit, unter Berücksichtigung aller denkbaren Erklärungsmodelle Annahmen über die mögliche Basis einer Aussage zu generieren und deren differentiellen Wahrscheinlichkeitsgrad dann über hypothesengeleitete Datenerhebungen zu bestimmen.

Trankell hat bereits 1971 auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß im Rahmen psychologischer Aussagebegutachtungen neben der "Erlebnishypothese" ("Die Aussage ist mit hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisfundiert") immer auch mehrere alternative Hypothesen zu formulieren und psychodiagnostisch abzuklären sind. Nach Offe und Offe kommt es dabei weniger darauf an,

ob man diese Hypothesen-Prüfung im Rahmen des traditionellen Methodenverständnisses der empirischen Psychologie als Untersuchung darüber versteht, ob man die Nullhypothese zugunsten der Alternativhypothese zurückweisen kann, oder ob man in einem hermeneutischen Methodenverständnis die Aufgabe darin sieht festzustellen, ob sich unter allen möglichen Interpretationsweisen einer kommunikativen Handlung eine Interpretation unter Berücksichtigung aller Kontextbedingungen als die zutreffende begründen läßt (Offe & Offe 1994, S. 25)

Entscheidend ist, daß man für den jeweiligen Einzelfall möglichst umfassende Alternativhypothesen generiert und somit die Voraussetzungen dafür schafft, die diagnostische Informationsaufnahme auf möglichst breiter und für den konkreten Begutachtungsfall relevanter Basis durchzuführen. Der Prozeß der Hypothesengenerierung ist dabei keineswegs statischer Natur, der etwa mit der psychologischen Analyse des Aktenmaterials abgeschlossen wäre, sondern er ist vielmehr reflexiv. So sind Fälle denkbar und in der Begutachtungspraxis durchaus nicht selten, in denen während der laufenden Begutachtung oder sogar nach Abgabe des schriftlichen Gutachtens, etwa bei Teilnahme an einer gerichtlichen Hauptverhandlung, neue Anknüpfungstatsachen bekannt werden, die die kritische Reflexion neuer Alternativhypothesen und deren diagnostische Abklärung, unter Umständen durch neue Untersuchungen, notwendig werden

lassen. Da (aussagepsychologische) Diagnostik immer einzelfallspezifisch ist, gibt es zudem keine allgemeingültigen "Sets" von Hypothesen, die sich quasi standardmäßig auf alle denkbaren Fallkonstellationen anwenden lassen. Insofern verfolgt die nachstehende Erörterung einiger praxisrelevanter Alternativhypothesen im Rahmen psychologischer Aussagebegutachtungen auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll in erster Linie Illustrationszwecken dienen. Tabelle 2 gibt dabei einen zusammenfassenden Überblick über ausgewählte alternative Erklärungsmodelle für das Zustandekommen einer Aussage, die jeweils betroffenen Konstruktebenen sowie kurze Hinweise auf die jeweils erforderlichen diagnostischen Maßnahmen.

Die "Phantasie-Hypothese", die das Vorliegen einer intentionalen erlebnisfernen Falschaussage impliziert, gehört traditionell zum Standardrepertoire der aussagepsychologischen Begutachtung. Sie kann hinlänglich über ein positives Resultat der merkmalsgestützten Aussageanalyse, d.h. bei Vorliegen einer allgemein hohen Strukturqualität der Aussage zurückgewiesen werden.

Die auf der Basis der "Undeutsch-Hypothese" entwickelten und zwischenzeitlich gut validierten Merkmale erlebnisfundierter Aussagen sind letztlich gerade für diese Differenzierung zwischen erlebnisgestützten und erlebnisfernen Sachverhaltsschilderungen entwickelt worden.

Als ein Sonderfall der "Phantasie-Hypothese" läßt sich die Hypothese auffassen, die Aussage könnte das Resultat einer intentionalen Induktion durch Dritte sein ("Induktions-Hypothese"). Sofern sich anhand der Anknüpfungstatsachen Hinweise dafür auffinden lassen, daß der fragliche Aussageinhalt dem Zeugen durch eine dritte Person bewußt induziert worden sein könnte, bedeutet dies letztlich nichts anderes, als die Möglichkeit einer erlebnisfernen konstruierten Falschaussage in Erwägung zu ziehen, die vom Zeugen mit Täuschungsabsicht übernommen und weiterverfolgt wird (Steller, Wellershaus & Wolf 1993). Insofern bezieht sich auch bei einer derartigen Fallkonstellation der entsprechende Hypothesentest auf die Differenzierung zwischen erlebnisgebundener und intentional falscher Aussage, wie er auf der Basis der merkmalsgestützten Aussageanalyse durchgeführt werden kann. Zur zusätzlichen Absicherung sollte in derartigen Fällen - beispielsweise bei zeitlicher Koinzidenz von fraglicher Erstmitteilung und (eskalierenden) familienrechtlichen Auseinandersetzungen (Arntzen 1993; Kühne & Kluck 1995; Undeutsch 1993) - die Überprüfung der *Eigenständigkeit* der Aussage stehen, wie sie sich in homogenitätssteigernden Spontanpräzisionen der Aussage manifestieren kann (Greuel 1997a). Bei positiver Befundlage könnte damit auf der Konstruktebene der *Aussagequalität* die Induktions-Hypothese zugunsten der Erlebnis-Hypothese verworfen werden. Um aber dem strukturalen und mehrdimensionalen Charakter des "Glaubwürdigkeits"-Begriffs umfassend gerecht zu werden, bedarf es auch auf den psychologischen Konstruktebenen der *Aussagetüchtigkeit* und *Aussagevalidität* zusätzlicher Erhebungen.

Tabelle 2. Potentielle Alternativhypothesen

Alternativhypothese	Primäre diagnostische Bezüge
„Phantasie-Hypothese“	<i>Aussagetüchtigkeit:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Phantasieproduktivität • sachverhaltsspezifisches Wissen <i>Aussagequalität:</i> <ul style="list-style-type: none"> • hohe allgemeine Strukturqualität der Aussage
„Wahrnehmungs-Übertragungs-Hypothese“	<i>Aussagetüchtigkeit:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz zur Kontextübertragung • Fähigkeit zum Perspektiven-Wechsel • role-taking <i>Aussagequalität:</i> <ul style="list-style-type: none"> • spezifizierte Strukturqualität der Aussage: „ich-nahe Erlebnisaspekte“
„Übertragungs-Hypothese“	<i>Aussagetüchtigkeit:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz zur Kontextübertragung • Fähigkeit zum Perspektivenwechsel • einschlägiges Erfahrungswissen <i>Aussagequalität:</i> <ul style="list-style-type: none"> • spezifizierte Strukturqualität: „Individualverflechtung“
„Induktions-Hypothese“	<i>Aussagetüchtigkeit:</i> <ul style="list-style-type: none"> • verbales Merkgedächtnis • Kompetenz zur Kontextübertragung <i>Aussagequalität:</i> <ul style="list-style-type: none"> • spezifizierte Strukturqualität der Aussage: „Eigenständigkeit“ <i>Aussagevalidität:</i> <ul style="list-style-type: none"> • erweiterte Motivationsanalyse • Analyse der Aussagegenese und -entwicklung
„Suggestionshypothese“	<i>Aussagequalität:</i> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. spezifizierte Strukturqualität der Aussage: „Eigenständigkeit“ <i>Aussagevalidität:</i> <ul style="list-style-type: none"> • erweiterte Motivationsanalyse • Rekonstruktion der Aussagegeschichte

So ist die Überprüfung der *Aussagetüchtigkeit* hier auf die erweiterte Fragestellung auszudehnen, ob der Zeuge von seinem individuellen Leistungspotential her überhaupt dazu in der Lage wäre, ausschließlich sprachlich (nämlich durch einen hypothetischen Instruktor) übermittelte Inhalte aus dem verbalen Merkgedächtnis heraus im Verlauf einer aussagepsychologischen Exploration schlüssig und konstant zu reproduzieren, dabei mit qualitativen Besonderheiten episodischer Gedächtnisinhalte anzureichern und konsistent in ich-nahe Erlebniskontexte zu übertragen. Wenn eine derart komplexe und differenzierte psychologische Differenzierungsfähigkeit auf Seiten des Zeugen nicht nachgewiesen werden kann, untermauert dieser Befund (Fehlen der Aussagetüchtigkeit für die Aufrechterhaltung einer induzierten Falschaussage) die Ergebnisse der qualitätsbezogenen Aussageanalyse. Sollte die Leistungsüberprüfung hingegen zu dem – in der Begutachtungspraxis sicherlich sehr selten anzutreffenden – Ergebnis führen, daß der Zeuge über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um eine induzierte Falschaussage mit der gegebenen Qualität überzeugend aufrechtzuerhalten, wird man bei der integrativen Gesamtbeurteilung der Aussage den Akzent verstärkt auf den Aspekt der *Aussagevalidität* legen müssen. Hier wäre insbesondere eine dezidierte Motivationsanalyse indiziert, die sich nicht nur auf die motivationale Ausgangssituation des Zeugen selbst beziehen, sondern zusätzlich auf die Person des potentiellen Instructors ausgeweitet werden sollte. Im Falle unproblematischer Ergebnisse dieser erweiterten Motivationsanalyse kann dies die Urteilsbasis zur Annahme der Erlebnis-Hypothese erhöhen.

Bereits in diesem ersten Beispielfall wird also deutlich, daß das abschließende Gesamturteil über die sog. "Glaubhaftigkeit" einer Aussage niemals allein auf einer einzigen Konstruktebene (z.B. der Ebene der Aussagequalität) erfolgen kann, sondern immer eine integrative Betrachtung der Befunde auf allen drei Konstruktebenen erfordert.

Nicht zuletzt im Zuge zunehmender Medienpräsenz der Mißbrauchsproblematik und der gestiegenen Zugänglichkeit sexualitätsbezogener bzw. pornographischer Produkte kann es in Einzelfällen sinnvoll sein zu überprüfen, ob einer konkreten Aussage zwar eine reale Wahrnehmungsgrundlage, aber kein ich-naher Erlebnisbezug zugrundeliegt. Derartige Überlegungen bzgl. einer möglichen *Wahrnehmungs-Übertragung* sind im übrigen auch dann anzustellen, wenn Hinweise darauf vorliegen, daß ein (kindlicher) Zeuge in seinem sozialen Umfeld sexuelle Handlungen Dritter beobachtet und nun fälschlicherweise auf die eigene Person übertragen haben könnte. Auch hier kann eine fundierte Beantwortung der juristischen Beweisfrage nach der Glaubhaftigkeit der Aussage nur auf der Basis einer integrativen Gesamtbeurteilung der drei aussagepsychologischen Konstruktebenen erfolgen. Auf der zentralen Ebene der *Aussagequalität* wäre hier verstärkt der Frage herauszuarbeiten, ob und ggfs. inwieweit in der Aussage spezifische Detailbesonderheiten enthalten sind, die zwar mit der Hypothese eines ich-nahen Erlebens, nicht aber mit der einer lediglich unbeteiligten Beobachterrolle in Einklang zu bringen sind. Hier ist primär an jene inhaltlichen Detailbesonderheiten zu denken, die den qualifizierten eigenpsy-

chischen Gehalt einer Aussage erst begründen und nicht allein durch akustische und/oder optische Wahrnehmungsprozesse erklärbar sind. Neben Schilderungen eigenpsychischen Erlebens und affektiver Entwicklungsverläufe kommt hier vor allem solchen Aussagedetails ein gesteigerter Indikatorwert für den *ich-nahen Erlebnisbezug* der Aussage zu, die körpernahen Sensationen (z.B. haptisch, gustatorisch, olfaktorisch) im Sinne "multimodaler Wahrnehmungen" (Greuel et al, im Druck) entsprechen. Zieht man die Möglichkeit einer intentionalen Wahrnehmungsprojektion in Erwägung, würde dies auf der Ebene der täuschungsbezogenen *Aussagetüchtigkeit* zudem voraussetzen, daß der Zeuge überhaupt dazu in der Lage wäre, bloße Wahrnehmungsinhalte bruchlos in einen anderen situativen Kontext mit unmittelbarer ich-bezogener Erlebnis-komponente zu übertragen.

Mit dem Begriff der "Übertragungshypothese" soll hier die Annahme bezeichnet werden, daß der Schilderungssachverhalt zwar erlebnisfundiert sein, sich aber auf eine oder mehrere andere Personen als die des Beschuldigten beziehen könnte. Wenn insoweit die Hypothese der fälschlichen Übertragung an demorts erworbener Erfahrungen auf die Person des Beschuldigten zur Diskussion steht, wäre zunächst im Rahmen der aussagepsychologischen Untersuchung zu überprüfen, ob und ggfs. inwieweit der Zeuge über die erforderlichen delikt-spezifischen Erfahrungen und/oder Kenntnisse mit Dritten verfügt (*Aussagetüchtigkeit*). Bei Vorliegen entsprechenden Erfahrungswissens muß auf der Konstruktebene der *Aussagequalität* ein insoweit spezifiziertes Merkmalsgepräge der Aussage nachgewiesen werden können, als daß hier qualifizierte Anforderungen an das Strukturmerkmal der "Individualverflechtung" (Arntzen 1993) erfüllt sein müssen. Im Regelfall wird dies durch eine hohe Ausprägung des Qualitätsmerkmals "Schilderung von raum-zeitlichen Verknüpfungen" zwischen Aussageinhalt und passageren Umständen in den individuellen Lebensbezügen der vermeintlich Handlungsbeteiligten belegt werden können.

In den letzten Jahren haben zunehmend jene Fälle eine besondere Aktualität erfahren, bei denen weniger die Möglichkeit einer wie auch immer gearteten intentionalen Falschaussage im Mittelpunkt der gutachterlichen Betrachtungen stand, als vielmehr die Frage mangelnder Zuverlässigkeit bzw. *Validität* der Zeugenaussage. In derartigen Fällen, in denen in erster Linie die Hypothese einer nicht-intentionalen *suggestiven Aussagebeeinflussung* zu überprüfen ist (z.B. bei intensiven Aufdeckungsprozessen; vgl. Greuel 1997a; Wegener 1992), kann die traditionell auf die Ebene der *Aussagequalität* abhebende merkmalsgestützte Aussageanalyse in vielen Fällen nicht mehr angewandt werden. Hier wird sich die gutachterliche Analyse zu allererst auf die dezidierte Rekonstruktion der Aussagegenese und Aussageentwicklung konzentrieren müssen, von deren Ergebnis letztlich abhängt, ob eine aussagepsychologische Begutachtung aus methodischen Erwägungen überhaupt noch in Betracht gezogen werden kann. In Fällen, in denen sich *massiv suggestionssträchtige* Beeinflussungen im Aussageentwicklungsprozeß substantiieren lassen, wird man letztlich auch bei hoch ausgeprägter und damit im traditionellen Sinn auf einen Erlebnisbezug der

Aussage hinweisender Strukturqualität der Aussage nicht umhin können, die Anwendbarkeit der aussagepsychologischen Methode für diesen speziellen Einzelfall zu negieren. Unter derartigen Bedingungen liegt es schlechterdings nicht mehr im Kompetenzbereich aussagepsychologischer Sachverständiger, aus einem im Vorfeld bereits destruierten Beweismittel ein konstruktives zu machen. Schlußfolgerungen über einen möglichen Erlebnisgehalt derartig suggestionsbefrachteter Aussagen können mit den Methoden der Aussagepsychologie dann schlicht und einfach nicht mehr gezogen werden.

Implikationen für die Begutachtungspraxis

Um die eingangs erwähnte Forderung von Friedrichs (s.o.) aufzugreifen, kann abschließend folgendes konstatiert werden: Aus inhaltlichen wie insbesondere auch methodischen Erwägungen sollte der Begriff der Glaubwürdigkeit tatsächlich "wieder der richterlichen Diktion vorbehalten" werden, wobei es aber nicht ausreichend sein dürfte, daß sich "die Psychologie [...] nach einer ihr gemäßen und geeigneten Terminologie umsehen" sollte (Friedrich, zit. nach Undeutsch 1967), sofern mit "Terminologie" lediglich die Setzung einer neuen Begrifflichkeit gemeint ist. Abgesehen davon, daß sich der Begriff der Glaubhaftigkeit als vermeintlich psychologisches Analogon zum juristischen Glaubwürdigkeitsbegriff nicht hat durchsetzen können, erscheint es unumgänglich, der Mehrdimensionalität des Glaubwürdigkeits-Begriffs insofern Rechnung zu tragen, als daß anstelle neuer Begriffsfindungen ein neues konzeptionelles Verständnis tritt, das den Begriff der Glaubwürdigkeit zwar als Arbeitsbegriff beibehalten kann, gleichzeitig aber explizit als laienhaftes sprachliches Kürzel für das Vorliegen eines Konglomerats unterschiedlichster psychologischer Konstrukte und Dimensionen kenntlich macht.

Bei der Rezeption von aussagepsychologischen Sachverständigengutachten fällt zunehmend auf, daß eine gewisse begriffliche Unschärfe und damit verbundene Unklarheit in der psychologischen Konstruktendifferenzierung erst zu jenen methodischen Gutachtenmängeln führen können, die im Extremfall die forensische Verwertbarkeit eines aussagepsychologischen Gutachtens durch mangelnde, verkürzte oder einseitige Operationalisierung der juristischen Beweisfrage einschränkt oder sogar ausschließt. Mißverständnisse begünstigend ist dabei die unglückliche Bezeichnung der aussagepsychologischen Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen als "Glaubhaftigkeitsmerkmale". Das Vorliegen dieser Qualitätsmerkmale läßt lediglich ein gutachterliches Urteil über den wahrscheinlichen Erlebnisbezug einer Aussage und damit letztlich die Zurückweisung von auf unterschiedliche Arten von intentionalen Falschaussagen reflektierenden Erklärungsmodellen bzw. Untersuchungshypothesen zu. Damit ist zwar eine notwendige und zweifelsohne auch zentrale Voraussetzung für die Befragung der Gerichtsverwertbarkeit einer Aussage gegeben, die für sich allein genommen jedoch noch keine hinreichende Bedingung ist. Hier müssen flankierend unter Validitätsaspekten die speziellen externen und internen Rahmenbedingungen mitberücksichtigt werden.

Es zeigt sich hier eine gewisse Analogie zur Problematik der Konstruktendiffe-

renzierung in anderen forensisch-psychologischen Begutachtungskontexten, insbesondere im Rahmen der Schuldfähigkeitsbegutachtung von sog. "Affektatanten". Auch hier wird von psychologischer Seite zunehmend dafür plädiert, den verführerisch wie eine diagnostische Kategorie klingenden Begriff der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung zugunsten eines mehrdimensionalen diagnostischen Strukturmodells aufzugeben (Steller 1993; Greuel 1997a). In Analogie hierzu wäre für den Bereich forensisch-psychologischer Aussagebegutachtungen zu fordern, daß der ebenfalls fälschlicherweise wie eine psychodiagnostische Kategorie klingende Begriff der Glaubhaftigkeit nicht quasi-psychologisch gestützt, sondern eindeutig als umgangssprachliches Konstrukt identifiziert und in seiner jeweils einzelfallspezifischen Operationalisierung nachvollziehbar gemacht wird.

Literatur

- Arntzen, F. (1971). *Psychologie der Zeugenaussage* (1. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Arntzen, F. (1983). Die Grenzen experimenteller Verfahren in der Forensischen Aussagepsychologie. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 30, 523-528.
- Arntzen, F. (1993). *Psychologie der Zeugenaussage: Systematik der Glaubwürdigkeitsmerkmale* (3., überarb. u. erg. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Ceci, S.J. & Bruck, M. (1993). The suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis. *Psychological Bulletin*, 113, 403-439.
- Fabian, T., Greuel, L. & Stadler, M. (1996). Möglichkeiten und Grenzen aussagepsychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung. *Strafverteidiger*, 16, 347-351.
- Fabian, T., Greuel, L. & Stadler, M. (1997). Fallbezogene wirklichkeitsnahe Experimente zur Psychologie der Zeugenaussage. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 23-31). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Greuel, L. (1997a). Suggestibilität und Aussagezuverlässigkeit -- ein (neues) Problem in der forensisch-psychologischen Praxis? In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 211-220). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Greuel, L. (1997b). Schuldfähigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 105-118). Bern: Huber.
- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (im Druck). *Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Kaminski, G. (1970). *Verhaltenstheorie und Verhaltensmodifikation*. Stuttgart: Klett.
- Köhnken, G. (1989). Glaubwürdigkeit: Ansätze einer integrativen Forschungsperspektive zu einem vernachlässigten psychologischen Konstrukt. In W. Schönpflug (Hrsg.), *Bericht über den 36. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Berlin 1988* (S. 260-274). Göttingen: Hogrefe.

- Köhnken, G. & Wegener, H. (1985). Zum Stellenwert des Experiments in der Forensischen Aussagepsychologie. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 29, 92-111.
- Kühne, A. (1997). Historisch-psychologische Betrachtungen der Zeugenaussage: William Stern und die Folgen für die psychologische Forschung und Rechtspraxis. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 5-12). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Kühne, A. & Kluck, M.-L. (1995). Sexueller Mißbrauch – forensisch-psychologische und psychodiagnostische Aspekte. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 16, 981-986.
- Lipmann, O. (1925). *Grundzüge der Psychologie für Juristen*. Leipzig: Barth.
- Offe, H. & Offe, S. (1994). Anforderungen an die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen bei Verdacht des sexuellen Mißbrauchs. *Praxis der Rechtspsychologie*, 4, 24-37.
- Sporer, S.-L. (1997). Realitätsüberwachungskriterien und forensische Glaubwürdigkeitskriterien im Vergleich: Validitätsüberprüfung anhand selbsterlebter und erfundener Geschichten. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 71-86). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Stadler, M. (1997). Realitätskriterien und Wirklichkeitskriterien. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 59-70). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Steller, M. (1988). Die vierte Phase der Aussagepsychologie. *Forensia*, 9, 23-28.
- Steller, M. (1993). Psychodiagnostik bei Affektatzen – Methodik und Theorie der Begutachtung affektbedingter Bewußtseinsstörungen. In H. Saß (Hrsg.), *Affektdelikte* (S. 132-146). Berlin: Springer.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria based statement analysis. Credibility assessment of children's statements in sexual abuse cases. In D.C. Raskin (Ed.), *Psychological methods for investigation and evidence* (pp. 217-245). New York: Springer.
- Steller, M., Wellershaus, P. & Wolf, T. (1992). Realkennzeichen in Kinderaussagen: Empirische Grundlagen der kriterienorientierten Aussageanalyse. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 39, 151-170.
- Stern, W. (1902). Zur Psychologie der Aussage. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 22, 315-370.
- Stern, W. (1926). *Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen*. Leipzig: Quelle & Meyer.
- Frankell, A. (1971). *Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Undeutsch, U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie. Band 11: Forensische Psychologie* (S. 26-181). Göttingen: Hogrefe.
- Undeutsch, U. (1993). Die aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Mißbrauchs. In S. Kraheek-Brägelmann (Hrsg.), *Die*

- Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs* (S. 69-162). Rostock: Hansesischer Fachverlag für Wirtschaft.
- Volbert, R. & Pieters, V. (1996). Suggestive Beeinflussung von Kinderaussagen. *Psychologische Rundschau*, 47, 183-198.
- Volbert, R. & Steller, M. (1997). Methoden und Probleme der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Mißbrauch* (S. 355-369). Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie.
- Wegener, H. (1992). Sexueller Mißbrauch: Zwischen Therapie und Strafverfolgung. *Psychomed*, 4, 32-35.
- Wegener, H. (1997). Die Entwicklung der experimentellen Rechtspsychologie. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 13-21). Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Luise Greuel
 Institut für Psychologie und Kognitionsforschung
 Universität Bremen
 Postfach 330440
 28334 Bremen

Was und wie beweisen psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten?

Karl-Heinz Arnold

Unter wissenschaftlichem Aspekt bildet die hypothesengeleitete Untersuchungsplanung, deren korrekte Durchführung und Dokumentation sowie die Integration und Interpretation der Untersuchungsergebnisse die wesentliche Fachleistung einer psychologischen Begutachtung. Psychologische Aussagebegutachtung stellt einen Anwendungsbereich dieses Modells dar; sie besteht aus drei Teilen: *Zum ersten* werden mit wenig suggestionsbehafteten Verfahren *Aussagen* für die direkte Beobachtung und Protokollierung hervorgebracht, die den fraglichen Tatbestand betreffen. *Das zweite methodische Element* besteht in der *Analyse* der dokumentierten Aussagen und der damit einhergehenden Aussageweise mit Bezug auf ein System von Merkmalen erlebnisbegründeter Aussagen und von Kriterien der Aussagefähigkeit sowie -motivation. Die Verknüpfung der gutachtlich erarbeiteten Einzelbefunde geschieht wiederum regelgeleitet im Integrationsteil eines psychologischen Gutachtens, das in Schriftform vorgelegt wird. *Der dritte Teil* besteht in zumindest allen Strafverfahren, die eröffnet werden, in der Beurteilung derjenigen Belastungsaussagen, die die begutachtete Zeugenperson vor Gericht äußert.

Die im Anhang dieses Artikels dargestellte Gliederung eines aussagepsychologischen Gutachtens gründet in ihrer Sequenzierung und in ihrer Hierarchisierung auf den Konzepten der Aussagepsychologie, insbesondere auf den Kriteriensystemen für glaubhafte Bekundungen (s. Steller & Köhnken 1989, S. 221; Köhnken 1990, S. 106f; Volbert 1995, S. 21; Arntzen 1983) und auf der diagnostischen Methodik der Gutachtenspsychologie (s. Westhoff & Kluck 1991; Zuschlag 1992). Innerhalb der gutachtlichen Teilkapitel werden gleichfalls wissenschaftlich orientierte Methoden verwandt, die in den folgenden Ausführungen erläutert werden. Die Zahlenangaben vor den Überschriften dieses Aufsatzes beziehen sich auf die Kapitel der angefügten Gutachtengliederung.

Das Schema erhält damit eine *dreifache Funktion*: Es soll *erstens* die praktische Gutachtenarbeit orientierend begleiten; den Adressaten und insbesondere den juristischen Auftraggebern wird *zweitens* die Argumentationslogik in prägnanter Form angezeigt; *drittens* soll die kritische fachliche Nachvollziehbarkeit der wesentlichen Teilschritte der Begutachtung gewährleistet werden.

Das Gliederungsschema ist zugeschnitten auf den *häufigsten aussagepsychologischen Gutachtenauftrag* – die Beurteilung der Glaubhaftigkeit kindlicher Zeugenaussagen über an ihnen von Jugendlichen oder Erwachsenen begangene Sexualhandlungen. Für weitere Beurteilungsaufgaben (z.B. Begutachtung der Zeugenaussagen von Erwachsenen) kann es bei eher geringfügigen Änderungen gleichfalls verwendet werden. Um Komplizierung zu vermeiden, wird von dem Delikttypus »ein Kind als Opfer; ein Täter: eine sexuelle Handlung am Kind; möglicherweise weitere kindliche Zeugenpersonen« ausgegangen. Sind mehrere Kinder zu begutachten, so wird pro Zeugenper-

son eine jeweils eigenständige Ausarbeitung zumindest der Gliederungskapitel 4 bis 6 erforderlich sein. Sind mehrere Personen beschuldigt, müssen die jeweiligen Angaben auf diese hin differenziert eingearbeitet werden.

Sind mehrere Vorfälle behauptet, so sollten alle oder eine hinreichende Teilmenge untersucht werden. *Häufigkeitsangaben* können gutachtlich nur dadurch bestätigt werden, daß die behaupteten Vorfälle eigenständig explorierbar sind, denn die Angabe »x mal« hat eine beträchtliche Menge an Alternativhypothesen (0 mal, $n < x$ oder $n > x$ mal), deren konkurrierende Prüfung kaum möglich ist. Haben diese Häufigkeitsangaben eine Größenordnung von mehr als ca. drei bis fünf bei ähnlichen, nicht aber gleichen sexuellen Handlungen unter ähnlichen örtlichen Gegebenheiten, so ist schon theoretisch nur in besonderen Fällen zu erwarten, daß die Erinnerungsfähigkeit ausreicht, um diese Vorfälle trennscharf zu berichten. Zusätzlich wirkt sich die inhaltlich ähnliche Schilderung und ggf. die sich wiederholende Befragungsstruktur ungünstig auf die Validität aus, da hier erhebliche Lernprozesse für den Part des Zeugen auftreten, die zu verstärkter Konsistenzbemühung und damit tendenziell auch zu erlebnisabweichenden Aussagen führen. Aus strafrechtlicher Sicht ist es allerdings zumeist auch nicht erforderlich, die Gesamtzahl der »fortgesetzten Strahandlungen« einzeln nachzuweisen; die positive Beurteilung einer Teilmenge reicht aus.

1. Aktuelle Problemsituation

Aufgrund der *Standardangaben des Gutachtendeckblattes* (Auftraggeber, Aktenzeichen, Verfahrensart, Verfahrensbeteiligte, Kurzfassung des Gutachtenauftrags, Beschreibung der Aktenunterlagen (Aktenkennzeichen und zur Dokumentation des Umfangs der gerichtlichen Informationsgabe Nennung der jeweils letzten Blattnummer), Untersuchungstermine und -orte (ev. mit Nennung spezifischer Untersuchungsverfahren)) wird im Einleitungskapitel psychologisch nachvollzogen, welche Voraussetzungen zu der Einholung des Gutachtens vorgelegen haben (s. Steller 1988, S. 18). So wird einerseits offengelegt, welche Akteninformationen vom Gutachter als *Anknüpfungstatsachen* verwendet werden, andererseits wird die Zielorientierung der gutachtlichen Untersuchung als *spezifische Hilfsfunktion* für das Gericht – d.h. die im gerichtlichen Verfahren bestehende *aktuelle Problemsituation* – herausgearbeitet, um deutlich zu machen, daß keine »Selbstdefinition« psychologischer Handlungsaufträge vorliegt (1.1. bis 1.3. der vorgeschlagenen Gutachtengliederung, s. u.).

In Kapitel 1.4 werden – sofern vorhanden – auch diejenigen Angaben referiert, mit denen die fragliche Täterperson oder andere Zeugenpersonen die strafbaren Handlungen bestreiten bzw. mit denen sie anderweitige Verläufe im kritischen Zeitraum beschreiben.

Kapitel 1.5 gibt eine inhaltlich knappe Zusammenfassung der strittigen Elemente des fraglichen Tatgeschehens. Unter der problematischen Voraussetzung, daß Teil- oder gar Ganzgeständnisse späterhin nicht widerrufen werden, hätten Glaubwürdigkeitsgutachten nur diese *kritische* Aussagemenge zu untersuchen. Um aber bei nachfolgenden (Teil-)Widerrufen z.B. in der Hauptverhandlung die Gutachtenfunktion hinreichend nutzbar zu halten, sollte das gesamte strafbare Sexualgeschehen untersucht werden.

Die *Rekonstruktion der Aussageentstehung und der Aussagegeschichte* in Kapitel 1.6 bezieht aus systematischen Gründen auch Informationen aus den Explorations ein und kennzeichnet dabei die Quelle, obgleich dies von der Sequenz des Schemas hier nicht angebracht ist. Die Abschätzung der Anzahl von Aussagewiederholungen berücksichtigt auch die gutachtlichen Explorations (s. Schade 1996, S. 122). Hier ist ggf. auch der Ort, die Anzahl von sachverhaltsbezogenen Beratungs- oder »Aufdeckungsgesprächen« zu benennen, an denen der Zeuge bislang teilgenommen hat; deren aussageüberformende Wirkung (s. z.B. Schade, Erben & Schade 1995; Steller 1995; Mülher & Kluck 1992) ist in Kap. 5.2.3 und 5.1.4 abzuschätzen.

2. Vorgeschichte

Als *Anknüpfungstatsachen* werden hier Akteninformationen über die Lebenssituation und die nicht-deliktbezogenen Kontakte zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten berichtet.

3. Psychologische Fragestellung

Beweisbeschlüsse der Gerichte verwenden in der Fragestellung häufig den Terminus »Glaubwürdigkeit«. Auf dem heutigen Stand der Aussagepsychologie muß ein solcher Auftrag fachlich korrigiert werden, da das psychologische Instrumentarium primär »Aussagen« prüft, denen die Persönlichkeitseigenschaft der »Glaubwürdigkeit« nicht bezuzumessen ist. Ebenso bewährt wie die og. Beschlußterminologie ist jedoch, die richterliche Fragestellung in eine bearbeitbare *psychologische Fragestellung* zu übersetzen. Die Gutachtengliederung plaziert aus fachsystematischen, den Verfahrensablauf damit nicht korrekt widerspiegelnden Überlegungen die Entwicklung der Fragestellung erst unter Punkt 3. In der fachlichen Diskussion wird angeregt, die Unterscheidung von »allgemeiner« und »spezieller Glaubwürdigkeit« zugunsten eines integrierten Analysemodells aufzugeben (s. Dettenborn, Fröhlich & Szewczyk 1989, S. 295; Fabian, Greuel & Stadler 1996, S. 348). Zugleich wird darauf verwiesen, daß der psychologische Terminus »Realkennzeichen« irreführend ist und ersetzt werden sollte durch »Merkmale von Erlebnisbeurteilung« oder »Wirklichkeitskriterien« (Stadler 1997, S. 67).

Aufgrund der Informationen aus den Anknüpfungstatsachen werden jene psychologischen Aspekte bestimmt, die *besondere* Vorgehensweisen der Begutachtung begründen bzw. spezifische Informationsbeschaffung erforderlich machen (s. Kühne & Kluck 1995, S. 983). Hier ist der Ort, um diskrepante tatbestandsbezogene Informationen zu benennen und in Form konkurrierender Alternativhypothesen zu berücksichtigen. Gegenbehauptungen v.a. des Beschuldigten führen zu allgemeinen oder inhaltlich spezifischen Hypothesen über mögliche Falschaussagen oder Irrtümer des Zeugen.

Bei sehr kurzen Belastungsaussagen z.B. in den polizeilichen Vernehmungen gilt, daß die gutachtliche Exploration zu einer Präzisierung der Zeugenangaben führen muß, um das Kriteriensystem für glaubhafte Bekundungen anwendbar zu machen. Entgegen der Annahme von Arntzen (1983, S. 119) sind für eine geringe Aussagemenge – d.h. für *kurze Aussagen* – weder Bestätigungen der Erlebnisbeurteilung noch des Gegenteils aussagepsychologisch möglich. Auch erscheint der Vorschlag Stellers (1995, S. 61) problematisch, die *Aussage* des Widerrufs einer früheren Beschuldigung mit

den *inhaltsbezogenen* Kriterien zu prüfen, da »Negationen« weder Erlebnisse beinhalten noch umfangreiche Äußerungen bilden. Die von Steller zugleich vorgeschlagene motivationspsychologische Analyse wird hingegen häufig ergiebig sein und zusammen mit ggf. erhältlichen Schilderungen über Beeinflussungsversuche ein hohes »Glaubhaftigkeitsrisiko« der ursprünglichen Belastungsaussagen anzeigen können.

Die allgemeine Form der psychologischen Fragestellung nimmt die Struktur des Begutachtungsvorgangs auf und gliedert sich damit in drei Teile:

- Wie ist die *Aussagetätigkeit* des Zeugen bezogen auf das fragliche Geschehen zu beurteilen?
- Wie ist seine *allgemeine Glaubwürdigkeit* einzuschätzen?
- Wie ist die *spezifische Glaubhaftigkeit der kritischen Zeugenaussagen* zum fraglichen Geschehen zu beurteilen?

4. Untersuchungsbericht

Die nicht-wertende und somit auch nicht interpretierende Darstellung aller »Befundtatsachen«, die gleichwohl im Hinblick auf die »Psychologische Fragestellung« zielorientiert erhoben worden sind, bildet den Inhalt des »Untersuchungsberichtes«. Die Argumentationen des »Befundkapitels« können nur auf diesen psychologischen Informationen und auf den in Kapitel 1 und 2 referierten Anknüpfungstatsachen gründen.

In Gliederungskapitel 4.2.3 werden sowohl das *sexuelle Vorwissen* des Zeugen erfragt als auch Vorerfahrungen mit sexuellen Mißbrauchssituationen. Ebengleiche Fragen sind den Eltern bzw. den Betreuungspersonen des Zeugen zu stellen, deren Angaben unter Kapitel 4.3 dokumentiert werden. Sehr bedeutsame Vergleichsaussagen können gewonnen werden, wenn der Zeuge über Schilderungen anderer Kinder oder Erwachsener über deren Mißbrauchserlebnisse berichten kann, oder aber wenn deliktbezogene Medieninformationen wiedergegeben werden, zu denen auch kinderpornographische Druckwerke oder Videos gehören.

In Kapitel 4.2.5 wird ein kurzer Bericht gegeben über die Fähigkeiten und Eigenarten des Zeugen, mit denen er nicht-deliktbezogene reale Erlebnisse, die eine starke Gefühlsqualität aufweisen und die ähnlich lange zeitlich zurückliegen wie die fraglichen Mißbrauchserfahrungen, zu schildern vermag (»Vergleichsberichte«, s. Dahle & Wolf 1997, S. 103; Offe & Offe 1994, S. 31). Fragethemen können z.B. den Experimentalstudien von Steller, Wellerhaus & Wolf (1992) entnommen werden. Die hier erhaltenen »Vergleichsaussagen« erschließen eine grobe Orientierung für die durchschnittlich bei dem Zeugen erwartbare Aussagequalität; eine intraindividuelle Bezugsgröße wird somit gewonnen für die Kriterien 5.3.2.1 c), d) und e) 1-4 sowie für das allgemeine Aussageverhalten (Kriterium 5.3.2.2 a)). Durch zwischengeschaltete Nachfragen kann auch für diese Aussagen das von Stadler (1997) vorgeschlagene Kriterium der »Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle« (s. Kap. 5.1.1.2) geprüft werden.

Mehrfach wird in der forensisch-psychologischen Fachliteratur darauf hingewiesen, daß die zentralen Passagen der Exploration, insbesondere die Schilderung und Erfragung des Kerngeschehens einschließlich dem Voraus- und Nachfolgeschehen, *wortgetreu* darzustellen sind (s. Offe & Offe 1994,

S. 29; Scholz & Endres 1996, S. 253; Schlothauer 1997, S. 146). Wie hochpräzise Verschriftlichung dialogischer Rede und redebegleitender Äußerungen möglich ist, zeigen Gutfleisch-Rieck, Klein, Speck & Spranz-Fogasy (1989). Die Protokollierung nonverbaler redebegleitender Handlungen wird eigentlich erst durch eine Videoaufzeichnung ermöglicht; dieser Aufwand steht allerdings gegen den geringen spezifischen Beweiswert dieser Kriterien (s. Köhnken 1990, S. 143) und erscheint jedenfalls fachlich als nicht zwingend.

5. Befund

In diesem Gutachtenkapitel werden die zuvor in Kapitel 4 berichteten Untersuchungsergebnisse gemäß den Anforderungen und Kriterien für erlebnisbegründete Aussagen gruppiert, bewertet und interpretiert. Werden Untersuchungsergebnisse und deren Wertung nicht hinreichend getrennt, so sind *beide* gutachtlichen Teilbereiche fachlich kaum nachprüfbar (s. Busse & Vofbert 1997, S. 141).

5.1. Aussagefähigkeit

Die personbezogenen Kompetenzen zur *hinreichend genauen Wahrnehmung* von sexuellen Interaktionen werden in Kapitel 5.1.1 abgeschätzt. Die Ergebnisse zur Nachprüfung der »Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle« (Stadler 1997) können gleichfalls hier angefügt werden.

Die *Gedächtnisfähigkeit* kann über die Qualität der erhaltenen Vergleichsaussagen abgeschätzt und durch Leistungstests präzise beurteilt werden. Über das Niveau der *allgemeinen kognitiven Leistungsfähigkeit* geben *Intelligenztestergebnisse* Auskunft.

Die Aussagefähigkeit ist auch unter der Alternativhypothese zu diskutieren, ob es einem kindlichen Zeugen mit den beschriebenen kognitiven Fähigkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit möglich sein kann, eine Belastungsaussage der vorliegenden Qualität als »kognitives Lernprodukt« zu erwerben und hinreichend konstant nach längeren Zeitabständen zu reproduzieren. Für kurze Aussagen und für punktuell veränderte, ansonsten aber erlebnisbegründete Aussagen ist diese Alternativhypothese nicht leicht zurückzuweisen.

Zur Prüfung der *allgemeinen Suggestibilität* ist der von Endres, Scholz & Summa (1997) entwickelte »Bonner Test für Aussagesuggestibilität« nutzbar.

5.2. Persönlichkeitsbezogene Aspekte der Glaubwürdigkeit

In Kapitel 5.2.1 sind Angaben zu einer hinreichend genau zu erfragenden *Neigung zu unaufrichtigem Verhalten* zu diskutieren. Liegt hier ein hochgradig auffälliger Verhaltensbefund vor, was durchaus selten ist, so wäre damit eine unspezifische Risikoerhöhung für die Hypothese einer Falschaussage gegeben.

Eine übermäßige *Phantasieproduktion* des Zeugen ist in den Explorationen rasch rasch zu bemerken. Zur Objektivierung können z.B. Bildtafeln des Thematischen Gestaltungstests (Revers & Widauer 1985) vorgegeben werden, deren Beantwortung durch Phantasieerzählungen dann o.g. Extremformen verdeutlichen kann (s. Kühne 1988, S. 125).

In Kapitel 1.6 wird die »Geschichte der Belastungsaussage« rekonstruiert und erörtert, ob die Erstaussage als *Spontanaussage* eingestuft werden kann.

Psychologisch zu erklären sind erhebliche Zeitabstände zwischen dem letzten fraglichen Mißbrauchserlebnis und der Erstaussage. In Fällen sexuellen Kindesmißbrauchs ist das längerfristige Verschweigen häufig anzutreffen (s. Müller-Luckmann 1981, S. 799).

Liegen Hinweise auf intensive *Nachbefragungen* des Kindes durch z.B. Beratungseinrichtungen vor, so ist grundsätzlich deren *Suggestivwirkung* abzuschätzen. Dies kann anhand der kindlichen Berichte über die erlebten Befragungen geschehen und sollte abgeglichen werden mit den einzuholenden Fachauskünften dieser Stellen.

Das unter emotional neutralen Umständen erfragte Tatgeschehen sowie die emotionale Haltung des Zeugen zur Täterperson lassen das motivationale Konzept der »*Aggravierung*« abschätzen, das auf erlebnisfremde Beschuldigungsmotive hindeutet.

Der motivationale Begutachtungsteil nimmt strukturell eine Sonderstellung in der aussagepsychologischen Argumentationsmethodik ein, da hier überwiegend und sehr dezidiert *Gegenhypothesen* zur Erlebnisbegründung zu beurteilen sind, während die Aussagekriteriologie Positivmerkmale prüft. Das Spektrum der *tatbestandstypischen Falschbeschuldigungsmotive* ist gut überschaubar und kann unter Gliederungspunkt 5.2.3.2 erörtert werden. Zumeist liegen zu diesem Befundbereich bereits »Hypothesen« vor, die der Beschuldigte oder andere Personen in ihren Angaben anbieten und die psychologisch zu diskutieren sind. Folgende Motivlagen kommen in Betracht: a) Rache- oder Haßgefühle, b) übertriebenes Geltungsbedürfnis, c) sexuelles Wunschdenken, d) Selbstschutzbedürfnis, e) Bereinigung einer unerträglichen Lebenssituation. Diesen selbstgestifteten Motiven können aus fachlich systematischen Gründen zwei gleichgerichtete Hypothesenbereiche hinzugefügt werden, die fremdinduzierte Veränderung der Aussagehaltung erfassen: f) suggerierte Falschaussage, g) suggestive Beeinflussung durch die psychologische Exploration.

Hypothese f) kann oftmals nur indirekt geprüft werden, indem Hinweise auf mögliche Suggestorpersonen gesucht werden. In familienrechtlichen Verfahren ist die Prüfung der Frage, ob der nicht-beschuldigte Elternteil eine suggestive Beeinflussung des Kindes vorgenommen hat, schlichtweg ein notwendiger Standard der psychologischen Begutachtung und drückt insofern keineswegs eine negative Parteienbewertung aus.

Hypothese g) bilanziert die fachliche (Selbst-)Kritik an den durchgeführten Explorationen und markiert Aussagepassagen, deren suggestive Fragebeeinflussung als erhöht einzustufen ist (s. Endres, Scholz & Summa 1997, S. 195). Weil zwischen dem kindlichen Zeugen und der Gutachterperson der Umgang mit Schweigen, Abschweifen, Wortkargheit, emotionaler Erregung und Wiedererleben von hochgradiger emotionaler Belastung unmittelbar in der sachthematischen Interaktion ausgehandelt und verändert wird, können aussagestimulierende Bemerkungen der Gutachterperson nicht völlig vermieden werden. Diese haben eine mehr oder minder große Suggestivwirkung auf den Zeugen, welche kennlich gemacht und bei der Gesamtbewertung der validen Aussageelemente als mehr oder minder erhöhtes Risiko diskutiert werden sollten.

Die Orientierung an einschlägigen Fragesammlungen kann durchaus risikofördernd sein wie im Falle der Fragebeispiele von Pegert (1993, S. 119f), von denen eine Vielzahl hoch suggestive Informationsübergabe in Form von Entscheidungsfragen bewirken. Dieser von Offe & Offe (1994, S. 28) gegebene Hinweis erinnert an das kritische Faktum, daß jedwede Befragungen – und so auch die gutachtliche – »Lernsituationen« für die Zeugen erschließen.

5.3. Glaubhaftigkeit der Belastungsaussagen

Die kriterialen Konzepte der Aussagepsychologie bilden einen Satz von unterschiedlich gewichteten Merkmalen, für die geprüft wird, ob und in welchem Maße die explorativ erhobenen Belastungsaussagen Merkmalsentsprechungen aufweisen. Diese Vergleiche haben jedoch unterschiedliche Strukturen. In der Mehrzahl werden nur die Angaben zu dem fraglichen, *strafbaren* Geschehen, d.h. die Äußerungen zum *Kerngeschehen*, geprüft (s. Sporer 1997, S. 74). Insofern ist diese Aussagemenge zu identifizieren und von den übrigen Aussagen abzugrenzen, was eine präzise interpretative Leistung des Gutachters erfordert. Insbesondere die Kriterien der »logischen Konsistenz«, der Individualverflechtung«, der »Beziehungsentwicklung«, der »indirekt handlungsbezogenen Schilderungen« implizieren hingegen den Einbezug von thematisch anderen Aussagen des Zeugen; insofern wird die »Prüfsubstanz« hier erweitert. Die Merkmale der Aussageweise können kaum anders als »relativ« beurteilt werden, d.h., aufgrund der Beschaffung thematisch anderer Aussagen des Zeugen (»Vergleichsaussagen«) wird eine gewisse »Basisqualität« ihrer Aussageweise abgeschätzt, zu der die Merkmalsgruppe 5.3.2.2 a) – »Verhalten ohne direkten Bezug zum Aussageinhalt« – auffallende Abweichungen anzeigen soll. Die nachfolgende Merkmalsgruppe b) bietet *zusätzliche* Validierungskriterien, deren Fehlen – mit Ausnahme von Punkt 4 (»Verhalten bei Hinweis auf Aussagewidersprüche«) – keinen Beweiswert hat, sofern das gesamte Aussageverhalten ähnlich beschaffen ist.

Die Trennung von *Kern- und Rahmengeschehen* erleichtert in jenen Fällen eine übersichtliche Handhabung der gutachtlichen Informationen, in denen mehrere Delikte unterschiedlicher oder gleicher Art und unterschiedlicher situativer Einbettung beschrieben sind. Zugleich basiert auf dieser inhaltlichen Strukturierung und Hervorhebung die Prüfung des Kriteriums 5.4 (»deliktypische Merkmale«).

Die vorliegende Gliederung enthält in Kapitel 5.3.2 eine Zusammenfassung der in der Fachliteratur referierten *Kriterien für glaubhafte Bekundungen*. Weitgehende Entsprechung liegt vor zu der von Steller & Köhnken (1989) erstmals publizierten Zusammenfassung, die auch weiterhin häufig als Grundmodell zitiert wird. Steller & Köhnken beanspruchen, die von Arntzen (1983) vorgeschlagenen Glaubhaftigkeitskriterien ebenso eingearbeitet zu haben wie diejenigen von Undeutsch (1967). Integriert sind die von Steller und Köhnken ausgegliederten Merkmale des Aussagevergleichs, da deren Informationswert durchaus hoch ist (s. Steller, Wellershaus & Wolf 1992, S. 152); ebenso sind die Merkmale der Aussageweise im Sinne von Arntzen (1983, S. 42, 76, 80), Köhnken (1990, S. 106) und Greuel (1997, S. 218) eingefügt.

Das Kriterium der *Konstanz* (Gliederungspunkt 5.3.2.1, a)) wird in zwei Prüfbereiche untergliedert: Zunächst ist festzustellen, ob in den psychologischen Explorationsaussagen ein hinreichendes Maß an Konstanz insbesondere für die Schilderung des Kerngeschehens vorliegt. An das »Minderungsmerkmal« extremer, formulierungsgleicher Konstanz sei erinnert: Auf dieser abgesicherten Basis hinreichender *Binnenkonstanz* ist sodann zu prüfen, ob eine hinreichende inhaltliche Übereinstimmung zu den aktenkundig vorliegenden Belastungsaussagen vorliegt (i.e. *Außenkonstanz*); Divergenzen sind auch hier anzuführen und gewichtend zu diskutieren (s. Offe & Offe 1994, S. 32).

Eine systematische Unstimmigkeit stellt die Aufnahme des Kriteriums »Fehlen signifikanter Versprecher« (s. Bender & Nack 1981, S. 327) dar, da es sich hier um die logische Umkehr eines »Lügenmerkmals« handelt, das in einem »Positivsystem« eigentlich nicht vertreten sein kann. Gleichwohl sprechen zumindest pragmatische Gründe für die Berücksichtigung dieses Merkmals: Die Hypothese einer Falschbeschuldigung muß unbedingt geprüft werden, wenn ein Zeuge in der Exploration einfach oder sogar mehrfach eine Personübertragung anzeigt, in dem er z.B. den Vornamen des Beschuldigten durch die Bezeichnung »Papa« ersetzt und sofort korrigiert. Eine günstigere Platzierung dieses Kriteriums innerhalb des Systems erscheint kaum möglich. Die Alternative, ein zusätzliches »Merkmalsystem für Falschbekundungen« zu etablieren, ist wissenschaftlich derzeit nicht leistbar. Aus gutachtenpraktischer und aus wissenschaftlicher Sicht (s. Sporer 1997, S. 82) scheint jedoch der *gänzliche* Verzicht auf »Lügenmerkmale« keine haltbare Position zu sein.

Die unter Gliederungspunkt 5.3.2.2 a) genannten *Merkmale des Aussageverhaltens* basieren auf den von Köhnken (1990, S. 39, 80) berichteten empirischen Studien, in denen sich die *Gesamtheit der verbalen Information* als beste Urteilsbasis zur Unterscheidung von Täuschung und Nicht-Täuschung darstellt. Für den Bereich der forensischen Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen kommen insbesondere die Merkmale a) Aussageverzögerungen (Sprechpausen innerhalb begonnener Äußerungen), b) Aussagelatenzen (Antwortverzögerungen), c) spezifische Sprechstörungen (Räuspern, grammatische oder syntaktische Fehler, Wortwiederholungen, Floskeln) und d) Stimmlagenveränderung in Betracht, da diese Informationen den Tonbandmitschnitten recht gut entnehmbar sind. Zwar gründen diese Merkmale in der »Kognitionstheorie des Lügens« (Köhnken 1986, S. 180), sie sind jedoch keine notwendigen Indikatoren für Täuschung, da ähnliche Qualitätseinbußen der Sprachproduktion auch unter anderen Erregungsbedingungen eintreten wie z.B. bei Erleben von Scham oder bei Wiedererleben von Angst, Verzweiflung und Schmerz. Werden für die Belastungsaussagen gegenüber den erhaltenen Vergleichsaussagen erhöhte Merkmalsausprägungen angetroffen und sind die o.g. Emotionen wenig wahrscheinlich, so ergibt sich eine zu diskutierende *Risikoerhöhung für die kritischen Aussagepassagen*.

Die zur Exploration eingesetzten *Hilfsmittel* sind genau zu dokumentieren. Das Kriterium 5.3.2.2 b) 1) – »demonstrative Begleitung der Aussagen« – bewertet die zu beobachtenden Handlungsvollzüge des Zeugen. Allerdings ist sehr nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Beweiswert von vorgeführten Aktionen z.B. an anatomischen Puppen relativ gering ist im Ver-

gleich zu den verbalen Schilderungen (s. Wetzels 1993, S. 105; Greuel 1994). Gleiches ist zu den sog. Körpersignalen der Täuschung (s. Köhnken 1990, S. 10, 143) festzustellen. Szweczyk (1973, S. 52) schätzt die Eigendemonstration der fraglichen Handlungen am Körper des Zeugen als ein recht valides Merkmal ein.

Der psychologische *Bebewert delikttypischer Merkmale* (Kriterium 5.4) ist nur dann vorhanden, wenn hohe Gewißheit besteht, daß dem Zeugen bislang keine Informationen über ähnliche Delikte zur Verfügung standen (s. Kap. 4.2.3).

Das *Ergebnis der kriterialen Beurteilung* der kritischen Zeugenaussagen besteht zunächst in einer gewissen Anzahl von Merkmalsentsprechungen. Je höher diese Anzahl ausfällt, desto mehr *Evidenz* besteht für das Vorhandensein einer erlebnisbegründeten Belastungsaussage. Eine Mindestanzahl von drei Kriterienentsprechungen wird von Arntzen (1983, S. 22) vorgeschlagen.

Diese Zahlenangabe kann systembezogen durchaus begründet werden, da einige Kriterien nicht unerfüllt sein können bei erlebnisbegründeten Aussagen. So muß eine hinreichende Aussagekonstanz (Kriterium 5.3.2.1 a) vorliegen, um das »Kerngeschehen« überhaupt identifizieren zu können. Eben gleiches gilt für die logische Konsistenz (Kriterium 5.3.2.1 b)), da offensichtlich unlogische Sachverhalte nicht als Erlebnisgrundlage gelten können, wobei die Anforderungen an den zweiten Teilaspekt (Widerspruchslosigkeit zu anderweitig feststehenden Tatsachen) gutachtlich geringer zu halten sind, da die »reliable Erfassung solcher Tatsachen« wiederum ein Beurteilungsproblem darstellt. Diagnostisch formuliert bedeutet dies, daß auch die Unreliabilität des Kriteriums die Validitätsbeziehung mindern kann. Als drittes notwendiges Kriterium ist ein hinreichendes Maß an Detaillierung (Kriterium 5.3.2.1 d)) zu fordern, da andernfalls zumindest für das Kern- und Rahmengeschehen eine zu kurze und deshalb als Prüfsubstanz nicht ausreichende Aussage vorliegt, über deren Erlebnisbegründung keine aussagepsychologische Entscheidung getroffen werden kann. Somit ergibt sich, daß die »inhaltlichen Merkmale« a), b) und d) *hochgewichtige Entscheidungsbeiträge* zur Merkmalsprüfung darstellen; sie sind die drei »notwendigen Kriterien« für die *gutachtliche* Feststellung von erlebnisbegründeten Aussagen. Die übrigen Merkmale stellen »fakultative Kriterien« dar, von denen eine gewisse, bislang wissenschaftlich noch nicht festlegbare Anzahl erfüllt sein muß.

Innerhalb einzelner Kriterien sind gleichfalls Gewichtungen vornehmbar für das Ausmaß, mit dem die kritischen Zeugenaussagen diesen entsprechen. Arntzen (1983, S. 20) hat diese Differenzierung mit dem Begriff der »Steigerungsformen« benannt und als spezifische, mehrfache Merkmalsentsprechungen einzelner Aussagepassagen definiert, wobei hier Merkmale der Aussageinhalte und der Aussageweise gemeinsam auftraten. Zumind. als praxisorientiertes Fachwissen können die von Arntzen aufgeführten Beispiele für »Steigerungsformen« sehr brauchbar sein. Theoretisch von diesem Konzept nicht trennscharf abzuhelien sind die von Arntzen beschriebenen »*Merkmalsyndrome*« (S. 23f), die die Kriterienkovariation widerspiegeln (s. Szweczyk & Littmann 1989; Hommers 1997).

Das Konzept der »*Minderungsfaktoren*« (Arntzen, S. 21f) orientiert sich hingegen an einem logisch anderen Beurteilungsmodell; hier werden »*Negativhinweise*« bezüglich der Erlebnisbegründung formuliert. Der Autor

stellt deutlich heraus, daß hinreichend valide »*Lügensymptome*« kaum zu operationalisieren sind bzw. daß diese erschlossen werden über die fehlenden Positivmerkmale der Glaubwürdigkeit. Pragmatisch betrachtet sollte auf den Informationswert bestimmter »*Minderungsfaktoren*« in der Begutachtung nicht verzichtet werden, d.h., diese Merkmale können gutachtlich erwähnt und diskutiert werden. In der Befundintegration allerdings können sie nicht anders als »*Erhöhungen des Entscheidungsrisikos*« (s. Offe & Offe 1994, S. 34) gewertet werden, das entweder durch die Menge der positiven Kriterienentsprechungen hinreichend kompensiert werden kann oder nicht. Hier sind gelegentlich diffizile Abwägungen vorzunehmen, deren Regelmäßigkeit vermutlich noch nicht darstellbar ist aufgrund der Vielzahl möglicher Einzelkonstellationen.

Gelegentlich ist es gutachtlich nicht möglich, alle strafrechtlich bedeutsamen Handlungen, die behauptet werden, in ihrer Glaubhaftigkeit zu beurteilen, weil einige Handlungen entweder keine hinreichende Kriterienentsprechung aufweisen oder aber nicht hinreichend umfänglich berichtet werden können. Bis zum Erreichen einer kritischen Untergrenze kann dann folgende Integrationsmethode auf diese Einzelbefunde angewandt werden: Bei Vorliegen hinreichender Aussagefähigkeit und allgemeiner Glaubwürdigkeit, d.h. insbesondere bei unkritischem Befund zur Aussage motivation, und bei einer insgesamt großen Aussagemenge zum Rahmen- und Kerngeschehen können diese nicht-beurteilbaren oder wenig glaubhaften Aussageelemente aus der Gesamtbeurteilung ausgegliedert werden. Vorausgesetzt wird dabei, daß sie nur eine kleine Teilmenge der Belastungsaussagen ausmachen und daß auf ihre Kennzeichnung nicht verzichtet wird. Die »*Beweismenge*« des Gutachtens kann somit auf einen gewissen Teilbereich, d.h. bei positiver Bestätigung der erheblich größeren Menge erlebnisbegründeter Belastungsaussagen, eingeschränkt werden (s. Dettenborn, Fröhlich & Szweczyk 1989, S. 304). Eine solche Konstellation tritt z.B. dann auf, wenn sowohl über »*Schenkelverkehr*« als auch über »*versuchten*« und über »*vollzogenen Koitus*« als Einzelereignisse berichtet wird, die jedoch nicht allesamt mit gleicher Güte explorierbar sind. Wenn jedoch für die Mehrzahl der Belastungsangaben der gesamten gutachtlichen Exploration keine positive Kriterienentsprechung resultiert, so muß von einer extremen Erhöhung des Entscheidungsrisikos ausgegangen und auf die positive Beurteilung von partiellen Belastungsaussagen verzichtet werden.

6. Zusammenfassende Stellungnahme

In der Stellungnahme werden die zentralen Befunde des Kapitels 5 zunächst in Reihung kurz berichtet: Befund zur Aussagefähigkeit, Befund zur allgemeinen Glaubwürdigkeit mit expliziter Erwähnung des motivationalen Befundes, Befund zur Glaubhaftigkeitsprüfung der Belastungsaussagen mit expliziter Anführung derjenigen Elemente des Kerngeschehens, die als glaubhaft zu bestätigen sind. Damit ist die *Beantwortung der psychologischen Fragestellung* gegeben.

Liegen auf dieser *kategorialen* Ebene Diskrepanzen vor, so sind diese zu diskutieren. Negativbefunde sind zu gewichten und bedingen eine gewisse Risikoerhöhung für die gutachtliche Gesamtscheidung. Resultiert die Konstellation, daß eine Vielzahl von hochzugewichtenden positiven Befun-

den einer geringen Menge von Negativbefunden gegenübersteht, so ergibt sich eine *hinreichend dominante Befundlage* zugunsten der Hypothese, daß die o.g. Belastungsaussagen erlebnisbegründet sind. Dieses ist so festzustellen.

In diesem Fall kann nun die *richterliche Fragestellung* positiv beantwortet werden. Liegt eine andere Befundkonstellation vor, so »kann die Glaubhaftigkeit der kritischen Belastungsaussagen nicht bestätigt werden«. Zu beachten ist, daß die Struktur der aussagepsychologischen Prüfung kaum zu einer hinreichend sicheren Identifizierung von verbaler Täuschung bzw. einer Falschaussage gelangen kann.

Die gutachterliche Beurteilung der gerichtlich festgestellten Zeugenaussagen: die Stellungnahme »in foro«

Eine besondere Aufgabe erwartet den Gutachter in der Hauptverhandlung, wenn Anklage und Aussagebereich des Gutachtens nur in Teilbereichen gleiche »Tatbestände« betreffen, wenn also z.B. Tatbestände angeklagt werden, die dem Gutachter während des Begutachtungszeitraumes nicht zur Kenntnis gebracht worden sind bzw. zu dieser Zeit noch nicht bekannt waren. Zu diesen psychologisch nicht explorierten und aussagepsychologisch nicht beurteilten Aussagebereichen ist »in foro« keine Wertung möglich. Diese Begrenzung auf das fachlich korrekt Leistbare wird von Seiten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Nebenklagevertretung gelegentlich nicht so gleich akzeptiert oder als »Geschäftstüchtigkeit« mißverstanden.

Hilfreich ist dann, die Beweisstruktur der psychologischen Argumentation zu erläutern, was im folgenden geschehen soll. Eine präzise Analyse der Beauftragungssituation läßt folgende wichtige Unterscheidung vornehmen: Im *primären Auftrag* an den Gutachter werden diesem Anknüpfungstatsachen und somit Hinweise auf ein fragliches Mißbrauchsgeschehen mit einer fraglichen Zeugenperson, die zugleich fast immer auch Geschädigte sein soll, übergeben; diese Hinweise bzw. deren zwischenzeitliche mit dem Gericht vereinbarte Erweiterung bestimmen das *inhaltliche Spektrum der gutachtlichen Untersuchungen*. Der aussagepsychologische Beurteilungsvorgang bezieht sich jedoch nicht direkt auf diese Anknüpfungstatsachen, sondern ist unmittelbar verbunden mit den Belastungsaussagen, die in der gutachtlichen Exploration objektiviert werden können. Ein positives Begutachtungsergebnis bestätigt die *Erlebnisbegründung aller oder einer hinreichend großen Teilmenge der in der gutachtlichen Exploration geäußerten Belastungsaussagen* des Zeugen. Die Beantwortung der richterlichen Fragestellung ist auf diesen tatbestandsbezogenen Aussagebereich eingegrenzt.

»In foro« ergibt sich der *sekundäre Auftrag* an den Gutachter, der sich auf diejenigen Belastungsaussagen bezieht, die in der gerichtlichen Befragung von dem Zeugen geäußert werden. Die Unmittelbarkeit der Beweiswürdigung im deutschen Strafverfahren verlangt dieses Prozedere. Somit ist auch für den Gutachter prinzipiell nicht vorhersehbar, welche Belastungsaussagen das von ihm bereits begutachtete Kind in der Hauptverhandlung vorbringen wird. Gegenstand des sekundären, »in foro« erteilten bzw. erneuerten Gutachtenauftrages ist jedoch diese aktuelle Belastungsaussage des Zeugen, deren Glaubhaftigkeit der Gutachter in Vollendung seines gesamten Gutachtenauftrages zu beurteilen hat. Dazu kann und muß der Gutachter sein

gutachtlich erarbeitetes und bereits schriftlich übermitteltes Wissen nutzen.

Die Beweislogik erhält somit folgende Struktur: Der Gutachter hat zu prüfen, ob die in der Hauptverhandlung von dem Zeugen vorgebrachten Belastungsaussagen ein Kerngeschehen beinhalten, das mit dem gutachtlich für glaubhaft beurteilten Kerngeschehen identisch ist. Die Prüfung dieser höchst entscheidenden Außenkonstanz setzt voraus, daß der Gutachter in der Lage ist, die »in foro« geäußerten Belastungsaussagen des Zeugen inhaltsbezogen zu dokumentieren, um sodann eine Vergleichsprüfung vorzunehmen.

Für den Kongruenzbereich von gutachtlich für glaubhaft beurteilten und gerichtlich geäußerten Belastungsaussagen ergibt sich dann ein logischer Transferschluß: Weil inhaltsgleicher Gedächtnisbesitz derselben Person vorliegt, so gilt für dessen aktuelle Reproduktion in der Hauptverhandlung die gleiche psychologische Bedingtheit, die für die frühere Reproduktion in der gutachtlichen Exploration nachgewiesen ist, d.h., das Qualitätsmerkmal der Erlebnisbegründung kommt beiden zu.

Liegen inhaltliche Divergenzen zwischen den als glaubhaft beurteilten und den gerichtlich geäußerten Belastungsaussagen des Zeugen vor, so gilt das oben bereits Erläuterte: Der Gutachtenbeweis kann nicht über das bereits schriftlich vorliegende Ergebnis hinaus erweitert werden, da keine hinreichende aussagepsychologische Prüfung der »neuen«, d.h. der zusätzlichen Belastungsaussagen vorgenommen worden ist (s. Offe & Offe 1994, S. 26; Michaelis-Amtzen 1997, S. 207). Diese Grenze zu ziehen, ist fachlich und wissenschaftlich unausweichlich und führt dazu, daß jedwede inhaltliche Erweiterung des Gutachtenauftrages unweigerlich »aus der Hauptverhandlung hinausführt« und eine neue oder fortgesetzte Begutachtung unter *psychologischen* Bedingungen erfordert, die weder im Gerichtssaal noch in einem Nebenraum rasch herstellbar sein dürfte.

Die hier erläuterte Beweislogik erspart zugleich einige schwierige gerichtliche Problemdiskussionen. In Jugendschutzverfahren steht nur dem Vorsitzenden des Gerichts zu, den kindliche Zeugen zu befragen. Soweit der Vorsitzende nicht über eine aussagepsychologische Schulung verfügt, ist damit zu rechnen, daß etliche richterliche Fragen ein erhöhtes Maß an Suggestibilität aufweisen. Möglicherweise halten sich Gerichte mit hinreichender Aussageinformation auch dann für versorgt, wenn bestimmte Sexualhandlungen sehr kurz von den vielleicht hochgradig ängstlich und insofern wortkarg vor ihnen aussagenden Kindern geschildert werden. Eine detaillierte aussagepsychologische Kritik an den Befragungen kindlicher Zeugen in der Hauptverhandlung könnte vermutlich die Validität vieler »Belastungsaussagen in foro« erschüttern.

Gliederungsstruktur eines aussagepsychologischen Gutachtens

1 Aktuelle Problemsituation

- 1.1 Gegenstand des Ermittlungsverfahrens
- 1.2 Belastungsaussagen des Zeugen
- 1.3 Inhaltsähnliche Belastungsaussagen anderer Zeugen
- 1.4 Entlastungsaussagen von geschensbeteiligten Zeugen
- 1.5 Identifikation kritischer Zeugenaussagen
- 1.6 Aussageentstehung

2 Vorgeschichte

3 Psychologische Fragestellung

4 Untersuchungsbericht

- 4.1 Äußere Erscheinung und Verhalten des Zeugen
- 4.2 Exploration des Zeugen
 - 4.2.1 Exploration zur Sache
 - 4.2.1.1 Aussageentstehung und Aussagefolgen
 - 4.2.1.2 Geschehensdatierung und Vorfällearten
 - 4.2.1.3 Geschehensorte
 - 4.2.1.4 Voraus- und Nachfolgegeschehen
 - 4.2.1.5 Kerngeschehen
 - 4.2.2 Exploration zur Person des Beschuldigten
 - 4.2.3 Exploration zum sexuellen Wissen und zur psychosexuellen Entwicklung
 - 4.2.4 Exploration zur Familiensituation
 - 4.2.5 Exploration zu anderweitig bedeutsamen Themen
- 4.3 Exploration der Eltern des Zeugen
- 4.4 Informativische Gespräche mit anderen (Fach-)Personen
- 4.5 Testuntersuchungen des Zeugen

5 Befund: Interpretation und Integration der Untersuchungsergebnisse

- 5.1 Aussagefähigkeit
 - 5.1.1 Wahrnehmungsfähigkeit
 - 5.1.1.1 Wahrnehmungsgenauigkeit
 - 5.1.1.2 Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle
 - 5.1.2 Gedächtnisfähigkeit
 - 5.1.3 Kognitiv-intellektuelle Fähigkeit
 - 5.1.4 Suggestibilität
- 5.2 Persönlichkeitsbezogene Aspekte der Glaubwürdigkeit («Allgemeine Glaubwürdigkeit») und spezifische Aussagemotivation
 - 5.2.1 Neigung zu unaufrichtigem Verhalten
 - 5.2.2 Phantasiehaftigkeit
 - 5.2.3 Aussagemotivation
 - 5.2.3.1 Motivationale Aspekte der Aussageentstehung
 - 5.2.3.2 Falschbeschuldigungstendenzen bzw. -motive
- 5.3 Spezifische Glaubhaftigkeit der Belastungsaussagen («Spezifische Glaubwürdigkeit»)
 - 5.3.1 Bestimmung von Kern- und Rahmengeschehen
 - 5.3.2 Merkmale der Explorationsaussagen
 - 5.3.2.1 Inhaltliche Merkmale
 - a) Konstanz
 - 1) Binnenkonstanz
 - 2) Außenkonstanz
 - b) Logische Konsistenz der Aussagen
 - 1) Innere Stimmigkeit, Homogenität
 - 2) Widerspruchslosigkeit zu anderweitig feststehen-

- den Tatsachen
 - c) Merkmale der Aussagesequenzierung: Ergänzbare der Aussagen, Inkontinenz, Inkadenz
 - d) Quantitativer Detailreichtum
 - e) Spezielle Aussageinhalte
 - 1) Raum-zeitliche Einordnung der Ereignisse, Realistik und Wirklichkeitsnähe der Schilderung
 - 2) Beschreibung von Interaktionen
 - 3) Wiedergabe von Gesprächen
 - 4) Schilderung von Emotionen
 - 5) Einbindung in die besonderen Lebensumstände von Täter und Opfer, Individualverflechtung
 - f) Deliktstypische Detaillierung
 - 1) ausgefallene Einzelheiten
 - 2) überflüssige, periphere Details
 - 3) unverstandene Handlungselemente, phänomengebundene Schilderung
 - 4) Geschehenskomplikationen
 - 5) Aspekte der Entwicklung einer Beziehung
 - 6) indirekt handlungsbezogene Schilderungen
 - g) Motivationsbezogene Inhalte
 - 1) spontane Verbesserungen der eigenen Darstellung, Fehlen signifikanter Versprecher
 - 2) Zugeben von Erinnerungsgewissheiten
 - 3) Zweifel an der Richtigkeit der eigenen Darstellung
 - 4) selbstbelastende, unvoreilhaftige Äußerungen
- 5.3.2.2 Merkmale des Aussageverhaltens
- a) Verhalten ohne direkten Bezug zum Aussageinhalt
 - 1) extralinguistische Merkmale
 - 2) Sprechstil und Sprachverwendung
 - b) Verhalten mit direktem Bezug zum Aussageinhalt
 - 1) Demonstrative Begleitung der Aussage
 - 2) Emotionale Begleitung der Aussage
 - 3) Mitteilungsbereitschaft
 - 4) Verhalten bei Hinweis auf Aussagewidersprüche

5.4 Delikttypische Merkmale

6 Zusammenfassende Stellungnahme

Literatur

- Arntzen, F. (1983). *Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubwürdigkeitsmerkmale*. 2., überarb. u. erg. Aufl. München: Beck.
- Bender, R. & Naek, A. (1981). *Tatsachenfeststellung vor Gericht. Bd. I: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre*. München: Beck.
- Busse, D. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsgutachten im Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs: Ergebnisse einer Gutachtenanalyse. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage*.

- In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 131-142). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Dahle, K.-P. & Wolf, P. (1997). Realkennzeichen im Einzelfall: Einzelfall-experimentelle Möglichkeiten einer ipsativen Kriteriengewinnung für die forensische Glaubhaftigkeitsdiagnostik. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 101-119). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Dettenborn, H., Fröhlich, H.-H. & Szewczyk, H. (1989). *Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie für Juristen, Kriminalisten, Psychologen, Pädagogen und Mediziner*. 2. durchges. Aufl. Berlin (Ost): VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften.
- Endres, J., Scholz, O.B. & Summa, D. (1997). Aussagesuggestibilität bei Kindern: Vorstellung eines neuen diagnostischen Verfahrens und erste Ergebnisse. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 189-204). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Fabian, T., Greuel, L. & Stadler, M. (1996). Möglichkeiten und Grenzen aussagepsychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung. *Strafverteidiger*, 16, 347-351.
- Fegert, J.M. (1993). *Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht. Bd. 2: Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischen Untersuchung und Begutachtung*. Köln: Volksblatt Verlag.
- Greuel, L. (1994). Anatomische Puppen. Diagnostische Hilfsmittel im Brennpunkt der Kritik. *Report Psychologie*, 19 (9), 16-27.
- Greuel, L. (1997). Suggestibilität und Aussagezuverlässigkeit – ein (neues) Problem in der forensisch-psychologischen Praxis? In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 211-220). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Gutfleisch-Rieck, I., Klein, W., Speck, A. & Spranz-Fogasy, T. (1989). *Transkriptionsvereinbarungen für den Sonderforschungsbereich 245 »Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext«*. Heidelberg: Psychologisches Institut der Universität.
- Hommers, W. (1997). Die aussagepsychologische Kriteriologie unter kovarianzstatistischer und psychometrischer Perspektive. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 87-100). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Köhnken, G. (1986). Verhaltenskorrelate von Täuschung und Wahrheit. Neue Perspektiven der Glaubwürdigkeitsdiagnostik. *Psychologische Rundschau*, 37, 177-194.
- Köhnken, G. (1990). *Glaubwürdigkeit. Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Kühne, A. (1988). *Psychologie im Rechtswesen. Psychologische und psychodiagnostische Fragestellungen bei Gericht*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Kühne, A. & Kluck, M.-L. (1995). Sexueller Mißbrauch – forensisch-psychologische und psychodiagnostische Aspekte. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*, 42, 981-986.
- Michaelis-Arntzen, E. (1997). Zur Suggestibilität von Kleinkindern. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 205-210). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Müller-Luckmann, E. (1981). Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen. In H.J. Schneider (Hrsg.), *Auswirkungen auf die Kriminologie. Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. XIV* (S. 791-815). Zürich: Kindler.
- Müther, M. & Kluck, M.-L. (1992). Vom Mißbrauch des Mißbrauchs. Bedingungen und Probleme psychologischer Diagnostik. *Psychomed*, 4, 202-205.
- Offe, H. & Offe, S. (1994). Anforderungen an die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen beim Verdacht des sexuellen Mißbrauchs. *Praxis der Rechtspsychologie*, 4 (1), 24-37.
- Revers, W.J. & Widauer, H. (1985). *Thematischer Gestaltungstest (Salzburg)*. Weinheim: Beltz.
- Schade, B. (1996). Der Verdacht auf sexuellen Mißbrauch von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren (überarb. Fass. aus FamRZ 1993, S. 1133-1139). In B. Marchewka (Hrsg.), *Weißbuch sexueller Mißbrauch* (S. 111-128). Bonn: Holo.
- Schade, B., Erben, R. & Schade, A. (1995). Möglichkeiten und Grenzen diagnostischen Vorgehens bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch eines Kindes. *Kindheit und Entwicklung*, 4, 197-207.
- Schlothauer, R. (1997). Strafprozessuale Fragen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Zeugen durch psychologische Sachverständige. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 143-150). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Scholz, O.B. & Endres, J. (1996). Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs – Befunde, Diagnostik, Beratung (Nachdruck aus Neue Strafrechtszeitung, 1994, S. 6-12). In B. Marchewka (Hrsg.), *Weißbuch sexueller Mißbrauch* (S. 237-254). Bonn: Holo.
- Sporer, S.L. (1997). Realitätsüberwachungskriterien und forensische Glaubwürdigkeitskriterien im Vergleich: Validitätsüberprüfungen anhand selbsterlebter und erfundener Geschichten. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 71-86). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Stadler, M. (1997). Realitätskriterien und Wirklichkeitskriterien. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 59-70). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Steller, M. (1988). Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie*, 71 (1), 16-27.
- Steller, M. (1995). Verdacht des sexuellen Mißbrauchs – Begutachtung in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 1, 60-62.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. In D.C. Raskin (Ed.), *Psychological methods for investigation and evidence* (pp. 217-245). New York: Springer.
- Steller, M., Wellershaus, P. & Wolf, T. (1992). Realkennzeichen in Kinderaussagen: Empirische Grundlagen der kriterienorientierten Aussageanalyse. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 39, 151-170.
- Szewczyk, H. (1973). Kritische Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen. *Probleme und Ergebnisse der Psychologie*, 46, 47-66.

- Szewczyk, H. & Littmann, E. (1989). Empirische Ergebnisse forensisch-psychologischer Begutachtung. Zur Glaubwürdigkeit sexuell mißbrauchter Kinder und Jugendlicher nach einem 5-Aspekte-Modell – zu Aussagewert und Grenzen von Glaubwürdigkeitskriteriologien. In J. Salzgeber et al. (Hrsg.), *Glaubhaftigkeitsbegutachtung* (S. 86-139). München: Profil.
- Undeutsch, U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In ders. (Hrsg.), *Forensische Psychologie. Handbuch der Psychologie, Bd. 11* (S. 26-184). Göttingen: Hogrefe.
- Volbert, R. (1995). Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch von Kindern. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 20-26.
- Westhoff, K. & Kluck, M. (1991). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin: Springer.
- Wetzels, P. (1993). Anatomisch ausgebildete Puppen: Ein diagnostisches Mittel für die forensische Praxis? *Praxis der Rechtspsychologie*, 3, 88-105.
- Zuschlag, B. (1992). *Das Gutachten des Sachverständigen. Rechtsgrundlagen, Fragestellungen, Gliederung, Rationalisierung*. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.

Anschrift des Verfassers:
Dipl.-Psych. Dr. Karl-Heinz Arnold
Kielmoorweg 23
D-27574 Bremerhaven

Quantitative und qualitative Effekte von Persönlichkeitsmerkmalen auf die Zeugenaussagen von Schulkindern

Jutta-Maria Weber und Claudia M. Roebbers

1. Einleitung

Erst seit ungefähr einem Jahrzehnt beschäftigt sich die experimentelle entwicklungspsychologische Forschung intensiver mit der Frage, ob, ab welchem Alter und unter welchen Umständen Kinder in der Lage sind, eine glaubwürdige Zeugenaussage zu liefern. Obwohl innerhalb der Entwicklungspsychologie die Gedächtnisentwicklung von Kindern einen breiten Raum einnimmt (vgl. Schneider & Pressley 1997), sind anwendungsbezogene Forschungsarbeiten lange Zeit eher selten gewesen. Die immer häufiger bekannt werdenden Fälle von Kindesmißhandlung und Kindesmißbrauch zeigten ein deutliches Forschungsdefizit auf und regten in jüngerer Zeit eine Reihe von Forschungsaktivitäten zunächst in den USA, aber inzwischen auch in vielen anderen Ländern an. Da eine Zeugenaussage nur dann abgeliefert werden kann, wenn auch eine Erinnerung an ein Ereignis vorhanden ist, ist diese primär als eine Leistung des autobiographischen Gedächtnisses anzusehen (Brainerd & Ornstein 1991). Gegenstand der Forschungsbemühungen in der Entwicklungspsychologie ist dementsprechend zunächst einmal die Frage, wie sich das Gedächtnis von Kindern für ein beobachtetes oder selbst erlebtes Ereignis entwickelt. Aber auch Faktoren, die eine Zeugenaussage wesentlich beeinflussen, sowie ihre Entwicklung über die Lebensspanne hinweg werden systematisch untersucht.

In ihrem ausführlichen Literaturüberblick zur Zeugenaussagefähigkeit von Kindern kommen Ceci und Bruck (1993) zu dem Schluß, daß in über 80% der von ihnen berücksichtigten Studien ein alterskorrelierter Anstieg in der Fähigkeit zu beobachten ist, ein Ereignis frei zu schildern, auf offene Fragen richtig zu antworten oder Suggestivfragen zu widerstehen. Neben dem Alter haben sich aber auch metakognitive Fähigkeiten (z.B. Akil & Zaragoza 1995), soziale Faktoren während der Befragungen (z. B. Moston 1992; Goodman & Schwartz-Kenney 1992), die Dauer des Vergessensintervalls (Baker-Ward, Gordon, Ornstein, Larus & Clubb 1993; Poole & White 1993) und die persönliche Bedeutsamkeit (Goodman, Hirschman, Hepps & Rudy 1991) als ausschlaggebende Faktoren für die Güte der Zeugenaussagen von Kindern herauskristallisiert.

Ein weiterer Faktor, der wesentlich die Güte einer Zeugenaussage von Kindern beeinflußt, ist die eingesetzte Befragungsmethode. Die am häufigsten in der Praxis vorkommende und die am intensivsten erforschte Befragungsart stellt sicherlich das Stellen von sogenannten irreführenden Fragen dar. Irreführende Fragen sind direkte Fragen, die eine konkrete Antwort suggerieren und die mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Anwendungsorientierte Forschungsarbeiten im Bereich des Augenzeugengedächtnis-

nisses konnten eindeutig belegen, daß man mit dieser Art von Fragen bei Kindern und Erwachsenen gleichermaßen die meiste Information erhält (Baker-Ward et al. 1993; Cassel, Roebbers & Bjorklund 1996). Dieser relativ umfangreichen Menge von Information steht aber der große praxisrelevante Nachteil gegenüber, daß dies immer zulasten der Qualität geht. In aller Regel tritt ein erheblicher Anteil von falschen Antworten auf, so daß die Güte einer Zeugenaussage durch das Stellen von Suggestiv-Fragen in allen Altersstufen insgesamt sinkt (Salmon, Bidrose & Pipe 1995).

Offene Fragen hingegen liefern zusätzliche Hinweisreize, anhand derer die Person ihr Gedächtnis absuchen kann, ohne eine spezifische Antwort zu suggerieren. Bei Kindern aller Altersstufen können durch den Einsatz solcher Fragen die Anteile inkorrekt ergebener Angaben im Vergleich zu irreführenden Fragen bedeutsam gesenkt werden. Im Gegenzug werden aber insbesondere von jüngeren Kindern auch weniger Fragen korrekt beantwortet (Baker-Ward et al. 1993; Roebbers, Rieber & Schneider 1995). Ein Hauptgrund hierfür liegt in der Tatsache, daß die verbalen Fertigkeiten von jungen Kindern noch deutliche Defizite aufweisen (Ceci & Bruck 1993). Insgesamt betrachtet jedoch führt der Einsatz von offenen Fragen im Gegensatz zu irreführenden Fragen schon zu einer bedeutsam größeren Genauigkeit (oder Korrektheit; engl. 'accuracy') der gelieferten Aussage (Salmon et al. 1995).

Die Aufforderung zu einem freien Bericht oder einer freien Wiedergabe ("Erzähle mir alles, an das Du Dich noch erinnern kannst!") als dritte mögliche Befragungsmethode schließlich führt in allen Altersstufen zu einer meist fehlerfreien Reproduktion eines erlebten oder beobachteten Ereignisses (Cassel, Roebbers & Bjorklund 1996; Koriat & Goldsmith 1994). Ein freier Bericht stellt aus gedächtnispsychologischer Sicht eine sehr schwierige Aufgabe dar und verlangt ein noch höheres Maß an linguistischen Kompetenzen als offene Fragen (Bjorklund & Muir 1988). Studien, die einen freien Bericht als Maß für die Zeugenaussagefähigkeiten verwenden, finden erwartungsgemäß auch die größten Altersdifferenzen in der Menge der insgesamt gelieferten Information, nicht jedoch in der Korrektheit der Aussagen. Während also die freien Berichte von jüngeren Kindern extrem spärlich ausfallen, sind sie aber ebenso wie die von älteren Kindern in den allermeisten Fällen fehlerfrei. Hierin ist die wissenschaftliche Begründung für die vielfache gutachterliche Empfehlung zu sehen, zunächst einen freien Bericht als Zeugenaussage einzuholen (Steller & Köhnken 1989; Steller & Boychuk 1992).

Für die Beurteilung von freien Berichten über ein erlebtes oder beobachtetes Ereignis, die Kinder unterschiedlichen Alters im Rahmen einer Zeugenaussage abgeben, ist die Kenntnis über entwicklungsmäßige Unterschiede in der Wissensrepräsentation und -organisation von Ereignissen wesentlich. Die Art und Weise, in der Information kognitiv repräsentiert ist, beeinflusst die Erinnerung. Es wird allgemein angenommen, daß komplexe Ereignisse in Form von sogenannten "Ereignisschemata" bzw. "Skripten" (Schank & Abelson 1977; Mandler 1978) abgespeichert sind. Unter Skripten versteht man hierarchische Wissensstrukturen über Ereignisse, beteiligte Objekte, Aktio-

nen, Personen und zeitliche Abfolgen. Grundlagenorientierte entwicklungspsychologische Forschungsarbeiten konnten schon bei Kindern im Alter unter drei Jahren in der Erinnerung an Ereignisse die Existenz von Ereignisschemata nachweisen. Kinder jeden Alters geben autobiographische Erinnerungen in der richtigen chronologischen Reihenfolge wieder, fokussieren mehr auf die zentralen Aspekte des Ereignisses und erinnern hauptsächlich aktionale Schemakomponenten, weniger dagegen elaborative (Hudson, Fivush & Kuebli 1992). Dieser eher unbewußte, automatische und schemagebundene Informationsabruf wird mit steigendem Lebensalter immer mehr durch ein flexibleres und freieres Schemagebrauch abgelöst. Das besser organisierte Wissen und der flexiblere Einsatz von erworbenen Skripten von älteren im Vergleich zu jüngeren Kindern wirkt sich bei der Einholung einer Zeugenaussage demnach positiv aus und ist zu einem großen Teil für die starken alterskorrelierten Zunahmen in den freien Berichten und damit auch für die höhere Glaubwürdigkeit von älteren Kindern vor Gericht verantwortlich.

Selbstschemata, also kognitive Strukturen, die das gesamte Wissen über die eigene Person und Persönlichkeit beinhalten, können ähnlich wie Ereignisschemata die Erinnerung, insbesondere die Erinnerung von autobiographischer Information, beeinflussen (Markus 1980). Selbstbezogene Informationen können sowohl durch eine elaboriertere Einspeicherung in bereits vorhandene Selbstschemata als auch durch eine erleichterte Rekonstruktion beim Abruf besser erinnert und wiedergegeben werden als nicht selbstbezogene Informationen (Barlett 1932; Barclay & Subramaniam 1987; Markus & Sentis 1982). Der Bezug einer zu erinnernden Information auf die Persönlichkeit des Individuums kann sich dabei sowohl quantitativ als auch qualitativ auf die Erinnerung auswirken. Innerhalb der autobiographischen Gedächtnisforschung ist eine ganze Reihe von empirischen Arbeiten publiziert worden, die die Existenz dieses sogenannten "Persönlichkeitskonkordanz-Effektes" an erwachsenen Versuchspersonen bei der freien Erinnerung an Lebens- oder Alltagsereignisse nachweisen konnten. Am häufigsten wurde dieser Effekt mit den Persönlichkeitsmerkmalen "Neurotizismus", "Extraversion", "Depressivität" und "Offenheit für Erfahrungen" dokumentiert: Depressive Personen erinnern mehr negative Lebensereignisse als nicht depressive (Pyszczynsky et al. 1989), stark Extravertierte erinnern mehr und schneller positive Lebensereignisse als gering Extravertierte, stark neurotische Erwachsene erinnern mehr negative Ereignisse als wenig neurotische Personen (Mayo 1983; Lishman 1974) und Personen mit einer größeren Offenheit für neue Erfahrungen geben insgesamt mehr Informationen wieder als weniger offene Personen (Sperbeck & Whitbourne 1985).

Obwohl die Bedeutung solcher persönlichkeitsbedingter Effekte auf autobiographische Erinnerungen für die Aussagenpsychologie offensichtlich ist, sind Studien, die versuchen, diese beiden Forschungszweige miteinander zu verknüpfen, bislang rar. Dies ist insbesondere deshalb überraschend, weil die in anwendungsbezogenen Forschungsarbeiten üblicherweise zu beobachten-

den Leistungsunterschiede in der freien Wiedergabe in der Regel auch *innerhalb* einer Altersgruppe sehr groß sind (Rudy & Goodman 1991; Goodman & Quas 1997; Roebbers et al. 1995) und wahrscheinlich durch Persönlichkeitskonkordanz-Effekte mitbedingt werden. Der Nachweis und die Kenntnis solcher Einflußgrößen hätten starke praktische Implikationen. Ohne eine Zeugenaussage durch wiederholtes Befragen gefährden zu müssen (Cassel, Roebbers & Bjorklund 1996; Roebbers et al. 1995), könnten mögliche Verzerrungen oder Akzentuierungen in den Aussagen aufgrund von Persönlichkeitsausprägungen unabhängig von der eigentlichen Zeugenaussage gutachterlich festgestellt werden.

Große methodische Unterschiede zwischen Studien zum Persönlichkeitskonkordanz-Effekt in der autobiographischen Gedächtnisforschung und experimentell kontrollierten Studien zum Augenzeugengedächtnis von Kindern erschweren die Verknüpfung der beiden Forschungsbereiche und damit auch die direkte Ableitung von Hypothesen. In der autobiographischen Gedächtnisforschung werden nicht weiter nachprüfbar Lebensereignisse oder Alltagsereignisse nach einer Phase der Tagebuchführung von den Versuchspersonen eingeholt. Beide Vorgehensweisen sind jedoch für Untersuchungen an Kindern ungeeignet. Entwicklungspsychologische Arbeiten verwenden meist ein standardisiertes Ereignis, das entweder von den Kindern erlebt wurde (Arztbesuch, Interaktion mit einem Versuchsleiter) oder auf Video vorgegeben wird. Die wesentlichen Vorteile beim Einsatz eines Videofilms liegen v. a. in der hohen Kontrollierbarkeit der experimentellen Situation und in der Möglichkeit, in kürzester Zeit verschiedene persönlichkeitsrelevante Themen darzustellen. Da sich die für die Definition des autobiographischen Gedächtnisses wesentlichen Komponenten „räumlich-zeitliche Bestimmbarkeit“, „Komplexität“, „Selbstbezug“ und „Bedeutsamkeit“ (Tulving 1983; Weber 1993) nicht nur bei Lebensereignissen, sondern auch bei standardisiert vorgegebenen Ereignissen (wie z. B. bei einem Videofilm) auffinden lassen, sollten sich persönlichkeitsbedingte Effekte auf die autobiographische Erinnerung somit auch bei der Erinnerung an einen dargebotenen Videofilm zeigen lassen.

Unseres Wissens existiert bislang nur eine einzige publizierte Untersuchung, die den Einfluß von Aggressivität und Schüchternheit auf die Erinnerung an ein beobachtetes, strafrechtlich relevantes Ereignis bei Kindern belegte: Angelika Weber (1993) konnte in der freien Wiedergabe von Erst- und Zweitkläßlern einen qualitativen Effekt der Aggressivität nachweisen: Als aggressiv eingestufte Kinder erinnerten Wochen nach der Darbietung eines Videofilms mehr täterbezogene und weniger opferbezogene Informationen als Kinder, die von ihren Lehrern als schüchtern und gehemmt eingeschätzt wurden. Die als schüchtern eingeschätzten Kinder gaben insgesamt weniger Information wieder. Bei dem, was sie erinnerten, waren aber keine signifikanten qualitativen Effekte der Schüchternheit nachweisbar: Schüchterne Kinder erinnerten nicht mehr opferbezogene Items als aggressive. Die geringere Wiedergabeleistung der schüchternen Kinder in der Studie von Weber

(1993) deutet möglicherweise daraufhin, daß das Zusammenspiel von Persönlichkeitsmerkmalen und situationalen Gegebenheiten die Zeugenaussage von Kindern beeinflussen kann. Der Befund könnte dahingehend interpretiert werden, daß die Qualität einer Zeugenaussage von schüchternen Kindern aufgrund der typischen Befragungssituation (allein mit einer fremden Person in einem Raum) mehr leidet als die von Kindern, die nicht schüchtern sind. Da sich bei Weber (1993) der Einfluß der Aggressivität auf die Art der erinnerten Information lediglich in der freien Wiedergabe, nicht jedoch im Wiedererkennungstest zeigte, konnte die Untersuchung somit auch deutlich machen, daß die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten des Persönlichkeitskonkordanz-Effektes bei unstrukturierten und damit typisch forensischen Befragungsmethoden höher ist als in stark strukturierten Interviews (Wiedererkennungstest).

Mit dem 1996 an der Universität Würzburg etablierten Forschungsprojekt "Augenzeugengedächtnis und Suggestibilität bei Kindern" im Rahmen der DFG-finanzierten Forschergruppe "Kognitive Entwicklung" soll unter anderem ein Beitrag zur Verknüpfung der Forschungsbereiche zum autobiographischen Gedächtnis und zum Augenzeugengedächtnis geleistet werden. In mehreren Studien werden eine Replikation der Befunde von Weber (1993) im Hinblick auf den qualitativen Einfluß der Aggressivität auf die Erinnerung, der Nachweis des Persönlichkeitskonkordanz-Effektes bei weiteren Persönlichkeitsmerkmalen und eine umfangreiche Aufklärung der Varianzen der quantitativen Erinnerungsunterschiede innerhalb einer Altersgruppe angestrebt. Die Aufklärung von Varianzen innerhalb einer Altersgruppe ist wegen der Möglichkeiten zur Prädiktion der Güte einer Zeugenaussage von rechtspsychologischer Relevanz. Eine der Studien aus dem Forschungsprojekt soll im folgenden beschrieben und die Resultate im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Praxis diskutiert werden.

Da im forensischen Kontext häufig soziale Konflikte im Zentrum der Begutachtung stehen bzw. Themen von gerichtlichen Verhandlungen sind, wurde für den Nachweis eines quantitativen Effektes auf die Zeugenaussage von Kindern in der hier beschriebenen Studie das Merkmal "Empathie" in die Untersuchung mitaufgenommen. Eine empathische Reaktion wird im folgenden in Anlehnung an Davis (1983) relativ breit definiert und schließt sowohl das kognitive Verständnis für als auch die emotionale Reaktion auf das Befinden einer anderen Person mit ein. Ein Einfluß von Empathie auf die Menge der wiedergegebenen Information könnte beispielsweise dadurch zustandekommen, daß hochempathische Personen einer sozialen Situation mehr Aufmerksamkeit widmen als wenig empathische oder aufgrund ihres stärkeren Interesses für soziale Vorgänge in einer Befragungssituation ein erhöhtes Mitteilungsbedürfnis haben. Es wird also erwartet, daß bei der Erinnerung an einen Film, der soziale Vorgänge zwischen Kindern zusammen mit ungesetzlichem Verhalten thematisiert, hochempathische Kinder in einem freien Bericht insgesamt mehr Information wiedergeben als niedrig empathische. Aufgrund der angestrebten Replikation der Befunde von Weber (1993) wur-

den außerdem Aggressivität und Schüchternheit der Kinder miterfaßt. In Kenntnis der Befunde von Weber erwarteten wir das Auftreten eines Persönlichkeitskonkordanz-Effekts für aggressive Kinder sowie quantitativ unterschiedliche Wiedergabeleistungen für wenig bzw. sehr schüchterne Kinder.

2. Methode

Stichprobe. An der Untersuchung nahmen insgesamt 79 Viertkläßler aus zwei Grundschulen im Landkreis Würzburg teil. 46 Kinder waren weiblich, 33 waren männlich. Das Alter lag zwischen 9 Jahren; 4 Monaten und 10 Jahren; 7 Monaten. Die Teilnahme an der Untersuchung war freiwillig, keine der Versuchspersonen war über den genauen Zweck und das Ziel der Studie aufgeklärt.

Untersuchungsmaterial

Gedächtnismaterial. Als Gedächtnismaterial diente ein 7minütiger Videofilm mit dem Titel "Helden", der bereits in der Studie von Weber (1993) eingesetzt worden war. In dem Film geht es um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen von Schulkindern, die in etwa altersgleich mit den Untersuchungsteilnehmern sind: Ein Junge (Michael, das Opfer) und seine Schwester werden von einer mit Steinen bewaffneten Bande aufgehalten. Die Bande durchsucht Michaels Taschen und nimmt ihm seinen Geldbeutel weg. Diesen soll er erst dann zurückbekommen, wenn er mit dem Anführer Thomas (dem Täter) kämpft. Michael gewinnt den Kampf, und die Bande will ihm sein Geld zurückgeben, aber Thomas schlägt Michael ins Gesicht und reißt den Geldbeutel an sich. Die Bande fährt mit ihren Fahrrädern davon, um sich von dem Geld Eis zu kaufen. Michael bleibt mit einem Jungen aus der Bande, der nun zu ihm hält, zurück.

Meßinstrumente zur Erfassung der Persönlichkeitsmerkmale. Zur Erfassung der Merkmale Aggressivität und Schüchternheit wurden Lehrerurteile herangezogen. Anhand eines eigens entwickelten Fragebogens aus 13 Items beurteilten die Klassenlehrer auf einer 9-Punkte-Skala für jedes Kind die Häufigkeit von verschiedenen aggressiven (8 Items) bzw. schüchternen Verhaltensweisen (5 Items). Die interne Konsistenz (Cronbach's Alpha) beträgt bei der Subskala "aggressives Verhalten" $\alpha = .93$, bei der Subskala "schüchternes Verhalten" $\alpha = .83$. Empathie wurde mittels eines selbst konstruierten Fragebogens aus 32 Items gemessen, die teilweise in Anlehnung an bereits vorhandene Empathieinstrumente formuliert wurden (z.B. Bryant 1982; Davis 1980). Der Fragebogen wies eine sehr gute interne Konsistenz in Höhe von $\alpha = .84$ auf.

Versuchsdurchführung

Vorgehen. Den Versuchspersonen wurde in Kleingruppen von 3 bis 10 Kindern das Video vorgeführt. Sie wurden aufgefordert, gut aufzupassen und sich nicht ablenken zu lassen. Informationen zu Sinn und Zweck der Filmvorführung wurden nicht gegeben. Nach einem 3wöchigen Vergessensinter-

vall erfolgte die freie Wiedergabe. Die Kinder wurden dazu einzeln in einen gesonderten Raum geführt. Nach einer kurzen Kennenlernphase zur Herstellung einer möglichst angenehmen und angstfreien Atmosphäre forderte die Versuchsleiterin die Versuchsperson auf, sich an den Film zu erinnern und alles zu berichten, was sie noch weiß. Nach Beendigung der Erzählung bzw. nach einer längeren Unterbrechung des Erzählflusses wurde das Kind noch einmal gefragt, ob es sich noch zusätzlich an etwas erinnern könne. Es wurde wie bei der ersten Instruktion darauf geachtet, daß die erneute Aufforderung unspezifisch war und keine inhaltliche Beeinflussung der Erinnerung nach sich zog. Der Empathiefragebogen wurde im Gruppentest eingesetzt, der Fragebogen für die Beurteilung der Aggressivität und Schüchternheit wurde an die jeweiligen Klassenlehrerinnen verteilt.

Auswertung der freien Berichte. Die Wiedergabe wurde vollständig auf Tonband aufgenommen und entsprechend der Untersuchung von Weber (1993) anhand einer Liste von 42 Items ausgewertet. Unabhängig voneinander beurteilten zwei Rater, ob die einzelnen Items in dem Erinnerungsprotokoll des Teilnehmers richtig, falsch oder gar nicht vorhanden waren. Die Inter-Rater-Reliabilität betrug $r = .99$. Für jede Versuchsperson wurde die Menge insgesamt korrekt erinnelter Items, die Anzahl erinnerter täterbezogener Items und die Anzahl erinnerter opferbezogener Items berechnet. Die insgesamt 11 täterbezogenen Items beschreiben Handlungen, die als typisch oder zielführend für den Täter (Thomas, den Bandenführer) bezeichnet werden können (z.B. "die Bande nimmt Michael den Geldbeutel weg"). Die fünf opferbezogenen Items beinhalten Verhaltensweisen, die auf Michael (das Opfer) fokussieren (z.B. "Michael bekommt nur die anderen Sachen aus seinen Taschen zurück, nicht aber den Geldbeutel").

3. Ergebnisse

Im folgenden werden zunächst die Auswertungen im Hinblick auf die Gesamtstichprobe der 79 Viertkläßler dargestellt. Daran schließen sich die Ergebnisse der persönlichkeitspezifischen Datenanalysen an, bei der Subgruppen mit hoher bzw. niedriger Merkmalsausprägung in bezug auf die gelieferten Zeugenaussagen miteinander verglichen wurden. Die Gruppenbildung erfolgte anhand der Verteilungen der Merkmalsausprägung von Aggressivität, Schüchternheit und Empathie in der Gesamtstichprobe.

Die Versuchspersonen erinnerten bei der freien Wiedergabe nach drei Wochen noch durchschnittlich 11,3 der 42 Items ($SD=4,4$), dies entspricht einem Gesamtrecall von 26,9%. Die minimale Erinnerungsleistung lag bei 4,0 Items (9,5%), die maximale Erinnerungsleistung bei 26,0 (61,9%) Items. Die Auswertung bezüglich persönlichkeitskonkordanter Items ergab eine durchschnittliche Wiedergabeleistung von 1,9 ($SD=1,0$; 37%) opferbezogenen Items und von 4,8 ($SD=1,7$; 43,4%) täterbezogenen Items. Es wurden prozentual also mehr täterbezogene Aspekte des Films erinnert. Auf die Ge-

samtstichprobe bezogen wurden insgesamt 39 Items falsch erinnert und 847 Items richtig, was einer mittleren Fehlerrate von 4,4% entspricht. Mehr als die Hälfte der Fehler (51%) wurden in bezug auf das Item gemacht, das inhaltlich die Festlegung der Kampfbedingungen betraf. Während in der kindlichen Sozialisation "wenn - dann"-Bedingungen die Regel sind, lautet die Abmachung im Film ungewöhnlicherweise "egal, ob das Opfer den Kampf gewinnt oder nicht". In diesem Fehler drücken sich somit einfache Vorwissen-
 seneffekte aus (Schneider & Pressley 1997) die auf einen schemaorientierten Abruf der Kinder während der Interviews hindeuten.

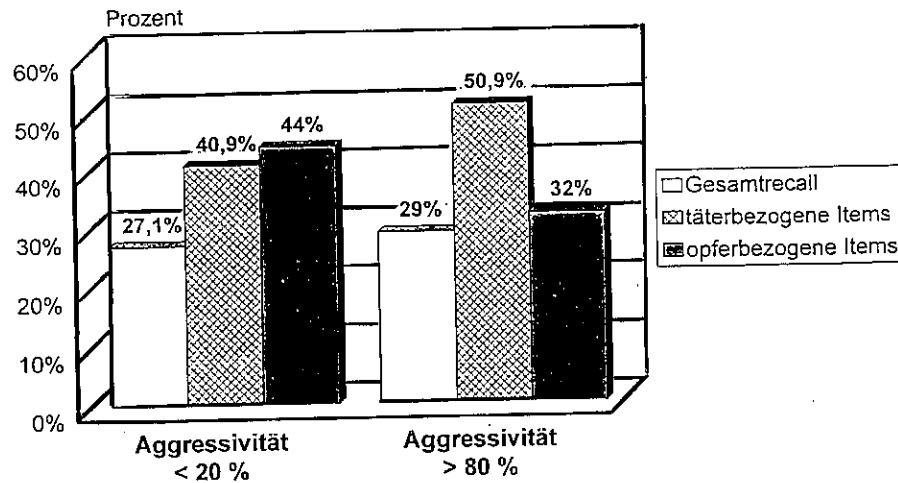


Abbildung 1: Mittelwerte der Wiedergabeleistungen niedrig und hoch aggressiver Schülerinnen und Schüler

Abbildung 1 zeigt die Wiedergabeleistung hoch und niedrig aggressiver Versuchspersonen. Es wird deutlich, daß sich sehr aggressive Kinder (Aggressivität > 80%) von wenig aggressiven (Aggressivität < 20%) nicht signifikant in der Anzahl insgesamt erinnelter Items (Gesamtrecall) unterscheiden, daß sehr aggressive Kinder aber tendenziell mehr täterbezogene und weniger opferbezogene Filminhalte anführen. Nachdem die Gruppenbildung mittels Mediansplit zwar Mittelwertsunterschiede in den Erinnerungsleistungen erbrachte, diese jedoch nicht signifikant waren, wurde ein Extremgruppenvergleich mit insgesamt 28 Versuchspersonen durchgeführt. Dieser Gruppenvergleich der 20% aggressivsten (14 Kinder) und am wenigsten aggressiven Versuchspersonen (14 Kinder) führte zu folgenden Ergebnissen: Durchschnittlich wurden von den sehr aggressiven Kindern 29% der insgesamt 42 Items genannt und von den wenig aggressiven 27,1%. Die ein-
 faktorielle Varianzanalyse ergab dementsprechend keinen signifikanten

Haupteffekt "Persönlichkeitsmerkmal" ($F(26,1)=0,30; p>.10$). Von den täterbezogenen Filminhalten erinnerten die sehr aggressiven Versuchsteilnehmer 50,9%, die wenig aggressiven Probanden dagegen nur 40,9%. Die durchgeführte einfaktorische Varianzanalyse mit dem Faktor "Persönlichkeitsmerkmal" ergab, daß dieser Unterschied nur knapp das Signifikanzniveau von 5% verfehlte ($F(26,1)=3,55; p=.07$). Tendenzuell geben als aggressiv beurteilte Viertkläßler mehr täterbezogene Items wieder als nicht aggressive Gleichaltrige. Die Unterschiede bei der Erinnerung an opferbezogene Filminhalte gestalteten sich folgendermaßen: Sehr aggressive Kinder nannten bei der freien Wiedergabe durchschnittlich 32% der opferbezogenen Items, wenig aggressive dagegen 44%. Der Haupteffekt "Persönlichkeitsmerkmal" verfehlte abermals knapp das festgelegte Signifikanzniveau ($F(26,1)=3,45; p=.07$). Wenig aggressive Schülerinnen und Schüler berichteten somit zwar mehr opferbezogene Items als stark aggressive, der Unterschied erwies sich jedoch nur als marginal signifikant. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen von Weber (1993) ließ sich auch in dieser Studie ein qualitativer, jedoch kein quantitativer Effekt von Aggressivität auf die Zeugenaussage von Kindern zeigen, d.h., die Gesamtwiedergabe war in beiden Gruppen gleich.

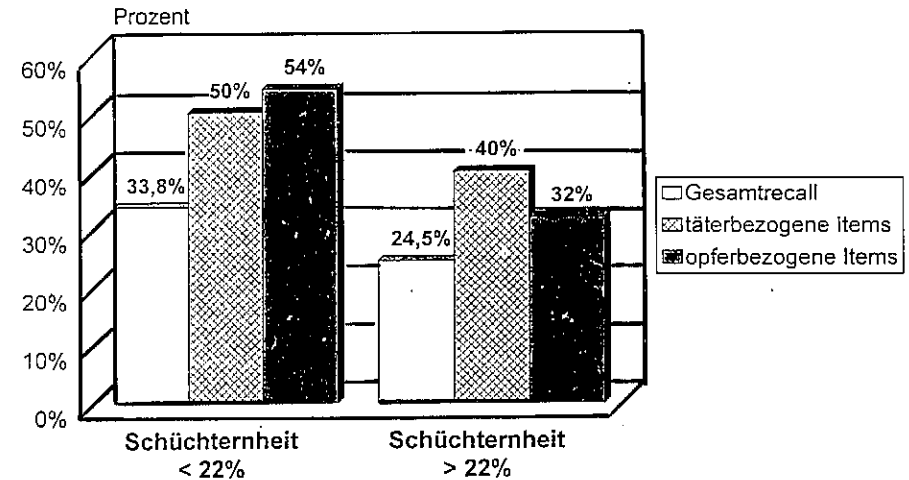


Abbildung 2: Mittelwerte der Wiedergabeleistungen wenig und sehr schüchterner Schülerinnen und Schüler

Abbildung 2 zeigt die Wiedergabeleistung hoch und niedrig schüchterner Kinder. Wie man sieht, nennen sehr schüchterne Kinder (Schüchternheit > 78%) in der freien Wiedergabe insgesamt weniger Items als gering schüchterne (Schüchternheit < 22%) und führen weniger täter- und opferbezogene Items an. Nachdem die Gruppenbildung mittels Mediansplit auch bei dieser Variablen keine signifikanten Mittelwertsunterschiede in den Erinnerungslei-

stungen erbrachte, wurden hier die oberen und unteren 22% der Schüchternheitsverteilung für einen Vergleich der Extremgruppen herangezogen (insgesamt 31 Kinder). Wie Abbildung 2 zeigt, wurden von den 16 wenig schüchternen Kindern insgesamt 33,8% und von den 15 sehr schüchternen Kindern insgesamt nur 24,5% der gesamten Information des Film wiedergegeben. Entsprechend der Studie von Weber (1993) erwies sich dieser Unterschied in der einfaktoriellen Varianzanalyse als statistisch bedeutsam ($F(30,1)=6,86; p<.05$). Die Auswertung im Hinblick auf die persönlichkeitskonkordanten Filminhalte ergab ein widersprüchliches Bild. Erwartungsgemäß gaben die sehr schüchternen Kinder mit 40% weniger täterbezogene Items wieder als die wenig schüchternen (50%), der Effekt erwies sich aber nur als marginal signifikant ($F(30,1)=3,17; p=.08$). Nach Auspartialisierung der Varianz des Gesamtrecalls ($F(28,1)=46,29; p<.01$) war kein Effekt der Schüchternheit auf die Wiedergabe von täterbezogenen Items mehr nachweisbar ($F(28,1)=0,16; p>.10$). Die als sehr schüchtern beurteilten Kinder gaben darüber hinaus mit 32% auch weniger opferbezogene Items wieder als die wenig schüchternen Kinder (54%). Die durchgeführte einfaktorielle Varianzanalyse ergab zwar einen bedeutsamen Persönlichkeitseffekt für die Schüchternheit auf die Erinnerung opferbezogener Informationen ($F(30,1)=8,51; p<.05$), nach Konstanthaltung der Gesamtwiedergabe ($F(28,1)=7,34; p=.01$) war auch dieser Effekt jedoch statistisch nicht mehr nachweisbar ($F(28,1)=2,60; p>.10$). Ähnlich wie in der Studie von Weber (1993) konnte also ein quantitativer, jedoch kein qualitativer Effekt der Schüchternheit auf die Zeugenaussagen von Viertklässlern nachgewiesen werden.

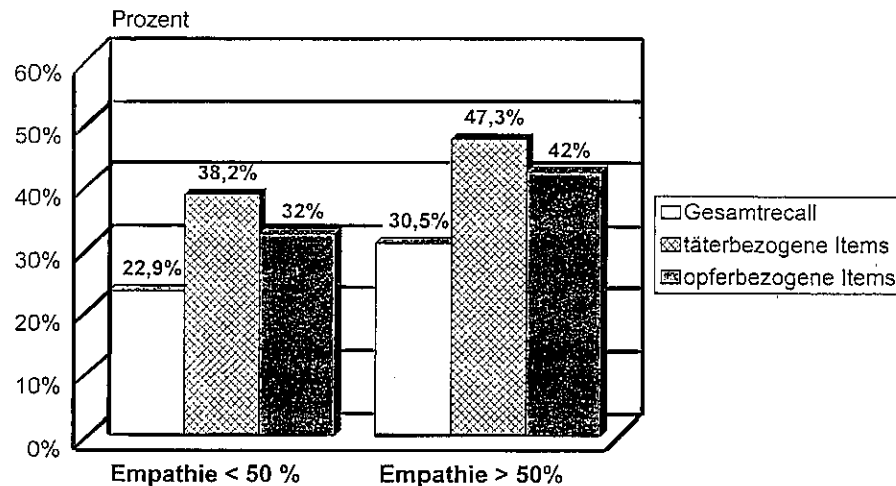


Abbildung 3: Mittelwerte der Wiedergabeleistungen niedrig und hoch empathischer Schülerinnen und Schüler

Abbildung 3 zeigt die Mittelwerte der insgesamt wiedergegebenen, der täter- und der opferbezogenen Items für die Versuchsteilnehmer mit niedriger vs. hoher Empathie. Die Viertkläßler mit Empathiewerten in der unteren Hälfte der Empathieverteilung bildeten die Gruppe der Kinder mit niedriger Empathie (30 Kinder), die Viertkläßler mit Empathiewerten in der oberen Hälfte der Empathieverteilung bildeten die Gruppe der Kinder mit hoher Empathie (39 Kinder¹). Entsprechend unserer Erwartungen gaben die hoch empathischen Teilnehmer insgesamt bedeutsam mehr Items (30,5%) in ihren freien Berichten wieder als die niedrig empathischen (22,9% - $F(67,1)=9,23; p<.05$). Diese ausführlichere Beschreibung der Vorkommnisse im Film wirkte sich auch positiv auf die Wiedergabe der täter- und opferbezogenen Inhalte aus. Wie man in Abbildung 3 erkennt, gaben hoch empathische Kinder im Mittel 47,3% der täterbezogenen Items wieder, während niedrig empathische Kinder nur 38,2% der täterbezogenen Items berichteten. Dieser Unterschied erwies sich in der einfaktoriellen Varianzanalyse mit dem Faktor "Persönlichkeit" zwar als bedeutsam ($F(67,1)=6,49; p<.05$), ist aber letztlich auf den höheren Gesamtrecall in dieser Subgruppe zurückzuführen. Nach Auspartialisierung der Varianz des Gesamtrecalls ($F(66,1)=130,23; p<.01$), war kein Effekt der Empathie auf die Wiedergabe von täterbezogenen Items mehr nachweisbar ($F(66,1)=0,01$). Genauso verhielt es sich mit den Gruppenunterschieden in der Wiedergabe von opferbezogener Information. Zwar berichteten hoch empathische Kinder mit 42% bedeutsam mehr opferbezogene Inhalte in ihren freien Berichten als die niedrig empathischen mit nur 32% ($F(67,1)=4,50; p<.05$), nach Einbeziehung der Kovariaten "Gesamtrecall" ($F(66,1)=30,54; p<.01$) war ein persönlichkeitskonkordanter Effekt der Wiedergabe von opferbezogenen Items bei hoch und niedrig empathischen Kindern aber nicht mehr nachweisbar ($F(66,1)=0,22$). Insgesamt betrachtet deuten also die Ergebnisse des Gruppenvergleichs von Kindern mit hoher vs. niedriger Empathie darauf hin, daß sich Empathie auf die Gesamtmenge an berichteten Informationen positiv auswirkt, sich jedoch gemäß den Erwartungen nicht in Form eines Persönlichkeitseffektes niederschlägt.

4. Diskussion

In der hier vorgestellten Studie wurde untersucht, inwieweit sich die Persönlichkeitsmerkmale Aggressivität, Schüchternheit und Empathie qualitativ und quantitativ auf die Zeugenaussage von Schulkindern auswirken. Dazu wurde einer Stichprobe von Viertkläßlern ein Film gezeigt, den sie nach einem Vergessensintervall von drei Wochen frei reproduzieren sollten. Die Erinnerungsleistung der Versuchspersonen wurde hinsichtlich verschiedener

¹ Zehn Kinder hatten genau den Empathiewert, der dem Median der Verteilung entsprach. Diese Kinder wurden von den nachfolgend berichteten Analysen ausgeschlossen.

Kriterien ausgewertet: zum einen bezüglich der Anzahl insgesamt korrekt erinnelter Filminhalte (quantitative Analyse) und zum anderen bezüglich der Akzentuierung der sogenannten persönlichkeitskonkordanten Filminhalte, der sogenannten Täter- und opferbezogenen Items (qualitative Analyse). Qualitative Unterschiede wurden aufgrund der Annahme erwartet, daß Informationen, die einen Bezug zur eigenen Person aufweisen, bevorzugt verarbeitet und damit erinnert werden. Quantitative Unterschiede sollten aufgrund einer persönlichkeitsbedingten erhöhten und somit gedächtnisfördernden Aufmerksamkeit bei der Beobachtung eines Ereignisses bzw. aufgrund von situativen und motivationalen Bedingungen bei der freien Wiedergabe auftreten. Das Ziel der Untersuchung war einerseits die Replikation der Ergebnisse von Weber (1993), die einen qualitativen Einfluß von Aggressivität und einen quantitativen Effekt von Schüchternheit auf die Erinnerung zeigen konnte, und andererseits der Nachweis eines weiteren quantitativen Gedächtniseffekts anhand des Persönlichkeitsmerkmals Empathie.

Für die Gruppen der unterschiedlich aggressiven Kinder zeigten sich bei der freien Wiedergabe die im Sinne des Persönlichkeitskonkordanz-Effekts erwarteten Erinnerungsunterschiede. Sehr aggressive Schüler unterschieden sich in ihrem Gesamtrecall nicht von ihren wenig aggressiven Altersgenossen, berichteten aber tendenziell mehr täterbezogene und somit persönlichkeitskonkordante Filmthemen und weniger opferbezogene, also nicht persönlichkeitsrelevante Aspekte. Die Befunde replizieren damit im wesentlichen die Ergebnisse von Weber (1993), die in der freien Wiedergabe des beobachteten Videofilms ebenfalls einen persönlichkeitspezifischen Einfluß nachweisen konnte. Aggressive Kinder scheinen in ihrem Bericht demnach die strafrechtlich relevanten Tatbestände in akzentuierter Form wiederzugeben, die Opferperspektive dagegen eher zu vernachlässigen. Umgekehrt fokussieren Kinder mit gering ausgeprägten aggressiven Handlungstendenzen in ihrer Zeugenaussage stärker auf das Verhalten und Erleben des Opfers: die in Strafprozessen relevanteren Aspekte rücken scheinbar in den Hintergrund ihrer Beschreibungen. In Kenntnis der hier vorgestellten Befunde ist es durchaus denkbar, daß auch andere Persönlichkeitsmerkmale die Zeugenaussage wesentlich beeinflussen. In zukünftigen Forschungsarbeiten sollte deshalb versucht werden, weitere Personenmerkmale zu isolieren, die qualitative oder quantitative Effekte auf eine Zeugenaussage haben. Da die Aggressivität im forensischen Kontext zweifellos eine entscheidende Rolle spielt, sollten die eben aufgezeigten Akzentuierungen und Verzerrungen den Gutachtern, Richtern und anderen Experten in jedem Fall bewußt sein. Nur so können sie in einer tatsächlichen Befragungssituation durch die Art ihrer Gesprächsführung die nachgewiesene persönlichkeitsbedingte Subjektivität der Aussage kompensieren. Vorsichtiges, nicht-suggestives Nachfragen könnte so beispielsweise im Verlauf eines Interviews die Aufmerksamkeit des Augenzeugen auf zunächst noch vernachlässigte Aspekte lenken. Dies wiederum könnte dazu beitragen, zu einer objektiveren Zeugenaussage zu gelangen.

Im Gegensatz zur Aggressivität konnten bei verschiedenen schüchternen

Kindern deutliche Unterschiede v.a. in ihrer Gesamterinnerungsleistung festgestellt werden. Die von ihren Lehrern als extrem schüchtern eingestuften Schüler berichteten beim Interview insgesamt signifikant weniger Filminhalte als die Vergleichsgruppe der gering schüchternen Kinder. Zwar zeigten erstere darüber hinaus auch eine niedrigere Erinnerungsleistung bei den sogenannten persönlichkeitskonkordanten Items, dies ließ sich jedoch im wesentlichen mit ihrer geringeren Gesamtwiedergabe erklären. Dieser Befund bestätigt die Ergebnisse der Vorläuferstudie von Weber (1993) und läßt sich als situativer Einfluß interpretieren. Extrem schüchterne Kinder haben Schwierigkeiten, einen freien und ausführlichen Bericht eines Ereignisses in einer für sie ungewohnten Interviewsituation zu liefern. Für diese Interpretation sprechen auch die von Schneider und Sodian (1991) berichteten Ergebnisse von 4- und 6jährigen Kindern. In der Laborstudie zur Gedächtnisentwicklung schnitt eine Subgruppe von sehr schüchternen Kindern bei der jeweils ersten freien Wiedergabe eines vorgelesenen Textes deutlich schlechter ab als die anderen Kinder. Bei den nachfolgend erfaßten freien Berichten eines zweiten, anderen Textes im Rahmen der gleichen Testsitzung war die Ausführlichkeit der Berichte genauso groß wie bei den nicht schüchternen Altersgenossen. Es kann also vermutet werden, daß die anfänglich größere Unsicherheit der Kinder gegenüber dem fremden Interviewer im Laufe einer längeren Interaktion abgebaut werden kann. In einer anderen Studie unseres Forschungsprojektes konnten der Effekt der Schüchternheit einmal mehr bestätigt und die Wirkmechanismen des Persönlichkeitsmerkmals Schüchternheit in einem forensischen Interview weiter aufgeklärt werden (Roebbers & Schneider, in Vorb.). Kindern im Alter von fünf, sieben und neun Jahren wurden 3 Wochen nach der Darbietung des gleichen Videofilms spezifische Fragen zum Film gestellt, die entweder offen, d.h., die Frage suggerierte keine spezifische Antwort, oder irreführend waren, d.h., die Fragen suggerierten eine falsche Antwort. Die extrem schüchternen Kinder dieser Stichprobe erwiesen sich in der Beantwortung der spezifischen Fragen als weniger korrekt, der Anteil an korrekten Antworten in Relation zu allen gegebenen Antworten lag bedeutsam niedriger als bei den als sehr wenig schüchtern eingeschätzten Kindern. Damit lag also die Wahrscheinlichkeit, auf eine spezifische Frage eine korrekte Antwort zu erhalten, bei den sehr schüchternen Kindern unter der von wenig schüchternen Kindern. Weiterführende Analysen konnten aufzeigen, daß diese niedrigere Genauigkeit (engl. 'accuracy') der kindlichen Zeugenaussagen auf eine erhöhte Neigung der sehr schüchternen Kindern zurückging, auf Fragen, deren Antworten sie nicht mehr so genau erinnerten, irgendetwas, in den meisten Fällen Falsches, zu antworten, anstatt mit "ich weiß nicht" zu reagieren (Roebbers & Schneider, in Vorb.). Es scheint also so zu sein, daß schüchterne Kinder sich beim Stellen von konkreten Fragen stärker gedrängt fühlen, eine spezifische Antwort zu geben, anstatt zuzugehen, daß sie etwas nicht mehr erinnern. Die Bedeutung dieses Sachverhalts für die Güte einer Zeugenaussage ist offensichtlich. Wieder spielen also situative Bedingungen in der In-

Interaktion mit einer unvertrauten Person für sehr schüchterne Kinder eine bedeutsame Rolle. Somit konnte der negative Effekt der Schüchternheit auf die Zeugenaussage von Kindern zum einen in den verschiedensten Altersstufen und zum anderen für unterschiedliche Befragungsmethoden nachgewiesen werden. Für die Einholung von Zeugenaussagen von Kindern haben diese Befunde unmittelbare praktische Relevanz. Aus der Feststellung der Schüchternheit des betreffenden Kindes können Handlungsempfehlungen für die Befragung abgeleitet werden. Gutachter, Richter und andere Berufsgruppen sollten deutlich längere Zeit für das Vertrautwerden des Kindes mit dem Erwachsenen einräumen und besonderes Augenmerk auf eine angenehme, angstfreie Atmosphäre während der Befragung richten. Im forensischen Kontext spielt somit auch die Schüchternheit von Kindern eine wichtige Rolle.

Auch im Hinblick auf die Empathie war ein deutlicher quantitativer Effekt auf die Zeugenaussage der untersuchten Kinder in der erwarteten Richtung erkennbar. Hoch empathische Versuchspersonen zeichneten sich durch eine ausführlichere, detailliertere Zeugenaussage aus, zeigten also bei der freien Wiedergabe des beobachteten Ereignisses insgesamt eine höhere Erinnerungsleistung als wenig empathische. Die Tatsache, daß sie außerdem mehr Täter- und mehr Opferbezogene Filminhalte erinnern, läßt sich, wie eine Kovarianzanalyse bestätigte, mit der insgesamt erhöhten Wiedergabemenge erklären und ist nicht als persönlichkeitspezifischer Effekt zu interpretieren. Die Ergebnisse sprechen somit für die Annahme, daß Empathie, vergleichbar mit der Schüchternheit, einen quantitativen Einfluß auf die Erinnerung an ein beobachtetes soziales Ereignis hat. Zu der Frage, wie ein solcher Einfluß zustandekommen könnte, läßt sich anhand der vorliegenden Daten noch keine Aussage machen. Eine plausible, in nachfolgenden Untersuchungen zu überprüfende Annahme könnte lauten, daß sehr empathische Personen einer sozialen Situation mehr Aufmerksamkeit widmen als wenig empathische und es so zu einer besseren Enkodierung der Information kommt. Der Einfluß der Variablen "Persönlichkeitsmerkmal" würde sich nach dieser Vorstellung also im wesentlichen auf die Informationsaufnahme beziehen. Als alternative Interpretationsmöglichkeit wäre darüber hinaus denkbar, daß empathische Kinder aufgrund ihres starken Interesses für soziale Vorgänge ein erhöhtes Miteilungsbedürfnis haben und im Vergleich zu ihren wenig empathischen Altersgenossen stärker motiviert sind, von einem autobiographischen Ereignis (hier dem Film) zu berichten. Mit einer empathischen Reaktion könnte des Weiteren ein erhöhtes emotionales Arousal oder eine intensivere gedankliche Weiterbeschäftigung mit dem Filminhalt verbunden sein. Da dies wiederum die Vergessensprozesse abschwächt, wäre damit erklärbar, warum bei empathischen Versuchspersonen die Gesamterinnerungsleistung steigt. Es besteht also die Vermutung, daß es bei hoch empathischen Personen zu weniger starken Vergessensprozessen kommt, wenn sie "empathieauslösende" soziale Situationen erinnern. Da in der Literatur bislang kaum Studien zu finden sind, die Empathie im Zusammenhang mit dem Gedächtnis im allge-

meinen bzw. speziell im Hinblick auf das autobiographische Erinnern und die Zeugenaussage untersucht haben, bleiben die angeführten Erklärungsansätze vorerst jedoch rein spekulativ und ohne empirische Bestätigung.

Als Fazit der hier vorgestellten Studie bleibt festzuhalten, daß der Nachweis von persönlichkeitspezifischen qualitativen und quantitativen Effekten auf autobiographische Erinnerungen nun auch bei Kindern gelungen ist. Trotz offensichtlicher Relevanz des Zusammenhangs zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und autobiographischen Erinnerungen für die forensische Psychologie wird diesem Thema in der empirischen Forschung bislang noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Unsere jetzigen und zukünftigen Forschungsbemühungen möchten zur Aufklärung dieser und weiterer Bedingungsfaktoren bei dem Zustandekommen einer Zeugenaussage einen Beitrag leisten.

Literatur

- Akil, J. K. & Zaragoza, M. S. (1995). Developmental differences in eyewitness suggestibility and memory for source. *Journal of Experimental Child Psychology*, 60, 57-83.
- Baker-Ward, L., Gordon, B. N., Ornstein, P. A., Larus, D. M. & Clubb, P. A. (1993). Young children's long-term retention of a pediatric examination. *Child Development*, 64, 1519-1533.
- Barclay, C. R. & Subramaniam, G. (1987). Autobiographical memories and self-schemata. *Applied Cognitive Psychology*, 1, 169-182.
- Barlett, F. C. (1932). *Remembering*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Bjorklund, D. F. & Muir, J. E. (1988). Children's development of free recall memory: Remembering on their own. *Annals of Child Development*, 5, 79-123.
- Brainerd, C. & Ornstein, P. A. (1991). Children's memory for witnessed events: The developmental backdrop. In J. Doris (Hrsg.), *The suggestibility of children's recollections: Implications for eyewitness testimony* (S. 10-20). Washington, DC: American Psychological Association.
- Bryant, B. (1982). An index of empathy for children and adolescents. *Child Development*, 53, 413-425.
- Cassel, W. S., Roebers, C. E. M. & Bjorklund, D. F. (1996). Developmental patterns of eyewitness responses to repeated and increasingly suggestive questions. *Journal of Experimental Child Psychology*, 61, 116-133.
- Ceci, S. J. & Bruck, M. (1993). Suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis. *Psychological Bulletin*, 113, 403-439.
- Davis, M. H. (1980). A multidimensional approach to individual differences in empathy. *JSAS: Catalog of Selected Documents in Psychology*, 10, 85.
- Davis, M. H. (1983). Measuring individual differences in empathy: Evidence for a multidimensional approach. *Journal of Personality and Social Psychology*, 44, 13-126.

- Goodman, G. S., Hirschman, J. E., Hepps, D. & Rudy, L. (1991). Children's memory for stressful events. *Merrill-Palmer Quarterly*, 37, 109-149.
- Goodman, G. S. & Quas, J. A. (1997). Trauma and memory: Individual differences in children's recounting of a stressful experience. In N. L. Stein, P. A. Ornstein, B. Tversky, C. Brainerd (Hrsg.), *Memory for everyday and emotional events*. (S. 267-294). Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Goodman, G. S. & Schwartz-Kenney, B. M. (1992). Why knowing a child's age is not enough: Influences of cognitive, social, and emotional factors on children's testimony. In H. Dent & R. Flin (Hrsg.), *Children as witnesses* (S. 15-32). New York: John Wiley & Sons.
- Hudson, J. A., Fivush, R. & Kuebli, J. (1992). Scripts and episodes: The development of event memory. *Applied Cognitive Psychology*, 6, 483-505.
- Koriat, A. & Goldsmith, M. (1994). Memory in naturalistic and laboratory contexts: Distinguishing the accuracy-oriented and quality-oriented approaches to memory assessment. *Journal of Experimental Psychology: General*, 36, 297-315.
- Lishman, W. A. (1974). The speed of recall of pleasant and unpleasant experiences. *Psychological Medicine*, 4, 212-218.
- Mandler, J. M. (1978). A code in the node: The use of a story schema in retrieval. *Discourse Processes*, 1, 14-35.
- Markus, H. (1980). The self in thought and memory. In D. M. Wegner & R. Vallacher (Hrsg.), *The Self in Social Psychology* (S. 102-130). New York: Oxford University Press.
- Markus, H. & Sentis, K. (1982). The self in social information processing. In J. Suls (Hrsg.), *Psychological Perspectives on the Self (Bd.1)*. Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Mayo, P. R. (1983). Personality traits and the retrieval of positive and negative memories. *Personality and Individual Differences*, 4, 465-471.
- Moston, S. (1992). Social support and children's eyewitness testimony. In H. Dent & R. Flin (Hrsg.), *Children as witnesses* (S. 33-46). New York: John Wiley & Sons.
- Poole, D. A. & White, L. T. (1993). Two years later: Effects of question repetition and retention interval on the eyewitness testimony of children and adults. *Developmental Psychology*, 29, 844-853.
- Pyszczynsky, T., Hamilton, J. C., Herring, F. H. & Greenberg, J. (1989). Depression, self-focused attention, and the negative memory bias. *Journal of Personality and Social Psychology*, 57, 351-357.
- Roebers, C. M. & Schneider, W. (in Vorb.). *Individual differences in children's eyewitness recall: The influence of intelligence, shyness, and self-concept*.
- Roebers, C., Rieber, F. & Schneider, W. (1995). Zeugenaussagen und Suggestibilität als Funktion der Erinnerungsgenauigkeit: Eine entwicklungspsychologische Studie. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 27, 210-225.

- Rudy, L. R. & Goodman, G. S. (1991). Effects of participation on children's reports: Implications for children's testimony. *Developmental Psychology*, 27, 527-538.
- Salmon, K., Bidrose, S. & Pipe, M.E. (1995). Providing props to facilitate children's event reports: A comparison of toys and real items. *Journal of Experimental Child Psychology*, 60, 174-194.
- Schank, R. C. & Abelson, R. (1977). *Scripts, plans, goals, and understanding*. Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Schneider, W. & Pressley, M. (1997). *Memory development between 2 and 20*. Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Schneider, W. & Sodian, B. (1991). A longitudinal study of young children's memory behavior and performance in a sort-recall task. *Journal of Experimental Child Psychology*, 51, 14-29.
- Sperbeck, D. J. & Whitbourne, S. K. (1985). Reminiscence in adulthood: A social-cognitive analysis. In T. M. Shlechter & M. P. Togli (Hrsg.), *New Directions in Cognitive Science* (S. 105-275). Norwood, NJ: Ablex.
- Steller, M. & Boychuck, T. (1992). Children as witnesses in sexual abuse cases: Investigative interview and assessment techniques. In H. Dent & R. Flin (Hrsg.), *Children as witnesses*. (S. 47-71). New York: John Wiley & Sons.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. In D. Raskin (Hrsg.), *Psychological Methods in Investigation and Evidence* (S. 217-245). New York: Springer-Verlag.
- Tulving, E. (1983). *Elements of episodic memory*. New York: Oxford University Press.
- Weber, A. (1993). *Autobiographische Erinnerung und Persönlichkeit*. Frankfurt a. M.: Peter Lang.

Anschrift der Verfasserinnen:
Dipl.-Psych. Jutta-Maria Weber & Dr. Claudia M. Roebers
Lehrstuhl für Psychologie IV
Röntgenring 10
97070 Würzburg

Das schleswig-holsteinische Zeugenbegleitprogramm für Kinder

Günter Köhnken und Ursula Dannenberg

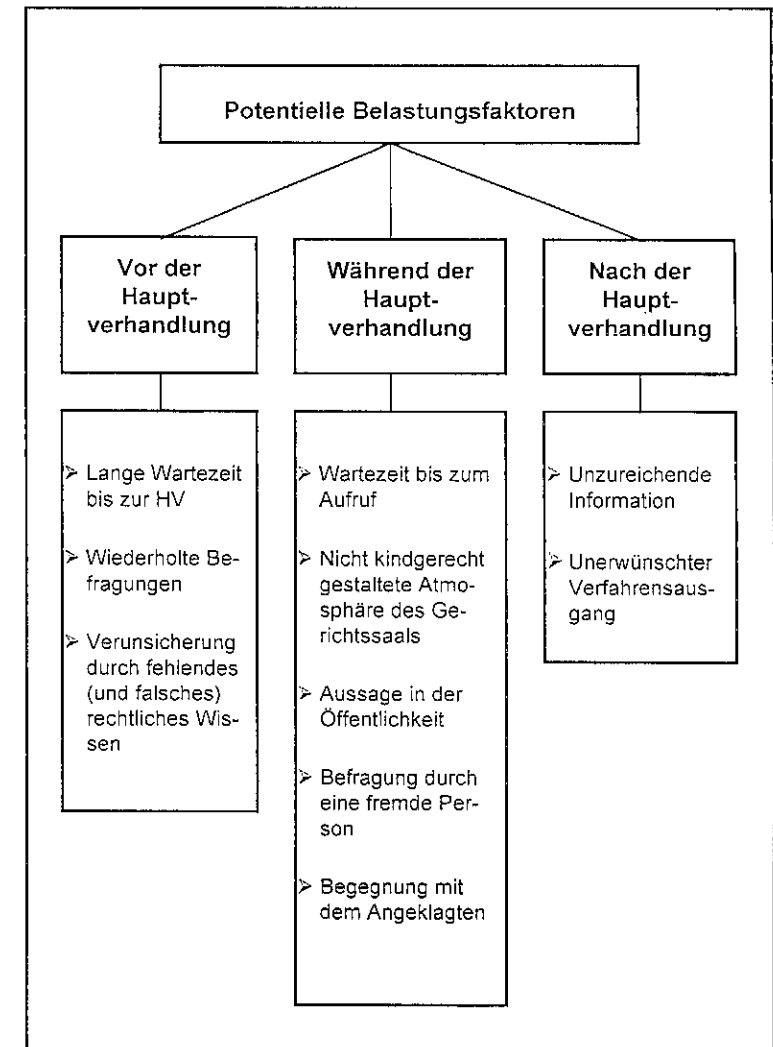
Eine Aussage vor Gericht ist für viele Zeugen eine belastende Erfahrung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zeugen Kinder sind und wenn sie zudem über sehr persönliche, intime, traumatisierende eigene Erlebnisse – über sexuelle Mißbrauchserlebnisse – berichten müssen (vgl. z.B. Balloff 1992; Fegert, 1993; Volbert & Busse 1995; Wolf, 1997). Seit einiger Zeit wird deshalb verstärkt die Frage diskutiert, wie den betroffenen Kindern diese Belastungen – zumindest teilweise – erspart werden können.

Im Zentrum der Diskussion stehen dabei Überlegungen zur Änderung der geltenden Strafprozeßordnung (StPO) mit dem Ziel, Kindern zumindest eine Aussage im Gerichtssaal in Gegenwart mehrerer für sie unbekannter Personen zu ersparen. Eine Variante sieht die Befragung in einem anderen Raum als dem Gerichtssaal vor, wobei diese Befragung per Video unmittelbar in den Gerichtssaal übertragen wird und dort von den Verfahrensbeteiligten beobachtet werden kann. Ein weitergehender Vorschlag strebt dagegen – zumindest unter bestimmten Umständen – einen völligen Verzicht der Befragung in einer Hauptverhandlung an. Anstelle der unmittelbaren Aussage des Kindes soll nach diesem Modell eine Videoaufzeichnung der früheren Vernehmung(en) als Beweismittel zugelassen werden. Beide Varianten sind seit einigen Jahren z.B. in Großbritannien nach entsprechenden Änderungen der dortigen Strafprozeßordnung möglich und werden regelmäßig mit durchweg positiven Erfahrungen praktiziert (Köhnken 1995).

Eine Änderung der StPO ist jedoch ein langwieriges Verfahren, und es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keineswegs abschbar, wie am Ende das Ergebnis aussehen wird. Damit stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der Belastungsreduzierung es bereits jetzt, ohne eine Änderung der StPO, gibt. Voraussetzung für die Reduzierung von Belastungen ist zunächst einmal die Identifizierung der einzelnen potentiellen Belastungsfaktoren. Sodann ist zu prüfen, welche davon unterhalb der Ebene einer Gesetzesänderung ausgeschaltet oder zumindest in ihren Auswirkungen gemildert werden können.

Inzwischen liegen mehrere Untersuchungen zu dieser Frage vor (z.B. Busse, Volbert & Steller 1996; Dannenberg, Mantwill, Stahlmann-Liebelt & Köhnken 1997; Spencer & Flin 1990; Volbert & Pieters 1993;). Die in diesen Studien ermittelten Belastungsfaktoren lassen sich unter zeitlichen Gesichtspunkten einteilen in solche, die vor, während und nach einer Hauptverhandlung wirksam werden (vgl. Abb 1).

Abbildung 1: Potentielle Belastungsfaktoren für Kinder, die in einer Hauptverhandlung als Zeuge aussagen müssen.



Interessant ist hierbei vor allem die immer wieder gefundene Verunsicherung kindlicher Zeugen aufgrund von mangelnden Kenntnissen und/oder falschen Erwartungen über den Verlauf einer Hauptverhandlung sowie über die eigene Rolle als Zeuge. Neuere Untersuchungen zu dem Gerichtswissen von Kindern haben gezeigt, daß teilweise erhebliche Wissensdefizite hinsichtlich der Rollen und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten sowie der eigenen Handlungsmöglichkeiten bestehen (z.B. Dannenberg, Eipper, Hille, Köhnken & Stahlmann-Liebelt 1997; Eipper 1997; Hille 1997; Mantwill, Aschermann & Dannenberg 1994; Wolf 1997). Besonders auffällig ist dabei, daß viele Kinder offenbar einen erheblichen Teil ihres Wissens über Gerichtsverhandlungen aus einschlägigen angelsächsischen Fernsehserien beziehen. So erwarten sie z.B., daß die Verhandlung durch einen Richter geleitet wird, der eine Perücke trägt und gelegentlich mit einem Hammer auf den Tisch schlägt. Weiterhin wird aus diesen Untersuchungen deutlich, daß nur sehr rudimentäre Kenntnisse über die eigenen Handlungsmöglichkeiten als Zeuge bestehen.

Auf der Grundlage kontrolltheoretischer Annahmen (z.B. Thompson 1981) ist zu erwarten, daß fehlendes Wissen, unzutreffende Erwartungen und mangelnde Kenntnisse über eigene Bewältigungsmöglichkeiten zu Kontrollverlust, Verunsicherung und Angst führen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die in den o.a. Untersuchungen festgestellten Belastungsfaktoren, die auf mangelndes und/oder falsches Wissen zurückzuführen sind, neu systematisieren (vgl. Abb. 2).

Ausgehend von diesen Befunden wurde gemeinsam mit dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein sowie mit Frau Staatsanwältin Stahlmann-Liebelt aus Flensburg ein Programm entwickelt, das primär auf dem Wege der Informationsvermittlung, aber auch durch das Anbieten sozialer Unterstützung den mit einer Zeugenaussage in einer Hauptverhandlung verbundenen Belastungen entgegenwirken soll.

Rahmenbedingungen des Zeugenbegleitprogramms

Zielgruppe dieses Programms sind Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren, die mutmaßlich Opfer eines Sexualdeliktes geworden sind. Sofern die vermuteten Mißbrauchshandlungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden haben, werden auch Jugendliche betreut, die diese Altersgrenze bereits überschritten haben. Voraussetzung ist ferner, daß Anklage erhoben wurde und auf die Vernichtung des Kindes/Jugendlichen voraussichtlich nicht verzichtet werden kann.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird den Zeug/innen bzw. Sorgeberechtigten die Teilnahme an dem Programm angeboten. Die Inanspruchnahme ist für die Betroffenen kostenlos. Die Finanzierung erfolgte während einer einjährigen Modellphase zunächst durch das Frauenministerium des Landes Schleswig-Holstein. Seit dem Sommer 1997 wird die Zeugenbegleitung regelmäßig durch das Ministerium der Justiz des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Durchgeführt wird die Maßnahme überwiegend durch freie Träger wie z.B. dem Kinderschutzzentrum und pro familia, in einigen Landgerichtsbezirken aber auch durch die Jugendgerichtshilfe.

Abbildung 2: Befürchtungen kindlicher Zeugen

	Befürchtungen hinsichtlich der eigenen Bewältigungskompetenz	Befürchtungen hinsichtlich anderer Personen
Während der Aussage	<p>Befürchtung...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ sich nicht mehr ausreichend erinnern zu können ➤ Fragen nicht zu verstehen ➤ sich nicht richtig ausdrücken zu können ➤ sexuelle Details falsch zu benennen <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten</p>	<p>Befürchtung...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ dem Angeklagten zu begegnen ➤ vor einem Kreuzverhör vor vielen fremden Personen auszusagen ➤ für unglaubwürdig gehalten zu werden ➤ vor dem Richter <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Vermittlung von Wissen, Social Support</p>
Nach der Aussage	<p>Befürchtung...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schuld daran zu sein, daß der Angeklagte bestraft wird <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Nachbereitung, Social Support</p>	<p>Befürchtung...</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ dem Angeklagten zu begegnen ➤ vor Rache des Angeklagten ➤ als Lügner beschuldigt und bestraft zu werden <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Information über rechtlichen Schutz, Social Support</p>

Organisatorischer Ablauf der Zeugenbegleitung

Mit der Anklageerhebung informiert die Staatsanwaltschaft die Zeugen bzw. deren gesetzl. Vertreter über die Möglichkeit einer Zeugenbegleitung und bittet um Rückmeldung, ob eine solche Betreuung gewünscht wird. Gleichzeitig werden die Adressen der jeweils zuständigen freien Träger mitgeteilt. Die Rückmeldung kann entweder an die Staatsanwaltschaft oder auch unmittelbar an die Betreuungseinrichtung erfolgen. Gleichzeitig werden Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer Abschlußverfügung

von der Staatsanwaltschaft über diese Vorgehensweise informiert. Durch eine frühzeitige und umfassende Information soll für alle Beteiligten größtmögliche Transparenz geschaffen und so mögliches Mißtrauen vermieden werden.

Wird von den Betroffenen eine Zeugenbegleitung gewünscht, teilt die Staatsanwaltschaft der Betreuungseinrichtung Namen und Anschrift mit und gibt außerdem eine kurze Information darüber, ob es sich bei dem Tatverdächtigen um eine Person aus dem sozialen Umfeld des betroffenen Kindes handelt. Weitere Informationen werden von der Staatsanwaltschaft aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weitergegeben. Auf diese Weise wird außerdem der Gefahr vorgebeugt, daß durch die Kenntnis fallbezogener Details eine Beeinflussung der Zeugenaussage erfolgt.

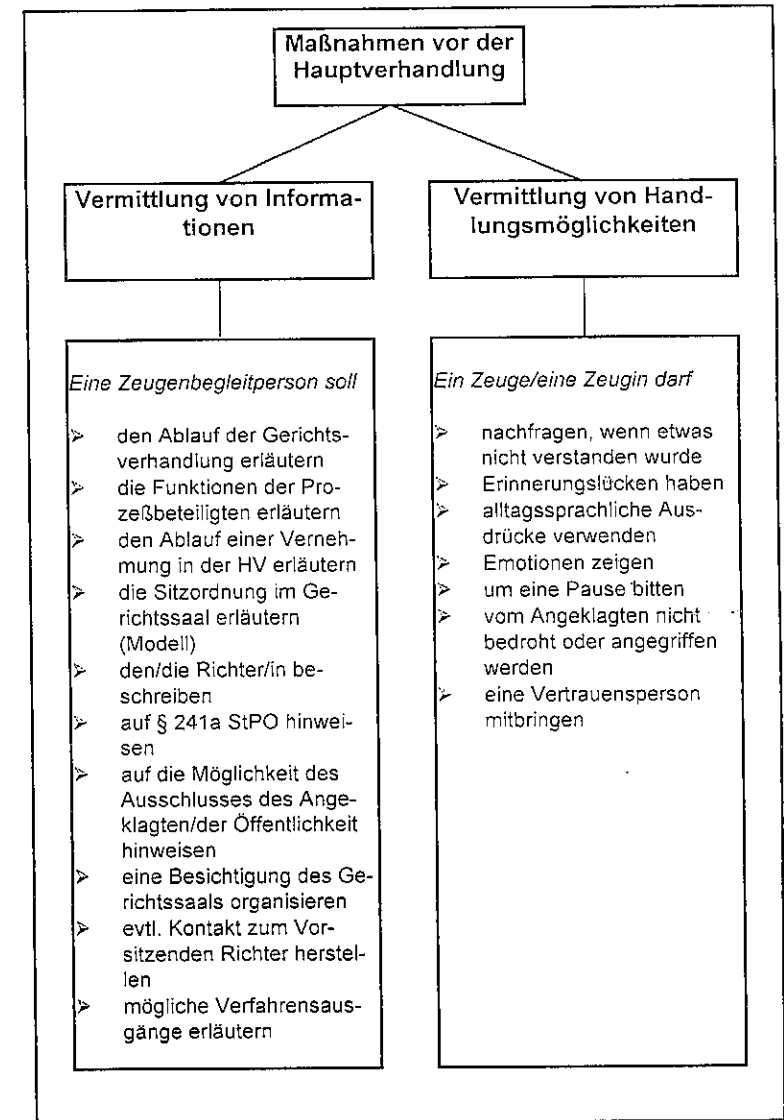
Wenn der Termin für die Hauptverhandlung bekannt ist, setzt sich die Betreuungsperson mit der betroffenen Familie bzw. dem betroffenen Kind oder Jugendlichen in Verbindung und vereinbart zeitnah zur Hauptverhandlung einen Termin für ein erstes Treffen. Hier werden den Betroffenen das Programm sowie die weitere Vorgehensweise erläutert. Die eigentliche Vorbereitung auf die Hauptverhandlung kann sowohl bei dem Kind bzw. Jugendlichen zu Hause als auch in den Räumen der jeweiligen Institution durchgeführt werden.

Komponenten des Zeugenbegleitprogramms

Das Zeugenbegleitprogramm beinhaltet Maßnahmen vor, während und nach der Hauptverhandlung. Vor der Hauptverhandlung steht die Vermittlung von Informationen sowohl über deren Verlauf als auch über die beteiligten Personen im Vordergrund (vgl. Abb. 3).

So werden u.a. die Funktion der Prozeßbeteiligten erläutert und der Verlauf einer Vernehmung durchgesprochen. Nach Möglichkeit besichtigt die Betreuungsperson mit dem Kind oder Jugendlichen den Gerichtssaal, wobei die Sitzposition der verschiedenen Beteiligten beschrieben werden kann. Sofern der/die vorsitzende Richter/in einverstanden ist, erfolgt auch hier ein kurzer Besuch zum gegenseitigen Kennenlernen. Ferner werden dem Kind bzw. Jugendlichen Informationen über eigene Handlungsmöglichkeiten vermittelt (etwa die Möglichkeit, bei Verständnisschwierigkeiten nachzufragen oder um eine Pause zu bitten). Unter keinen Umständen wird jedoch der Inhalt der Zeugenaussage selbst besprochen. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung der Akzeptanz des Zeugenbegleitprogramms bei den Prozeßbeteiligten.

Abbildung 3: Maßnahmen im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms vor der Hauptverhandlung



Die Vermittlung von gerichtsbezogenen Kenntnissen wird unterstützt durch ein Holzmodell, mit dem die Einrichtung eines Gerichtssaales sowie die beteiligten Personen dargestellt werden können. Dieses aus einzelnen Elementen bestehende Modell ist flexibel, so daß den jeweiligen baulichen und räumlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus wurden unter Berücksichtigung pädagogisch-psychologischer Gesichtspunkte zwei illustrierte Kinderbücher für jeweils unterschiedliche Altersgruppen entwickelt und hinsichtlich ihrer Eignung zur Vermittlung von gerichtsbezogenem Wissen empirisch überprüft (Dannenberg et al. 1997; Eipper 1997; Hille 1997)². Die Betreuungsperson erläutert anhand des Buches gerichtsrelevante Informationen. Das Buch verbleibt anschließend bei den Kindern. Schließlich wird gemeinsam mit dem Kind bzw. Jugendlichen der Tag der Hauptverhandlung geplant. Hierzu gehört auch die Überlegung, was man gemeinsam nach dem Verlassen des Gerichts unternimmt (viele Kinder wünschen sich hierbei einen Besuch bei MacDonald).

Die Betreuungsperson begleitet auf Wunsch das Kind bzw. den Jugendlichen zum Gericht und verbringt mit ihm gemeinsam die Wartezeit bis zur Vernehmung. Nach Möglichkeit wird dabei dafür Sorge getragen, daß eine Begegnung mit dem Angeklagten vermieden wird. Während der Vernehmung sitzt die Betreuungsperson auf Wunsch neben dem Kind.

Nach der Entlassung als Zeuge wird gemeinsam das zuvor verabredete Programm durchgeführt und anschließend wird das Kind nach Hause begleitet. Sofern sich während der Betreuungsmaßnahme gezeigt hat, daß eine Beratung oder Therapie sinnvoll wäre, wird diese nach Möglichkeit durch die Betreuungsperson vermittelt.

Wissenschaftliche Evaluation des Zeugenbegleitprogramms

Im Auftrag des Frauenministeriums wird gegenwärtig eine Begleituntersuchung zur Akzeptanz und zu den Auswirkungen des Zeugenbegleitprogramms durchgeführt. Hierbei wurden Prozeßbeteiligte vor Beginn der Modellphase nach ihren Erwartungen sowie nach der Akzeptanz eines Zeugenbegleitprogramms gefragt. Die bisher vorliegenden Ergebnisse zeigen bei allen Beteiligten (Richter/innen, Staatsanwält/innen, Verteidiger/innen sowie Rechtsanwält/innen, die vorwiegend Nebenklagevertretungen übernehmen) eine überwältigende Zustimmung. Mehr als 90% aller Befragten (unabhängig von der Berufsgruppe) erwarten durch die Maßnahmen eine Entlastung der Kinder bzw. Jugendlichen. Darüber hinaus wird aber auch eine Erleichterung der Befragung kindlicher Zeugen sowie eine Verbesserung der Qualität der Aussage erwartet. Insofern erwarten ebenfalls ca. 90% der Befragten positive Auswirkungen auf die Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung. Die Befürchtung, daß einzelne Komponenten des Zeugenbegleitprogramms schädliche Auswirkungen haben könnten, wird nur sehr selten geäußert. Damit ist eine breite Akzeptanz als wesentliche Voraussetzung eines Zeugenbegleit-

programms sichergestellt. Allerdings wird durchaus auch die Gefahr einer Beeinflussung der Zeugenaussage gesehen.

Gegenwärtig werden nach einem Zeitabstand von ca. 18 Monaten nach der ersten Befragung die Verfahrensbeteiligten ein zweites Mal nach ihren Einschätzungen und Erfahrungen zu dem Zeugenbegleitprogramm befragt. Darüber hinaus werden auch die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten nach deren Eindrücken zu den Auswirkungen der Maßnahme befragt. Ferner werden alle Betreuungsfälle von den die Betreuung durchführenden Institutionen dokumentiert. Schließlich werden auch Verhaltensbeobachtungen von kindlichen Zeugen in der Hauptverhandlung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden voraussichtlich zum Ende des Jahres 1997 vorliegen.

Literatur

- Ballof, R. (1992). *Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen*. München: Beck.
- Busse, D., Volbert, R. & Steller, M. (1996). *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen*. Abschlußbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Dannenberg, U., Eipper, S., Hille, P., Köhnken, G. & Stahlmann-Liebelt, U. (1997). *Kinder vor Gericht: Belastungsreduktion durch Informationsvermittlung*. Vortrag auf der 7. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie. Kiel, Oktober 1997.
- Dannenberg, U., Mantwill, M., Stahlmann-Liebelt, U. & Köhnken, G. (1997). Reduzierung von Informationsdefiziten und Ängsten kindlicher Zeugen. In L. Creuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz.
- Eipper, S. (1997). *Entwicklung und Evaluation einer Spiel- und Lernbrochure für Kinder, die als Zeugen zu Gericht gehen*. Kiel: Unveröffentlichte Diplomarbeit.
- Fegert, J. (1993). *Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht - Ein Handbuch zu Fragen der Kinder- und Jugendpsychiatrischen und Psychologischen Untersuchung und Begutachtung*. Köln: Volksblatt-Verlag.
- Hille, P. (1997). *Verbesserung der Situation kindlicher Zeugen vor Gericht - Entwicklung und Evaluation von Informationsmaterial für Kinder*. Kiel: Unveröffentlichte Diplomarbeit.
- Köhnken, G. (1995). Video im Gericht - Modelle und Erfahrungen in Großbritannien. *Strafverteidiger*, 15 (7), 376-380.
- Mantwill, M., Aschermann, E. & Dannenberg, U. (1994). *Was wissen Kinder und Jugendliche über das deutsche Gerichtswesen?* Posterpräsentation auf dem 39. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Hamburg, 1994.
- Spencer, J.R. & Flin, R. (1990). *The evidence of children: The law and the psychology*. London: Sage.

² „Klara und der kleine Zwerg. Ein Buch für Kinder, die Zeugen beim Gericht sind“ und „Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich bei Gericht“. Die Bücher können zum Preis von jeweils DM 21,80 direkt beim Verlag bezogen werden (Rathmann Druck + Verlag, Wasbeker Str. 136, 24536 Neumünster, Tel. 04321-60680, Fax 04321-608060).

- Thompson, S. C. (1981). Will it hurt less if I can control it? A complex answer to a simple question. *Psychological Bulletin*, 90, 89-101.
- Volbert, R. & Busse, D. (1995). Belastungen von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs. In L. Salgo (Hrsg.), *Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen*. Neuwied: Luchterhand.
- Volbert, R. & Pieters, V. (1993). *Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. Empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.
- Wolf, P. (1997). *Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen?* Regensburg: Roderer.

Anschrift der Verfasser:

Prof. Dr. Günter Köhnken & Ursula Dannenberg
 Institut für Psychologie
 Universität Kiel
 Olshausenstraße
 24098 Kiel

Die psychophysiologische Aussagebegutachtung im Rahmen des Familiengerichtsverfahrens

Joseph Salzgeber, Michael Stadler & Wolfgang Vehrs

Einleitung

Die forensische Psychophysiologie ist neuerlich mit den Schlagwörtern "Lügendetektor" und "Polygraph" in das Licht einer breiteren Öffentlichkeit getreten. Dies geschah im Zusammenhang mit der Verwertung von Gutachten beim Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs in Familiengerichtsverfahren, bei denen eine psychophysiologische Aussagebegutachtung vorgenommen wurde (Undeutsch 1996).

Unter dem Begriff psychophysiologische Aussagebegutachtung wird im Folgenden das Gesamt einer Begutachtung verstanden, die sich wesentlich auf die Erhebung und Auswertung physiologischer Reaktionen bezieht, die ein Proband zeigt, wenn er auf vom Untersucher gestellte Fragen mit einer Aussage (z.B. "ja" oder "nein") antwortet.

Nachdem bei forensisch tätigen Psychologen ebenso wie bei Richtern und Anwälten derzeit erst wenig Vertrautheit mit der Methodik der psychophysiologischen Aussagebegutachtung vorhanden ist, kommt es auch in der gegenwärtigen Fachdiskussion zu Fehlbewertungen der an die Seite der klassischen Begutachtung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage getretenen psychophysiologischen Begutachtung der Aussage eines Beschuldigten.

Die nachfolgenden Ausführungen, bei denen die Autoren auch ihre Erfahrungen aus der praktischen Durchführung forensisch-psychophysiologischer Untersuchungen für Familiengerichte miteingebracht haben, sollen daher auch ein Beitrag dazu sein, die diesbezügliche Diskussion zu versachlichen, zur kritischen Auseinandersetzung zu ermuntern und Anregungen für die in Deutschland derzeit noch spärlichen wissenschaftlichen Forschungsansätze auf diesem Gebiet zu geben.

Anwendungsgebiete

Während die psychophysiologische Aussagebegutachtung in Deutschland infolge höchstrichterlicher Entscheidungen derzeit in Strafverfahren (noch) keine Verwertung findet (Schwabe 1979, 1982; Undeutsch 1975; Steller 1997) werden forensische Psychophysiologen in familiengerichtlichen Verfahren mit der psychophysiologischen Aussagebegutachtung beauftragt.

Das Hauptanwendungsgebiet liegt hier derzeit bei Fällen, bei denen der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs erhoben wird. Es lassen sich dabei verschiedene Fallgruppen unterscheiden. So kann die psychophysiologische Aussagebegutachtung des Beschuldigten zusätzlich oder anstelle der Glaubhaftigkeitsbegutachtung der Aussagen des vermeintlichen kindlichen Opfers durchgeführt werden. Angezeigt ist der Einsatz z.B. dann, wenn bei einem sehr jungen Kind eine konkrete Aussage weder vorliegt noch erwartet werden kann. In einer

anderen Gruppe befinden sich Fälle, bei denen Aussagen der Kinder durch Einflüsse von außen für eine Glaubhaftigkeitsüberprüfung nicht mehr geeignet sind.

Wenn es in einem familiengerichtlichen Verfahren etwa um die Regelung des Umgangs für einen Kindesvater geht, dem vorgeworfen wird, sein Kind sexuell mißbraucht zu haben, so ist das Gericht, anders als im Strafprozeß, gehalten, sich am Kindeswohl zu orientieren. Selbst bei einem eher vagen Verdacht wird das Gericht in der Regel für den Umgang gewisse Auflagen machen, wenn es ihn nicht gleich völlig ausschließt, um einen möglichen Schaden vom Kind abzuwenden. Dadurch wird zwar der Schutz des möglicherweise gefährdeten Kindes gewährleistet, nicht aber die Integrität eines möglicherweise unbescholtenen Kindesvaters. Eine über die kindlichen Aussagen hinausgehende Klärung der fraglichen Sachverhalte ist sowohl im Interesse des Kindes selbst, um möglichst rasch zu einer angemessenen Beziehung zum Kindesvater zu gelangen, als auch für den Kindesvater, um sich für den Fall, daß er zu Unrecht beschuldigt wurde, von der Stigmatisierung des "Kinderschänders" befreien zu können.

In einer wiederum anderen Gruppe befinden sich Fälle, in denen zwar verwertbare Aussagen des Kindes vorliegen, bei denen aber im Sinne des Opferschutzes vor einer weiteren Einbeziehung des Kindes in das Verfahren geprüft wird, ob nicht bereits durch eine psychophysiologische Aussagebegutachtung des vermeintlichen Täters eine Klärung des Tatverdachts herbeigeführt werden kann, so daß dem Kind möglicherweise weitere Belastungen erspart bleiben können.

Da es in Familiengerichtsverfahren nicht selten der Fall ist, daß in der konflikthafte Auseinandersetzung um Sorge- und Umgangsrecht ein Elternteil zu Unrecht des sexuellen Mißbrauchs beschuldigt wird, hat auch die Frage der Entlastungsmöglichkeit für diesen Elternteil eine erhebliche Bedeutung. Wenn die psychophysiologische Aussagebegutachtung zur Entlastung eines zu Unrecht Beschuldigten beitragen kann, wird damit nicht nur der Weg für die Fortsetzung unbeschwerter Kontakte zum Kind geebnet, sondern es können, wenn die Untersuchung frühzeitig durchgeführt wird, auch ein Zusammenbruch des bisherigen sozialen Beziehungsgefüges oder die Beendigung einer beruflichen Karriere des betreffenden Elternteils verhindert werden.

Neben den Verfahren, in denen der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs erhoben wird, kann die psychophysiologische Aussagebegutachtung auch bei Fällen vermeintlicher oder tatsächlicher körperlicher Kindesmißhandlung eingesetzt werden. Zu denken ist hier z.B. an vormundschaftsgerichtliche Verfahren, bei denen ein Kleinkind mit schweren Prellungen, Knochenbrüchen u. ä. ins Krankenhaus eingeliefert worden ist, die Mutmaßung besteht, daß die Kindesmutter, der Lebensgefährtin oder nahe Verwandte das Kind körperlich mißhandelt haben, eindeutige Schuldbeweise aber nicht vorliegen und eine klare Täterschaft nicht feststeht. Auch ist an die Fälle zu denken, bei denen sich ein Kleinkind etwa beim Umgangskontakt mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil verletzt hat, vom sorgeberechtigten Elternteil aber eine körperliche Mißhandlung ange-

nommen und der Ausschluß des Umgangs beantragt wird. Natürlich ist auch der umgekehrte Fall einzuschließen, bei dem eine körperliche Mißhandlung vorgekommen ist, die Verletzungen des Kindes aber z.B. als Unfallfolgen dargestellt werden. Der psychophysiologischen Aussagebegutachtung kommt auch in solchen Fällen ein besonderes Gewicht zu, in denen ärztliche Untersuchungen des Kindes keine Klarheit über die Verursachung der Verletzungen erbringen.

Bei Verdacht auf Kindesmißhandlung werden zum Schutz des Kindes oft erhebliche Eingriffe in den Lebensalltag einer Familie vorgenommen, die ihrerseits zu Schädigungen von Eltern und Kind führen können, so z.B. bei Heimaufenthalt des Kindes oder wenn Mutter und Kind sich längere Zeit unter Ausschluß von Kontakten zum Kindesvater in einem Mutter-Kind-Heim aufhalten. Eine psychophysiologische Aussagebegutachtung könnte hier schnell helfen, die Täterperson einzugrenzen bzw. den Nichttäter herauszufinden.

Verbreitung

Verglichen mit Deutschland gibt es in den USA eine sehr intensive Forschungsaktivität zu den Problemfeldern der psychophysiologischen Aussagebegutachtung. Entsprechend groß ist dort auch die Verbreitung in der Anwendung. In zwölf über das ganze Land verteilten sog. Polygraphenschulen werden regelmäßig neue Untersucher ausgebildet oder bereits praktizierende Untersucher fortgebildet. Die nach bestimmten Standards ausgebildeten Untersucher können in die American Polygraph Association (A.P.A.) aufgenommen werden, innerhalb derer auch ein Austausch neuerer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse stattfindet.

Die psychophysiologische Aussagebegutachtung wird aber nicht nur in den USA, sondern in den meisten Ländern der Erde eingesetzt, in Nord- und Südamerika, in vielen Ländern Afrikas, Asiens und in Europa, hier insbesondere in den ehemaligen Ostblockländern, aber auch in Italien, in den Niederlanden, der Schweiz und in Schweden.

In Deutschland war die Beschäftigung mit der psychophysiologischen Aussagebegutachtung lange Zeit von einer restriktiven Rechtsprechung hinsichtlich ihrer Verwertung im Strafverfahren geprägt. Der Durchbruch in der forensischen Verwertbarkeit entsprechender Gutachten wurde erst erzielt, nachdem Familien- und Vormundschaftsrichter angesichts des Mißbrauchs mit dem Mißbrauch in der psychophysiologischen Aussagebegutachtung eine Möglichkeit sahen, mehr Klarheit in das diffuse Verdächtigungsfeld zu bringen, nachdem dies auf andere Weise nicht mehr zu gelingen schien. Allerdings verfügen in Deutschland derzeit noch erst wenige Sachverständige über eine entsprechende Ausbildung zum forensischen Psychophysiologen. In Hinblick auf die Aufmerksamkeit und das Interesse, das diesem Arbeitsgebiet von forensisch tätigen Sachverständigen derzeit gewidmet wird, ist aber wohl davon auszugehen, daß sich die Situation hier zukünftig bald ändern wird.

Berufsethische Rahmenbedingungen

Die Vorbehalte gegenüber der psychophysiologischen Aussagebegutachtung sind häufig auf Unwissenheit begründet. Wohl wegen der meist noch verwendeten irreführenden Bezeichnungen "Lügendetektor" oder "Polygraph-Test" wird vielfach angenommen, daß es sich hier um eine ausschließlich apparative Untersuchung handelt. Damit wird das Wesen der psychophysiologischen Aussagebegutachtung allerdings verkannt. Falsch ist auch die immer wieder zu hörende Annahme, daß dem Probanden in einer Untersuchung überraschend Fragen gestellt werden. Wichtige Prinzipien bei der Durchführung einer Untersuchung sind vielmehr Freiwilligkeit und Transparenz.

Ohne *Freiwilligkeit* kann keine Untersuchung durchgeführt werden. Die Freiwilligkeit bezieht sich sowohl auf die gesamte Untersuchung als auch auf einzelne Teilbereiche bis hin zur Beantwortung einzelner Fragen. Niemand kann gezwungen werden, sich die verschiedenen Abnehmer, die zur Abnahme seiner Biosignale erforderlich sind, am Körper anlegen zu lassen. Eine Bereitschaft zur Mitwirkung des Probanden an der Untersuchung ist schon deshalb erforderlich, da der Proband anderenfalls den Untersuchungsablauf willentlich so stören kann, daß eine sinnvolle Auswertung der erhobenen Untersuchungsdaten nicht möglich ist.

Neben der Freiwilligkeit gilt das Prinzip der *Transparenz*. Bei der psychophysiologischen Aussagebegutachtung wird in weitaus größerem Ausmaß Wert darauf gelegt, daß die Vorgehensweise des Untersuchers für den Probanden durchsichtig ist, als dies bei vielen anderen Verfahren der Fall ist, die in psychologischen Begutachtungen zum Einsatz kommen. Das Verfahren, seine Grundlagen und seine Wirkungsweise werden dem Probanden genau erklärt und demonstriert. In einem ausführlichen Explorationsgespräch werden alle Fragen, die dem Probanden später gestellt werden, entwickelt und dem Probanden anschließend im Wortlaut vorgelesen. Ihm ist somit völlig klar, welche Fragen ihm gestellt werden. Es werden ihm keine Fragen gestellt, die nicht vorher besprochen worden sind. Es werden nur Reaktionen des Probanden auf die ihm bekannten Fragen ausgewertet. Eine derartige Transparenz wird nicht einmal in standardisierten Testverfahren erreicht.

Ohne Zweifel ist die Brauchbarkeit einer psychophysiologischen Aussagebegutachtung abhängig von der Qualität des Untersuchers und den Bedingungen, unter denen die Untersuchung stattfindet. Das gilt aber in aller Regel auch für andere psychologische Untersuchungsverfahren. Man wird eine Intelligenzdiagnostik nicht gerade in einem Raum durchführen, in den der Lärm einer quietschenden und ratternden Straßenbahn eindringen kann. Zwar sind psychophysiologische Untersuchungen störungsanfälliger als manch anderes Verfahren, aber es hat sich auf diesem Gebiet auch eine Tradition herausgebildet, die der Elimination und Kontrolle von Störquellen in besonderem Maße Rechnung trägt.

Auf Seiten des Untersuchers sollte dieser in der Lage sein, ein spezifisch entwickeltes Explorationsgespräch mit dem Probanden zu führen, in dem u.a. die Bündelung der Aufmerksamkeit des Probanden auf einzelne Fragen erreicht

werden soll. Dies bedarf einer gründlichen Ausbildung, regelmäßiger Supervision und fortlaufender Überprüfung seines Vorgehens. Schließlich müssen auch die physiologischen Reaktionen auf die gestellten Fragen erhoben und ausgewertet werden, wozu es einer spezifischen Ausbildung und längeren Trainings bedarf.

Ablauf einer Begutachtung

Im Rahmen einer familienpsychologischen Begutachtung wird die psychophysiologische Aussagebegutachtung mit dem sog. Kontrollfragen-Test durchgeführt (Steller 1987; Steller & Dahle 1997). Dieser besteht aus drei Hauptteilen, von denen die apparative Untersuchung die kürzeste Zeit ausmacht. Schon daher wird die Bezeichnung polygraphische Untersuchung für alle drei Untersuchungsabschnitte dem tatsächlichen Anteil, den die Beschäftigung mit den Gerätschaften an der Gesamtuntersuchung hat, der Sache nicht gerecht. Bei den drei Hauptteilen handelt es sich um eine Voruntersuchung, um den apparativen Untersuchungsabschnitt und um eine darauffolgende Nachuntersuchung.

Voruntersuchung

Die Voruntersuchungsphase dient zur Erhellung des biographischen Hintergrundes, zur Erarbeitung der Fragen, die dem Probanden später gestellt werden, und zur Einstellung des Probanden auf die mit den Fragen angesprochenen Problembereiche. Ein wichtiges Ziel dieses Vortestinterviews ist es, beim Probanden eine Einstellung zu erreichen, die den einzelnen Fragen eine unterschiedliche emotionale Bedeutsamkeit zukommen läßt. Dabei soll sich die emotionale Bedeutsamkeit bei einem rechtmäßig mit einem Tatvorwurf Beschuldigten auf andere Fragen beziehen als bei einem zu Unrecht Beschuldigten.

Ein Teil der Fragen kann schon nach dem Aktenstudium vorformuliert werden. Es handelt sich hierbei um Fragen, die sich auf das vermeintliche Tatgeschehen beziehen. Sie sollen möglichst konkret und verhaltensnah formuliert werden. Eine solche Frage könnte z.B. lauten: "Haben Sie den Finger in die Scheide ihrer Tochter gesteckt?" Wenn in den Akten keine sprachliche Konkretisierung des Schuldvorwurfs enthalten ist, können auch vom Probanden selbst oder vom jeweils anderen Elternteil entsprechende Auskünfte eingeholt werden.

Bei einem anderen Teil der Fragen handelt es sich um sog. Kontrollfragen. Die Kontrollfragen müssen beim Probanden so verankert werden, daß sie für eine unschuldige Person eine stärkere emotionale Bedeutsamkeit erhalten als die auf die (vermeintliche) Tat bezogenen Fragen, die demgegenüber für die schuldige Person die gewichtigere emotionale Bedeutung bewahren.

In der Voruntersuchung werden außerdem eine ausführliche Einführung in die nachfolgende psychophysiologische Untersuchung gegeben und die Gerätschaft und deren Funktionsweise demonstriert. Die Voruntersuchung nimmt etwa eineinhalb bis zwei Stunden in Anspruch, wobei die meiste Zeit für das

Explorationsgespräch mit dem Probanden aufgewendet wird.

Psychophysiologische Untersuchung

Nach der Voruntersuchung und vor der eigentlichen psychophysiologischen Untersuchung wird noch ein Stimulationstest durchgeführt, bei dem der spätere Untersuchungsablauf erprobt wird. Allerdings werden dem Probanden noch nicht die zuvor erarbeiteten Fragen gestellt, sondern es wird eine Reihe von Ziffern vorgegeben, unter denen sich eine vom Probanden gewählte Ziffer befindet. Die jeweilige Frage, ob er die genannte Ziffer gewählt habe, soll der Proband verneinen. Dies entspricht bei der gewählten Ziffer einer wahrheitswidrigen Verneinung. Mit dem Stimulationstest kann dem Probanden anhand seiner eigenen physiologischen Reaktionen auf eine Frage zu einer relativ unbedeutenden Ziffer, auf die er wahrheitswidrig antwortet, u.a. gezeigt werden, daß sich selbst hier schon spezifische Wirkungen nachweisen lassen. Dies gibt den Probanden die Rückmeldung, daß die Gerätschaft verläßlich arbeitet. Der unschuldige Proband wird darin bestärkt, daß das Verfahren ihm helfen wird, sich von den Schuldvorwürfen zu entlasten. Für den schuldigen Probanden wird deutlich, daß Lügen mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit erkannt werden.

Nach dem Stimulationstest wird die psychophysiologische Untersuchung im eigentlichen Sinne durchgeführt. In mehreren Durchgängen werden dem Probanden nun die mit ihm erarbeiteten Fragen nacheinander in konstanter Reihenfolge vorgelesen, und der Proband soll darauf vereinbarungsgemäß mit "ja" oder "nein" antworten. Die physiologischen Reaktionen des Probanden werden aufgezeichnet, der Zeitpunkt von Reizbeginn und -ende sowie Art und Zeitpunkt der verbalen Reaktion werden in der Reaktionsaufzeichnung markiert, so daß eine zeitliche Zuordnung vorgenommen werden kann.

Es werden in der Regel drei bis vier periphere Biosignale mit entsprechenden Abnehmern abgeleitet. Das sind meist Atmung, oft getrennt als Brust- und Bauchatmung, durch pneumatische Atemgürtel, elektrische Hautreaktion durch Fingerelektroden und Blutvolumen- und Pulsveränderungen über eine pneumatische Oberarmmanschette. Manche Untersucher ergänzen das Spektrum noch durch eine Fingerplethysmographie, oder sie erfassen Körperbewegungen über Sensoren, die am Versuchsstuhl angebracht werden und zur Artefaktkontrolle dienen.

Die einzelnen Signale können auf verschiedenen Kanälen eines Mehrkanalschreibers, den sog. Polygraphen, auf Endlospapier aufgezeichnet werden, wobei die elektrischen Signale zuvor entsprechend verstärkt werden müssen. Während solche Geräte in den psychophysiologischen Forschungslabors kaum noch verwendet werden, haben sie sich in der angewandten forensischen Psychophysikologie zum Teil noch bis heute erhalten können, entsprechen aber nicht mehr dem gegenwärtigen Standard.

Aktuell werden vor allem sog. Computerpolygraphen eingesetzt. Das sind gewöhnliche Personal Computer, wegen der leichteren Transportmöglichkeit oft Laptops, die in einer Sensorbox digitalisierten, am Körper abgenomme-

nen Analogsignale mit entsprechender Softwareunterstützung speichern und mit Hilfe derer die gespeicherten Daten jederzeit für weitere Verarbeitungen und Auswertungen zur Verfügung stehen oder aber z.B. auf Diskette archiviert werden können. Während in den USA hierfür komplette Systeme angeboten werden, die sogar automatisierte Auswertungsprogramme enthalten, gibt es derzeit noch keine vergleichbaren Komplettsysteme, die für den deutschen Markt zugelassen sind. Bei der rechnergesteuerten Datenaufnahme können die Signale jederzeit als Kurvenverläufe auf dem Bildschirm sichtbar gemacht werden oder aber auf einem angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.

Die Auswertung geschieht entweder als Handauswertung der visualisierten Reaktionsverläufe nach Richtlinien der sog. numerischen Auswertung, die von Cleve Baxter entwickelt wurde, oder aber in Form einer automatisierten Computerauswertung nach Dale E. Olsen u.a. (Abrams 1989; Matte 1996).

Im Grundsatz geht es dabei um den Vergleich einzelner Reaktionen auf eine tatbezogene Frage mit Reaktionen auf eine Kontrollfrage. Der Vergleich kann zu drei unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Differenz der verglichenen Reaktionsstärken kann positiv, negativ oder nicht vorhanden sein. Ohne auf Auswertungsdetails der beiden im Grundsatz sehr unterschiedlichen Verfahren eingehen zu wollen, lassen sich hieraus grob folgende Aussagen ableiten:

Bei einer positiven Differenz wird angenommen, daß der Proband die tatbezogenen Fragen wahrheitsgemäß verneint hat, bei einer negativen Differenz wird angenommen, daß der Proband die tatbezogenen Fragen wahrheitswidrig verneint hat, wenn keine Differenz vorhanden ist, kann selbstverständlich keine gerichtete Aussage gemacht werden, dies gilt auch für den Fall, daß nur geringe Differenzen vorhanden sind, die bestimmte, in den Richtlinien angegebene Schwellenwerte nicht überschreiten.

Posttestinterview

Da für den geübten Auswerter das Untersuchungsergebnis kurze Zeit nach der Durchführung der Untersuchung feststeht, kann es dem Probanden gleich mitgeteilt werden. Für einen Probanden, bei dem aufgrund seiner Reaktionen angenommen wird, daß er die auf die (angebliche) Tat bezogenen Fragen wahrheitsgemäß verneint hat, ist die Untersuchung dann beendet.

Einem Probanden, bei dem aufgrund seiner Reaktionen angenommen wird, daß er die tatbezogenen Fragen nicht wahrheitsgemäß verneint hat, wird im Posttestinterview die Möglichkeit gegeben, eine Erklärung für seine Reaktionsweisen abzugeben. Es kann z.B. sein, daß Reaktionen auf bestimmte Fragen von Reaktionen überlagert sind, die sich auf Ereignisse beziehen, die im Vorgespräch nicht zur Sprache gekommen sind. In einem solchen Fall kann z.B. eine weitere Untersuchung erforderlich werden, für die dann neue Fragen zu erarbeiten sind.

Wenn der Proband keine Erklärung für das aus seiner Sicht negative Ergebnis abgibt, kann sich ein Gespräch anschließen, in dem mit ihm darüber gesprochen wird, wie es denn nun in seiner Sache weitergehen soll. Nicht selten erfolgen im Rahmen dieses Gesprächs weitreichende Eingeständnisse des Probanden

und das Bekenntnis, sich in Therapie begeben zu wollen.

Eine andere Vorgehensweise ist die, daß in jedem Fall, und zwar unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung und ohne daß dies dem Probanden mitgeteilt wird, ein Posttestinterview durchgeführt wird. Dies empfiehlt sich insbesondere bei gerichtlichen Aufträgen, bei denen nicht der Proband als Partei, sondern das Gericht Auftraggeber und Empfänger des Gutachtens ist.

Schluß

Die psychophysiologische Aussagebegutachtung ist kein Serienprodukt, das unkritisch nach einer kurzen Einführung angewandt werden kann. Untersucher sollten mit den physiologischen Grundlagen der erhobenen körperlichen Reaktionen ebenso vertraut sein wie mit den vielfältigen Erscheinungsbildern im Reaktionsspektrum der einzelnen Biosignale. Dabei ist es nicht so entscheidend mit welcher Gerätschaft die psychophysiologischen Untersuchungen durchgeführt werden, solange man weiß, was mit den am Körper abgenommenen Signalen geschieht, bis sie für das Auge sichtbar auf dem Papierstreifen oder dem Bildschirm erscheinen. Das gleiche gilt für die Auswertungsmodalitäten bei der Hand- oder Computerauswertung. Wenngleich es wünschenswert wäre, daß auch für den deutschen Raum bezüglich der psychophysiologischen Aussagebegutachtung Standardisierungsbemühungen einsetzen, so wird man doch auch dem einzelnen Untersucher im Rahmen verbindlicher Vorgaben genügend Raum für individuelle Ausgestaltungen der Untersuchungsabschnitte lassen müssen. Wie für andere Begutachtungen so gilt auch für die psychophysiologischen Aussagebegutachtung die Forderung nach Nachvollziehbarkeit des vorgelegten Gutachtens, was ohne vollständige Dokumentation der Begutachtung nicht gewährleistet ist.

Was die Leistungsfähigkeit der psychophysiologischen Aussagebegutachtung bei familien- und vormundschaftsgerichtlichen Fragestellungen anbelangt, so ist vor übertriebener Euphorie ebenso zu warnen wie vor destruktiver Verdammung (Cross & Saxe 1992). Solange in Deutschland noch keine ausreichenden empirischen Forschungsergebnisse mit dem Verfahren vorliegen, wird man sich an den Untersuchungen aus anderen Kultur- und Rechtsbereichen orientieren müssen und sie dort, wo es möglich ist, zu übertragen versuchen. Die Nützlichkeit des Verfahrens ist jedenfalls dadurch gegeben, daß bei Vorwürfen des sexuellen Mißbrauchs ein enormes praktisches Bedürfnis der Klärung besteht, ohne die eine Befreiung aus dem Dilemma, ob eine Gefährdung des Kindeswohls eher durch eine Fortsetzung oder durch einen Ausschluß von Umgangskontakten des Kindes mit dem des Mißbrauchs beschuldigten Elternteil erreicht wird, oft nicht möglich ist (Endres & Scholz 1994). Es bleibt zu hoffen, daß die auf dem Gebiet der forensischen Psychophysiologie tätigen Sachverständigen mit Besonnenheit und Kritikbereitschaft fortfahren, der psychophysiologischen Aussagebegutachtung einen angemessenen Platz unter den Begutachtungsverfahren zu sichern.

Literatur

- Abrams, S. (1989). *The complete polygraph handbook*. Massachusetts: Lexington.
- Cross, Th. & Saxe, L. (1992). A critique of the validity of polygraph testing in child sexual abuse cases. *Journal of Child Sexual Abuse*, 1, 19-33.
- Endres, J. & Scholz, B.O. (1994). Sexueller Kindesmißbrauch aus psychologischer Sicht. *NSiZ*, 10, 457-473.
- Matte, J.A. (1996). *Forensic psychophysiology using the polygraph*. Williamsville, New York.
- Schwabe, J. (1979). Rechtsprobleme des "Lügendetektors". *NJW*, 12, 576-582.
- Schwabe, J. (1982). Der "Lügendetektor" vor dem Bundesverfassungsgericht. *NJW*, 8, 367-368.
- Steller, M. (1987). *Psychophysiologische Aussagebeurteilung*. Göttingen: Hogrefe.
- Steller, M. (1997). Psychophysiologische Täterschaftsermittlung. In: M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S.89-104). Bern: Huber.
- Undeutsch, U. (1975). Die Verwertbarkeit unwillkürlicher Ausdruckerscheinungen bei der Aussagenwürdigung: Eine Anfrage von psychologischer Seite. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 25, 651-662.
- Undeutsch, U. (1996). Die Untersuchung mit dem Polygraphen ("Lügendetektor") – eine wissenschaftliche Methode zum Nachweis der Unschuld. *FamRZ*, 6, 329-331.

Anschrift der Verfasser:

Dr. Dr. Josef Salzgeber, Dr. Michael Stadler & PD Dr. Wolfgang Vehrs
 Institut für forensische Psychophysiologie (IFP)
 Rablstraße 45
 81669 München

Formale Aspekte psychologischer Polygraphiegutachten

Luise Greuel und Michael Stadler

Daß die Auseinandersetzung mit der Rechtswirklichkeit immer eine Differenzierung zwischen der normativen und faktischen Handlungsebene impliziert, haben nicht nur rechtspsychologische und -soziologische Forschungen in der Tradition des labeling approach gezeigt. Derzeit gewinnt diese Differenzierung besondere Aktualität im Kontext der (straf)rechtlichen Verwertung von psychologischen Polygraphiegutachten. Während die Methode der psychophysiologischen Aussagebeurteilung unter normativen Aspekten als verbotene Vernehmungsmethode unter das *Verwertungsverbot* des § 136a StPO fällt, wird in der gerichtlichen Praxis faktisch zunehmend von psychophysiologischen Sachverständigengutachten – primär in Fällen mit Verdacht auf sexuellen Kindesmißbrauch – Gebrauch gemacht, um den Beschuldigten von möglicherweise fälschlichen Tatvorwürfen zu entlasten. Es handelt sich dabei um Polygraphiegutachten, die von dem Beschuldigten selbst auf privater Basis angeordnet und als ggfs. zu prüfendes Beweismittel dem Gericht vorgelegt werden. Von juristischer Seite wird nicht nur damit argumentiert, daß diese Art der Beweiserhebung *außerhalb staatlicher Kontrolle* nicht unter das Verwertungsverbot nach § 136a StPO falle, sondern aufgrund der besonderen Relevanz für die Klärung der Schuldfrage aufgrund des gerichtlichen Untersuchungsgrundsatzes sogar geboten sei (Eisenberg 1996 Rn 701). Selbst für den Fall, daß außerhalb staatlicher Kontrolle eingeholte Sachverständigengutachten im konkreten Einzelfall nicht als Beweismittel zugelassen werden sollten, muß aus psychologischer Sicht davon ausgegangen werden, daß in ihrer Tendenz entlastende Polygraphiegutachten – im Sinne außerrechtlicher Einflußfaktoren – die richterliche Urteilsbildung entscheidend beeinflussen können (Oswald 1994). Noch deutlicher stellt sich die zunehmende Praxisrelevanz von Polygraphiegutachten im Bereich des Familien- und Vormundschaftsrechts dar, in dem auf der Grundlage freierer Beweisregeln bereits jetzt Polygraphiegutachten auf richterlichen Beschluß hin eingeholt und explizit in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden (Undeutsch 1997). Tatsache ist also, daß unabhängig von der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion um die Verwertbarkeit von Polygraphiegutachten schon jetzt von spezialisierten Psychologen erstattete Polygraphiegutachten mit mehr oder minder expliziter Berücksichtigung Eingang in richterliche Urteilsbildungsprozesse und damit in die faktische Rechtspraxis finden.

Wenn diese generell zu begrüßende Entwicklung langfristig sowohl fachintern als auch und insbesondere fachübergreifend auf Akzeptanz stoßen soll, hat die Psychologie als wissenschaftliche Disziplin so früh wie möglich

dafür Sorge zu tragen, daß auch und gerade in diesem heiklen Anwendungsfeld die wissenschaftlichen Gutachtenstandards realisiert werden, die in anderen etablierten Bereichen der forensischen Psychologie obligatorisch sind (vgl. hierzu die Gutachtenrichtlinien des BDP, 1994). Für eine bereits jetzt bestehende Notwendigkeit, angemessene Qualitätsstandards für Polygraphiegutachten unter fachpsychologischen Gesichtspunkten zu diskutieren, sprechen folgende Überlegungen:

- Allgemein bestehen sowohl in juristischen als auch psychologischen Kreisen erhebliche Fehlinformationen, Unsicherheiten und Mißverständnisse über die Möglichkeiten und Grenzen der psychophysiologischen Aussagebeurteilung, so daß ein erhöhter Bedarf an Transparenz und Nachprüfbarkeit entsprechender Sachverständigengutachten gegeben ist.
- Die originär von Psychologen im deutschsprachigen Raum entwickelte Methode der psychophysiologischen Aussagebeurteilung (Wertheimer & Klein 1904; Münsterberg 1908) ist in den 20er Jahren in die USA exportiert und dort kontinuierlich von Nicht-Psychologen weiterentwickelt und in der (polizeilichen) Ermittlungspraxis etabliert worden. Insofern haben sich auch für die Dokumentation der mit Hilfe des Polygraphen erhobenen psychophysiologischen Befunde fachfremde „Standards“ entwickelt, die mit wissenschaftlich begründeten Gutachtenstandards nicht vereinbar sind. Insofern sollte der Gefahr entgegengewirkt werden, daß mit dem psychophysiologischen Methodenwissen gleichzeitig auch inadäquate Dokumentationsrichtlinien (re)importiert werden.

Aufbau „klassischer“ Polygraphiegutachten nach amerikanischem Vorbild

Psychophysiologische Gutachten, wie sie in der amerikanischen Praxis weit verbreitet sind, zeichnen sich durch ihre – an psychologischen Gutachtenmaßstäben gemessen – Kürze und Knappheit aus. Standardmäßig umfaßt die schriftliche Dokumentation der mit Hilfe des Polygraphen erhobenen Befunde folgende Gliederungspunkte:

- Kurze Wiedergabe der Beweisfrage
- Angabe des globalen Testkonzepts
- Zusammenfassung des Explorationsberichts aus der Vortest-Phase
- Wiedergabe der tatbezogenen relevanten Testfragen mit Antwort (i.d.R. Negation)
- Angabe des numerischen Gesamtscores (bei quantitativer Auswertung)
- Interpretation des Gesamtscores mit den möglichen Klassifikationen „Täuschung indiziert“, „keine Täuschung indiziert“, „nicht entscheidbar“.

Daß eine Beschränkung auf diese Gliederungspunkte den formalen Standards psychologischer Begutachtung nicht genügt, soll im folgenden aufgezeigt werden.

Formale Standards forensisch-psychologischer Begutachtung

Psychologische Gutachten stellen komplexe wissenschaftliche Leistungen dar und müssen sich somit auch an jenen Kriterien messen lassen, die gemeinhin an wissenschaftliche Arbeiten angelegt werden. Dabei spielen die Kriterien der *Transparenz*, *Überprüfbarkeit* und *Kommunizierbarkeit* eine zentrale Rolle. Wenn ein Gutachten für den Rezipienten nicht nachvollziehbar, überprüfbar und damit auch nicht verständlich ist, verfehlt es seinen Zweck, für die in Auftrag gegebene Fragestellung eine substantielle Entscheidungshilfe zu sein.

Nach fachwissenschaftlich anerkannten Standards des inhaltlichen Gutachtenaufbaus (z.B. BDP 1994; Boerner 1987; Fisseni 1992; Westhoff & Kluck 1991), kann als *das* fundamentale Prinzip der wissenschaftlichen Begutachtung die Forderung nach strikter Trennung zwischen *deskriptiver* Darstellung der Untersuchungsergebnisse einerseits und deren *interpretativer* Gewichtung im Untersuchungsbefund andererseits herausgestellt werden.

Im Falle von Polygraphiegutachten ist der *Untersuchungsbericht* bereits dann als defizitär zu beurteilen, wenn entsprechend der o.a. skizzierten, in den USA tradierten Dokumentationsweise bei der *Testbeschreibung* allein auf die übergeordnete Testprozedur (Relevant-Irrelevant-Technik versus Kontroll-Fragen-Technik) verwiesen wird. So läßt die Angabe, die Polygraphie-Untersuchung sei anhand der Kontroll-Fragen-Technik durchgeführt worden, für den Rezipienten völlig offen, wie deren inhaltlich-methodische Konkretisierung ausgesehen hat. Mit der Angabe „*Kontroll-Fragen-Test*“ ist lediglich die übergeordnete Testprozedur oder Testkategorie angesprochen (vergleichbar mit der Angabe, man habe ein „projektives Verfahren“ durchgeführt), nicht aber ein konkretes *Procedere*. So finden sich in dem derzeit wohl umfassendsten Praxishandbuch der Polygraphie (Matte 1995) über ein halbes Dutzend unterschiedlicher Testvarianten, die unter die Oberkategorie „*Kontroll-Fragen-Test*“ subsumiert werden können. Bei der Testbeschreibung, die traditionellerweise Bestandteil eines jeden *psychologischen* Untersuchungsberichts ist, sollte man also *zumindest die Angabe des konkret eingesetzten Testverfahrens* (z.B. Backster Zone Comparison Test) erwarten, da hieraus u.U. unterschiedliche Implikationen für die Durchführung bzw. Nachvollziehbarkeit der quantitativen Auswertung resultieren.

Obwohl sich die Bezeichnung „*Polygraph-Test*“ etabliert hat, handelt es sich bei Polygraphieuntersuchungen keineswegs um standardisierte Testverfahren im testtheoretischen Sinn. Als originär einzelfalldiagnostisches Verfahren wird die inhaltliche Konstruktion der Fragensequenz auf die individuellen Besonderheiten des Probanden bzw. die sachverhaltensspezifischen Charakteristika des Anklagevorwurfs abgestellt und in Interaktion mit dem Probanden in der psychologisch besonders relevanten Phase des Vortestint-

terviews gemeinsam erarbeitet. Dabei gelten strenge Anforderungen an die sprachliche Formulierung sowohl der tatbezogenen *relevanten* wie auch der tatunabhängigen, aber dennoch Täuschungsverhalten evozierenden *Kontrollfragen*. Unabhängig von der primär auf quantitative Gütekriterien abhebenden Evaluationsforschung kann festgestellt werden, daß die Qualität einer Polygraphie-Untersuchung in entscheidender Weise von der Güte der Fragen-Konstruktion abhängt. Insofern kann es den strengen Qualitätsmaßstäben der forensisch-psychologischen Begutachtung letztlich nicht entsprechen, wenn in Polygraphie-Gutachten lediglich ein Ausschnitt der vorgegebenen Fragensequenz – nämlich ausschließlich die relevanten Fragen – dokumentiert werden. Zum einen widerspricht dies der grundlegenden Logik der Polygraphie-Methode selbst, die gerade nicht auf die absolute Stärke psychophysiologischer Reaktionen auf die relevanten Fragen, sondern vielmehr auf intraindividuelle *Reaktionsunterschiede* im Vergleich von Kontrollfrage zu relevanter Frage abhebt. Zum anderen wird damit die Nachvollziehbarkeit des Untersuchungsberichts erheblich eingeschränkt. So wie inzwischen weitgehend Konsens dahingehend besteht, daß in aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsgutachten die Nachvollziehbarkeit des aussagepsychologischen Explorationsberichts entscheidend davon abhängt, daß in den begutachtungsrelevanten Passagen Frage-Antwort-Wechsel in authentischer Form wiedergegeben werden (z.B. Greuel et al., im Druck; Offe & Offe 1994; Undeutsch 1993; Volbert & Steller 1997), so kann in Analogie die Forderung *nach Dokumentation der jeweiligen Vergleichspaare von Kontroll- und relevanter Frage* erhoben werden. Das Höchstmaß an Nachvollziehbarkeit und Transparenz würde zweifelsohne dann erzielt werden, wenn man die komplette Fragen-Sequenz der einzelnen Polygraphietests im schriftlichen Gutachten dokumentieren würde.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß nicht nur die inhaltliche Ausgestaltung der Polygraphie-Tests von Einzelfall zu Einzelfall variieren kann, sondern auch die Anzahl der psychophysiologischen Ableitungen bzw. der Vorgabe der Fragensequenz(en) („Charts“), was je nach Auswertungsmodus durchaus Konsequenzen für die Würdigung des absoluten Gesamtscores haben kann. In einigen US-Bundesstaaten ist beispielsweise gesetzlich festgelegt, daß Polygraphie-Untersuchungen ein Minimum von zwei Charts voraussetzen (Department of Professional and Occupational Regulation of Virginia, 1995), wobei aber durchaus eine Erhöhung dieser Anzahl möglich und in der Praxis auch nicht selten ist. Unter bestimmten Umständen können zudem zusätzlich zu den tatbezogenen Polygraphie-Tests im engeren Sinne sog. „*Stimulationstests*“ indiziert sein, etwa um „*problematische*“ Charts aufzuklären. Es handelt sich hierbei im Grunde um suggestive Interventionen, um die Effizienz der Polygraphie-Methode im Einzelfall zu optimieren. Um Ablauf, psychologische Bedingungen und letztlich auch die Ergebnisse von Polygraphie-Untersuchungen anhand des schriftlichen Gutachtens nachvollziehen zu können, empfiehlt es sich daher, den realisierten *Untersuchungsplan* zumindest in seinen grundlegenden Aspekten zu doku-

mentieren: Anzahl der „Charts“ pro Testreihe, Position des Stimulations-Tests und ggfs. Anzahl inhaltlich verschiedener Untersuchungsdurchführungen.

Auf der Ebene der *Ergebnisdokumentation* kann die alleinige Nennung eines absoluten Gesamtscores ebenfalls nicht ausreichen. So wie es bei hoch standardisierten Testverfahren aus der Psychologie (z.B. Intelligenztests) üblich ist, aus Gründen der Transparenz neben dem Gesamtscore die jeweiligen Untertest-Ergebnisse anzugeben, sollte es auch bei psychologischen Polygraphic-Gutachten zum Standard gehören, die *quantitative Auswertung pro Chart*, idealiter pro Item-Vergleichs-Paar auf der Ebene der einzelnen psychophysiologischen Parameter vorzunehmen und somit auch den zugrundeliegenden Scoring-Modus offenzulegen. Zu diskutieren wäre, ob eine derartige Ergebnisdokumentation anhand der in der Praxis üblichen Auswertungsprotokolle auf Item-Ebene vorgenommen werden sollte, die sämtliche Reaktionsunterschiede zwischen Kontroll- und relevanten Fragen in bezug auf die einzelnen physiologischen Parameter ausweisen.

Daß es sich bei der Polygraphie nicht um eine wie auch immer geartete „Lügendetektion“ handelt, ist hinlänglich diskutiert worden. Mit Hilfe des Polygraphen lassen sich letztlich stimulusabhängige physiologische Reaktionsstärken erfassen, die mit jeweils unterschiedlichen subjektiven Stimulusbedeutungen zusammenhängen, so daß sich die Polygraphie am besten als Methode der „vergleichenden Bedeutsamkeitsdiagnostik“ (Steller & Dahle 1997) im Sinne eines „emotion builder“ beschreiben läßt. Auf der Basis der mittels des Polygraphen aufgezeichneten psychophysiologischen Reaktionen auf vorgegebene Vergleichsreize nehmen Polygraphie-Sachverständige dann im Rahmen eines *interpretativen* Akts eine Schlußfolgerung in bezug auf das Vorliegen einer wahrscheinlichen Täuschungsreaktion vor. Insofern können als mögliche *gutachterliche Schlußfolgerungen* nur drei Alternativen in Betracht kommen: „Täuschung indiziert“, „keine Täuschung indiziert“, „nicht entscheidbar“ (Matte 1995).

Aussagen darüber, ob jemand während der Befragung unter Einsatz des Polygraphen „wahrheitsgemäß“ geantwortet oder „wahrheitsgemäß“ einen Tatvorwurf verneint hat, können letztlich nicht gemacht werden. Derartige Formulierungen findet man im übrigen auch nicht in der einschlägigen amerikanischen Fachliteratur. Es läßt sich im übrigen nicht mit den erkenntnistheoretischen Grundlagen einer sich als empirische Wissenschaft verstehenden Psychologie vereinbaren, Aussagen über die objektive Faktizität eines Sachverhalts („Wahrheit“ oder „Lüge“) oder aber das tatsächliche Vorliegen einer wie auch immer gearteten „Wahrheit“ machen (Fabian, Greuel & Stadler 1996; Stadler 1997).

Fazit

Bisweilen wird in der öffentlichen Diskussion um die Möglichkeiten und Grenzen der Polygraphie der von Grund auf falsche Eindruck erweckt, als habe man es hier mit einem speziellen *technisch-apparativen* Verfahren zur Identifizierung objektiver „Unwahrheiten“ zu tun. Die Methode der psychophysiologischen Aussagebeurteilung ist vielmehr ein *originär psychologisches* Verfahren, das sich lediglich des Polygraphen als *Aufzeichnungsgerät* für physiologische Reaktionen auf nach spezifischen Gesichtspunkten vorgegebene psychologische Stimuli bedient. Anhand der aufgezeichneten psychophysiologischen Reaktionsunterschiede nimmt der Polygraphie-Sachverständige letztlich eine psychologische Interpretation vor, die zwar auf empirisch gut gesicherten Erkenntnissen basiert, aber dennoch einen *bewertenden, schlußfolgernden* Akt darstellt. Maßgeblich für die Güte und Zuverlässigkeit einer Polygraphicuntersuchung sind demzufolge nicht die augenscheinlichen technischen Aspekte des apparativen Hilfsmittels, sondern die Angemessenheit der psychologischen Testkonstruktion (Stimulus-Sequenz), der numerischen Quantifizierung der Reaktionsdifferenzen (Test-Auswertung) und der diagnostischen Inferenz. Folglich ist es unumgänglich, diese *psychologisch* relevanten Untersuchungssequenzen im schriftlichen Gutachten konkret und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Nicht zuletzt die mangelnde Bekanntheit der Polygraphie-Methode und die daraus resultierenden Fehleinschätzungen und emotionalen Abwehrhaltungen begründen die Notwendigkeit, das ohnehin obligatorische Transparenzgebot forensisch-psychologischer Begutachtung – möglicherweise noch stärker als in anderen Bereichen – in *psychologischen* Polygraphiegutachten zu realisieren. Nur wenn Polygraphie-Gutachten auf der Basis fachwissenschaftlich anerkannter Standards in die Gerichtspraxis eingeführt werden, kann die begrüßenswerte Öffnung der Justizpraxis für die unbestritten besonderen Möglichkeiten dieses wissenschaftlichen Erkenntnismittels langfristig Bestand haben.

Literatur

- BDP (Berufsverband Deutscher Psychologen) (1994). *Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Boerner, K. (1987). *Das psychologische Gutachten*. Weinheim: Beltz.
- Department of Professional and Occupational Regulation (1995). *Polygraph examiners: Rules and regulations, effective July 12, 1995. Statutes - Title 54.1, Chapter 18*. Richmond, VA: DPOR.
- Eisenberg, U. (1996). *Beweisrecht der StPO - Spezialkommentar*. München: C.H. Beck.
- Fabian, T., Greuel, L. & Stadler, M. (1996). Möglichkeiten und Grenzen aussagepsychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung. *Strafverteidiger*, 16, 347-351.
- Fisseni, H.-J. (1992). *Persönlichkeitsbeurteilung*. Göttingen: Hogrefe.

- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (im Druck). *Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Matte, J.A.M. (1995). *Forensic psychophysiology using the polygraph*. Williamsville: J.A.M. Publications.
- Münsterberg, H. (1908). *On the witness stand*. Doubleday: Page & Company.
- Offe, H. & Offe, S. (1994). Anforderungen an die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen bei Verdacht des sexuellen Mißbrauchs. *Praxis der Rechtspsychologie*, 4, 24-37.
- Oswald, M.E. (1994). *Psychologie des richterlichen Strafens*. Stuttgart: Enke.
- Stadler, M. (1997). Realitätskriterien und Wirklichkeitskriterien. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 59-70). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Steller, M. & Dahle, K.-P. (1997). Psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung („Lügendetektion“): Unschuldsnachweis bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch? In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 309-323). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Undeutsch, U. (1993). Die aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Mißbrauchs. In S. Kraheek-Brägelmann (Hrsg.), *Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs* (S. 69-162). Rostock: Hanseatischer Fachverlag für Wirtschaft.
- Undeutsch, U. (1997). Psychophysiologische Täterschaftsdiagnostik: Bedarf und Akzeptanz, insbesondere bei Verdacht des sexuellen Mißbrauchs. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 303-308). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Volbert, R. & Steller, M. (1997). Methoden und Probleme der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Mißbrauch* (S. 355-369). Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie.
- Wertheimer, M. & Klein, J. (1904). Psychologische Tatbestandsdiagnostik. Ideen zu psychologisch-experimentellen Methoden zum Zweck der Feststellung der Anteilnahme eines Menschen an einem Tatbestande. *Archiv für Kriminologie*, 15, 72-113.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (1991). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin: Springer.

Anschrift der Verfasser:

Dr. Luise Greuel & Prof. Dr. Michael Stadler
 Institut für Psychologie und Kognitionsforschung
 Universität Bremen
 Postfach 330440
 28334 Bremen

Kindesmißbrauch, Psychologie und Wahrheitsuche: Der Fall *State of New Jersey v. Margaret Kelly Michaels* und die Folgen

Johann Endres

Das Verfahren gegen die Aushilfskindergärtnerin Margaret Kelly Michaels dauerte zehn Jahre und hinterließ Spuren: Nicht nur bei der Angeklagten selbst, die zunächst zu 47 Jahren Gefängnis verurteilt wurde und nach acht Jahren Untersuchungshaft schließlich in Freiheit kam, weil das oberste Gericht des Staates New Jersey ihre Verurteilung aufhob (vgl. SPIEGEL Nr. 46/1995, S. 200 ff.), sondern auch in der amerikanischen Psychologie und der amerikanischen Justiz, die sich intensiv mit den Fragen des Beweiswerts kindlicher Zeugenaussagen und den möglichen Effekten suggestiver Befragungstechniken auseinandersetzen mußten.

Eine Wende in dem Fall markierte ein *Amicus Brief*, eine Art Fachgutachten, das von den Psychologen Stephen Ceci und Maggie Bruck verfaßt und von über 40 weiteren renommierten amerikanischen Forschern unterschrieben wurde. Darin wurde der Stand der Forschung über kindliche Suggestibilität zusammengefaßt; zugleich wurde mit ausführlichen Zitaten aus der Ermittlungsakte gegen Margaret Kelly Michaels der Einsatz suggestiver Techniken und deren Effekte illustriert. Ein Heft der Zeitschrift *Psychology, Public Policy, and Law* ist diesem Verfahren, dem *Amicus Brief* und den kritischen oder zustimmenden Reaktionen von psychologischen und juristischen Experten gewidmet.

Da der Fall zum einen recht weitgehende Parallelen mit den deutschen Verfahren der letzten Jahre ("Montessori-Prozess" in Münster, "Worms I bis III" in Mainz) aufweist und zum anderen viele der strittigen Punkte dieses Prozesses auch in den deutschen Diskussionen um den Schutz kindlicher Zeugen und den Beweiswert ihrer Aussagen relevant sind, erscheint es sinnvoll, die schwer zugänglich (in einem Themenheft der Zeitschrift "Psychology, Public Policy, and Law" 1995) publizierten Reaktionen der amerikanischen Psychologie auf dieses Verfahren zu referieren.

Das Verfahren gegen Margaret Kelly Michaels

Der einführende Artikel von Robert Rosenthal (1995), dem Anwalt von Michaels im Berufungsverfahren, beschreibt den Verlauf des Verfahrens. Die 23jährige Kelly Michaels begann 1984, als Hilfskraft in einem Kinderhort namens "Wee Care Center" zu arbeiten, den in den Räumen einer Kirchengemeinde etwa 50 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren besuchten. Das knappe Jahr, das sie dort arbeitete, verlief ohne Zwischenfälle. Kurze Zeit, nachdem sie den Hort verlassen hatte, machte ein Kind, dem beim Kinderarzt rektal die Temperatur gemessen wurde, die Bemerkung: "Das macht meine Lehrerin mit mir zur Schlafenszeit in der Schule." Daraufhin wurde sofort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Polizei, Staatsanwaltschaft und Kinderschutzbehörde vernahmen zunächst einige Kinder, Lehrer, Eltern und Verwaltungsangestellte des Horts. Margaret Kelly Michaels wurde wenige Tage später festgenommen, aber – nachdem sie einen Polygraphentest erfolgreich bestanden hatte – wieder auf

freien Fuß gesetzt. Obwohl die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte, fuhr der Detektiv der Kinderschutzbehörde mit den Ermittlungen fort und führte eine Vielzahl von Vernehmungen durch, die schließlich zu umfangreichen Beschuldigungen führten: Michaels habe die Kinder anal und vaginal mit Messern, Gabeln und Legosteinen penetriert und sie gezwungen, Urin zu trinken und Kot zu essen, sie habe nackt Klavier gespielt und sich mit Erdnußbutter eingeschmiert und von den Kindern ablecken lassen. Bis auf eine erweiterte Hymenalöffnung bei einem Mädchen gab es jedoch keine körperlichen Spuren.

Zu Beginn der Hauptverhandlung traf das Gericht drei folgenschwere Entscheidungen: Zum einen wurde ein Antrag zugelassen, die Kinder über eine Videoübertragungsanlage aussagen zu lassen, und zum anderen wurde die Aussage einer psychologischen Sachverständigen³ über das Syndrom sexuellen Kindesmißbrauchs zuzulassen, während ein Beweisantrag der Verteidigung hinsichtlich suggestiver Vernehmungsmethoden im Ermittlungsverfahren abgelehnt wurde. Während des Prozesses wiederholten 19 Kinder, die als Zeugen gehört wurden, die genannten Anschuldigungen. Durch die Zeugenvernehmung von Eltern und Therapeuten wurden die Aussagen weiterer Kinder in das Verfahren eingeführt. Große Bedeutung hatte auch eine Liste mit 32 Verhaltensindikatoren, die von einer Sachverständigen der Anklage im Ermittlungsverfahren den Eltern an die Hand gegeben worden war. Diese Sachverständige, die sich - ohne formale Qualifikationen zu besitzen - als psychologische Beraterin und Expertin für sexuellen Kindesmißbrauch bezeichnete, sagte aus, daß das Vorhandensein von 5 bis 15 ihrer Indikatoren beweise, daß ein Kind mißbraucht worden ist, wobei Effekte anderer Belastungsfaktoren mittels einer "Konfundierungsvariablenanalyse" ausgeschlossen werden könnten. Leugnen und Aussagerücknahmen der Kinder seien als Ergebnis einer Phase der Unterdrückung im Sinne des "Mißbrauchsanpassungssyndroms" zu werten und somit direktes Ergebnis des Mißbrauchs.

Die Beratung der Jury dauerte 13 Tage; mehrfach ließen sich die Geschworenen die Bänder mit den per Video live übertragenen Vernehmungen der Kinder vorspielen. Aufgrund des einmütigen Schuldspruchs wurde Margaret Kelly Michaels am 15. April 1988 wegen Kindesmißbrauchs in 115 Fällen zu 47 Jahren Haft in einem Hochsicherheitsgefängnis verurteilt. Es dauerte anschließend mehrere Jahre, bis ein Berufungsantrag an das oberste Appellationsgericht des Staates New Jersey gerichtet wurde, der in neun Punkten Verfahrensfehler nachzuweisen suchte. Dem wurde in zwei Punkten stattgegeben, nämlich erstens des fehlerhaften Einsatzes von Sachverständigen, speziell zur Frage der Symptomatik sexuell mißbrauchter Kinder, sowie zweitens in der Frage des Einsatzes der Videoübertragungstechnik, durch welche - aufgrund der als Tatsache unterstellten Behauptung, daß die Kinder traumatisiert seien und durch eine Aussage im Gerichtssaal weiter traumatisiert werden würden - die gesetzliche Unschuldsvermutung für die Angeklagte unterminiert worden sei. Außerdem rügte das Revisionsgericht die suggestiven Vernehmungsmethoden. Es verband die Aufhebung des Urteils mit der Bestimmung, daß eine erneute An-

³Psychologische Sachverständigengutachten über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen sind im amerikanischen Rechtssystem nicht zugelassen, weil diese Frage allein der Beurteilung durch die Geschworenen bzw. einen Einzelrichter vorbehalten ist. Soweit Sachverständige gehört werden, dürfen sie nur allgemein den Wissensstand ihres Faches referieren, z.B. über Gedächtnis und Zeugenüchrigkeit von Kindern oder den wissenschaftlichen Status bestimmter Verfahren; vgl. McGough (1994).

klage nur unter der Bedingung zulässig sein würde, daß die Anklage die Zuverlässigkeit der Kinderaussagen vorweg in einer besonderen Anhörung ("taint hearing", also ein Verfahren, in dem festzustellen ist, ob die Aussagen als Beweismittel brauchbar oder durch die Beeinflussung "verdorben" sind) unter Beweis stellen könnte. Die Staatsanwaltschaft verzichtete darauf auf eine erneute Anklage.

Der "Amicus Brief for the case of State of New Jersey v. Michaels presented by Committee of Concerned Social Scientists"

Die Interpellation von *Ceci und Bruck* (unterzeichnet u.a. von den Forschern Kathleen Alison Clarke-Stewart, Paul Ekman, Frank D. Fincham, Charles R. Honts, Peter A. Ornstein, Elizabeth Loftus, Ulric Neisser, David C. Raskin, Amye R. Warren und Eugene Winograd) gibt einen umfassenden Abriss der neueren Gedächtnis- und Suggestibilitätsforschung, die aus anderen Veröffentlichungen (vgl. Ceci & Bruck 1993, 1995; Warren & McGough 1996; Volbert & Pieters 1996) bekannt und deshalb hier nur in Stichworten darzustellen ist. Insbesondere wurden die Effekte folgender Faktoren auf die Suggestibilität von Kindern und deren Aussagequalität herausgearbeitet:

- 1) *Voreingenommenheit der Interviewer*, die blind nur eine einzige Hypothese verfolgen, hat sich in einer Reihe von Studien dahingehend ausgewirkt, daß die Aussagen von Kindern über ein Ereignis sich im Verlauf der Befragung den Erwartungen der Interviewer annäherten. Das geschieht deshalb, weil der Interviewer in der Formulierung seiner Fragen Erwartungen zu erkennen gibt, diesen entsprechende Antworten sozial verstärkt, widersprechende Informationen jedoch entweder nicht beachtet oder nicht akzeptiert.
- 2) *Wiederholung von Fragen* führt sehr häufig dazu, daß Kinder ihre Antworten ändern, insbesondere dann, wenn die Wiederholung direkt auf eine Antwort des Kindes folgt und damit klar signalisiert, daß die Antwort nicht der Erwartung entspricht.
- 3) Die mehrfache Mitteilung von *Falschinformationen* über verschiedene Interviewtermine hinweg findet häufig Eingang in die späteren Aussagen von Kindern, kann aber auch zu zusätzlichen Aussageungenauigkeiten führen.
- 4) Der emotionale Ton des Interviews, speziell eine *Atmosphäre der Beschuldigung*, kann dazu beitragen, daß Kinder, die sich nicht an Ereignisse erinnern, belastende Informationen geben.
- 5) Die Interaktion mit Gleichaltrigen und deren *Gruppendruck* (auch das wiederholte Vorhalten dessen, was andere Kinder gesagt haben sollen) ist dazu geeignet, daß ein Kind seine Berichte an die Gruppenmeinung anpaßt, auch wenn das nicht seinem Erlebnis entspricht.
- 6) Das *Machtgefälle* in Befragungen durch Erwachsene mit hohem Status macht es Kindern sehr schwer, deren suggestiven Einflüssen Widerstand zu leisten.
- 7) Die *Induktion von Stereotypen* (z.B. eines bestimmten Bildes eines Beschuldigten) trägt in Kombination von suggestiven Fragen dazu bei, daß Kinder schließlich nicht beobachtete Details berichten, die jedoch einem Beschuldigten "zuzutrauen" sind.
- 8) Wenn *anatomische Puppen* (mit männlichen bzw. weiblichen Geschlechtsmerkmalen) eingesetzt werden, kann das, zumal in Kombination mit suggestiven Fragen, auch nicht mißbrauchte Kinder zu entsprechenden Mittei-

lungen verleiten oder sexualisiertes Spielverhalten auslösen, das fälschlich als Demonstration tatsächlicher Erlebnisse interpretiert werden kann.

9) Weitere Fehlermöglichkeiten können sich aus *Quellenverwechslungen* ergeben. Insbesondere kleine Kinder haben Schwierigkeiten, nach einiger Zeit zwischen tatsächlich erlebten und nur vorgestellten Erlebnissen verlässlich zu unterscheiden. Wiederholte Befragungen, in denen ein Erlebnis nahegelegt wird oder das Kind aufgefordert wird, darüber intensiv nachzudenken, können deshalb zu "Pseudoerinnerungen" führen.

Alle diese Einflüsse konnten in experimentellen Untersuchungen nachgewiesen werden. Im "Amicus Brief" wird gezeigt, daß ähnliche Einflüsse in massiver Form auch in den Befragungen der Kinder im Ermittlungsverfahren gegen Margaret Kelly Michaels wirksam waren, was zu gravierenden Zweifeln am Realitätsgehalt der kindlichen Anschuldigungen Anlaß gibt.

Reaktionen auf den "Amicus Brief"

Die juristischen und psychologischen Implikationen des *Einsatzes der Videotechnologie* im Strafverfahren werden in den Beiträgen der beiden Juristinnen McGough (1995) und Montoya (1995) betrachtet. Es geht dabei um zwei unterschiedliche Fragen, nämlich zum einen die Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren (und eventuell deren spätere Verwendbarkeit als Beweismittel) und zum anderen während der Hauptverhandlung die Videolifeübertragung von kindlichen Zeugenaussagen in den Gerichtssaal ("closed-circuit television"). - McGough (1995) betont die Vorteile der Videodokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, die sich in einem Pilotprojekt in Kalifornien ergeben haben: Durch die Videoaufzeichnung wird die Anzahl der Vernehmungen reduziert; sie bildet einen Anreiz für die Ermittler, angemessene Vernehmungsmethoden anzuwenden; über den exakten Wortlaut der Aussage des Kindes hinaus werden auch seine emotionalen Reaktionen und sein körpersprachliches Verhalten festgehalten; die Existenz einer überzeugenden Aussage auf Video kann den Beschuldigten zu einem Geständnis bewegen; die Videoaufzeichnung erlaubt schließlich der Anklagebehörde, den Beweiswert der Aussage eines Kindes zu beurteilen und entsprechend ihr Vorgehen abzustimmen; und schließlich könne die Videoaufzeichnung auch dazu verwendet werden, die Erinnerung des Kindes bei der Vorbereitung seiner Aussage im Verfahren aufzufrischen (S. 385). McGough verweist darauf, daß im Fall Michaels eine Aufhebung des Urteils wohl kaum zu erreichen gewesen wäre, wenn nicht die Videoaufnahmen aus dem Ermittlungsverfahren existiert hätten, die das suggestive Vorgehen der Ermittler dokumentierten. Sie fordert eine Pflicht zur Anfertigung von Videoaufzeichnungen der Vernehmungen, weil sie sowohl im Interesse effektiverer Strafverfolgung als auch im Interesse von Beschuldigten die Qualität der Ermittlungsarbeit verbesserten.

Getrennt davon ist die Frage der *Videolifeübertragung* bei der Hauptverhandlung zu sehen. Ebenso wie in Deutschland wurden dagegen in den USA grundlegende Prinzipien des Strafprozeßrechts geltend gemacht. Das "Recht auf Konfrontation" eines Zeugen durch den Angeklagten hat in den USA sogar Verfassungsrang und wurde lange Zeit so ausgelegt, daß es ein physisches Gegenübertreten verlange: Der Zeuge müsse seine belastenden Aussagen sozusagen dem Angeklagten "ins Gesicht" sagen. Erst im Jahre 1990 erfolgte eine dieses einschränkende Auslegung des Supreme Court (*Maryland vs. Craig*)

dahingehend, daß der sechste Verfassungszusatz die Videoübertragung der Aussage eines Kindes in den Gerichtssaal dann nicht verbietet, wenn dieses Verfahren erforderlich ist, um das Kind vor dem Trauma zu bewahren, das es erleiden müßte, wenn es in der körperlichen Gegenwart des Angeklagten vernommen wird. Montoya (1995) hält dem unter Verweis auf Erfahrungen in einem anderen Verfahren entgegen, daß die Videoübertragung gravierende Nachteile für Angeklagte mit sich bringe: (1) Wenn ein Kind bei der Konfrontation mit dem Angeklagten keine Anzeichen von Angst und Schrecken zeigt, stelle dies ein wichtiges Indiz für dessen Unschuld dar: die Chance, dies vorzuführen, werde ihm durch die Videoübertragung genommen. (2) Die Pflicht des Zeugen zur physischen Konfrontation erschwere es einem Zeugen, erfundene oder eingeflüsterte Anschuldigungen vorzubringen und zu lügen. (3) Daß die Aussage im Gerichtssaal statt per Video von schlechterer Qualität ist und daß es dadurch zu Traumatisierungen von kindlichen Zeugen kommen kann, sei eine nicht ausreichend erwiesene Annahme, die auch von Therapeuten oder Eltern der Kinder nicht verlässlich belegt werden könne.

Mit unterschiedlichen prozeßrechtlichen Auffassungen von der *Rolle von Sachverständigen* im Strafverfahren beschäftigt sich der Beitrag von Allen und Miller (1995). Nach angelsächsischer Rechtstradition darf ein Zeuge dem Gericht nur eigene Beobachtungen mitteilen und hat sich jeglicher Schlußfolgerungen über die zu klärenden rechtlichen Fragen zu enthalten. Sachverständige dürfen darüber hinaus der einen Auffassung zufolge das Gericht auch über allgemeine Erkenntnisse aus ihrem Fachgebiet unterrichten, sollen sich jedoch ebenfalls aller fallbezogenen Schlußfolgerungen enthalten. Dieser letzte Punkt ist jedoch ebenso umstritten wie die Frage, welches Wissen als Expertenwissen anzusehen ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung in den USA hat dazu in den letzten Jahrzehnten unterschiedliche Anforderungen an zulässige Stellungnahmen vor allem die Forderung, der Experte müsse sich auf in seiner Disziplin allgemein akzeptierte Verfahren und Erkenntnisse beziehen. Im vorliegenden Fall wurden vom Appellationsgericht die Sachverständigenausführungen zum sogenannten "Syndrom der Anpassung an sexuellen Kindesmißbrauch" als nicht ausreichend gesichert abgelehnt.

Mit der Bedeutung der *syndrombezogenen Beweisführung* der Sachverständigen befaßt sich auch der Beitrag von Mason (1995). In der Verhandlung wurde von einer Expertin der Anklage eine Liste von 32 Verhaltensindikatoren vorgetragen, die dafür sprechen sollten, daß ein Kind sexuell mißbraucht worden ist. Auf der Grundlage einer eigenen Analyse von 122 Revisionsfällen verweist Mason darauf, daß die meisten dieser Indikatoren, die sich zu drei Clustern gruppieren lassen, uneindeutig, in sich widersprüchlich oder jedenfalls nicht spezifisch sind:

(1) Wahrhaftigkeit: Verzögerte Aufdeckung, die spätere Rücknahme einer Anschuldigung sowie inkonstante und widersprüchliche Aussageelemente werden von vielen amerikanischen Sachverständigen als Indikatoren für eine wahrheitsgemäße Anschuldigung bewertet, von einer Minderheit jedoch als Anzeichen für das Gegenteil.

(2) Unangemessenes sexuelles Verhalten und sexuelles Wissen werden am häufigsten als Anzeichen für einen sexuellen Mißbrauch beschrieben.

(3) Ein breites Spektrum emotionaler Auffälligkeiten von Kindern werden als

Symptome sexueller Mißbrauchs oder einer posttraumatischen Belastungsstörung aufgeführt, obwohl die Forschung gezeigt hat, daß diese Symptome weitestgehend unspezifisch sind.

Infolge der unkritischen Verwertung derartiger Checklisten haben amerikanische Gerichte in den letzten Jahren strengere Anforderungen an die wissenschaftliche Fundierung derartiger Expertisen entwickelt. Das hat dazu geführt, daß "syndrome evidence" nur noch in Ausnahmefällen zugelassen wird (nämlich um gegebenenfalls zu erklären, daß ein Widerruf die Glaubwürdigkeit eines kindlichen Zeugen nicht widerlegt).

Das Verfahren der *kriterienorientierten Aussagebeurteilung*, das von deutschen Aussagepsychologen in den letzten Jahrzehnten entwickelt worden ist, ist in den USA erst seit wenigen Jahren bekannt geworden. Lamb, Sternberg und Esplin (1995) sowie Marxsen, Yuille und Nisbet (1995) führen aus, daß durch eine sachgemäß durchgeführte Exploration von Kinderzeugen die im "Amicus Brief" breit dargestellte Gefahr suggestiver Beeinflussungen der Aussage wenn nicht ausgeschaltet, so doch stark vermindert werden kann. Lamb, Sternberg und Esplin (1995) fordern, daß in Befragungen von Kindern weitestgehend offene Fragen verwendet werden sollten und daß darüber hinaus mit geeigneten Instruktionen Kindern explizit die Erlaubnis gegeben werden sollte, Nichtwissen zuzugeben. Wenn ein Kind auf offene Fragen nicht eingeht oder zu einem bestimmten Aspekt von sich aus keine Angaben macht, sollten auch gezielte Fragen eingesetzt werden, die aber im Falle einer bejahenden Antwort sofort durch weitere offene Fragen vertieft werden müßten. Fortgesetzte Bemühungen, von Kindern durch nachdrückliches Fragen zusätzliche Auskünfte zu erhalten, seien abzulehnen, da ein solches Vorgehen die Fehlerrate beträchtlich ansteigen lasse. Denn Kinder seien zwar im allgemeinen sehr verlässliche Zeugen, wenn sie weitgehend frei berichten dürften, aber fehleranfällig bei Fragen, die auf Wiedererkennung abzielen.

Marxsen, Yuille und Nisbet (1995) geben weitere Anleitungen zur Durchführung von Explorationen speziell bei verflochtenen Anschuldigungen mehrerer Kinder. Hier komme es entscheidend darauf an, durch sorgfällige Abstimmung unter den Befragenden Kontaminationen der Aussagen zu vermeiden. Die in Deutschland entwickelte Methode der kriterienorientierten Inhaltsanalyse sowie das Statement Validity Assessment bezeichnen sie trotz noch vorhandener Kritikpunkte (mangelnde Objektivität in der Beurteilung der Kriterien und unzureichende Validierung einiger Grundannahmen) als die einzige Methode zur Beurteilung von Aussagen, die sich auf empirische Belege berufen kann.

Myers (1995) hält die Behauptungen des "Amicus Brief" und in weiten Teilen der psychologischen Literatur über *kindliche Suggestibilität* für überzogen. Er sieht darin die Gefahr, daß die Glaubwürdigkeit von Kindern in einem viel zu negativen Licht dargestellt wird. Vielmehr habe die Forschung der letzten Jahre gezeigt, daß im Unterschied zu früheren Annahmen gerade Kinder sehr verlässliche Zeugen seien und eine generelle Skepsis gegenüber ihren Gedächtnisfähigkeiten und ihrer Wahrheitsliebe nicht begründet sei. Er räumt zwar ein, daß in den 80er Jahren der Übereifer mancher Ermittler, der verbreitete Glaube unter Kinderschützern, daß Kinder Anschuldigungen wegen sexuellen Mißbrauchs nicht erfinden könnten, und eine Unbekümmertheit hinsichtlich der Gefahren suggestiver Befragungen kontraproduktiv gewirkt hätten. Diese Phase sei jedoch mittlerweile überwunden. Die Medienkampagnen gegen eine angeb-

liche "Hysterie" und "Hexenjagd" im Zusammenhang mit der Aufdeckung von sexuellem Mißbrauch und die Veröffentlichungen speziell von Ceci und Bruck (1993) stellten jedoch die Realität der Ermittlungen anhand von extremen Einzelfällen in einem Lichte dar, das zu weit übertriebener Skepsis gegenüber Kinderaussagen geführt und die Stärken kindlicher Zeugen völlig unterschlagen habe. Ebenso stelle die Forderung des Supreme Court von New Jersey nach einem "taint hearing" für die Belastungszeugen gegen Michaels einen Schritt in die falsche Richtung dar, weil dieses Instrument ebenfalls zur Skepsis gegenüber Kinderaussagen beitrage und seine übermäßige Inanspruchnahme zu befürchten sei.

Lyon (1995) ist der Ansicht, daß im "Amicus Brief" die *Gefahr von Falschanschuldigungen* bei weitem überschätzt und die Gefahr von Falsch-Negativen (Kinder, die über erfolgten Mißbrauch nicht berichten oder ihn bestreiten) unterschätzt wird. Aus Scham und Verlegenheit um den Täter zu schützen, aufgrund von Anweisungen und Drohungen oder auch wegen mangelnder sprachlicher Ausdrucksfähigkeit würden viele betroffene Kinder das Mißbrauchserlebnis verschweigen. Aus denselben Gründen hält er es für unwahrscheinlich, daß nicht mißbrauchte Kinder falsche Anschuldigungen vorbringen. Um mutmaßliche Opfer zu einer Mitteilung zu bewegen, seien also häufig gezielte Fragen ("leading questions") erforderlich, die aber nicht mit suggestiven Fragen gleichgesetzt werden dürften.

Doris, Mazur & Thomas (1995) beschäftigen sich mit der *Ausbildung von Sozialarbeitern*, die auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätig sind. Aufgrund des in den 80er Jahren stark angestiegenen Bedarfs an entsprechenden Fachkräften wurde eine Vielzahl von Ausbildungsprogrammen und Curricula entwickelt, die jedoch bisher allenfalls hinsichtlich des Aspekts der Wissensvermittlung evaluiert worden sind. Ein besonderes Problem in der Ausbildung und im Berufsbild stelle jedoch der Rollenkonflikt zwischen Ermittlung und Hilfe/Therapie dar. Ohne ausreichende Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten und ohne ständige Weiterbildung und Supervision durch Experten bestehe die Gefahr, daß sich die von Bruck und Ceci beschriebenen Fehlleistungen wiederholen.

Fisher (1995) mißt das Verhalten von Psychologen in sexuellen Mißbrauchs-fällen an den Richtlinien des *Ethik-Kodes der APA* (American Psychological Association). Dieser fordert von Psychologen, daß sie sich in ihrem professionellen Handeln (speziell und ausdrücklich auch im forensischen Kontext) um hohe fachliche Kompetenz bemühen müssen. Durch entsprechende Weiterbildung müßten Kenntnisse in psychologischer Diagnostik und in neuen Forschungsergebnissen etwa über kindliche Gedächtnisentwicklung und Befragungstechniken fortlaufend aktualisiert werden. Hinzukommen müsse das Bewußtsein der Begrenztheit des eigenen Sachverständs und der Erkenntnismöglichkeiten des eigenen Fachs. Ethisch inakzeptabel sei es, wenn Psychologen ihre Rolle als Sachverständige mit der von parteilichen Aufdeckern verwechselten und das Ziel der Aufdeckung durch fragwürdige Methoden verfolgten. Ebenso sei es bedenklich, wenn zum Beispiel bei der posttraumatischen Belastungsstörung klinische Symptome und eine darauf gestützte Diagnosestellung als Belege für ein erfolgtes Trauma herangezogen werden, statt umgekehrt, wie erforderlich, unabhängige Nachweise für ein traumatisches Ereignis zur Voraussetzung für die Stellung dieser Diagnose zu fordern.

Schacter, Kagan und Leichtman (1995) versuchen, die Suggestibilitätsforschung in den breiteren Kontext der kognitiven und neuropsychologischen Gedächtnisforschung zu stellen. Aufgrund gewisser Ähnlichkeiten in der Funktionsweise des Gedächtnisses von kleinen Kindern und Patienten mit Frontalhirnschädigungen spekulieren sie, daß eine unzureichende Reifung (oder Defekte) des präfrontalen Kortex für Gedächtnisphänomene maßgeblich sein könnten, die mit der korrekten Zuordnung von Erinnerungen zu tun haben: Quellenverwechslung und Quellenamnesie sowie Fehlidentifizierungen von Personen und Konfabulieren. Außerdem könnten auch Impulsivität und Ängstlichkeit als Persönlichkeitsmerkmale einige Kinder dafür anfällig machen, suggestiven Vorhaltungen zuzustimmen.

In ihrer ausführlichen Replik zu den Kommentaren weisen Ceci, Bruck und Rosenthal (1995) den Vorwurf von Myers (1995) und Lyons (1995) zurück, ihnen ginge es darum, Kinder als Zeugen zu desavouieren. Ihr Anliegen sei es vielmehr, das Dilemma herauszuarbeiten und die Gefahren deutlich zu machen, die darin liegen, daß Versuche, das Dunkelfeld zu erhellen und schweigende Opfer zu Aussagen zu bewegen, das Risiko von Falschanschuldigungen erhöhen können. Sie verdeutlichen, daß ihrer Ansicht nach schwach suggestive Befragungstechniken keine ernsthaften Risiken für die Verlässlichkeit der Aussage eines Kindes darstellen; das Risiko entstehe vielmehr aus wiederholten Suggestionen, die mit der Induktion von Stereotypen, einer Atmosphäre der Beschuldigung und einem konfirmatorischen Bias verbunden sind (S. 511). - Hinsichtlich der kriterienorientierten Aussagebeurteilung äußern sich Ceci, Bruck und Rosenthal pessimistisch, da auch nach den neuesten Untersuchungen Beurteiler sich schwer tun, Berichte über tatsächliche Erlebnisse von suggestiv beeinflussten Aussagen ohne Erlebensgrundlage zu unterscheiden.

Einige Schlußfolgerungen für die deutsche Diskussion

Bedauerlicherweise haben sich hierzulande in den eingangs angesprochenen Verfahren einige der Probleme und Fehler aus *State of New Jersey vs. Margaret Kelly Michaels* bereits wiederholt. Offensichtlich gibt es, wie nicht nur die genannten Verfahren zeigen, auch in Deutschland Praxen der "Aufdeckung" und der unsachgemäßen Ermittlung bei vermuteten Sexualdelikten gegen Kinder, die dazu beitragen können, daß Unschuldige befaßt und verdächtigt werden, während Schuldige straffrei ausgehen können (vgl. dazu auch Endres 1997). Und auch hinsichtlich der Diskussion über die prozeßrechtlichen, verfahrenstechnischen und wissenschaftlichen Konsequenzen aus den Justizdebakeln ergeben sich deutliche Parallelen, aber auch charakteristische Unterschiede. Es könnte deshalb an einigen Punkten zur Bereicherung der deutschen Diskussion beitragen, die amerikanischen Argumente zu berücksichtigen. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme (inquisitorisches bzw. akkusatorisches Verfahren) sind diese natürlich nur begrenzt übertragbar; das betrifft insbesondere die Stellung von Sachverständigen.

Ein zentrales Thema der Auseinandersetzung ist die mögliche Bedeutung von Suggestibilitätseffekten in Befragungen. Die bisherige Diskussion hat sich weitgehend darin erschöpft, zum einen die Gefahren suggestiver Befragungs- und Aufdeckungstechniken herauszuarbeiten und zum anderen die Leistungsfähigkeit kindlicher Zeugen vor übersteigter Kritik in Schutz zu nehmen. Inzwi-

sehen scheint durch umfangreiche Forschung ziemlich klar gesichert zu sein, daß Kinder sehr verlässliche Zeugen abgeben, wenn sie ohne Druck berichten dürfen und nach den Regeln der Kunst befragt werden, während intensive Suggestionen bei ihnen sehr weitgehende Aussagefehler bis hin zu sogenannten "Pseudoerinnerungen" hervorrufen können. Statt diese Effekte in immer sophistizierteren (und selten wirklichkeitsnahen) experimentellen Untersuchungen weiter zu analysieren, scheint es sinnvoller, den Fokus der weiteren Forschung auf brauchbare und wirksame Interviewtechniken speziell für junge Kinder zu richten. Nur so kann möglicherweise die nicht nur ideologische, sondern auch aus unterschiedlichen praktischen Bedürfnissen resultierende Kluft zwischen dem Kinderschutz verpflichteten Praktikern, die nach validen Untersuchungstechniken in Verdachtsfällen verlangen, und skeptischen Gutachtern, die häufig erst an einem späteren Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens aktiv werden und die vorhergegangenen Bemühungen mit Mißtrauen betrachten, überbrückt werden.

Die Auseinandersetzung um den Einsatz von Videotechnologie im Verfahren wird in Deutschland fast ausschließlich unter den Gesichtspunkten von Kinderschutz und Strafverfahrensrecht geführt, während in den USA die Rechte von Beschuldigten und das Anliegen der Wahrheitsfindung im Vordergrund stehen. Diskussionen auf diversen Tagungen im Herbst 1997 haben gezeigt, daß es über die Auswirkungen dieser Techniken auf die Wahrheitsfindung und den Verfahrensablauf eine Vielzahl von Ansichten, aber wenig praktische Erfahrungen und fast keine einschlägige Forschung gibt.

Von zentraler Bedeutung für die Zukunft der forensischen Aussagepsychologie dürfte jedoch sein, ob es gelingt, das Problem der Beurteilung von suggestiv induzierten Falschaussagen in den Griff zu bekommen, für die ja bekanntlich die aussagepsychologischen Kriterien keine gesicherte Validität besitzen. Um hier zu ergänzenden Kriterien zu gelangen, die über die Analyse der Aussageentwicklung hinaus für die diagnostische Entscheidung relevant wären, könnte außer zielgerichteter Forschung auch die kasuistische Darstellung von Fällen suggestiv beeinflusster Aussagen wichtige Erkenntnisse bringen.

Nachdem sich die Konstellation und der Ausgang des Falles *Kelly Michaels* (und weiterer ähnlicher Fälle) mit wenigen Jahren Verzögerung in Deutschland wiederholt haben, gibt es Anlaß zu der Befürchtung, daß auch weitere verwandte Phänomene, welche aktuell die nordamerikanische Diskussion bestimmen, demnächst diesseits des Atlantik ihren Niederschlag finden werden. Nach den Konjunkturen des Inzests, des sexuellen Mißbrauchs in Tageseinrichtungen für Kinder und des ritualistischen Mißbrauchs durch Sekten ist es gegenwärtig die Kontroverse um (üblicherweise in einer Therapie aufgedeckte) verdrängte Erinnerungen Erwachsener an einen sexuellen Mißbrauch in der Kindheit, die nicht nur die Fachwelt beschäftigt. Wenn man die Programme bestimmter Therapeutenkongresse liest, in denen zunehmend die Stichworte "Traumaaarbeit", "Dissoziation" und "Multiple Persönlichkeitsstörung" auftauchen, scheint die Befürchtung, derartige Fälle könnten demnächst vermehrt auch deutsche Gerichte beschäftigen, alles andere als abwegig.

Literatur

Allen, R. J. & Miller, J. S. (1995). The expert as educator: Enhancing the rationality of verdicts in child sex abuse prosecutions. *Psychology, Public Po-*

- licy, and Law, 1, 323 - 338.
- Bruck, M. & Ceci, S. J. (1995). Amicus Brief for the case of State of New Jersey v. Michaels presented by Committee of Concerned Social Scientists. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 272 - 322.
- Ceci, S. J. & Bruck, M. (1993). Suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis. *Psychological Bulletin, 113*, 403 - 439.
- Ceci, S. J. & Bruck, M. (1995). *Jeopardy in the courtroom*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Ceci, S. J., Bruck, M. & Rosenthal, R. (1995). Children's allegations of sexual abuse: Forensic and scientific issues. A reply to commentators. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 494 - 520.
- Doris, J., Mazur, R. & Thomas, M. (1995). Training in child protective services: A commentary on the Amicus Brief of Bruck and Ceci (1993/1995). *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 479 - 493.
- Endres, J. (1997). Sexueller Kindesmißbrauch: Psychologischer Sachverstand als Beweismittel in Verdachtsfällen. *Kriminalistik, 51*, 490 - 500.
- Endres, J. & Scholz, O.B. (1994). Sexueller Kindesmißbrauch aus psychologischer Sicht - Formen, Vorkommen, Nachweis. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 14*, 466 - 473.
- Fisher, C. B. (1995). American Psychological Association's (1992) Ethics Code and the validation of sexual abuse in day-care settings. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 461 - 478.
- Fisher, R. P. (1995). Interviewing victims and witnesses of crime. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 732 - 764.
- Lamb, M. E., Sternberg, K. J. & Esplin, P. W. (1995). Making children into competent witnesses: Reactions to the Amicus Brief In re Michaels. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 438 - 449.
- Lindsay, D. S. & Read, J. D. (1995). "Memory work" and recovered memories of childhood sexual abuse: Scientific evidence and public, professional and personal issues. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 846 - 908.
- Lyons, T. D. (1995). False allegations and false denials in child sexual abuse. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 429 - 437.
- Marxsen, D., Yuille, J. C. & Nisbet, M. (1995). The complexities of eliciting and assessing children's statements. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 450 - 460.
- Mason, M. A. (1995). The child sex abuse syndrom: The other major issue in State of New Jersey v. Margaret Kelly Michaels. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 399 - 410.
- McGough, L. S. (1994). *Child witnesses: Fragile voices in the American legal system*. New Haven: Yale University Press.
- McGough, L. S. (1995). For the record: Videotaping investigative interviews. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 370 - 386.
- Montoya, J. (1995). Lessons from Akiki and Michaels on shielding child witnesses. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 340 - 369.
- Myers, J. E. B. (1995). New era of skepticism regarding children's credibility. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 387 - 398.
- Rosenthal, R. (1995). State of New Jersey v. Margaret Kelly Michaels: An Overview. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 246 - 271.
- Schacter, D. L., Kagan, J. & Leichtman, M. D. (1995). True and false memories

- in children and adults: A cognitive neuroscience perspective. *Psychology, Public Policy, and Law, 1*, 411 - 428.
- Volbert, R. & Pieters, V. (1996). Suggestive Beeinflussungen von Kinderaussagen. *Psychologische Rundschau, 47*, 183 - 198.
- Warren, A. R. & McGough, L. S. (1996). Research on children's suggestibility: Implications for the Investigative Interview. In B. L. Bottoms & G. S. Goodman (Eds.), *International perspectives on child abuse and children's testimony* (S. 12 - 44). Thousand Oaks, CA: Sage.

Anschrift des Verfassers:
Dipl.-Psych. Dr. Johann Lindres
Königsberger Straße 40
97072 Würzburg

PRAXISBERICHTE

Schuldfähigkeitsbegutachtung – Zur Verantwortung des Gutachters

Helmut Kury

Die Begutachtung zu forensischen Fragestellungen, etwa im Familienrecht zum Kindeswohl (Sorgerecht, Umgangsrecht) oder im Strafrecht zur Glaubwürdigkeit kindlicher oder jugendlicher Zeugen, beispielsweise bei vermutetem sexuellen Mißbrauch eines Mädchens oder zur Schuldfähigkeit, etwa bei nicht auszuschließender psychischer oder geistiger Beeinträchtigung eines Täters bzw. bei Prognosegutachten etwa zur Frage, ob ein inhaftierter Straftäter vorzeitig aus dem Vollzug entlassen werden kann oder ob er nach wie vor als zu „gemeingefährlich für die Gesellschaft“ eingeschätzt werden muß, erfordert gerade bei komplexen Fallkonstellationen ein enormes Fachwissen und vor allem auch einschlägige Erfahrung. Hinzu muß ein geschärftes Bewußtsein für die große Verantwortung, die der Gutachter mit Annahme des Auftrages übernimmt, kommen. Es ist allgemein bekannt und wissenschaftlich nachgewiesen, daß der Einfluß des Gutachtens auf die spätere Gerichtsentscheidung i.d.R. erheblich ist (vgl. zusammenfassend Kury u.a. 1991). Vor diesem Hintergrund haben beispielsweise wir uns in Anbetracht der Praxis der früheren Gutachtenstelle des Psychologischen Instituts der Universität Freiburg stets dafür eingesetzt, daß jedes Gutachten durch einen erfahrenen und kompetenten Kollegen gegengelesen werden sollte, daß somit eine Supervision des Gutachters stattfindet. Wir sind selbst bis heute nach dieser Praxis verfahren. In mehreren Untersuchungen wurde immer wieder die teilweise sehr mangelhafte Gutachtenpraxis belegt und beklagt (vgl. beispielsweise Pfäfflin 1978; Heinz 1982; Kury u.a. 1991). Wie notwendig eine solche Supervision, die ja in der Praxis bedauerlicherweise kaum in effizienter Weise stattfindet, ist, soll der im folgenden beschriebene Fall deutlich machen.

In der zweiten Jahreshälfte 1996 wurde die Bevölkerung der Region durch Presseberichte über die Ermordung eines Geschäftsinhabers aufgeschreckt. Der Mann war abends bei Dunkelheit auf offener Straße erschossen worden. In Tatverdacht gerieten bald ein Berater des Opfers sowie dessen Ehefrau selbst, die ebenfalls ein eigenes Geschäft betrieb. Beide wurden in Untersuchungshaft genommen und wegen Mordes angeklagt. Zu beiden wurde ein Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit in Auftrag gegeben. Beauftragt wurde ein Leitender Medizinaldirektor a.D., Arzt für Psychiatrie und Neurologie, ehemaliger Ärztlicher Direktor einer Justizeinrichtung. Der Gutachter suchte beide Angeklagten, die in unterschiedlichen Untersuchungshaftanstalten untergebracht waren, zum Zwecke der Begutachtung jeweils einmal auf.

Was die angeklagte Ehefrau des Opfers betrifft, erstattete der pensionierte Arzt ein 42seitiges Gutachten zur Frage einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit“. Ein spezieller Grund für die Annahme einer Schuld mindering liege zwar – ebenso wie beim Mitbeschuldigten –, wie der Gutachter bereits auf S. 2 des Gutachtens feststellt, auch hier nicht vor. Das Gutachten gründet

sich auf eine Anamneseerhebung „ausführliche Exploration“ und testpsychologische Untersuchung, ferner auf den schriftlichen Haftbefehl sowie einen Zwischenbericht des Sonderdezernates der Polizei von 10 Blatt (!). Die gesamten Ermittlungsakten läßt sich der Gutachter weder in diesem, noch in dem parallelen Fall des mitangeklagten Geschäftsberaters geben. Die „ausführliche Exploration“ einschließlich Anamneseerhebung, testpsychologischer Untersuchung und Einblicknahme in die Gesundheitsakten der Patientin dauerte in der Untersuchungshaftanstalt laut Ausführungen in dem Gutachten 3 Stunden (!). Das Gutachten berichtet nun über zahlreiche körperliche Beschwerden der Frau, die den Verdacht auf psychische Ursachen nahelegen (Magenbeschwerden, chronische Magenschleimhautentzündungen, Magen- und Zwölffingerdarmgeschwüre, drei ausschließlich schwierige Schwangerschaften, wobei das erste Kind kurz nach der Geburt starb, chronische Unterleibsschmerzen, Suizidverdacht, Angstzustände, Einnahme zahlreicher, verschiedener Medikamente, Alkoholprobleme u.ä.). Als Hintergrund wird die außerordentlich schwierige Ehe der Frau mit dem Opfer der Straftat dargestellt. Der Mann habe sie körperlich, insbesondere auch sexuell, über Jahre hinweg mißhandelt. Es wird von panikartigen Angstgefühlen gesprochen. In den letzten Monaten vor der Tat habe sie teilweise exzessiv Alkohol getrunken. Anders, so bekommt man den Eindruck, sei die eheliche Situation nicht mehr erträglich gewesen. Ihr Mann sei ständig fremdgegangen und habe sie immer schrecklich gedemütigt. Als sie sich dann mit dem Mitangeklagten in ihrer Not austauschte, habe dieser, nachdem beide Zuneigung zueinander gefunden hatten, vorgeschlagen, den Mann zu töten. In ihrer Not habe sie zunächst zugestimmt, da sie es sonst nicht geschafft hätte, sich von ihrem Peiniger zu lösen. Vor der Tat sei sie allerdings von dem Vorhaben abgerückt; daß ihr Mann dann doch noch getötet wurde, sei gegen ihren Willen geschehen.

Der Gutachter stellte aufgrund eines kurzen Intelligenztests eine durchschnittliche Begabung fest. Was die Schilderung der Frau zu ihrer Ehe und den Mißhandlungen betrifft, geht der Gutachter von einer im Kern zutreffenden Schilderung aus. Er spricht in seinem Gutachten von „Mord“, nimmt somit eine dem Gericht zustehende juristische Qualifizierung des Geschehens vorweg. Der Leidensweg der Frau habe sich zuletzt rasant aufgeegipfelt.

Es liegt u.E. auf der Hand, bei einem solchen Geschehen, sich insbesondere mit der Frage des Vorliegens des vierten Merkmals der §§ 20, 21 StGB (schwere andere seelische Abartigkeit) auseinanderzusetzen und zu prüfen, inwieweit vor dem Hintergrund dieser Merkmalsgruppe zumindest eine Einschränkung der Schuldfähigkeit nach § 21 StGB nicht auszuschließen ist. Das erfolgt in dem Gutachten jedoch nicht. Man bekommt bei der Lektüre des Gutachtens den Eindruck, daß der Gutachter mit diesem vierten Merkmal der §§ 20, 21 StGB nichts anzufangen weiß. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß man im Falle einer Verurteilung prinzipiell von Schuldfähigkeit wird ausgehen müssen.

Das Gutachten des Leitenden Medizinaldirektors a.D. zum Mitangeklagten, der die Tötung durchgeführt haben soll, umfaßt 17 Seiten. Auch hier, so führt der Gutachter aus, gehe es um die Frage einer verminderten Zurechnungsfähigkeit. Das Gutachten gründet sich nach Angaben des Gutachters selbst auf einer von ihm durchgeführten psychiatrischen Exploration und kli-

nisch-psychologischen Untersuchung von „etwas über 3 Stunden“ – in der Zeit wurden auch die Gesundheitsakten des Angeklagten durchgesehen und dieselben zwei psychologischen Tests durchgeführt –, ferner auf Kenntnis des Haftbefehls sowie eines Zwischenberichts des Sonderdezernats der Polizei von wiederum 10 Blatt (!). Die Exploration ist sehr karg, enthält aber dennoch Angaben, die mit dem Tatgeschehen wohl kaum in Zusammenhang gebracht werden können, z.B., daß sich der Angeklagte zum Vesper ein Gläschen Weißwein von der und der Region (genaue Angaben) genehmigte. Der Stiefvater habe ihn oft schwer geschlagen. Er hatte verschiedene Beziehungen, war auch einmal verheiratet, habe zwei Kinder, sei mehrfach vorbestraft. Der Gutachter spricht von einem „jarmoyant gelärbten Erregungszustand“, es wird von Empörung gesprochen, die auch in Vorwürfen gegen Vernehmungsbeamte „aufgipfelte“. Die Intelligenz sei gerade noch durchschnittlich, im Persönlichkeitsfragebogen schilderte der Angeklagte sich insgesamt wenig auffällig. Die Untersuchung habe keinerlei medizinische Eingangsvoraussetzungen zur Anwendung der §§ 20, 21 StGB ergeben, deshalb wird für den Fall einer Verurteilung auch hier empfohlen, von Schuldfähigkeit auszugehen.

Der Strafverteidiger der Ehefrau bat uns um Prüfung des Sachverständigengutachtens über die Angeklagte. Wir entdeckten zahlreiche Schwachstellen des Gutachtens, fanden es vor allem unverständlich, daß bei einer so schwerwiegenden Beschuldigung (Mord) und bei einer drohenden Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe der Gutachter sich mit einer Untersuchungszeit von lediglich 3 Stunden begnügte. Hinzu kam, daß u.E. die Möglichkeit des Zutreffens des vierten Merkmals (vgl. oben) nicht genügend geprüft wurde. Das Gutachten machte insgesamt den Eindruck, daß der pensionierte Mediziner mit diesem vierten Merkmal nicht umgehen konnte. Wir faßten unsere Kritikpunkte zusammen, der Strafverteidiger der Angeklagten integrierte sie in einen Antrag an die Schwurgerichtskammer, uns als zusätzlichen Gutachter zu benennen. Der Erstgutachter wurde um Stellungnahme gebeten. Diese umfaßte 18 Seiten. Er betonte, er sei anläßlich dieser Begutachtung nicht anders vorgegangen, „als es gemeinhin üblich ist“. Was die kurze Untersuchungszeit von 3 Stunden betrifft, wird auf „Arbeitsökonomie“ verwiesen und darauf, daß es lediglich darum ginge, mit hinlänglicher Sicherheit zu einer wissenschaftlichen Diagnose zu kommen. Die Erstattung psychologischer Zusatzgutachten bringe seines Erachtens am Ende wenig. Die §§ 20, 21 StGB enthielten nun einmal „Krankheitsbegriffe“, und demgemäß sei es der Arzt speziell, der Nervenarzt und nicht irgendein anderer „Psychowissenschaftler“, der als Sachverständiger kompetent sei. Er geht auch davon aus, daß wir selbst Arzt für Psychiatrie und Neurologie seien, anderenfalls wären wir ja nicht vom Antragsteller benannt worden (wir sind Dipl.-Psych.). Gleichzeitig bedauert er, daß er im „Kürschner“ keinen Eintrag unseres Namens gefunden habe.

In Absprache mit der Angeklagten wurden wir vom Verteidiger beauftragt, ein ergänzendes Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit zu erstellen. Aufgrund der Zeitknappheit vor Beginn der Hauptverhandlung und des langen Anreiseweges zur Untersuchungshaftanstalt war es uns lediglich möglich, die Angeklagte an zwei Tagen zu explorieren. Wir hätten uns gewünscht, mindestens doppelt soviel Zeit zur Verfügung gehabt zu haben. Insgesamt ver-

wandten wir für die Untersuchung 9,5 Stunden Exploration, hinzu kam eine halbe Stunde für Testuntersuchungen. Ferner sahen wir die kompletten Akten, wie sie beim Strafverteidiger vorlagen, durch (ca. 2 Aktenordner). Wir legten ein umfangreiches Gutachten von 67 Seiten vor, setzten uns insbesondere mit dem vierten Merkmal auseinander und kamen abschließend zu dem Ergebnis, daß bei der Angeklagten vor dem Hintergrund ihrer ehelichen Leidensgeschichte, die auch für uns im Kern glaubhaft war, und die teilweise wie eine „Horrorgeschichte“ klang, ferner ihrer Persönlichkeitsstruktur und ihrer zur Tatzeit gegebenen Lebensumstände nicht ausgeschlossen werden könne, daß die Fähigkeit, nach der Einsicht zu handeln, daß die Tötung des Ehemannes ein schlimmes Verbrechen sei, erheblich vermindert war. Unseres Erachtens konnten also die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht ausgeschlossen werden.

Der Verteidiger der angeklagten Ehefrau stellte in der Hauptverhandlung den Antrag, uns als weiteren Gutachter zuzulassen. Dem wurde vom Gericht stattgegeben (vgl. zur Rechtsstellung eines vom Verteidiger geladenen Sachverständigen etwa Widmaier 1985). Die Gutachten wurden vorgetragen; beide Gutachter blieben bei ihrem abschließenden Ergebnis hinsichtlich der Frage der Schuldfähigkeit. Der von der Staatsanwaltschaft benannte ärztliche Gutachter fand es auch jetzt nicht nachteilig, daß er die Angeklagten jeweils lediglich ca. 3 Stunden gesehen habe. Auffällenderweise behauptete der mitangeklagte Berater der Eheleute, er sei nur ca. 30-45 Minuten vom Gutachtlör untersucht worden. Das hat den Verteidiger veranlaßt zu beantragen, in der Untersuchungshaftanstalt aufgrund der Einträge im Eingangsbuch bzw. Ausgangsbuch zu prüfen, von wann bis wann der Gutachter an besagtem Tage in der Anstalt war. Es stellte sich auf Nachfrage des Gerichtes heraus, daß zwischen Eingangsbuch und Ausgangsbuch genau 2 Stunden lagen (!). Damit nicht genug: Auf Antrag des Verteidigers mußte vom Gericht weiter geprüft werden, ob der Gutachter sich in diesen 2 Stunden lediglich mit seinem Mandanten getroffen habe oder u.U. noch einen zweiten Insassen begutachtet hat, schließlich scheint er ein vielbeauftragter „Hausgutachter“ für die Gerichte der Region zu sein. Das Ergebnis war für die Prozeßbeteiligten und die Zuhörer im Zuschauerraum unverständlich; Der Gutachter hatte es geschafft, in den 2 Stunden zwischen Betreten und Verlassen der Anstalt noch einen zweiten Insassen zu treffen. Nun plötzlich klangen die Angaben des wegen Mordes Beschuldigten, daß sich nämlich der Gutachter nur höchstens 45 Minuten mit ihm unterhalten habe, in dieser Zeit auch noch zwei Tests durchführte und die Krankenakte durchsehen konnte, sehr glaubhaft. Daß der Strafverteidiger im folgenden auch noch belegen konnte, daß der Gutachter wesentlich mehr als 2 Stunden für diesen Fall an Untersuchungszeit abgerechnet hat und diese Zeit gleichzeitig auch noch für den anderen Fall bei einem anderen Gericht abrechnete, überraschte inzwischen kaum noch jemanden. Erst jetzt sah sich das Schwurgericht veranlaßt, nachdem sich dem entsprechenden Antrag des Strafverteidigers auch die Staatsanwaltschaft, die den Gutachter ursprünglich beauftragt hatte, angeschlossen hatte, den Gutachter abzulehnen. Es wurde ein weiterer forensisch-psychiatrischer Gutachter beauftragt, der hinsichtlich der von uns untersuchten Probandin zu dem Ergebnis kam, daß mehr dafür als dagegen spricht, daß die Voraussetzungen zum Tatzeitpunkt vorliegen, einen Zustand erheblicher Einschränkung der

Steuerungsfähigkeit anzunehmen. Hiermit wurde das Ergebnis unseres eigenen Gutachtens bestätigt.

Man kann in der Literatur viel über Mißstände in der Gutachtenpraxis nachlesen. Obiger Fall überschreitet u.E. jedoch bei weitem alles noch Hinnehmbare. Wenn ein Gutachter in einem so komplexen Fall wie einem Tötungsdelikt mit dem angedeuteten psychodynamischen Hintergrund der Ansicht ist, daß eine Exploration von weniger als 3 Stunden, in Wirklichkeit gar nur 45 Minuten einschließlich Durchsicht der Gefangenenakten und Durchführung zweier psychologischer Tests, ausreicht, um sich einen Überblick über die Persönlichkeitsstruktur zu verschaffen, disqualifiziert er sich u.E. selbst. Von den weiteren erheblichen inhaltlichen Mängeln des Gutachtens abgesehen. Maisch (1985, S. 517, 520) weist zu Recht darauf hin, daß ungenügender Zeitaufwand der „simpelste Untersuchungsmangel“ sei. „Untersuchungen von 1 bis 2 Stunden bei einem kapitalen Delikt, z.B. einer Tötung, einem gravierenden Sexualdelikt, stehen in einem grotesken Mißverhältnis zu den aufklärungs- und abklärungsnotwendigen Bereichen von Biographie, individueller Entwicklung, Persönlichkeitsstruktur und ggfs. psychopathologischem Bild ... (Es ist) jede Untersuchung bei solchen Delikten, die unter 6 bis 8 Stunden liegt, ein erheblicher Untersuchungsmangel, wenn man berücksichtigt, zu welch komplexen Fragen der Sachverständige sich wird äußern müssen“.

Berücksichtigt man zusätzlich die Folgen des Gutachtenergebnisses für die Angeklagten, denen hier eine lebenslange Freiheitsstrafe droht, ist der Gutachter zu besonderer Sorgfalt und Gründlichkeit aufgerufen. Es gehört u.E. eine gewaltige Portion Abgebrühtheit dazu zu glauben, sich in maximal 45 Minuten einen Überblick über die Hintergründe eines so komplexen Tatgeschehens und der psychischen Gegebenheiten verschaffen zu können. Besorgniserregend ist aber auch, daß eine fünfköpfige Schwurgerichtskammer ein solches Gutachten akzeptiert und gegenüber den berechtigten Einwänden des Strafverteidigers verteidigt, erst dann von ihm abrückt, wenn bereits der auftraggebende Staatsanwalt diese „Gutachtenpraxis“ nicht mehr für vertretbar hält und sich dem Ablehnungsantrag der Verteidigung anschließt. Der Eindruck, daß das Gutachten allzu sehr in die eigenen Überlegungen des Gerichts gepaßt hat und man von daher nicht von ihm lassen wollte, ist nicht von der Hand zu weisen. Inwieweit dies jedoch noch mit einer ausgewogenen Rechtsprechung zu vereinbaren ist, ist schwer nachzuvollziehen. Hinzu kommt, daß der Gutachter in der Region offensichtlich seit Jahren bzw. Jahrzehnten als „Hausgutachter“ fungiert (vgl. zu der Problematik etwa Hartmann 1984).

Unseres Erachtens hat es auch viel mit Menschenwürde zu tun, den Auftrag zur Erstellung eines forensischen Gutachtens ernstzunehmen. Gerade auch ein Angeklagter hat trotz der Schuld, die er u.U. auf sich geladen hat, ein Recht darauf, daß sich der Gutachter neutral und objektiv darum bemüht, seine Lebenssituation, die psychischen Hintergründe seiner Tat und die Verwicklungen und Verwirrungen, in die er geraten ist, zu verstehen und möglichst verständlich zu machen und nicht in Eile und routinemäßig abgehandelt zu werden.

Inzwischen wurde der psychiatrische Gutachter wegen Abrechnung überhöhter Honorare zu einer Geldbuße von DM 1.000 verurteilt.

Literatur

- Hartmann, H. A. (1984). Forensische Psychologie: Psychologisch-psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren. In H. A. Hartmann & R. Haubl (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung. Problembereiche und Praxisfelder* (S.192-228). München: Urban & Schwarzenberg.
- Heinz, G. (1982). *Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten. Eine Untersuchung anhand von Wiederaufnahmeverfahren*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Kury, H., Böttger, A., Kuznik, R. & Mertens, R. (1991). *Diagnosekriterien und subjektive Komponenten in Sachverständigengutachten. Zur Schuldfähigkeitsbeurteilung und richterlichen Auseinandersetzung mit der gutachterlichen Stellungnahme im Urteil*. Unveröff. DFG-Abschlußbericht, Freiburg.
- Maisch, H. (1985). Fehlerquellen psychologisch-psychiatrischer Begutachtung im Strafprozeß. *Strafverteidiger*, 5, 517-522.
- Pfäfflin, F. (1978). *Urteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter*. Stuttgart: Enke Verlag.
- Widmaier, G. (1985). Zur Rechtsstellung des nach §§ 220, 38 StPO vom Verteidiger geladenen Sachverständigen. *Strafverteidiger*, 5, 526-528.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Helmut Kury
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Recht
Forschungsgruppe Kriminologie
Güntherstalstraße 73
79100 Freiburg

Tagungsberichte

Normalisierung von familiären und nicht-familiären Lebensformen

Josef A. Rohmann

1. Einleitung

Vom 12. bis 14. Juni 1997 fand in Wien der zweite Europäische Fachkongreß Familienforschung, veranstaltet vom Österreichischen Institut für Familienforschung, Wien, und dem Bayerischen Staatsinstitut für Familienforschung, Bamberg, unter dem Leitthema "Lebens- und Familienformen – Tatsachen und Normen" statt. Er folgte einem ersten über "Familienleitbilder und Familienrealität im Wandel" 1994 in Bamberg. Ziel des Wiener Kongresses war, "bedeutsame Erkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Familienforschung" "für die familien-rechtliche und familienpolitische Diskussion" "vorzustellen und zu diskutieren". In den Mittelpunkt sollten "Lebensformen jenseits der traditionellen Familie" gerückt werden. Beabsichtigt waren eine Begegnung und ein Austausch von Sozialwissenschaft und Recht, entsprechend wechselten sich SoziologInnen und JuristInnen in Präsentation und Diskussion ab. Erst in der Abschlußveranstaltung wurde aus dem Auditorium moniert, daß keine psychologischen FachkollegInnen (weder Familien-, noch Rechtspsychologen) eingeladen und vertreten waren. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Sozialwissenschaftler ihren Wissensstand und Forschungsansatz kritisch bilanzierten und künftig um die Perspektive des Kindes neu organisieren bzw. bereichern wollen. Für Außenstehende blieb unklar, ob die Familiensoziologen zu diesem Zweck künftig stärker mit ihren eigenen Spezialisten (Erziehungs-, Kindessoziologen, Sozialisationsforschern und entsprechenden Sektionen) zusammenarbeiten wollen. Wie sich fachpolitisch das Terrain künftig – auch auf die angesprochenen Juristen hin – gliedert, wird sich zeigen. Daß sich Psychologen, auch solche, die im familienrechtlichen Rahmen kundig und tätig sind,

übergehen lassen, ist unwahrscheinlich. Inwiefern sich unsere Einzeldisziplinen genügend anwendungsbezogen einstellen, ist eine andere Frage. Nachfolgend werden ein cursorischer Überblick über den Kongreß, seine Themen und Diskussionen, sowie weitergehende Hinweise zu einzelnen Fragestellungen gegeben.

2. Soziale und rechtliche Rahmenbedingungen

In den Eröffnungsbeiträgen des Kongresses wurden die Rahmenbedingungen von Lebens- und Familienformen aufgezeigt. Der Brüsseler Bevölkerungswissenschaftler Lesthaege skizzierte den sozialen Wandel von Familie und Lebensformen in der europäischen Nachkriegszeit, von ihm selbst und van de Kaa "zweiter demographischer Übergang" genannt. Dieser zeichnet sich durch Rückgang der Kinderzahl, Zunahme nichtehelicher Schwangerschaften, späte Elternschaft, Verschiebung der Eheschließung, Abnahme von Heirats- und Zunahme von Scheidungshäufigkeit sowie Rückgang der Wiederverheiratung und Zuwachs nichtehelicher oder -familiärer Lebensformen aus. Zur Erklärung werden u.a. rationale Entscheidungsansätze, Auswirkungen von Frauenerwerbstätigkeit und -emanzipation, kultureller Wertewandel und die Individualisierung des Lebenslaufs bemüht. Die Entwicklung in den einzelnen europäischen Ländern erfolgt unterschiedlich, aber doch nach gleichem angenommenem Grundmuster. Lesthaege zufolge dauert dieser Entwicklungsprozeß in den 90er Jahren konstant an, eine Prognose sei allerdings nicht zuverlässig möglich. Eine Diskussion über die so beschriebene Entwicklung und das Konzept fand nicht statt (vgl. Lesthaege 1992; sowie Huinink 1995, S. 240ff; Strohmeier & Schulze 1995). Unabhängig von fachlichen Kontroversen ist tatsächlich von einem geschrumpften, aber stabilen Kern ehelich-familiärer und einer wachsenden Zahl anderer Lebensformen auszugehen, letztere in nennenswertem Umfang mit Kindern. Diese Tatsachen allgemein anzuerkennen und rechtlich zu regeln, war eigentlich Grundthema des Kongresses. Dabei tauchte stets mehr oder weniger offen eine

Schwierigkeit auf, die Frau Sorensen (Boston) benannte, nämlich der Unterschied oder Spannungsbogen von Familie und Lebensform in ihrer privaten und in ihrer öffentlichen Funktion. Wählt bspw. ein Großteil der Bevölkerung als für ihn persönlich gemäß eine alternative Lebensform, erweckt das öffentlich Besorgnis, weil dann erforderliche Solidar- und Versorgungsleistungen nicht mehr ausreichend sichergestellt sind, und weil häufige Wechsel und Übergänge in der Biographie der Heranwachsenden hinsichtlich ihrer Sozialisationswirkung irritieren. In der politischen Diskussion überwiegt die öffentliche Funktion, die einzelnen BürgerInnen, besonders betroffene, betonen ihre individuellen Belange.

Verfassungsrechtlich spiegelt sich diese Situation kaum wider, so Frau Limbach (Karlsruhe). Nicht nur, weil Recht vielleicht etwas lernschwach hinsichtlich sozialer Veränderungen sein mag, sondern weil die Verfassung (der Bundesrepublik) zwar Ehe und Familie unter Schutz stellt, aber im Grunde keine Lebensweise konkret normieren will. Zwar gibt es europäische Länder, die weit differenzierter familiäre und ähnliche Lebenslagen in ihren Verfassungstexten berücksichtigen (wie z.B. Portugal), und es hat bei der Vereinigung der beiden deutschen Staaten Bestrebungen gegeben, dem sozialen Wandel der Lebensformen, dem Verhältnis von Familie und Erwerbsarbeit und den Kinderrechten mehr Rechnung zu tragen; das war aber vergeblich, und deshalb ist Frau Limbach zufolge festzuhalten, daß sich trotz augenfälligen Wandels der Familien- und Lebensformen verfassungsrechtlich oder -textlich nichts tut. Konstitutionell ist Dreierlei maßgeblich: eine Garantie von Ehe und Familie, der Schutz der Privatheit und der Schutz der sozial Schwächeren. Im Unterschied zum Verfassungsrecht reflektiert die Rechtsprechung, z. T. auch die Gesetzgebung, nennenswert die gesellschaftlichen Veränderungen. Am ausgeprägtesten zeigt sich das beim Kindschaffs- und Sorgerecht. Hier ist die Gleichstellung der Kinder unabhängig von ihrer Ehelichkeit weit fortgeschritten; und in der Vorgabe des gemeinsamen Sorgerechts überholt das Recht wahrscheinlich sogar das all-

gemeine öffentliche Bewußtsein. Rechtlich sind jenseits einzelner Formen bei der Gestaltung der persönlich-sozialen Beziehungen drei Prinzipien zu berücksichtigen, nämlich Autonomie, Konsens und Verantwortung. Ähnlich wie Frau Limbach betonte der schwedische Jurist Agell (Uppsala), daß Familien-(also Zivil-) Recht primär Beziehungen von Einzelpersonen regelt und nicht eine Form. Ein nicht-institutionelles Verfahren läßt offener auf soziale Veränderungen reagieren. Der Europäische Gerichtshof verfährt bspw. z.T. so, und in Schweden ist eine Angleichung von familiären und nicht-familiären Lebensformen im Steuer- und Sozialhilferecht erfolgt. Nicht gleichgestellt sind sog. Partnerschaften in Fragen von Adoption und biotechnischer Fortpflanzung.

3. Einzelfragen

Die einzelnen Lebensformen lassen sich danach unterscheiden, ob sie Gemeinschaften mit oder ohne Kinder sind. Dementsprechend teilte der Wiener Kongreß seine Arbeit auf. Nichteheliche Lebensgemeinschaft ohne Kinder, Single-Dasein und gleichgeschlechtliche Partnerschaft bildeten den einen Block, nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, Ein-Eltern-Familie und Stiefelternschaft den anderen. Die Ergebnisse wurden jeweils abschließend in das Gesamtforum eingebracht. Aufgrund ihrer stärkeren Bedeutung für die familien- und rechtspsychologische Praxis werden hier die Lebensformen mit Kindern angesprochen.

Allgemein hat in Europa die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften zugenommen; dabei besetzt Deutschland im Vergleich einen mittleren Platz, hinter den skandinavischen Ländern, Frankreich, den Niederlanden etwa und vor Spanien, Italien und einer Reihe osteuropäischer Länder (vgl. Lutz 1997). Die Häufigkeit dieser Lebensform variiert deutlich in den einzelnen Altersgruppen, und sie bedeutet auch Unterschiedliches: Zusammenleben auf Probe, nach einer Trennung oder Scheidung, also eher Transitorisches, und bewußt gewollte Form. Die statistischen Daten sind folglich in ihrer Aussagekraft sorgfältig zu differenzieren. Aus den Untersuchungen

des Deutschen Jugendinstituts (Familien-Survey 1988 u. 1994) geht bspw. hervor, daß nur vergleichsweise wenige Kinder - etwa 1,6 % - kontinuierlich in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufwachsen. Allgemein lebten in Deutschland 1995 etwa 5% der Bevölkerung in solcher Gemeinschaft, in den neuen Bundesländern mehr als in den alten. In 80% dieser Gemeinschaften in den alten Bundesländern lebten keine Kinder. Der prozentuale Anteil nichtehelicher Gemeinschaften mit Kindern ist in den neuen Bundesländern deutlich höher (52 vs. 19,8 %) (vgl. Engstler 1997, S. 50f). Das Risiko der Kinder nichtehelicher Lebensgemeinschaften, eine Trennung der Partner zu erleben, ist pauschal für die europäischen Länder dreimal so hoch wie das der Kinder aus ehelichen Verhältnissen, so Prinz (Wien) in seinem Kongreßbeitrag. Das verweist darauf, welcher rechtliche Regelungs- und Schutzbedarf erwachsen ist. Praktisch steht den nichtehelichen Partnern eine Vielzahl einzelner vertraglicher Regelungen offen, von denen aber kaum jemand Gebrauch macht. Das allgemeine Verlangen nach rechtlicher Anerkennung oder Gleichstellung wirkt praktisch mehr Probleme auf, als der politisch korrekte Ruf erkennen läßt. Impliziert es nämlich ggf., das gesamte Regime des ehelichen oder familiären Rechts auf diese Lebensform zu übertragen bzw. zu adaptieren, so Martiny (Frankfurt/Oder) in einem Beitrag, Anwartschaften, Erbfragen, Unterhaltsleistungen u.v.m. wären zu regeln. Für Kindschaftsfragen etwa wäre zu bestimmen, welche Person bei welcher Dauer der Lebensbeziehung welchen Anteil zu vererben, an Unterhaltsverpflichtung einzulösen hätte, welcher Anspruch und Schutz auf Beziehungspflege (Umgang) bestünde - nicht zuletzt, zu wem das Kind oder die Kinder gehören, und wie eine Personensorge gestaffelt werden soll. Ein-Eltern-Familien sind eine ebenfalls inhomogene Gruppe und an sich nicht neu (vgl. Hering, 1997). Allerdings hat sich ihre Art gewandelt, alleinerziehende Witwen/r sind nicht mehr die öffentlich akzeptierte und die uneheliche Mutter eine stigmatisierte Hauptfigur. 1995 gab es in Deutschland 1,7 Mio Ein-

Eltern-Familien, das entspricht etwa 15% aller vergleichbaren Familien. Mütter und Väter verteilen sich 86 zu 14%. Über die Hälfte der Mütter (60%) lebte vorher in einer festen Beziehung und hat sich daraus gelöst. Etwa 20% der Ein-Eltern-Familien sind durch Verwitwung entstanden, bei den Vätern ist dieser Anteil mit 30% höher. Ebenfalls 20% sind definitiv ledig; in den neuen Bundesländern liegt hier der Anteil der Frauen bei 30%. Weit überwiegend handelt es sich um Familien mit einem Kind (vgl. Engstler 1997, S.44ff). Ein-Eltern-Schaft als bewußtes, evtl. "befreiendes" Projekt (Heiliger 1991) stellt eine Minderheit dar, allerdings eine nennenswerte und zahlenmäßig wachsende. Das ist bedingt durch eine Verringerung an Stigmatisierung, frauenpolitische Interessenwahrnehmung, wirtschaftliche Absicherung und vermehrte Scheidungshäufigkeit (vgl. Clason 1989; Nave-Herz & Krüger 1992). Die fachliche und politische Diskussion um Ein-Eltern-Familien kreist um die Frage, ob diese eine Desintegration anzeigen oder eine alternative Lebensform. Entsprechend mehrdeutig werden erhobene und bestätigte Fakten diskutiert wie Größe und Verteilung wirtschaftlicher Mängel dieser Familien. Frau Kiernan (London) wies eindrücklich darauf hin und zeigte die langfristige Bedeutung dieser Einflußvariablen in Verkettung mit anderen Fakten für den Werdegang der Kinder. Ihr zufolge leben in Europa im Schnitt 40% dieser Familien von der Sozialhilfe, in einer Streuung von 10 bis 70%. Dem gegenüber steht eine Gruppe Mutter-Kind-Familien, in denen die Frauen über überdurchschnittliche Ausbildung und nennenswertes Einkommen verfügen. Zum differenzierten Bild der Ein-Eltern-Familie gehört laut Frau Krüger (Hannover) eben auch dieser Typ. Meist sind es Frauen aus der akademischen Mittelschicht, über 30 Jahre alt, mit Berufserfahrung, die diese Familienform bewußt wählen. Ebenfalls schlägt sich eine kleine, aber wachsende Zahl alleinerziehender Väter nieder. Und bei den alleinerziehenden Müttern bestätigt sich in den Untersuchungen eine Gruppe, die ggf. unfreiwillig schwanger geworden war und sich sehr früh von einem als

unzureichend empfundenen Partner trennte. In diesem Zusammenhang ist auch eine kleine, aber bedeutsame Gruppe adoleszenter Mutter-Kind-Verhältnisse zu nennen. Ein wesentliches Moment einer differenzierten Betrachtung von Ein-Eltern-Familien ist, nicht nur die Probleme, ob einzeln oder kumuliert, zu fokussieren, sondern auch die unbestreitbaren Leistungen. Entsprechende psychologische Arbeiten hierzu liegen vor (vgl. Noack 1992; Weinraub & Gringlas 1995). Am Beispiel von Ein-Eltern-Familien läßt sich zeigen, daß der Ruf nach rechtlicher Anerkennung oder Gleichstellung nichtehelicher Lebensformen mindestens zwei Aspekte hat, nämlich rechts- und sozialstaatliche. Praktisch wird, so Frau Willenbacher (Hannover) in ihrem rechtsvergleichenden Beitrag, in den westlichen Ländern dem privaten Lebensbereich weitgehend Freiraum zu individueller Gestaltung und Entfaltung zugestanden und tendenziell auf normative Vorgaben oder Regelungen verzichtet. Mit diesen Rechten ist aber eine Vielzahl der Lebensprobleme keineswegs gelöst, im Gegenteil. Es scheint sich zunehmend herauszukristallisieren, daß die Instabilität der traditionellen ehelich-familiären Lebensform und die Praxen der anderen Lebensformen materiell und immateriell erheblich kostenaufwendig sind. Das beansprucht die einzelnen Betroffenen z.T. über ihre Möglichkeiten hinaus. (Daß die traditionelle Familie eine immense, wenn auch nicht so offensichtliche volkswirtschaftliche Leistung erbringt, ist spätestens seit dem letzten großen Familienbericht bekannt. Und daß das wesentlich auf Frauenarbeit beruht, ebenso.) Eine individualisierte Lebensgestaltung verlangt nach öffentlicher Absicherung oder Kompensation. Die Deregulierung im Privaten ruft andererseits öffentliche Leistungs- und Eingriffsordnungen hervor. Am Beispiel der fürsorgeabhängigen, allcinerziehenden Mütter wird deshalb bildlich gelegentlich von der "Verstaatlichung der Vaterschaft" gesprochen. Korrespondierend mag dem eine vermeintliche Betonung väterlicher Rechtsfragen in der öffentlichen Diskussion entsprechen. Faktisch ist rechtlich wie sozialpolitisch zu entscheiden,

ob eine Reihe von Funktionen familiärer und nichtfamiliärer Lebensformen öffentlich übernommen oder getragen wird, oder ob die "öffentliche Hand" privat Verantwortliche ausmachen und verpflichten soll, also Subsidiarität durchsetzt. Individualisierung wäre in dem Fall im liberalen Sinn auch sozialstaatlich gültig. Diese Fragen sind unabhängig vom Rechtssystem aufgeworfen, sei es, daß es bezüglich Kinder um Abstammung wie im "civil law" oder um Anerkennung wie im "common law" geht. In den USA bspw. will "Vater Staat" sich von den alleinerziehenden Müttern "scheiden" lassen. Die öffentliche Verwaltung beansprucht einen Zugriff auf die Väter als Unterhaltsverpflichtete. Sozialhilfe soll nur noch begrenzt geleistet werden, weil sie Abhängigkeit schafft (vgl. Kaps 1997). Martiny (Frankfurt/O.) weitete in einem späteren Beitrag den Überblick über die europäischen und amerikanischen Rechtsverhältnisse aus. Im Trend gleichen sich die Rechtslagen in Europa an, das gilt nennenswert für die Scheidung (Zerüttungsprinzip) und das Kindschaftsrecht (Statusunabhängigkeit) und voraussichtlich auch dafür, daß das Nebeneinander unterschiedlicher Lebensformen sich in unterschiedlichen rechtlichen Regelungen niederschlagen wird (vgl. Battes & Korenke 1995; 1996; Brauns-Hermann, Busch & Dinse 1997; Gottwald, Henrich & Schwab 1996). Einzelfragen bleiben offen, etwa wie die Beziehung von Kindern zu sog. Stiefeltern nach einer Scheidung geregelt werden soll, ist doch diese Beziehung primär vom Status des natürlichen Elternteils abhängig. Allgemein stellt sich in den einzelnen Ländern hinsichtlich der Vielfalt von Lebensformen das Problem einer möglichen ökonomischen Überförderung der Betroffenen und begleitenden Armut der Kinder. Das ruft soziale Kontrolle auf den Plan. Welche Maßnahme (Repression, Verrechtlichung, Förderung, Schutz) in welcher Differenzierung die Gesellschaften politisch und rechtlich hierzu ergreifen, ließ Martiny prognostisch offen. Die Grundzüge des deutschen Familienrechts und der Rechtspraxis, unter Einschluß der bevorstehenden Kindschaftsrechtsreform, erläu-

terte Frau Bergmann (Köln). Einen entsprechenden Überblick über die österreichischen Verhältnisse gab eine Linzer Juristin. Etwas erstaunlich war, daß die versammelten Familiensoziologen dieser "basics" ausführlich bedurften. Vielleicht ist in ihrer Grundausbildung etwas zu reformieren.

Zur Stellung von Stiefkindern im deutschen Recht stellte Frau Hasselmann (Kiel) fest, daß sie dort eigens so gut wie nicht vorkommen. Von den sozialen Problemen her setzten sich Frau Wilk (Linz) und Textor (München) mit Stieffamilien bzw. Stiefelternschaft auseinander. Statistisch wird der Anteil betroffener Kinder unterschiedlich mit 6 bis 10% geschätzt, abweichend auch höher. Die Zahlen schwanken, je nachdem ob Haushalts- oder Beziehungformen zugrundegelegt werden (vgl. Waipar 1993). In den meisten Fällen handelt es sich um eine Stiefbeziehung zu einem neuen Mann der Mutter. Hier scheint auf was schon kurz erwähnt wurde: Einerseits ist die biotisch-soziale Elternschaft ausschlaggebend, andererseits tritt sie zugunsten einer offenen oder multiplen sozialen zurück. Für letztere gibt es aber keine orientierenden Muster, und das der Normalfamilie scheint für Stieffamilien nicht passend⁴. Daraus erwächst ggf. eine Häufung von Be-, Erziehungs- und Entwicklungsproblemen, entsprechende Ansätze zur Bewältigung liegen vor und können angeboten werden (vgl. Friedl & Maier-Aichen 1991; Klein-Allermann 1992; Deutsches Jugend-Institut 1993). Entscheidend sind sicher Vor- und Weichenstellungen in der Formationsphase sog. Stieffamilien: das spiegelt sich auch in der rechtspsychologischen Praxis wieder (vgl. Napp-Peters 1995, S. 30ff). Fachlich, psychologisch maßgeblich für Stieffamilien ist unbedingt ein differenziertes Herangehen (vgl. Balloff 1991; Booth & Dunn 1994).

Das gilt gleichermaßen für homosexuelle Lebensgemeinschaften und Elternschaft. Letztere stand schon aufgrund der Arbeitsgruppeneinteilung nicht im Fokus des Wiener Kon-

gresses, spielt aber zunehmend eine Rolle in der sozialwissenschaftlichen Betrachtung und bei praktischen Rechtsfragen – selbstredend auch familien- und rechtspsychologischen (vgl. Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.), 1997). Eine gleichgeschlechtliche Orientierung von Eltern spricht, das faßt allmählich öffentlich Fuß, nicht gegen deren Erziehungsfähigkeit (vgl. Dimski 1995; Niemeyer 1997). Die vorliegenden Forschungen besagen dies, sind allerdings noch spärlich (vgl. Allen & Demo 1995) und haben mit erheblichen Erhebungs- und folglich Repräsentativitätsproblemen zu tun. Herausstellen sie allesamt die Vielfalt möglicher Beziehungen, wenn ein oder mehr Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft homosexuell sind, und die unterschiedlichen Implikationen des Zeitpunkts in der persönlichen und "familiären" Entwicklung, an dem die Homosexualität offenbar und gelebt wird. Des weiteren wird, bei allen Unterschieden einer homosexuellen Lebensweise, betont, daß im Eltern-Kind-Verhältnis die jeweiligen Funktionen und Abläufe zu beachten und bewerten sind, weniger die Form der Elternsexualität (was sonst auch mit gutem Grund getrennt wird). Fachlich ist man fast ausschließlich auf anglo-amerikanische Studien angewiesen (vgl. Patterson 1995; 1997).

In einem Plenumsbeitrag stellte Vascovic (Bamberg) die Implikationen der fortschreitenden Reproduktionstechnologie für die Elternschaft dar. Er schlägt vor, über bisherige Konzepte von "fragmentierter" oder "multipler" Elternschaft (vgl. Gross & Honer 1990; Hoffmann-Riem 1988; 1989) hinauszugehen und Elternschaft in einzelnen Segmenten (genetische, biotische, rechtliche, soziale, ggf. noch subjektive) und deren Konstellation im aktuell gegebenen Querschnitt und im jeweiligen biographischen Verlauf zu analysieren. Letzteres ist wichtig, um temporäre Elternschaften erfassen zu können. Vermutlich wird familienwissenschaftlich in Zukunft eine Einführung auf die Mutter-Kind-Verhältnisse zu beobachten sein, gleichzeitig aber eine Ausweitung von Verwandtschaft. Gleichzeitig

wird die Variabilität der Elternschaftssegmente durch Biotechnik und Wandel der Lebensweise den Komplex "verantworteter Elternschaft" (vgl. Kaufmann 1995, S. 42ff) in seinem Kern berühren. Die aus der Reproduktionstechnologie erwachsenden Fragen sind weder familienpolitisch noch -rechtlich annähernd beantwortet, die Sozialisationsaspekte der betreffenden Kinder ebenfalls nicht (vgl. Betta 1995; Stein-Hilbers 1994, S. 181 ff).

4. Schluß

In der Abschlußveranstaltung des Kongresses wurden die Diskussionen der zwei Arbeitsgruppen kursorisch zusammengetragen. Abschließend sollte ein Podium der Frage nachgehen, ob die wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Bedeutung für die Praxis haben. An die ministerielle Verwaltung gerichtet lautete das Anliegen, Bedarf zu signalisieren und Sozialwissenschaft zu berücksichtigen, an die Juristen, mit den Sozialwissenschaftlern zu kooperieren. In diesem Zusammenhang fiel dem Auditorium das Fehlen von Psychologen auf (neben diesen fehlten in der Reihe der Vortragenden und Diskutanten auch die Sozialpädagogen). Willutzki (Köln) erinnerte an ernüchternde Erfahrungen der Familienjuristen mit sozialwissenschaftlichen und psychologischen Erkenntnissen, machte aber andererseits eine Reihe offener Fragestellungen deutlich. Ob die Psychologie solche wissenschaftlich und praktisch aufgreifen wird, sei dahingestellt. Gefördert ist eine angewandte Kinder- und Entwicklungspsychologie, eine ausgeweitete und sozialpolitisch relevante Familienpsychologie und eine Bündelung rechtspsychologischer Kapazitäten. In jedem Fall wird fachlich eine Arbeit zu leisten und eine Diskussion zu führen sein, wie sie bspw. in den Vereinigten Staaten bereits umfangreich erfolgt (vgl. Gottfried & Gottfried 1994; Lange & Lüscher 1996).

Literatur

Allen, K. R. & Demo, D.H. (1995). The families of lesbians and gay men: A new frontier in family research. *Journal of Marriage and the Family*, 57, 111 - 127.

- Balloff, R. (1991). Stieffamilien. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 39, 444 - 469.
- Battes, R. & Korenke, T. (1995). Entwicklungstendenzen des Familienrechts im Ausland – zu einem Jahresbericht. *Familie und Recht*, 6, 189 - 196.
- Battes, R. & Korenke, T. (1996). Entwicklungstendenzen des Familienrechts im Ausland – zu einem Jahresbericht. *Familie und Recht*, 7, 196 - 204.
- Betta, M. (1995). *Embryonenforschung und Familie. Zur Politik der Reproduktion in Großbritannien, Italien und der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt/M.: P. Lang.
- Booth, A. & Dunn, J. (Eds.) (1994). *Stepfamilies. Who benefits? Who does not?* Hillsdale, NJ: L. Erlbaum.
- Brauns-Hermann, C., Busch, B. M. & Dinse, H. (Hrsg.) (1997). *Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern*. Neuwied: Luchterhand.
- Clason, C. (1989). Die Einelterfamilie oder die Einelterfamilie? In R. Nave-Herz & M. Markefka (Hrsg.), *Handbuch der Familien- und Jugendforschung. Bd.1: Familienforschung*. Neuwied: Luchterhand.
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (1993). *Beratung von Stieffamilien. Von der Selbsthilfe bis zur sozialen Arbeit*. München: DJI.
- Dimski, A. (1995). Gleichberechtigung für homosexuelle Eltern? *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, 3, 465 - 481.
- Engstler, H. (1997). *Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik* (im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt). Bonn.
- Friedl, I. & Maier-Aichen, R. (1991). *Leben in Stieffamilien. Familiendynamik und Alltagsbewältigung in neuen Familienkonstellationen*. München: Juventa.
- Gottfried, A. E. & Gottfried, A. W. (Eds.) (1994). *Redefining families: implications for children's development*. New York: Plenum.
- Gottwald, P., Henrich, D. & Schwab, D. (Hrsg.) (1996). *Beiträge zum europäischen Familienrecht. Bd 1.: Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrecht*. Bielefeld:

⁴ ebensowenig für "Pflege"familien" (vgl. Kötter 1994)

- Gieseking.
- Gross, P. & Honer, A. (1990). Multiple Elternschaften. Reproduktionstechnologien, Individualisierungsprozesse und die Veränderung von Familienkonstellationen. *Soziale Welt*, 41, 97 - 116.
- Heiliger, A. (1991). *Alleinerziehen als Befreiung*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Hering, S. (1997). "Mutterseelenallein". Einblicke in die hundertjährige Geschichte des Alleinerziehens. Frankfurt/M.: dipa.
- Hoffmann-Riem, C. (1988). Fragmentierte Elternschaft: Technologischer Fortschritt und familiäre Verarbeitung. In K. Lüscher, F. Schultheis & M. Wehrspau (Hrsg.), *Die "postmoderne" Familie*. Konstanz: Universitätsverlag.
- Hoffmann-Riem, C. (1989). Elternschaft ohne Verwandtschaft: Adoption, Stiefbeziehung und heterologe Insemination. In R. Nave-Herz & M. Markefka (Hrsg.), *Handbuch der Familien- und Jugendforschung*. Bd.1: *Familienforschung*. Neuwied: Luchterhand.
- Huinink, J. (1995). *Warum noch Familie? Zur Attraktivität von Partnerschaft und Elternschaft in unserer Gesellschaft*. Frankfurt/M.: Campus.
- Kaps, C. (1997). "Vergesst die Männer nicht". Fürsorge reform in Kalifornien. Kritik an der unzureichenden Finanzierung. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (17.07.1997).
- Kaufmann, F. X. (1995). *Zukunft der Familie im vereinten Deutschland*. München: Beck.
- Klein-Allermann, E. (1992). Wiederheirat und Stiefelternschaft. In M. Hofer, E. Klein-Allermann & P. Noack. *Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung*. Göttingen: Hogrefe.
- Kötter, S. (1994). *Besuchskontakte in Pflegefamilien. Das Beziehungsdreieck "Pflegeeltern - Pflegekind - Herkunftseltern"*. Regensburg: Roderer.
- Lange, A. & Lüscher, K. (1996). Von der Form zum Prozeß? Ein konzeptueller Beitrag zur Frage nach der Bedeutung veränderter familialer Strukturen für das Aufwachsen von Kindern. *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie*, 16, 229 - 245.
- Lesthaeghe, R. (1992). Der zweite demographische Übergang in den westlichen Ländern: Eine Deutung. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 18, 313 - 354.
- Lutz, W. (1997). Familienkongreß in Wien. Die Ehe ist doch kein Auslaufmodell. *Die Furche* (Nr. 24/12. Juni 1997).
- Napp-Peters, A. (1995). *Familien nach der Scheidung*. München: A. Kunstmann.
- Nave-Herz, R. & Krüger, D. (1992). *Ein-Eltern-Familien*. Bielefeld: Kleine.
- Niemeyer, G. (1997). Kinder homosexueller Eltern: Kein Ende der Diskussion über die Reform des Kindschaftsrechts? *Familie und Recht*, 8, 141 - 142.
- Noack, P. (1992). Allein zu zweit: Ein-Eltern-Familien. In M. Hofer, E. Klein-Allermann & P. Noack (Hrsg.), *Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung*. Göttingen: Hogrefe.
- Patterson, C. J. (1995). Lesbian and gay parenthood. In M. H. Bornstein (Ed.), *Handbook of Parenting*. Vol. 3. Mahwah, NJ: L. Erlbaum.
- Patterson, C. J. (1997). Children of lesbian and gay parents. *Advances in Clinical Child Psychology*, 19. (Eds.: T. H. Ollendick, R. J. Prinz, R. J.), 235 - 282.
- Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.) (1997). *Lesben und Schwule mit Kindern -- Kinder homosexueller Eltern* (Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation des Fachbereichs für gleichgeschlechtliche Lebensweisen. Nr 16). Berlin.
- Stein-Hilbers, M. (1994). *Wem "gehört" das Kind? Neue Familienstrukturen und veränderte Eltern-Kind-Beziehungen*. Frankfurt/M.: Campus.
- Strohmeier, K. P. & Schulze, H. J. (1995). Die Familienentwicklung der achtziger Jahre in Ost- und Westdeutschland im europäischen Kontext. In B. Nauck, N. F. Schneider & A. Tölke (Hrsg.), *Familie und Lebensverlauf im gesellschaftlichen Umbruch*. Stuttgart: Enke.

- Walper, S. (1993). Stiefkinder. In M. Markefka & B. Nauck (Hrsg.), *Handbuch der Kindheitsforschung*. Neuwied: Luchterhand.
- Weinraub, M. & Gringlas, M. B. (1995). Single Parenthood. In M. H. Bornstein (Ed.), *Handbook of Parenting*. Vol. 3. Mahwah, NJ: L. Erlbaum.

Dr. Josef A. Rohmann
Abteilung f. Psychiatrie/Psychotherapie
im Kindes- u. Jugendalter
der Universität Tübingen
Ostlanderstraße 14
72076 Tübingen

REZENSIONEN

Gerd Pulverich (1996): Rechts-ABC für Psychologinnen und Psychologen. Psychologisches Berufsrecht in Stichworten (Loseblattsammlung).
Bonn: Deutscher Psychologen Verlag. XV, 359 S., 120,- DM. ISBN3-931589-00-5.

Das Buch beinhaltet weit über 100 Beiträge zu alphabetisch geordneten Stichworten. Die berufliche Stellung des Autors als Rechtsanwalt und Bundesgeschäftsführer des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (einige Beiträge wurden von der Mitautorin Petra Uertz verfaßt) begründet die Erwartung, daß hier verlässliche Informationen zu für die Berufspraxis von Psychologen relevanten Rechtsfragen vermittelt werden. Diese Erwartung wird, um ein Gesamturteil vorwegzunehmen, auch nicht enttäuscht. Wer etwa Näheres wissen will über die Bedeutung des Heilpraktikergesetzes für Diplom-Psychologen oder das Delegationsverfahren (Einbeziehung psychotherapeutischer Leistungen von Diplom-Psychologen in das System der gesetzlichen Krankenversicherung), erhält auf knappem Raum umfassende und präzise Informationen nebst weiterführenden Hinweisen. Allerdings sind auch einige kritische Anmerkungen angebracht.

Dem Untertitel zufolge geht es um das psychologische Berufsrecht. Eine Erläuterung, was darunter zu verstehen ist, sucht man in dem Buch freilich vergebens. Dabei ist die Verwendung dieses Begriffs keineswegs selbstverständlich. Denn ein Berufsrecht im engeren Sinne, wie es etwa für die Ärzte das Standesrecht (mit den Kammern als berufsständischen Selbstverwaltungskörperschaften) darstellt, existiert für die Psychologen gerade nicht. Was Pulverich unter Berufsrecht versteht, erschließt sich somit nur aus den inhaltlichen Schwerpunkten der zahlreichen Stichworte. Und diese behandeln ein breites Spektrum von Rechtsfragen; kaum ein Rechtsgebiet bleibt unberührt. Daß sich – neben den bereits erwähnten Beispielen – Stichworte etwa zum Werbeverbot, zur Schweigepflicht und zum Zeugnisverweigerungsrecht finden, ist – man denke nur an die Parallelprobleme im ärztlichen Berufsrecht – sicherlich naheliegend. Das gilt aber nicht z.B. für das Stichwort Mahnverfahren. Gewiß, der Psychologe könnte das Mahnverfahren wählen, um Geldforderungen gegen zahlungsunwillige Klienten durchzusetzen. Aber von Berufsrecht kann hier nur die Rede sein, wenn man darunter alles für die Berufstätigkeit irgendwie relevante Recht versteht. Dazu müßten dann etwa auch das Kaufrecht (der Psychologe kauft Fachbücher) und das Presserecht (der Psychologe will gegen falsche Berichterstattung über seine berufliche Tätigkeit vorgehen) gehören, aber diesbezügliche Stichworte beinhaltet Pulverichs Rechts-ABC nicht.

Überhaupt ist, nimmt man die Relevanz für die Berufspraxis zum Maßstab, die mit den Stichworten getroffene Themenauswahl oft nicht einsichtig. So stellt die Mitautorin Uertz relativ ausführlich die Prozeßkostenhilfe dar. Wenn das nicht im Hinblick auf die Möglichkeit geschieht, daß Psychologen selbst bedürftig werden könnten (zu ihren Einkommensverhältnissen vgl. die Stichworte Honorar/Gebühren und Tarifrucht), dann vielleicht deshalb, weil sie ggf. in der Lage sein sollten, Klienten auf die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe hinzuweisen. Aber wenn dem so ist, fragt es sich, weshalb der im Kontext des

Rechtsschutzes für sozial Schwache eher noch wichtigeren Beratungshilfe nicht ebenfalls ein Beitrag gewidmet ist.

Aus gutem Grund spicien Teilbereiche des Sozialrechts in dem Rechts-ABC eine wichtige Rolle. Das gilt vor allem für das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit es die Kostenübernahme für von Psychologen erbrachte psychotherapeutische Leistungen betrifft (vgl. etwa die Stichworte *Delegationsverfahren*, *Bundesmantelvertrag*, *Psychotherapie-Richtlinien*, *Psychotherapie-Vereinbarungen*). Daneben werden auch andere Sozialleistungsbereiche im Überblick dargestellt, wobei auch hier freilich die getroffene Auswahl nicht zu überzeugen vermag. So findet sich ein Beitrag zum *Erziehungsgeld*. Wenn es sich dabei um ein für Psychologen besonders relevantes Thema handelt, so fragt sich, weshalb nicht etwa das Kindergeld und die Ausbildungsförderung in gleicher Weise berücksichtigt worden sind. Und völlig unverständlich ist das Fehlen von Beiträgen zur Sozialhilfe und zur Rehabilitation (in vielen Rehabilitationseinrichtungen sind Psychologen beschäftigt!).

Dringend der Überarbeitung bedarf das Stichwort *Sozialgesetzbuch*. Die dort geschilderte Aufteilung in zehn Bücher entspricht nicht der neueren Rechtsentwicklung. Und es ist schlicht falsch, wenn ein „SGB VII -Pfleger-Versicherungsgesetz“ zitiert wird. Gemeint ist wohl das SGB XI -Soziale Pflegeversicherung-. Ein SGB VII gibt es zwar auch (in Kraft getreten am 01. 01. 1997), aber es beinhaltet die Vorschriften zur gesetzlichen Unfallversicherung. Angesichts der großen Bedeutung, welche dem Sozialrecht für das psychologische Berufsrecht zukommt, sollte in die nächste Auflage des Buches ein ausführlicherer Beitrag zum Sozialrecht – mit einer Übersicht zu den relevanten Rechtsgrundlagen – aufgenommen werden. (Korrekturbedürftig ist übrigens auch der Beitrag zum *Sozialgeheimnis*. Die Grundsatznorm des § 35 SGB I wird dort in der Fassung vom 18. 08. 1980 erläutert, aber seitdem hat diese Vorschrift grundlegende Änderungen erfahren [vgl. im einzelnen Proksch, Sozialdatenschutz in der

Jugendhilfe, 1996, S. 53 f.])

Die hier geäußerte Kritik läßt sich dahingehend resümieren, daß manche in dem Buch enthaltenen Beiträge von geringer berufsrechtlicher Relevanz sind (und in einer allgemeinen Rechtskunde besser aufgehoben wären), während im Kontext des psychologischen Berufsrechts wichtige Rechtsfragen nicht bzw. allzu knapp (und stellenweise nicht mit der gebotenen Sorgfalt) behandelt werden. Es ist freilich einzuräumen, daß die Abgrenzung zwischen relevanten und weniger wichtigen Aspekten nicht immer einfach ist. Die für das psychologische Berufsrecht einschlägigen Vorschriften finden sich in unterschiedlichen Rechtsgebieten (vgl. Müller-Dietz, in: Kühne [Hrsg.], *Berufsrecht für Psychologen*, 1987, § 1). In manchen dieser Vorschriften sind die Psychologen ausdrücklich angesprochen (z.B. § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB, § 24 der Verordnung nach § 47 BSHG), oder es ist von psychologischer Betreuung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz) bzw. psychologischer Untersuchung und Begutachtung (§ 27 Abs. 2 AFG) die Rede. Andere Vorschriften beziehen sich auf Arbeitsfelder, in denen typischerweise – neben Angehörigen anderer Berufsgruppen – Psychologen tätig sind (z.B. § 53 Abs. 1 Nr. 3b StPO). Von berufsrechtlicher Relevanz sind darüber hinaus zahlreiche Vorschriften, welche zwar die Psychologen nicht ausdrücklich erwähnen, aber für diese spezifische Probleme aufwerfen. So geht es etwa bei der Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabs nach § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB darum, ob und inwieweit die in der Berufsgruppe anerkannten Standards relevant sind (vgl. Stichwort *Haftung*). Oder bei der Anwendung des § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG stellt sich die Frage, ob in karitativen Einrichtungen beschäftigte Psychologen Tendenzträger sind (vgl. BAG AP Nr. 38 zu § 118 BetrVG 1972).

Wie bereits erwähnt, beinhaltet Pulverichs Rechts-ABC viele relevante und fachlich fundierte Beiträge. Es kann daher nicht nur Psychologen, sondern auch an Rechtsfragen des Gesundheitswesens interessierten Juristen empfohlen werden. Wenn hier auch kritische

Anmerkungen in bezug auf konzeptionelle Mängel und einige inhaltliche Ungenauigkeiten gemacht werden mußten, so sollten sie als Anregungen für die – wegen der in jüngster Zeit zahlreichen Gesetzesänderungen ohnehin alsbald notwendige – Neuauflage verstanden werden.

Rainer Keßler

Greuel, Luise, Fabian, Thomas, & Stadler, Michael (Hrsg.) (1997). *Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse rechtspsychologischer Forschung*.

Weinheim: *Psychologie Verlags Union*. 369 S., 128,- DM, ISBN 3-621-27384-0.

Im Buch sind 27 Beiträge der 6. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie 1995 in Bremen sinnvoll ausgewählt und vier Teilen zugeordnet worden. Der Teil I sammelt unter der Überschrift „Grundlagen der Psychologie der Zeugenaussage“ allgemeinspsychologische, methodologische und historisch angelegte Beiträge. Dabei werden die notwendigen Horizontenerweiterungen in bezug auf andere Wissenschaftsdisziplinen (z.B. Neurobiologie) ebenso verdeutlicht wie die rechtspolitischen und normativen Eingrenzungen rechtspsychologischen Bemühens, z.B. um den Schutz kindlicher und jugendlicher Opferzeugen oder um die Sicherung brauchbarer Aussagen im Verfahren. Interessant ist in diesem Teil die inhaltliche Linie von den stark auf William Stern und seine „Wirklichkeitsexperimente“ bezogenen historischen Beiträgen von Kühne und von Wegener hin zur Mitteilung „fallbezogener wirklichkeitsnaher Experimente“ zu Zeugenaussagen von Fabian, Greuel und Stadler mit dem Anspruch, nicht nur dem forensischen Einzelfall, sondern auch der Theorieentwicklung zu nutzen.

Im zweiten Teil zur forensisch-psychologischen Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen wird eindrucksvoll deutlich: Die Realkennzeichenanalyse im Sinne der

„Undeutsch-Hypothese“ ist unverzichtbares Werkzeug, aber mit der ständigen Anwendung werden immer mehr theoretische Defizite und methodische Mängel deutlich. Diese werden differenziert aufgezeigt, ohne in generelle Negativbilanzen zu verfallen. Vielmehr kann der Leser mit erheblichem Gewinn an dem Bemühen teilhaben, Relativierungen in Optimierungen zu wandeln, die Realkennzeichenanalyse intern durch differenzierte Auswertungsansätze zu stabilisieren und extern abzugrenzen von anderen methodischen Zugängen der Aussageanalyse. Letzteres hat Stadler in seinem Beitrag im Sinn. Mit erkenntnistheoretischem Gestus und unter Anwendung wahrnehmungspsychologischer Erkenntnisse trennt er zwischen Realität und Wirklichkeit und stellt neben die bekannten Realitätskriterien die „Wirklichkeitskriterien“ des kognitiven Systems zur Unterscheidung zwischen Wachwirklichkeit, Halluzination und Traum. Es sei die eine Frage, ob die einer Aussage zugrunde liegenden Erlebnisse im Wachzustand oder einem anderen Bewußtseinszustand entstanden sind (Wirklichkeitskontrolle). Eine andere Frage sei, ob ein Zeuge eine Aussage über seine Erlebnisse oder bewußt falsche Angaben macht (Glaubhaftigkeit). Beide Fragen seien vom Gutachter zu stellen, um etwas zur Erlebnisgestüttheit einer Aussage in Wachwirklichkeit sagen zu können. Ob „reale“ Ereignisse zugrunde liegen, könne prinzipiell nicht der Gutachter, sondern nur das Gericht feststellen. Sporer stellt kognitionspsychologisch abgeleitete Realitätsüberwachungskriterien den herkömmlichen Realitätskriterien gegenüber. Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden analysiert und zu einem Versuch der Integration genutzt, der langfristig auf eine sozial-kognitive Theorie der Lügenentstehung und -entdeckung zielt, für die Glaubwürdigkeitsdiagnostik ein spezieller Anwendungsfall ist. Hommers geht in seinem Beitrag den kovarianzstatistischen und psychometrischen Eigenschaften der Realitätskriterien nach. Auch über diesen nicht gerade üblichen Weg bestätigt sich, daß die intraindividuelle Reliabilität und Validität der einzelnen Kriterien unterschiedlich ist. „Unverstandenes“, „Handlungsbar-

rieren“ und „Indirektes“ stellen sich als besonders gute Wahrheitskriterien dar, da sie schlecht von der Gruppe der „guten Lügner“ simuliert werden konnten. Schematisch-additive Merkmalskombinationen waren unergründlich - auch im Vergleich zum intuitiven Globalurteil der Urteiler über den Wahrheitsstatus. Ausblicke auf Möglichkeiten einer sinnvollen Validierung der Kriteriologie werden gegeben.

Dahle und Wolf kommen nach differenzierter Methodenkritik und anhand experimentalpsychologischer Befunde zu ähnlichen Ergebnissen. Es wird als Strategie der Effizienzsteigerung bei der Erkennung von Realmerkmalen diskutiert, durch die Verknüpfung der Urteile mehrerer Untersucher ein Optimum an Vorhersageleistung zu einer Stichprobe von Berichten einer Person zu erreichen. Die Erhebung intraindividuelle Vergleichsstandards anhand mehrerer von Pb gelieferter wahrer und unwahrer Berichte wird richtigerweise unter aufwandsökonomischen Aspekten diskutiert. Wolf und Steller kommen mittels Analyse von erlebnisbezogenen und fiktiven Darstellungen zu dem Ergebnis, daß die Realkennzeichenanalyse auch bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen von Frauen über Vergewaltigungserfahrungen anwendbar ist. Die von Busse und Volbert im Rahmen einer umfangreichen Aktenanalyse vorgefundenen Mängel in Glaubwürdigkeitsgutachten stützen Forderungen nach Aus- und Fortbildung. So spielen in fast der Hälfte der Gutachten all die differenzierten Bemühungen um die Kriteriologie und die „Undeutsch-Hypothese“ überhaupt keine Rolle, da persönlichkeitsorientiert vorgegangen wird. Juristische Beiträge zu strafprozessualen Fragen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung (Schlothauer) und zur Handhabung von Glaubwürdigkeitskriterien im Gerichtssaal (Rüßmann) runden diesen Teil des Buches ab.

Der Teil III zur „Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen“ imponiert als informative Reaktion auf die teilweise turbulenten Veränderungen in der Ökologie und Genese von Zeugenaussagen, z. B. infolge der gestiegenen Sensibilität bezüglich sexuellen Mißbrauchs und

des „Mißbrauchs des Mißbrauchs“. Höfer u. a. äußern sich zu den sog. verdrängten bzw. widerentdeckten Erinnerungen. Ihrer Ansicht nach belegen empirische Untersuchungen einerseits, daß selbst nach langen Zeiträumen emotional negativ erlebte Vorfälle nicht verdrängt, sondern in zentralen Detailfragen mit einem hohen Grad an Sicherheit erinnert werden. Andererseits sei durch solche Untersuchungen belegt, daß infolge der Störanfälligkeit des menschlichen Gedächtnisses durch Suggestionen und Fragetechniken „neue psychische Realität“ erzeugt werden kann. Blank ruft unter dem Eindruck eigener Experimente zum Einfluß falscher Zusatzinformationen in Zeugenbefragungen zu einem Perspektivenwechsel auf: Statt über Gedächtnisvorgänge zu spekulieren, sollten Merkmale von Abfragesituationen identifiziert werden, die für Falschinformationseffekte verantwortlich sind. Da sich der Autor selbst nicht so absolut daran hält, liegt die Gefahr eines behavioristischen Rückfalls nicht vor. Endres, Scholz und Summa stellen ein neues diagnostisches Verfahren, den „Bonner Test für Autosuggestibilität“, vor. Es ist auf die Einflüsse von Ja-Nein-Fragen, Alternativ- und Wiederholungsfragen ausgerichtet und für Kinder von 4 - 10 Jahren angelegt. Auf Altersnormen und Validität darf man gespannt sein.⁵ Michaelis-Arnitzen geht praxisorientiert auf spezifische Probleme der Suggestibilität von Kleinkindern ein. Greuel überzeugt in ihrem Beitrag davon, daß nicht das Phänomen der Suggestibilität von Kindern neu ist, sondern daß infolge veränderter Verfahrensrealität von Sachverständigen mehr Kompetenz zur Differenzierung verlangt wird, z. B. zwischen erlebnisfundierten, frei produzierten und suggerierten Aussagen.

Der Teil IV vereint Beiträge zur Rubrik *Varia*. In englischsprachigen Artikeln gehen Bull auf die Vernehmung von Kindern vor Gericht und Davies speziell auf Einsatz von Videotechnik dabei ein. Dannenberg u. a. haben ein

⁵ Nach einer mündlichen Mitteilung des Erstautors wird infolge hypothesenwidriger Ergebnisse bei der Testentwicklung vorläufig die Anwendung des Tests für Einzeldiagnostik nicht empfohlen.

Zeugenbegleitprogramm für Kinder entwickelt, das Informationsdefizite und Ängste reduzieren soll. Greve u. a. plädieren für eine stärkere Opferforschung im Bereich der Psychologie der Zeugenaussage. Dauer bringt psychoanalytisch orientierte Hinweise zur Beziehungsgestaltung bei der Begutachtung von Zeugen ein.

Besonders aktuell ist inzwischen erneut die Diskussion um die psychophysiologische Täterschaftsdiagnostik. Dies ist vielleicht der interessanteste Reflex auf die gestiegene Häufigkeit und Gefahr falscher Mißbrauchsverdächtigungen. Das daraus erwachsende Bedürfnis nach objektiven und validen Methoden des Entlastungsnachweises für verdächtige Personen trägt die Potenz in sich, erstarrte Fronten und Vorurteile sowie vorzeitig gesetzte rechtsnormative Barrieren in bezug auf die Lügendetektion bewegen zu können. Der Band enthält zwei recht unterschiedliche Beiträge zu diesem Thema. Der kurze Beitrag von Undeutsch trägt mehr den inzwischen öfter in Verbindung mit Polygraphie zu lesenden Werbeimpetus („allen anderen ... Verfahren haushoch überlegen“, „Methode mehr als jede andere geeignet“, „dient im wahrsten Sinne des Wortes dem Kindeswohl“). Aber hat der Autor nicht schon einmal mit einer Methodenpräferenz nachhaltig die Entwicklung des Faches beflügelt? Steller und Dahle bringen ein langgezogen-ausgewogenes Für und Wider. Die differenzierte Darstellung der methodischen Varianten der Polygraph-Methode, ihrer prinzipiellen Grenzen und potentiellen Risiken münden in dem angemessen vorsichtigen Fazit, daß die Hoffnung auf eine rasche Lösung des Problems zunehmender Fälle diffuser Mißbrauchsverdächtigungen durch das Angebot eines möglichen Entlastungsbeweises an den Tatverdächtigen mittels Lügendetektor verfrüht ist. Wie auch in anderen Applikationskämpfen der Psychologie entsteht der Eindruck, daß Methodenkritik und Effektivitätsnachweise als fachinterne Bemühungen notwendig, aber nicht hinreichend sind. Selbst noch so hohe Trefferquoten und Validitätskoeffizienten polygraphischer Methoden beiseitigen nicht die mit dem § 136 a StPö ver-

bundenen, von Juristen geäußerten rechtspraktischen und rechtsdogmatischen Bedenken. So wird z. B. mit der Anwendung des Verbots „ohne Rücksicht auf eine Einwilligung des Beschuldigten“ (Abs. 3) auf den Lügendetektor auch hier die Aussagefreiheit der Dispositionsbefugnis des Beschuldigten entzogen. Aber nicht weil der Methode mißtraut wird, sondern weil die praktische Geltung der Aussagefreiheit höhergestellt wird als das Risiko der Verurteilung Unschuldiger - vielleicht weil zum Regelungszeitpunkt die Quote ungerichteter Anschuldigungen sexuellen Mißbrauchs und das Fehlurteilungsrisiko vergleichsweise unerheblich waren. Die nur gemeinsam mit Juristen zu führende Diskussion auf dieser Ebene könnte fachinterner Methodenentwicklung Ansporn sein. Auch die kontroversenreiche und ergebnisarme Geschichte solcher interdisziplinären Diskussion des Polygraphen sollte kein Hindernis sein, weil die veränderten evtl. auch günstigere Bedingungen sind. Das zeigt sich im Beschluß des 2. Senats des BVerfG vom 15.10.1997, in dem „dahingestellt“ wird, ob die bisherige rechtliche Bewertung polygraphischer Methoden angesichts der Methodenfortentwicklung, der später in der Literatur vorgebrachten Einwände und neuerer Rechtsprechung weiter Bestand haben kann.

Mit dem Buch wird insgesamt sowohl für die Öffentlichkeit wie für die Fachfrauen und -männer ein weiterer Nachweis geführt, daß die Rechtspsychologie auf eines der brisantesten Probleme des gegenwärtigen forensischen Alltags reagiert hat und Ergebnisse sowohl in der aussagepsychologischen Grundlagenforschung wie auch bezüglich deren Anwendung in der Vernehmungs- und Gutachtenpraxis vorlegen kann. Deshalb wird sowohl der theoretisch Interessierte wie der in der Vernehmungs- oder Gutachtenpraxis Tätige - gleich ob Psychologe oder Jurist - das Buch mit Gewinn lesen.

Harry Dettnerborn

Steller, Max & Volbert, Renate (Hrsg.) (1997). Psychologie im Strafverfahren: Ein Handbuch. Bern: Huber. 271 S. 49,80 DM.

Intention der Herausgeber dieses Bandes war es, „den derzeitigen Stand der Rechtspsychologie im Strafverfahren in einem Überblick zu dokumentieren“ (S. 7). Tatsächlich zeigen die versammelten Beiträge in beeindruckender Weise die Breite von Themenbereichen auf, in denen Psychologie in empirisch fundierter Weise Beiträge zu Fragen des Strafrechts leisten kann.

Die Beiträge des Buchs sind in vier Themenfelder organisiert, wobei das Themenfeld „Begutachtung“ – entsprechend seiner Bedeutung in der rechtspsychologischen Praxis – das größte Gewicht erhalten hat und etwa die Hälfte des Buches umfaßt. Hier geben *Steller & Volbert* einen Überblick über Grundkonzepte, Fragestellungen und Methoden der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, wobei auch auf spezielle Probleme wie die Beurteilung von Widerrufern oder die Beurteilung von Aussagen über sexuelle Mißbrauchshandlungen, die nach langer Aufdeckungsarbeit zustande gekommen sind, eingegangen wird. Der Beitrag wird ergänzt durch eine umfassende Darstellung des Forschungsstands zur Suggestibilität kindlicher Zeugen von *Volbert*, die überzeugend darlegt, warum die in diesem Bereich experimentell gewonnenen Ergebnisse auch für die Beurteilung von Aussagen über Mißbrauchserlebnisse von praktischer Bedeutung sind. *Köhnken* gibt einen knappen Überblick über Probleme, Fehlerquellen und Methoden ihrer Vermeidung bei der Personenidentifikation durch Lichtbildvorlagen oder Wahlgegenüberstellung. *Stadler & Fabian* weisen anhand von praktischen Beispielen auf die Möglichkeit hin, im forensischen Einzelfall durch fallbezogene wirklichkeitsnahe Experimente die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit bestimmter Wahrnehmungen und Reaktionen, die für die gerichtliche Entscheidung bedeutsam sind, zu prüfen. *Steller* führt in die Methoden der psychophysiologischen Täterschaftsermittlung (Polygraph) ein und disku-

tiert ihre Leistungsfähigkeit, wobei er zu dem Schluß kommt, daß auf diese Methode als Entlastungsnachweis in Fällen eines sexuellen Mißbrauchsverdachts trotz gewisser methodischer Probleme zumindest gegenwärtig nicht verzichtet werden sollte. Während es in den bisher genannten Aufsätzen um den Beitrag psychologischer Gutachtertätigkeit zur gerichtlichen „Wahrheitsfindung“ ging, beschäftigt sich die Arbeit von *Greuel* mit der Begutachtung der Schuldfähigkeit und dabei mit dem für die Aufgabe von Psychologen besonders relevanten Eingangsmerkmal der „tiefgreifenden Bewußtseinsstörung“. Sie weist auf die Gefahr hin, diesen aus einem juristisch-normativen Kontext stammenden Begriff als meßbares psychologisches Konstrukt mißzuverstehen, und bestimmt die Aufgabe des psychologischen Gutachters dahingehend, daß er die psychologischen Implikationen konkreter Tatsituationen nachzeichnen und unter Bezug auf Motivations- und Handlungstheorien die Möglichkeiten der Handlungsregulation in diesen Situationen aufzeigen sollte. Im abschließenden Beitrag zu diesem Themenschwerpunkt behandelt *Dahle* Grundprobleme, methodische Zugänge und Grenzen der Rückfallprognose von Straftätern und zeigt Grundstrukturen eines methodischen Vorgehens bei der Prognosebegutachtung auf. Im zweiten Themenfeld geht es um die Straftäterbehandlung. *Egg* stellt die institutionellen Bedingungen der stationären Straftäterbehandlung in der Bundesrepublik (Maßregelvollzug, sozialtherapeutische Anstalten, therapeutische Gemeinschaften zur Drogenbehandlung) dar, die die Möglichkeiten und Grenzen des therapeutischen Angebots nicht unwesentlich bestimmen. *Dahle* verweist darauf, daß die „Therapiefähigkeit“ weniger ein Merkmal des Klienten als vielmehr ein Merkmal des verfügbaren Therapieangebots ist, und stellt ein Modell der Therapiemotivation dar, in dem neben dem klassischen Motiv des Leidensdrucks auch andere, z.T. gerade durch die Situation der Inhaftierung bedingte Motive bedeutsam sind. *Lösel & Bender* zeigen die großen methodischen Probleme von Evaluationsstudien zur Straftäterbehandlung auf und

fassen deren Ergebnisse zusammen: Im Durchschnitt lassen sich in bezug auf die Rückfallquote positive, wenn auch schwache Erfolge nachweisen, wobei sich verschiedene therapeutische Modelle als unterschiedlich geeignet erweisen und die Erfolge bei verschiedenen Tätergruppen unterschiedlich sind. Im dritten Themenfeld „Viktimologie“ geben zunächst *Greve & Bilsky* einen Überblick über Fragestellungen einer Opfertorschung, in der sie weniger den Versuch der Erhellung von Dunkelfeldern der Statistik, sondern eher den Prozeß der Opferverdung und vor allem die psychischen und sozialen Folgen und die Bewältigungsmöglichkeiten der Opfererfahrung in den Mittelpunkt stellen. *Busse & Volbert* stellen Ergebnisse zu Belastungsfaktoren und Belastungsverläufen bei kindlichen Zeugen (meist Opferzeugen) vor und diskutieren die Möglichkeiten, durch entsprechende Verfahrensregelungen die Wirkung der Belastungsfaktoren zu reduzieren.

Das abschließende Themenfeld „Richterliche Urteilsbildung“ wird durch einen Beitrag von *Oswald* repräsentiert, in dem in Anknüpfung an sozialpsychologische Theorien einerseits auf die Beurteilung von Aussagen durch Richter, zum anderen auf Strafzumessungsurteile durch Richter eingegangen wird.

Die dargestellte Vielfalt der Themen macht deutlich, daß es sich um ein Handbuch handelt: Der Leser kann sich bei Bedarf zu einzelnen Themen einen knappen und kompetenten Überblick verschaffen, wobei die vertiefende Weiterarbeit durch ausführliche Literaturhinweise erleichtert wird. In den einzelnen Beiträgen wird nicht nur jeweils der aktuelle Forschungsstand referiert, sondern es werden durchgehend auch die sich daraus für die praktische Arbeit ergebenden Konsequenzen diskutiert. Dieser auch praxisbezogene Handbuchcharakter macht das Buch nicht nur für Rechtspsychologen interessant, die sich hier über Ergebnisse aus dem eigenen Praxisfeld informieren und einen Blick auf benachbarte Anwendungsbereiche werfen können; es bietet auch für Fachleute anderer Disziplinen, insbesondere für Juristen, die Möglichkeit, sich über die Leistungsmöglichkeiten rechtspsy-

chologischer Praxis zu informieren, um in der interdisziplinären Kooperation entsprechende Anforderungen an den psychologischen Sachverstand stellen zu können.

Heinz Offe

Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.) (1997). Sexueller Mißbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen: dgvt-Verlag. 877 S., 88,- DM. ISBN 3-87159-012-6.

Das Thema sexueller Mißbrauch ist in seinen verschiedenen Facetten in den letzten zwei Jahrzehnten zu einem der meistdiskutierten Problembereiche in der Kriminologie und forensischen Psychologie geworden, nachdem vorher – teilweise allerdings auch heute noch – der ganze Bereich tabuisiert war. Inzwischen liegen zahlreiche Publikationen unterschiedlichster Herkunft zu der Thematik vor, von sehr einseitigen, tendenziell gefärbten Stellungnahmen bis hin zu wissenschaftlichen Untersuchungen zu Einzelfragestellungen. Auch in der Öffentlichkeit spielte das Thema, insbesondere nach schwerwiegenden Straftaten in diesem Bereich, die in der Presse breit dargestellt wurden, in den letzten Jahren eine große Rolle.

Die Herausgeber des umfangreichen Sammelbandes haben sich das sehr anspruchsvolle Ziel gesetzt, „ein Buch zusammenzustellen, in dem sexueller Mißbrauch in all seinen Facetten, Zusammenhängen und Bezügen erschöpfend und tiefgehend aufgearbeitet wird“ (S. 9). Ihr besonderes Anliegen war es, sowohl Praktiker als auch Wissenschaftler zu vereinigen. Die insgesamt 48 einzelnen Beiträge sind in 10 Kapitel untergliedert: – Allgemeine Aspekte, – Epidemiologie, – Ätiologie, – Folgen, – Bewältigung, Coping, – Diagnostik, – Therapie, – Prävention, – Spezifische Problembereiche bei sexuellem Mißbrauch und – Juristische Aspekte. Ein Anhang mit relevanten Auszügen aus den Strafgesetzbüchern

Österreichs, Deutschlands und der Schweiz sowie einem AutorInnen – und einem Stichwortverzeichnis schließt den Band ab.

Es ist hier nur möglich, einige wenige Aspekte des umfangreichen Bandes anzusprechen. Die Herausgeber selbst tragen im ersten Kapitel in der Literatur benutzte Termini für den sexuellen Mißbrauch zusammen, diskutieren Kriterien für eine Definition und gehen weiterhin auf unterschiedlich enge bzw. weite Definitionen ein. Hier werden die Schwierigkeiten einer klaren Umgrenzung, insbesondere in den Randbereichen eines sexuellen Mißbrauchs deutlich. Es ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, „daß fast sovieler Termini und Definitionen existieren wie es AutorInnen in diesem Bereich gibt“ (S. 31). Trube-Becker gibt einen kompakten, sehr informativen Überblick über historische Aspekte des Themas. „Seit Menschengedenken, d.h., seit es Menschen gibt, ist das Kind als Eigentum der Eltern angesehen und in jeder Weise auch sexuell ausgenutzt worden“ (S. 39). Die Autorin bringt zahlreiche Beispiele aus der Geschichte, wie Kinder – oft gesetzlich gebilligt – von Erwachsenen sexuell ausgenutzt wurden. Die Bemühungen, gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern vorzugehen, haben in der Renaissance begonnen. Sie kommt zu dem Schluß, daß inzwischen das Schweigen zwar gebrochen sei, „trotzdem geschieht nichts, um diese Gewalttaten – denn um solche handelt es sich zweifellos – zu verhindern“ (S. 49). Im Kapitel Epidemiologie berichtet Ernst über Forschungsprobleme im Bereich sexuellen Mißbrauchs. Europäische und amerikanische Studien kämen in guter Übereinstimmung zu dem Ergebnis, daß 10%-15% der Frauen und 5%-10% der Männer bis zum Alter von 14 oder 16 Jahren mindestens einmal einen unerwünschten oder durch Gewalt erzwungenen sexuellen Körperkontakt erlebt hätten. Diese Mißbräuche würden ein weites Spektrum von Ereignissen unterschiedlichster Bedeutung und mit unterschiedlichsten Folgen umfassen. Bis heute würden die vorliegenden Kenntnisse den Schluß, aus einem bestimmten Störungs- oder Krankheitsbild auf sexuellen Mißbrauch im Kindesalter zu schließen, nicht erlauben

(S. 69). Gerade hierin liegt eines der Hauptprobleme der Diagnostik sexueller Mißhandlung. Zur internationalen Epidemiologie wird ein Beitrag von Finkelhor von 1994 in deutscher Übersetzung nachgedruckt.

Das Kapitel Ätiologie beinhaltet insgesamt fünf Einzelbeiträge. Brockhaus und Kolshorn stellen traditionelle Erklärungsansätze einem feministischen Modell gegenüber. Harten diskutiert sozialisationstheoretische Ansätze zur Mißbrauchsforschung. Nach ihm wird die „Disposition zu mißbräuchlichem, aggressivem und gewalttätigem sexuellen Verhalten ... in der primären Sozialisation gelegt“ (S. 118). Haug erörtert vor dem Hintergrund des Ansatzes von Foucault das Problem Sexualität und Macht. Ihres Erachtens zeigen die „Skandale um sexuellen Mißbrauch ... die Krise der Familie“ (S. 128). Berner widmet sich schwerpunktmäßig der Pädophilie. Kinzl schließlich der Bedeutung der Familienstruktur hinsichtlich der Langzeitfolgen eines Mißbrauchs. Bedingungen und Folgen des sexuellen Mißbrauchs seien multifaktoriell bedingt. Dem Eingebettetsein in ein funktionierendes Familiensystem komme hinsichtlich der Verarbeitung der Tatfolgen eine besondere Bedeutung zu.

Das Kapitel zu den Folgen des Mißbrauchs ist mit acht Beiträgen das zweitlängste. Zunächst wird nochmals ein amerikanischer Artikel, diesmal zum Überblick über die Tatfolgen in deutscher Übersetzung, nachgedruckt (Kendall-Tackett u.a. 1993). Auch hier wird auf die Bedeutung der Familie hingewiesen. Moggi arbeitet heraus, daß bisherige Untersuchungsbefunde darauf hindeuten, „daß eine andauernde Inzestbeziehung, in der mit Gewalt sexuelle Intimität erzwungen wird, zu persistierenden Langzeitfolgen führt“ (S. 198). Richter-Appelt berichtet die Ergebnisse einer Hamburger Befragung bei Studierenden. Es zeigten sich hochsignifikante Zusammenhänge zwischen Mißbrauch und Mißhandlung mit Problemen und Symptomen im Jugend- und Erwachsenenalter.

Die folgenden Beiträge des Kapitels beschäftigen sich mit Spätfolgen eines sexuellen Mißbrauchs hinsichtlich dissoziativer Identitätsstörungen und multipler Persönlichkeit

(Fiedler), Eßstörungen (Kinzl), sozialer, interpersoneller und sexueller Funktionsstörungen (Mullen) und Sucht (Kreyszig). Der letzte Beitrag, wiederum eine Übersetzung aus dem Amerikanischen, spricht das Problem des „Vergessens“ eines Mißbrauchs in der Kindheit an.

Das Kapitel zur Bewältigung bzw. Coping enthält lediglich zwei Beiträge, einen zu kognitiver Bewältigung und Coping bei den Opfern (Spaccarelli & Fuchs) sowie einen weiteren zum „Verantwortungs-Abwehr-System“ bei den Tätern (Deegener).

Eine zentrale Rolle, gerade auch hinsichtlich der Begutachtung, etwa der Glaubwürdigkeit bei den Opfern, spielt die Frage der Diagnostik. Entsprechend enthält dieses Kapitel sechs Einzelbeiträge. Zu Recht betonen Heim und Ehlert, daß die Identifikation von Opfern sexueller Gewalt „eine besondere Schwierigkeit der klinisch-psychologischen Diagnostik“ darstellt (S. 333). Während in den USA eine Vielzahl spezifischer, standardisierter Fragebogen und Interviews entwickelt wurden, steht man hier im deutschsprachigen Bereich noch am Anfang. Volbert und Steller diskutieren die in der forensischen Praxis zentrale Frage nach Möglichkeiten der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei kindlichen Opfern. Die gängigen Glaubwürdigkeitskriterien werden übersichtlich dargestellt und das Vorgehen bei der Begutachtung kritisch diskutiert. Die „kriterienorientierte Inhaltsanalyse stellt nach übereinstimmender Meinung in der einschlägigen Fachliteratur das wesentliche Element der Glaubwürdigkeitsbegutachtung dar“ (S. 361). Die kontrovers diskutierte Frage nach dem diagnostischen Wert anatomischer Puppen wird von Greuel dargestellt. Die Autorin kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, „daß die anatomischen Puppen besser sind als ihr Ruf, solange sie fachgerecht angewendet werden. Anatomische Puppen sind jedoch in keinem Fall ‘Verhaltensstests’, die die Identifikation mißbrauchsspezifischer Verhaltensindikatoren erlauben“ (S. 380). Volbert geht in einem weiteren Beitrag der

Frage nach Auffälligkeiten im sexuellen Verhalten von Kindern als Indikator für einen Mißbrauch nach. Die beiden letzten Beiträge des Kapitels von Boos über Möglichkeiten der therapeutischen Wirksamkeit im Rahmen aussagepsychologischer Gutachten und Deegener über Probleme und Abwege in Diagnostik und Therapie leiten bereits auf das nächste, größte Kapitel des Bandes hin, das sich mit der Therapie im Zusammenhang mit sexuellem Mißbrauch beschäftigt und zwölf Einzelbeiträge umfaßt. Zehn dieser Beiträge beziehen sich auf die Behandlung von Opfern und zwei auf die Therapie bei Tätern. Zunächst werden die Ansätze der klassischen Therapierichtungen hinsichtlich der Behandlung von Opfern sexueller Mißbrauchshandlungen dargestellt, also der Verhaltenstherapie (Herausgeber selbst), der Klientenzentrierten Gesprächspsychotherapie (Steinhage), der Psychoanalyse (Hirsch), der integrativen Therapie (Garbe), der körperorientierten Psychotherapie (Bommert) und des kognitiv-behavioralen Ansatzes (Teegen). Ein weiterer Beitrag (Bingel) beschäftigt sich mit Problemen der Übertragung und Gegenübertragung. Teilweise sind die Darstellungen mit Fallbeispielen illustriert, welche die Lesbarkeit erhöhen und das konkrete Vorgehen transparenter machen. Drei weitere Beiträge zur Behandlung der Opfer beschäftigen sich mit Fragen der Aufdeckungsarbeit und Prozeßkompetenz der TherapeutIn (Willutzki u.a.), interaktionellen Besonderheiten in der therapeutischen Arbeit (Zielke) sowie Prozeßrisiken für den Psychotherapeuten bei der Aufdeckung erster Erinnerungen an einen früheren Mißbrauch beim Patienten (Feldmann-Summers). Bei dem letzten Beitrag handelt es sich wiederum um eine Übersetzung aus dem Amerikanischen. Die beiden Beiträge, welche sich mit der Behandlung von Tätern beschäftigen, beschreiben einen Ansatz systemischer Therapie bei Jugendlichen und Heranwachsenden in der Psychiatrie (Rothaus & Gruber) bzw. mit Tätern im Strafvollzug (Duffek). Es ist bezeichnend für die teilweise vorurteilsbelastete Situation der Problematik des sexuellen Mißbrauchs, wenn Rothaus und Gruber betonen: „Therapeutische Arbeit mit dem Täter se-

xueller Mißhandlung ist unpopulär und bedarf nach wie vor der Rechtfertigung. Nur ganz allmählich scheint sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß Tätertherapie eine entscheidende Maßnahme im Rahmen von Prävention sexueller Mißhandlung darstellt, was in besonderem Maße für die Arbeit mit dem jugendlichen Täter gilt" (S. 573).

Entsprechend finden sich auch im Präventionskapitel, das bezeichnenderweise nur aus zwei Beiträgen besteht, so gut wie keine Ansätze der Prävention auf Täterseite, von wenigen kursorischen Hinweisen abgesehen und das, obwohl Lohaus und Schorsch betonen: „Die effektivste Form der Prävention besteht darin, die Zahl der Täter geringzuhalten“ (S. 681). Im wesentlichen beschränken sich die dargestellten Präventionsansätze auf einen relativ pauschalen und kursorischen Überblick über Maßnahmen im direkten Umfeld des Kindes wie Eltern, Lehrer, Kindergarten bzw. eine Sensibilisierung der potentiellen Opfer. Es entsteht der Eindruck, daß man hinsichtlich Prävention noch sehr im Dunkeln tappt. Von daher überrascht es nicht, wenn Amann und Wipplinger zu dem Ergebnis kommen: „Bisher konnte durch keine Studie nachgewiesen werden, daß Programme zur Prävention von sexuellem Mißbrauch tatsächlich die Häufigkeit von sexuellem Mißbrauch reduziert haben“ (S. 668).

Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit spezifischen Problembereichen des sexuellen Mißbrauchs und enthält Beiträge zu den Themen sexuelle Übergriffe in Beratung und Psychotherapie (Moggi), Mißbrauch in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Conen), sexuelle Gewalt an Jungen (Bange & Boehme), Mißbrauch bei Behinderten (Zemp u.a.), Mißbrauch in Familien als Thema in literarischen Texten (Kiper) sowie Darstellung des Problems in den Medien (Amann & Wipplinger). Die einzelnen in dem Kapitel zusammengestellten Beiträge enthalten teilweise wesentliche Aspekte des Themas, die hier etwas untergehen, wie etwa die Rolle der Medien.

Das letzte Kapitel schließlich beinhaltet drei Beiträge zu juristischen Aspekten der Thema-

tik. Zunächst werden die juristischen Hintergründe – allerdings im wesentlichen für Österreich – sexueller Mißbrauchshandlungen dargestellt. Informativer, gerade für den deutschen Leser, wäre ein ausgewogener rechtsvergleichender Beitrag hinsichtlich der Rechtslage in Österreich, der Schweiz und Deutschland gewesen. Die kriminologischen Aspekte, etwa wie sie sich in der Kriminalstatistik darstellen, werden allzu kursorisch abgehandelt, vor allem, wenn man berücksichtigt, daß es sich hierbei um Zahlen handelt, die in der Öffentlichkeit immer wieder zitiert werden, als Belege für die „Größe“ oder „Geringfügigkeit“ des Problems. Ein ganz wesentlicher Punkt bezüglich einer Strafverfolgung wird von Kirchhoff angesprochen, nämlich die Situation des Opfers vor Gericht. Hierzu wäre sicherlich noch manches zu sagen gewesen.

Insgesamt handelt es sich bei dem von Amann und Wipplinger vorgelegten Band um eine bereichernde Veröffentlichung zu einem kontrovers diskutierten und mit vielen Vorurteilen belasteten Thema. Der Band trägt sicherlich zur Versachlichung der Diskussion bei. Schwächen beeinträchtigen die Bedeutung des Bandes kaum. So hätte man sich im Präventionskapitel beispielsweise eine intensivere Diskussion einzelner Ansätze gewünscht. Vor allem fehlt u.E. ein Beitrag über die Rolle und Stellung des sexuellen Mißbrauchs im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Sexueller Mißbrauch ist vor allem auch gesellschaftlich bedingt, hängt davon ab, wie die Gesellschaft mit dem Thema Sexualität, etwa auch hinsichtlich der Darstellung von Frauen und Kindern in den Medien, umgeht, ferner dürften die Einstellungen der Bevölkerung zu dem Thema eine wesentliche Rolle spielen. Eine Diskussion auch solcher Perspektiven hätte den Band u.E. bereichert. Unabhängig hiervon ist das Werk für alle am Thema Interessierten sehr zu empfehlen.

Helmut Kurw

Füllgrabe, Uwe (1995). Irrtum und Lüge. Stuttgart: Boorberg. 112 Seiten, 28,- DM, ISBN 3-415-01968-3.

Es gibt eben Texte, zu denen man nur schwer abschließend urteilen kann, z. B. ob atemberaubende Beschränkung als didaktische Hilfe für Einsteiger vorliegt oder nachteilige Verkürzung, unter der auch der - hier wohl vor allem angezielte - Praktiker und letztlich der Zeuge leiden könnte.

Im ersten Teil des Buches geht es um Irrtümer bei Zeugenaussagen. Bei deren Ursachen kann auf Wahrnehmungsmängel und Gedächtnisfehler ungewöhnlich kurz eingegangen werden, weil auf jedweden theoretischen Bezug verzichtet wird. Im Abschnitt „Probleme bei Zeugenaussagen in der polizeilichen Praxis“ ist neben der „Methode des Wiedererkennens, bei der ... die Person aus dem vorgelegten Material die richtige Lösung herausuchen muß“, und der „Rekonstruktionsmethode“ (ohne Hilfestellung wiedergeben, was behalten wurde) auf nur einer Seite und ohne jeden Bezug auf die Vielfalt neuerer Forschungsergebnisse das Problem „Suggestivwirkungen auf Zeugen“ mehr versteckt als behandelt. Immerhin wird auch dem „Aufbau von falschen Erinnerungen durch unangemessene therapeutische Maßnahmen“ ein Kurzabschnitt gewidmet, freilich ohne das Gesamtproblem „repressed memory“ erkennbar zu machen und in seiner Bedeutung für den angezielten Leser zu bewerten. Wirklich überraschend ist schließlich im ersten Teil, daß unter der vielversprechenden Überschrift „Wie man sachdienlich Zeugenaussagen gewinnen kann“ lediglich das Kognitive Interview referiert wird.

Im umfangreicheren zweiten Teil zu „Möglichkeiten und Grenzen des Erkennens von Lügen“ wird die Darstellungsweise durchgehalten, die vielleicht dem in der Pädagogik als exemplarisches Lernen bekannten Vorgehen entspricht: Ein Abschnitt zum Verhalten bei Lüge und Wahrheit rekuriert ausschließlich auf zwei ältere Untersuchungen von Ekman und Morris. Als Einstellungen, die das professionelle Unterscheiden von

Wahrheit und Lüge in Zeugenaussagen behindern, genügen die Kompetenzillusion nach Dörner und der „Othelloflehler“ nach Ekman, d. h. unbegründetes Mißtrauen.

Der zweite Teil hat eine Hauptperson. Es ist der Lügenentlarver. Er hat ein Dilemma, er steht zwischen den Gefahren der falschen Verdächtigung und des Hereinfallens auf eine Lüge. Anhand eindrucksvoller Praxisbeispiele wird dieses Dilemma verdeutlicht und auf die hauptsächliche Möglichkeit der Bewältigung hingelenkt, die differenzierte Nutzung von „Informationsquellen des Lügenentlarvers“. Diese liegen in der Persönlichkeitsstruktur und der Motivation des Aussagenden, den Unterschieden zwischen wahren und unwahren Aussagen sowie „sprachlichen und nicht-sprachlichen Signalen“. Dem Leser wird eine Reihe von Fakten in praxisbezogener Didaktik vermittelt - und Wichtiges vorenthalten. Auf die Realkennzeichenanalyse wird z. B. eingegangen, indem „Glaubwürdigkeitskriterien“ unvollständig und in verquerer theoretischer Einbettung genannt werden, fernab vom Stand der Diskussion. Leider ist das für die meisten Abschnitte typisch. Es wird meist ältere Literatur verwendet. Die Integration der vielen, oft für den Praktiker sehr nützlichen Detailfakten fehlt oder geschieht auf dem Stand der verwendeten Literatur. Das führt dazu, daß die „naiven“ Annahmen über Lügenkennzeichen in Mimik, Gestik, Stimme oder als Sprechfehler und -pausen usw. nicht als bloße Alltagsheuristiken gekennzeichnet, sondern den Realkennzeichen als Wahrheitskriterien als methodisch gleichwertig beigeordnet werden. Die ungenügende Diskriminationsfähigkeit solcher Kennzeichen wird nicht thematisiert. Der Gefahr der Fehlleitung von Praktikern durch Bildung falscher Stereotype wird begegnet durch den Hinweis auf die Notwendigkeit der analytischen Betrachtung des Einzelfalles.

Der Lügenentlarver hat Strategien. Sie reichen von Alltagsweisheiten von entwandelter Einfachheit („Man muß sich ständig bewußtmachen, auf welche Kriterien man sein Urteil stützt“) bis hin zum insgesamt zu kurz gekommenem „Hypothesentesten“. Und er hat

Taktiken. Sie bestehen darin, die vorher aufgezählten Signale zu beachten. Gegenübergestellt werden den Taktiken des Lügenentlarvers die „Fähigkeiten und Strategien geschickter Lügner“. Hier wird auch ganz kurz der Polygraph genannt, aber nur, um den Lügenentlarver zu warnen: Der „Lügendetektor“ könne auch „besiegt“ werden, z. B. indem sich Lügner auf die Zunge beißen, um Schmerz zu erzeugen, oder die Zehen auf den Boden zu pressen, um die Muskeln zu entspannen. Da nur Quellen aus vergangenen Jahrzehnten genannt werden, bleibt dem Leser die ganze leidige neu aufflammende Diskussion um psychophysiologische Täterschaftsdiagnostik erspart.

Ganz am Ende des Buches wird verraten, was nun konkret in der Vernehmung zu tun ist. „um das Dilemma des Lügenentlarvers zu vermeiden“: Die Vernehmung unter spieltheoretischer Sicht betrachten und die TIT-FOR-TAT-Strategie anwenden. Sie besteht aus zwei Regeln: Mache den ersten kooperativen Zug, und: Verhalte dich immer so wie dein Mitspieler im Zug vorher. Immerhin gelingt es dem Autor, anhand simpler Beispiele praktische Wege der Umsetzung so aufzuzeigen, daß man schließlich meint, es könne nur ein Gewinn sein, wenn dies im Vernehmungsaltag überall praktiziert würde. Und wieder fällt einem die Antwort auf die eingangs gestellte Frage schwer. So ist man schließlich froh, dem Schlußsatz des Textes uneingeschränkt zustimmen zu wollen: „Aber solange es sorgfältig Informationen sammelnde und analysierende Lügenentlarver gibt, kommt die Wahrheit doch noch an's Licht“. Die Wahrscheinlichkeit steigt, wenn vorher von Autoren die neueren einschlägigen Theorien und empirischen Erkenntnisse mit praktischen Belangen verknüpft werden.

Harry Dettenborn

Northoff, Robert (1996): Rechtspsychologie. Bonn: Kommunalverlag GmbH, 716 Seiten, 185,- DM

Das Handbuch richtet sich an Psychologen, Juristen, Sozialarbeiter und Polizeibeamte. In neun großen Kapiteln behandelt es alle wesentlichen Bereiche der Rechtspsychologie und kann sowohl als wissensorientiertes Nachschlagewerk wie auch als Ideengeber für ein handlungsorientiertes Vorgehen genutzt werden.

Rechtspsychologie wird bei dem Konzept dieses Buches in einem umfassenden Sinne verstanden, nicht nur als auf das Recht selbst bezogenes Gebiet, sondern als komplexer Prozeß, der aus der Interaktion der an der Rechtsfindung Beteiligten entsteht.

Für forensische Psychologen besonders interessant halte ich die folgenden Kapitel:

- Ausgewählte psychosoziale Auffälligkeiten
- Sachverhaltsklärung und Gutachtenerstellung
- Analysen und Gutachten in einzelnen Bereichen
- Psychosoziale Hilfen und Therapien.

Die Leser finden hier auch Ergebnisse neuerer empirischer Untersuchungen referiert, z.B. durchschnittliche Rückfallquoten nach bundesdeutschen Rückfallstudien oder z.B. Untersuchungen über richterliche Entscheidungstendenzen.

In dem 25 Seiten umfassenden Literaturverzeichnis wird man zu jedem rechtspsychologischen Thema fündig, hilfreich ist auch das detaillierte Stichwortverzeichnis.

Man fragt sich, wer die Person ist, die ein solch dickes Werk verfaßt hat. Der Autor, Jurist und Diplom-Psychologe, war mehrere Jahre als Richter tätig. 1993 folgte er einem Ruf an die Fachhochschule Neubrandenburg, wo er seitdem im Fachbereich Sozialwesen als Hochschullehrer für Familienrecht, Jugendhilferecht, Resozialisierung und Konfliktbearbeitung zuständig ist. Darüberhinaus arbeitet er als Supervisor, Mediator und als forensischer Gutachter. Seine Forschungsschwerpunkte sind Rechtspsychologie und Kriminalprävention.

Da auf dem Gebiet der Rechtspsychologie seit langer Zeit kein Handbuch mehr erschienen ist, wünsche ich diesem neuen Werk eine weite Verbreitung. Ich persönlich finde es sachlich geschrieben und nützlich für forensische Sachverständige, soweit man das nach dem kursorischen Lesen eines umfassenden Handbuchs beurteilen kann.

Irmgard Antonia Rode

Zusammenfassung

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von Artikeln aus deutschsprachigen Fachzeitschriften, die für die rechtspsychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die »Zeitschriftenschau« begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In dieser (dreizehnten) Folge sind Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, aufgeführt. Die Liste ist weiterhin unvollständig, und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

Abkürzungen:

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FuR	Familie und Recht
JZ	Juristen Zeitung
KJ	Kritische Justiz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
ROW	Recht in Ost und West
StV	Strafverteidiger
StraFo	Strafverteidiger Forum
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Allgemeine und rechtspolitische Themen

- Derleder, P. (1997). Die Mündigkeit der Unmündigen: Kindeswohl - Kinderrechte - Kinderpflichten. *KJ*, 30, 277-291.
- Rieß, P. (1997). Rechtsstaat und Gerechtigkeit. *StraFo*, 8, 199-204.
- Roellecke, G. (1997). Normalakzeptanz und Rechtsbewußtsein. *JZ*, 52, 577-583.

Familienrecht

- Büdenbender, U. (1997). Elterliche Entscheidungsautonomie für die elterliche Sorge nach geltendem Recht und nach dem Entwurf eines Kindschaftsrechtsreformgesetzes. *AcP*, 197, 197-225.
- Deckers, R. (1997). Probleme bei der juristischen Aufarbeitung von Mißbrauchsfällen im Familien- und Strafprozeß. *FPR*, 3, 211-218.
- Oelkers, H. & Kraefi, C. (1997). Sorge-rechtsübertragung auf einen Zeugen Jehovas? *FuR*, 8, 161-165.
- Rakete-Dombek, J. (1997). Familienrecht und Strafrecht - Unterschiede und Zusammenhänge am Beispiel des Mißbrauchsverdachts. *FPR*, 3, 218-225.
- Salzgeber, J. (1997). Psychologische Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren unter ethno-psychologischen Gesichtspunkten. *FuR*, 8, 296-299.
- Schütz, H. (1997). Geschichtliche Prüfung des Mißbrauchsverdachts in Familiensachen. *FPR*, 3, 225-227.
- Spangenberg, E. (1997). Richten und Heilen - mediatives Denken im (Familien-)Gerichtsverfahren. *FamRZ*, 44, 1263-1265.

Internationales Familienrecht

- Finger, P. (1997). Türkisches Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht vor deutschen Gerichten. *FuR*, 8, 129-133, 195-198, 236-238, 300-303.

Strafrecht, Schuldfähigkeit, Prognose

- Eisenberg, U. (1997). Serientötungen alter Pa-

tienten auf der Intensiv- oder Pflegestation durch Krankenschwestern bzw. Pflegerinnen. *MschKrim*, 80, 239-254.

Fiengenbaum, W. & Raabe, A. (1997). Verhandlungs-, Haft- und Schuldfähigkeit bei Patienten mit Angst- bzw. Panikstörungen. *StraFo*, 5, 97-100.

Foerster, K. (1997). Die Problematik der Beurteilung von "Affektatzen" aus psychiatrischer Sicht. *StraFo*, 7, 165-169.

Krischer, M. (1997). Explorative Untersuchungen zur Tätigkeit von Staatsanwälten aus psychologischer Sicht. *MschKrim*, 80, 183-189.

Oberlies, D. (1997). Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede anhand von 174 Gerichtsurteilen. *MschKrim*, 80, 133-147.

Tondorf, G. & Waider, H. (1997). Der Sachverständige, ein "Gehilfe" auch des Strafverteidigers? *StV*, 17, 493-497.

Sexualstraftäter

Schall, H. & Schreibauer, M. (1997). Prognose und Rückfall bei Sexualstraftätern. *NJW*, 50, 2412-2420.

Therapie mit Straftätern

Staudinger, E.-M. (1997). Therapie mit Straftätern-eine Zauberformel? *NSiZ*, 17, 467-469.

Kriminologie

Klein, M. (1997). Verhalten sich Jugendliche in Ostdeutschland häufiger delinquent als Jugendliche in Westdeutschland? *MschKrim*, 80, 148-164.

Schneider, H. J. (1997). Kriminologische Ursachentheorien. *Kriminalistik*, 51, 306-318.

Viktimologie

Maier, A. (1997). § 250 StPO: Vorrang des Zeugenbeweises nur bei Zeugenpflicht. *KJ*, 30, 322-328.

Zeugenaussagen

Kehr, H. M. (1997). Dilemma des Zeugen bei wahrer, aber ungläubhafter Aussage. *NSiZ*, 17, 160-165.

Sexueller Mißbrauch

Endres, J. (1997). Sexueller Kindesmißbrauch. *Kriminalistik*, 51, 490-499.

Schneider, H. J. (1997). Sexueller Mißbrauch an Kindern. *Kriminalistik*, 51, 458-469.

Polygraphie

Salzgeber, J. & Stadler, M. (1997). Programm zur Behandlung von Sexualstraftätern. *ZRP*, 4, 139-141.

Wilhelm, R. (1997). Kritische Anmerkungen zur Anwendung des Lügendetektors in Mißbrauchsverfahren. *FPR*, 3, 227-230.

Polizei

Bölter, H. (1997). Handreichung für die Bearbeitung von Strafverfahren wegen sexueller Straftaten an Kindern. *Die Polizei*, 88, 133-137.

Feltes, T. (1997). Alltagskriminalität, Verbrechensfurcht und Polizei. *Kriminalistik*, 51, 538-547.

Berichterstattung in den Medien

Nehm, K. (1997). Der Untersuchungshäftling als Interviewpartner. *NstZ*, 17, 305-312.

Ogorek, R. (1997). Recht, Moral, Politik: Zum Richterbild in der Mediengesellschaft. *KritV*, 80, 5-18.

Tolmein, O. (1997). Interviews mit Strafgefangenen: Schädlicher Einfluß oder unabdingbare gesellschaftliche Kommunikation. *ZRP*, 30, 246-250.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

RECHTSPRECHUNG

Für diese Rechtsprechungübersicht wurden die in der Zeit vom 1.10.1996 bis zum 1.10.1997 veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Die als rechtspsychologisch relevant ausgewählten Urteile und Beschlüsse werden in folgender Weise wiedergegeben: Leitsätze, Gericht, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen, bei höchstrichterlichen Entscheidungen ggf. auch die Bezeichnung der Vorinstanz. In Klammern findet sich die Angabe der juristischen Fachzeitschrift, in der die jeweilige Entscheidung veröffentlicht wurde. Bei umfangreichen Leitsätzen werden in Einzelfällen nur die rechtspsychologisch relevanten Entscheidungsbestandteile wiedergegeben. Ferner werden in einigen Fällen auch Auszüge aus den Urteilsgründen aufgeführt.

Schuldfähigkeit – Schwere seelische Abartigkeit

LG München I, Urteil v. 23.10.1995 – 15 Ns 1129 Ds 465 Js 173881/91 (NSiZ 1997, Heft 6, S. 282)

Zur Schuldunfähigkeit infolge Glücksspielsucht bei Ausübung der verbotenen Prostitution.

Aus den Gründen:

...daß schon nach der Rechtsprechung des BGH sogar eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit nur ausnahmsweise angenommen werden kann, nämlich dann, wenn die Sucht zu schweren Persönlichkeitsveränderungen geführt hat (NSiZ 1989, 113). Die Möglichkeit eines Ausschlusses der Steuerungsfähigkeit wird von der Rechtsprechung abgelehnt. Dem ist zu folgen.

BGH, Urteil v. 4.3.1996 – 5 StR 524/95 (LG Berlin) (StV 1997, Heft 3, S. 127)

Zwar ist es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß die Schwere der seelischen Abartigkeit bejaht, eine dadurch bedingte Verminderung der Hemmungsfähigkeit aber für nicht erheblich erachtet wird. Da eine schwere seelische Abartigkeit Symptome von beträchtlichem Gewicht voraussetzt, deren Folgen den Täter vergleichbar schwer stören, belasten oder einengen, wie krankhafte seelische Störungen, wird die schwere seelische Abartigkeit die Steuerungsfähigkeit aber regelmäßig erheblich vermindern. Will der Richter die Erheblichkeit einer schweren seelischen Abartigkeit verneinen, so hat er dies näher zu begründen.

LG Passau, Urteil v. 29.7.1996 – Kls 101 Ks 342/96 jug (NSiZ 1996, Heft 12, S. 601; s.a. DVJJ-Journal 1997 Heft 1, S. 89 und Heft 2 S. 200 ff.)

Die Fehlentwicklung der Persönlichkeit eines Kindes aufgrund suchtartigen Konsums von gewaltdarstellenden Horrorvideos bei gleichzeitigem schwerem Erziehungsversagen der Eltern und unverständlichem Verhalten anderer erwachsener Mitglieder der Großfamilie führt zu einer schweren anderen seelischen Abartigkeit und begründet für eine Gewalttat des dann 15jährigen Jugendlichen nach dem Vorbild der Horro-Figur eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit.

Schuldfähigkeit – Tiefgreifende Bewußtseinsstörung/ Affekt

BGH, Urteil v. 12.12.1996 – 4 StR 476/96 (LG Zweibrücken)
(StV 1997, Heft 6, S. 295, s.a. NSiZ 1997, Heft 5, S. 232)

Zu den Voraussetzungen eines die Schuldfähigkeit ausschließenden Affektzustandes.

Aus den Gründen:

Zwar ist Schuldunfähigkeit wegen eines sthenischen – also auf Wut, Zorn, Haß beruhenden – Affekts nach der Rspr. des BGH nur in Ausnahmefällen anzunehmen. ... Grundsätzlich muß der geistig gesunde Mensch seine Affekte und sich beherrschen. ... In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, daß eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung i. S. d. § 20 StGB in seltenen Fällen gegeben sein kann, wenn eine Mensch ohne geistige oder seelische Dauerschäden ausschließlich durch den Höchstgrad seiner Erregung in eine Lage gerät, in der er gänzlich die Selbstbestimmung und die Fassung verliert (BGHSt 11, 20, 23 m.N.; BGH bei Holtz MDR 1977, 458, 459). Dabei kann ein völliger Schlußausschluß auch im Zusammenwirken von Affekt und alkoholbedingter Enthemmung in Betracht kommen ...

BGH, Beschl. v. 7.1.1997 – 4 StR 605/96 (LG Kaiserslautern)
(StV 1997, Heft 6, S. 290)

Gerade eine zeitlich eng begrenzte totale Erinnerungslücke oder inselhaft erhalten gebliebene Erinnerungsreste stellen Kennzeichen für mögliche affektbedingte Beeinträchtigungen der Schuldfähigkeit dar, ohne daß es auf Erinnerungsverluste ankommt, welche die Vorgeschichte der Tat oder das Nachtatverhalten umfassen. Die Unterscheidung eines solchen Symptoms von Schutzbehauptungen und Ergebnissen psychischer Verdrängungsvorgänge ist allerdings schwierig und erfordert in der Regel die Einholung eines Sachverständigenurteils.

Alkoholeinfluß und Schuldfähigkeit

BGH, Beschl. v. 12.6.1996 – 2 StR 202/96 (LG Kassel)
(StV 1996, Heft 10, S. 536)

Wo der Einfluß einer kombinierten Einnahme von Alkohol und Drogen (hier: LSD, Kokain und 5 Ecstasytableten und Haschisch) zu beurteilen ist, gilt im Grundsatz auch, daß ein erhalten gebliebenes Leistungsverhalten, namentlich noch situationsgerechtes und planmäßiges Verhalten einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit nicht entgegenstehen braucht.

BGH, Beschl. v. 19.6.1996 – 2 StR 243/96 (LG Aachen)
(StV 1996, Heft 10, S. 535)

Solange sich keine allgemein anerkannten psychopathologischen Beurteilungskriterien herausgebildet haben, ist daran festzuhalten, daß in aller Regel eine BAK von 2‰ und mehr zur Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit unabhängig von dem äußerlichen Verhalten des Angeklagten führt.

BGH, Vorlagebeschl. an den großen Senat v. 9.7.1996 – 1 StR 511/95
(NSiZ 1996, Heft 12, S. 592; s.a. StV 1996, Heft 11, S. 593)

Der Senat beabsichtigt zu entscheiden: Bei Prüfung der Voraussetzungen des § 21 StGB infolge Alkoholeinflusses kann nicht als gesicherter medizinischer Erfahrungssatz zugrundegelegt werden, daß ab einem bestimmten Grenzwert des Blutalkoholgehaltes die Steuerungsfähigkeit in aller Regel erheblich vermindert ist und psychopathologische Kriterien eine allenfalls untergeordnete Rolle spielen. Die Sache wird den anderen Strafsenaten mit der Frage vorgelegt, ob an der entsprechenden entgegenstehenden Rechtsprechung festgehalten wird.

BGH, Beschl. v. 30.10.1996 – 2 StR 511/96 (LG Trier)
(StV 1997, Heft 2, S. 75)

1. Der unter Beachtung des Zweifelssatzes errechnete Blutalkoholwert darf nicht durch die Annahme relativiert werden, daß eine geringere BAK dem Erscheinungsbild und Leistungsverhalten des Täters eher entspreche.
2. Bei einem Blutalkoholkonzentrationswert von 3,81‰ liegt der Ausschluß der Steuerungsfähigkeit so nahe, daß er nicht mit dem pauschalen Hinweis auf das „Verhalten“ des Angeklagten verneint werden darf.

BGH, Beschl. v. 6.11.1996 – 5 ARs 59/96
(StV 1997, Heft 2, S. 73)

Der 5. Strafsenat des BGH hält an der ständigen Rechtsprechung fest, daß die Frage, ob die Steuerungsfähigkeit eines alkoholisierten Täters erheblich vermindert ist, bei einer BAK ab 2‰ - bei schweren Gewalttaten ab 2,2‰ - stets zu prüfen ist. Die Annahme der Voraussetzung des § 21 StGB liegt in diesen Fällen zwar nahe, kann aber durch aussagekräftige psychodiagnostische Kriterien widerlegt werden.

BGH, Beschl. v. 23.1.1997 – 5 StR 668/96 (LG Hamburg)
(StV 1997, Heft 6, S. 296)

Bei einer hohen Blutalkoholkonzentration (hier 3,61‰) liegt selbst bei schweren Gewaltdelikten ein alkoholbedingter Ausschluß der Schuldfähigkeit nahe. Eine Verneinung des Ausschlusses der Steuerungsfähigkeit ist - auch wenn sie im Einklang mit der Beurteilung durch zwei medizinische Sachverständige steht - rechtsfehlerhaft, wenn dem Geschehensablauf deutliche Hinweise auf eine hochgradige Enthemmung und auf einen weitgehenden Verlust der Kontrolle zu entnehmen sind.

BGH, Beschl. v. 6.2.1997 – 4 StR 510/96 (LG Gießen)
(StV 1997, Heft 7, S. 348; s.a. NSiZ 1997, Heft 8, S. 383)

1. Bei einer Blutalkoholkonzentration ab etwa 2‰ liegt eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit i.S.d. § 21 StGB nahe. Ein ungestörtes Leistungsverhalten ist nicht ohne weiteres geeignet, die durch eine solche Blutalkoholkonzentration begründete Vermutung auszuräumen. Vielmehr ist

dabei auch zu bedenken, daß allein das äußere Leistungsbild unter Umständen nur wenig darüber auszusagen vermag, ob der Täter trotz alkoholischer Beeinflussung noch über die voll erhalten gebliebene Fähigkeit verfügt, den Tatanreizen zu widerstehen.

2. Bei jugendlichen und heranwachsenden Tätern können auch schon Blutalkoholwerte unter 2‰ zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führen.

BGH, Beschl. v. 26.3.1997 - 3 StR 35/97 (LG Düsseldorf)
(StV 1997, Heft 7, S. 349)

Eine alkoholische Beeinflussung mit der Folge erheblich verminderter Schuldfähigkeit ist weder zwingend noch regelmäßig von so großen Ausfallerscheinungen begleitet, daß sie - anders als bei einem schweren Rauschzustand - auch einem in der Beurteilung von Alkoholisierungsgraden ungeübten Laien auffallen müßte.

BGH, Urteil vom 29.4.1997 - 1 StR 511/95 (LG Traunstein)
(StV 1997, Heft 9, S. 460)

Es gibt keinen gesicherten medizinisch-statistischen Erfahrungssatz darüber, daß ohne Rücksicht auf psychodiagnostische Beurteilungskriterien allein wegen einer bestimmten Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit in aller Regel vom Vorliegen einer alkoholbedingt erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit auszugehen ist (Aufgabe von BGHSt 37, 231).

Schuldfähigkeit – Krankhafte seelische Störung

BGH, Urteil v. 21.3.1996 - 5 StR 714/95 (LG Berlin)
(StV 1996, Heft 10, S. 537)

Zur Frage der fehlerhaften Bewertung der Schuldfähigkeit, wenn das Gericht, nachdem es die eigene Beurteilungsgrundlage (Einlassung des Angeklagten) des psychiatrischen Sachverständigen verworfen hat, diesen zur Frage der Schuldfähigkeit bei abweichend beurteilter Tatsachengrundlage nicht hinreichend konsultiert hat, sondern vielmehr ohne eine solche ausreichende Konsultation unter eindimensionaler Überbewertung bestimmter Tatsachen und ohne Einbeziehung nicht fernliegender Möglichkeiten, einer psychischen Auffälligkeit des Angeklagten eine Relevanz für die Frage der Schuldfähigkeit abgesprochen hat.

BGH, Urteil v. 2.4.1996 - 2 StR 53/97 (LG Koblenz)
(NStZ 1997, Heft 8, S. 383)

Die Aufnahme eines bestimmten Krankheitsbildes in den Katalog des ICD-10 (10th revision of the International Classification of Diseases) entbindet den Tatrichter nicht davon, konkrete Feststellungen zum Ausmaß der vorhandenen Störung zu treffen und ihre Auswirkungen auf die Tat darzulegen.

Aus den Gründen:

Die ICD-10 ...zählt lediglich Erkrankungen und Verhaltensstörungen auf und ordnet sie. Eine Aussage dahin, daß die Schuldfähigkeit eines Täters i.S.d. §§ 20, 21 StGB berührt ist, trifft der ICD-10 nicht. Die Aufnahme eines bestimmten Krankheitsbildes in den Katalog entbindet den Tatrichter daher nicht davon, konkrete Feststellungen zum Ausmaß der vorhandenen Störung zu treffen und ihre Auswirkungen auf die Tat darzulegen. Dabei wird es oft unerlässlich sein, sich auch mit dem konkreten Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat auseinanderzusetzen. Eine psychische Erkrankung führt nicht zwangsläufig dazu, daß der Täter generell als vermindert schuldfähig oder gar schuldunfähig anzusehen ist; er ist es zudem stets nur im Hinblick auf eine bestimmte Rechtsgutsverletzung (BGHSt 14, 114).

Psychologie der Zeugenaussage – Wiedererkennen

OLG-Köln, Urteil v. 11.6.1996 - Ss 194/96
(NStZ 1996, Heft 10, S. 509)

Zur Identifizierung eines Tatverdächtigen durch Ohrenzeugen aufgrund Stimmenvergleich.

Aus den Gründen:

...für die Identifizierung eines Tatverdächtigen aufgrund eines Stimmenvergleichs die für die Gegenüberstellung mit einem Augenzeugen anerkannten Grundsätze entsprechend gelten Dementsprechend kann einer Identifizierung durch Ohrenzeugen nicht etwa deshalb der Beweiswert abgesprochen werden, weil die als Täter in Betracht kommende Person keinen Sprachfehler hat. Auch geringer ausgeprägte Sprachmerkmale können zur Identifizierung ausreichen. Welche Merkmale eine Identifizierung noch zuverlässig ermöglichen können, ist eine Frage des Einzelfalles, die der Tatrichter gegebenenfalls durch Hinzuziehung eines Sprachwissenschaftlers (vgl. Odenthal aaO) zu beantworten hat.

BGH, Beschl. v. 1.8.1996 - 5 StR 254/96
(StV 1996, Heft 12, S. 649)

Fehlerhafte Beweiswürdigung bei nicht ordnungsgemäßer Lichtbildvorlage und anschließender Identifizierung in der Hauptverhandlung.

Aus den Gründen:

Bei der - bedenklichen - ersten Lichtbildvorlage von nur zwei sich nicht ähnelnden Personen war sich der Zeuge, dessen den Angeklagten belastende Bekundungen „nicht durch weitere objektive Beweismittel bestätigt worden sind“, nur recht sicher, den Angeklagten wiederzuerkennen. Eine Wahlgegenüberstellung hat nicht stattgefunden. Die Richtigkeit der Angaben des Zeugen in der Hauptverhandlung wird vom LG lediglich daraus gefolgert, daß er Gelegenheit hatte „sich den Angeklagten bei seiner sich über mehrere Stunden erstreckenden Vernehmung genau anzuschauen“ und „kein Motiv für unwahre Aussagen“ besaß. Dabei läßt das LG die anfängliche Identifizierung des Angeklagten durch den Zeugen außer acht, die jedenfalls zu Beginn von dessen Vernehmung erfolgte. Daß er sie dann später nach intensiver Betrachtung des Angeklagten wiederholte, spricht dann nicht notwendig für die Zuverlässigkeit des Wiedererkennens.

BGH, Beschl. v. 27.11.1996 – 3 StR 423/96 (LG Zwickau)
(StV 1997, Heft 9, S. 454)

Das Urteil ist lückenhaft, wenn das Urteil nicht mitteilt, ob zwischen einer zeitnah zu der Tat abgegebenen Täterbeschreibung durch einen Zeugen und dem damaligen äußeren Erscheinungsbild des Angeklagten überhaupt eine Ähnlichkeit bestanden hat und warum die erste Wahllichtbildvorlage erst nahezu ein halbes Jahr später durchgeführt worden ist, und das Urteil sich nicht darüber verhält, ob der Zeuge den Angeklagten auch in der Hauptverhandlung als Täter wiedererkannt hat. Denn ein eventuelles Nicht-Wiedererkennen des Angeklagten, sofern er sein äußeres Erscheinungsbild inzwischen nicht unerheblich verändert haben sollte, ist ein Umstand, der gegen die Zuverlässigkeit der Identifizierung durch den Zeugen sprechen könnte.

LG Gera, Beschl. v. 27.1.1997 – 325 Js 17037/95 – 5 KLS
(StV 1997, Heft 4, S. 180)

Ist der erste Wiedererkennstest erfolglos geblieben, so ist der Beweiswert eines Wiedererkennens unwiderruflich verloren. Dessen Mißerfolg ist nicht rückgängig zu machen und beeinträchtigt den Wert des Wiedererkennens als Beweismittel für das gesamte Verfahren.

BGH, Urteil v. 4.3.1997 – 1 StR 778/96 (LG Traunstein)
(StV 1997, Heft 9, S. 454)

Zwar muß sich der Tatrichter grundsätzlich des beschränkten Beweiswertes eines wiederholten Wiedererkennens einer Person bewußt sein und in den Urteilsgründen erörtern, ob Zeugen sich bei dem erneuten Wiedererkennen unbewußt an einer Gegenüberstellung orientiert haben, so daß sie eventuell also nur die Person erkannt haben, die sie bereits zuvor im Ermittlungsverfahren gesehen hatten; eine formalrechtliche Pflicht zu solcher Erörterung besteht aber nur dann, wenn die Umstände des Falles dazu Anlaß geben.

Psychologie der Zeugenaussage – Glaubhaftigkeit

BGH, Beschl. v. 5.10.1995 – 4 StR 330/95 (LG Arnberg)
(StV 1996, Heft 11, S. 582)

1.
2.
3. Bei der Aussage kindlicher Zeugen kommt der Entstehungsgeschichte besondere Bedeutung zu.
4. Die Deutung von Kinderzeichnungen und der Einsatz sog. anatomisch-korrektur Puppen zu diagnostischen Zwecken ist in der psychologischen Fachwelt umstritten.

BGH, Beschl. v. 5.9.1996 – 1 StR 416/96 (LG München II)
(StV 1997, Heft 2, S. 61; s.a. NSZ 1997, Heft 4, S. 199)

Zwar ist auch dann, wenn besondere Umstände ein Glaubwürdigkeitsgut-

achten erfordern, es grundsätzlich dem Tatrichter überlassen, ob er einen Psychologen oder einen Psychiater zu Rate zieht. Doch wird die besondere Sachkunde eines Psychiaters benötigt, wenn ein Zeuge an einer geistigen Erkrankung leidet, die sich auf seine Aussagetüchtigkeit auswirken kann, denn die Beurteilung krankhafter Zustände setzt medizinische Kenntnisse voraus, die der Psychologe nicht besitzt (hier: Alkohol- und Tablettenmißbrauch, der zu einer krankhaften seelischen Störung beigetragen haben kann).

BGH, Beschl. v. 29.10.1996 – 4 StR 508/96 (LG Dortmund)
(StV 1997, Heft 2, S. 60)

In besonders gelagerten Fällen muß sich der Tatrichter sachverständiger Hilfe bedienen und darf sich nicht auf seine möglicherweise nicht ausreichende Sachkunde verlassen (hier: Glaubwürdigkeitsgutachten). Dies gilt sowohl für die Frage, ob er überhaupt einen Sachverständigen zu hören hat, als auch für die Frage, ob er einen weiteren Sachverständigen zu Rate ziehen muß, weil ihm selbst die bereits erfolgte Anhörung eines Sachverständigen die zur Entscheidung des Falles erforderliche Sachkunde nicht in ausreichendem Maße verschafft hat. In Grenzfällen wird er eher zuviel als zuwenig tun müssen. Die Frage, ob eine Erkrankung Auswirkungen auf die Aussagetüchtigkeit hat, verlangt in aller Regel medizinische und nicht aussagepsychologische Kenntnisse.

Aus den Gründen:

Manuela R., auf deren Aussage das LG die Verurteilung ausschließlich stützt, weist in ihrem Werdegang eine Reihe von Besonderheiten auf. ...hat sie im Kleinkindalter eine Hirnhautentzündung erlitten und deshalb monatelang im Krankenhaus gelegen. Sie besuchte eine Sonderschule und mußte eine nachfolgende Lehre mehrfach wegen stationärer Krankenhausaufenthalte unterbrechen. Ursache waren nach den eigenen - weder von der psychologischen Sachverständigen noch vom Gericht überprüften - Angaben der Zeugin psychosomatisch bedingte Beschwerden, die die Zeugin auf das gespannte Verhältnis zu ihrem Vater zurückführt. Schon vor der hier in Frage stehenden Tat befand sie sich in psychotherapeutischer Behandlung. Nach den Ausführungen der Sachverständigen, denen das Gericht gefolgt ist, leidet Manuela R. unter Depressionen. Sie hat eine neurotische Angst vor ihrem Vater, den sie schon vor der Tat gehaßt hat.Angesichts dieser psychischen Auffälligkeiten in der Person der einzigen Belastungszeugin, die sich nicht nur in ihrer Kindheit gezeigt, sondern bis heute fortgesetzt haben, dürfte die StrK auch nach Beratung durch eine erfahrene psychologische Sachverständige nicht ohne die Hinzuziehung eines Nervenarztes zu dem Ergebnis gelangen, die Glaubwürdigkeit der Zeugin sei weder durch hirnorganische noch sonstige psychische Krankheiten beeinflusst.

Strafvollzug/ Maßregelvollzug/ Sicherungsverwahrung

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.5.1996 – 2 Ws 194/96
(StV 1997, Heft 3, S. 144)

Eine verzögerliche Gutachtererstellung stellt dann keinen die Haftfortdauer rechtfertigenden Grund dar, wenn eine Kontrolle einer zügigen Gutachter-

stellung durch die Androhung oder Festsetzung eines Ordnungsmittels gem. § 77 Abs. 2 StPO gegen den Sachverständigen nicht erfolgt und nicht ersichtlich ist, warum nicht unabhängig vom Eingang des Gutachtens Anklage erhoben worden ist.

BVerfG, Beschl. v. 14.8.1996 - 2 BvR 2267/95 - (2. Kammer)
(StV 1997, Heft 1, S. 30; s.a. NStZ 1996, Heft 12, S. 614)

Ist die weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht mehr durch die besondere Schwere der Schuld geboten, steht aber eine der langen Haft entsprungene Erkrankung des Verurteilten einer positiven Sozialprognose entgegen, so sind die Vollzugsbehörden verpflichtet, dieser Erkrankung mit den Mitteln entgegenzuwirken, die fachmedizinisch indiziert sind. Dies kann auch - unabhängig vom Kostenaufwand - eine vollzugsexterne Langzeittherapie gebieten.

HansOLG Bremen, Beschl. v. 25.10.1996 - BL 200/96
(StV 1997, Heft 3, S. 143)

In Haftsachen ist es grundsätzlich unerlässlich, daß die Staatsanwaltschaft mit einem zu beauftragenden Sachverständigen eine Absprache trifft, innerhalb welcher Frist das Gutachten erstattet werden kann. Aufgrund des Beschleunigungsgebots ist diese Frist so kurz wie möglich zu bemessen. Sind Fristabsprachen nicht getroffen worden und verzögert sich dadurch die Gutachterstattung um mehrere Monate, liegt kein wichtiger anderer Grund für die Anordnung von Haftfortdauer vor.

BGH, Urteil v. 7.1.1997 - 5 Str 508/96 (LG Hamburg)
(StV 1997, Heft 9, S. 466)

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beschwert den Betroffenen außerordentlich. Sie darf deswegen nur angeordnet werden, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus darf nicht angeordnet werden, wenn - im Blick auf § 62 StGB - die wegen ihrer unbestimmten Dauer sehr belastende Maßregel außer Verhältnis zu der Bedeutung der begangenen und zu erwartenden Taten stehen würde. Die zu erwartenden Straftaten müssen in diesem Sinne erheblich sein und die Schwelle zur geringfügigen Kriminalität überschreiten.

BGH, Beschl. v. 6.2.1997 - 4 StR 672/96 (LG Dortmund)
(StV 1997, Heft 6, S. 299; s.a. NStZ, Heft 6, S. 278)

Zur Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in Fällen der Diagnose „Borderline“-Persönlichkeitsstörung.

Aus den Gründen:

...wird deutlich, daß es bei der Diagnose „Borderline“-Persönlichkeit an einer eindeutigen Zuordnung der Ursachen der Auffälligkeit des Täters an einer der in

§§ 20, 21 StGB beschriebenen „biologischen“ Voraussetzungen fehlen kann. Darauf kommt es aber an, denn regelmäßig kann sich der Tatrichter erst auf der Grundlage einer eindeutigen psychiatrischen Diagnose Gewißheit darüber verschaffen, ob der Persönlichkeitsstörung ein dauerhafter psychopathologischer Zustand zugrundeliegt, wie ihn § 63 StGB voraussetzt.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14.2.1997 - 2 Ws 221 u 222/95
(NStZ 1997, Heft 6, S. 302)

1. Auch in der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug gilt das ärztliche Behandlungsprivileg. Die Justizverwaltung ist deshalb nicht zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die einem Gefangenen dadurch entstehen, daß er sich einer psychotherapeutischen Behandlung durch eine eigenverantwortlich handelnde Diplompsychologin unterzieht.
2. Der Anspruch eines Gefangenen auf kostenlose ärztliche Behandlung setzt voraus, daß nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten das Vorliegen einer (seelischen) Krankheit hinreichend sicher feststeht. Allein aus einer festgestellten Behandlungsbedürftigkeit des Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Anstalt wegen schwerer Persönlichkeitsstörungen kann ein solcher sicherer Schluß nicht gezogen werden.

BGH, Beschl. v. 19.3.1997 - 5 StR 99/97 (LG Hannover)
(StV 1997, Heft 9, S. 467)

Auch bei Anordnung der Unterbringung eines Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus ist im Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die Vollstreckung der Maßregel ausgesetzt werden kann, wenn beispielsweise durch Begründung eines Betreuungsverhältnisses die Chance besteht, seine Gefährlichkeit in vertretbarer Weise abzumildern.

BGH, Beschl. v. 25.3.1997 - 4 StR 87/97 (LG Saarbrücken)
(StV 1997, Heft 9, S. 464)

1. ...
2. ...
3. Zu den notwendigen Feststellungen zur Persönlichkeitsstörung, deren Dauerhaftigkeit und deren Schweregrad bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.
4. Nicht pathologisch bedingte Störungen können nur dann Anlaß für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sein, wenn sie den krankhaften seelischen Störungen entsprechen und Symptome aufweisen, die in ihrer Gesamtheit das Leben des Täters vergleichbar schwer und mit ähnlichen - auch sozialen - Folgen stören, belasten oder einengen.
5. Zu den Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose bei § 63 StGB.

Kriminalprognose/ Sozialprognose

OLG Brandenburg, Beschl. v. 17.4.1996 - 2 Ws 50/96
(NStZ 1997, Heft 3, S. 150 m. Anm. Funck; s.a. NStZ 1996, S. 405 m. Anm.)

Kröber)

1. Tatsachen, die die StVK ihrer Entscheidung zugunsten des Verurteilten zugrundelegt, müssen zu ihrer vollen Überzeugung bewiesen sein.
2. Das gilt auch für den Sachverhalt, auf den der Sachverständige, dessen Gutachten zu einer ablehnenden Entscheidung StVK führt, sein Erfahrungswissen angewandt hat.
3. Kommt die Verwertung von Tatsachen aus dem Vollzugsbereich zu Lasten des Verurteilten in Betracht, muß sich die StVK zunächst von ihrem Vorliegen überzeugen; anschließend hat sie sie dem Sachverständigen zur Verwertung in seinem Gutachten zu vermitteln.

BGH, Urteil v. 18.4.1996 – 1 StR 36/96 (LG München I)
(StV 1996, Heft 10, S. 538)

Es gibt keinen Erfahrungssatz, daß bei einem Drogenabhängigen, der sich wegen schwerer räuberischer Erpressung strafbar gemacht hat, grundsätzlich die Gefahr neuer erheblicher Straftaten besteht.

KG, Beschl. v. 9.1.1997 – (5) 1 Ss 328/96
(StV 1997, Heft 5, S. 250)

1. Die Durchführung einer Substitutionsbehandlung nach der Tat ist nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB bei der erforderlichen Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit zu berücksichtigen.
2. Bei Süchtigen, die über einen langen Zeitraum Straftaten als Folge der Sucht begangen haben, schließen weder frühere noch erneute gleichgelagerte Straftaten die Annahme einer günstigen Sozialprognose grundsätzlich aus, wenn besondere Umstände hinzukommen. Eine Methadontherapie über mehrere Monate stellt einen Umstand dar, der hierbei zu berücksichtigen ist. Denn durch die Therapie soll der Angeklagte als Opiatabhängiger unter Inkaufnahme einer fortbestehenden Abhängigkeit von dem Zwang zur Beschaffungskriminalität befreit werden.

BGH, Beschl. v. 14.2.1997 – 2 StR 32/97 (LG Erfurt)
(StV 1997, Heft 9, S. 469)

Der Tatrichter muß die Auswirkungen einer festgestellter Störung auf die Schuldfähigkeit des Täters zweifelsfrei darlegen, damit er eine zuverlässige Gefährlichkeitsprognose stellen kann. Die Charakterisierung einer Störung als paranoid besagt für sich genommen noch nichts über die Schuldfähigkeit des Angeklagten und reicht als Beurteilungsgrundlage für eine Unterbringung gem. § 63 StGB nicht aus.

Verfahrensrecht/ Sachverständigenrecht/ Berufsrecht

KG, Beschl. v. 20.05.1996 – 3 Ws 110-111/96
(StV 1997, Heft 2, S. 65)

Verweigert der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Opfers einer Se-

xualstraftat dessen notwendige Untersuchung durch einen bestimmten Sachverständigen, kann das Gericht ungeachtet der in § 73 Abs. 1 S. 1 StPO getroffenen Regelung in Erfüllung der ihm obliegenden Aufklärungspflicht gehalten sein, einen anderen Sachverständigen auszuwählen.

BGH, Beschl. v. 29.5.1996 – 3 StR 157/96 (LG Chemnitz)
(StV 1996, Heft 10, S. 522)

1.

2. Mitteilungen eines zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen gegenüber einem Sachverständigen über sogenannten Zusatztatsachen, zu denen regelmäßig auch die Tatschilderung eines auf seine Glaubwürdigkeit begutachteten Zeugen gehören, stehen einer Aussage i.S. des § 252 StPO gleich. Sie dürfen im Falle späterer Zeugnisverweigerung weder durch das Sachverständigengutachten noch durch die Vernehmung des Sachverständigen als Zeugen in die Hauptverhandlung eingeführt und bei der richterlichen Überzeugungsbildung verwertet werden.

BGH, Urteil v. 4.12.1996 – 2 StR 430/96 (LG Kassel)
(StV 1997, Heft 5, S. 231)

1. Der Sachverständige ist zwar nicht befugt, die gebotene Belehrung nach § 52 StPO vorzunehmen, er muß jedoch, wenn er feststellt, daß die Belehrung unterblieben ist, ihre Nachholung durch die zuständige Stelle veranlassen.
2. Unterläßt es der Sachverständige, die danach gebotene Belehrung herbeizuführen, so mag das alleine noch nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen.
3. Verschweigt jedoch ein im Auftrag der Staatsanwaltschaft handelnder Sachverständiger bei dieser Sachlage den zu Untersuchenden (hier: Kinder) bewußt, daß er für die Justizbehörden tätig wird, weil er sicher ist, daß diese andernfalls keine Angaben zum Tatgeschehen machen würden, dann setzt er sich auch gegenüber einem verständigen Angeklagten dem Verdacht der Parteilichkeit aus.

BGH, Beschl. v. 31.1.1997 – 2 StR 668/96 (LG Kassel)
(StV 1997, Heft 9, S. 468)

Der Tatrichter darf sich i.d.R. zur Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit und zur Anordnung der Unterbringung des Angeklagten nicht mit den Befunden begnügen, die ein Sachverständiger aus der Beobachtung des in der Hauptverhandlung die Einlassung zur Sache verweigerten Angeklagten gewonnen hat; auch wenn dieser eine Untersuchung verweigert, können bei Störungen im hirnanorganischen Bereich durch eine länger andauernde zwangsweise Beobachtung ggf. weitere Erkenntnisse gewonnen werden.

BGH, Beschl. v. 13.3.1997 – 4 StR 45/97 (LG Paderborn)
(StV 1997, Heft 7, S. 339)

Ein Sachverständiger ist schon dann ein geeignetes Beweismittel, wenn er zwar keine sicheren und eindeutigen Schlüsse ziehen kann, seine Folgerungen aber die unter Beweis gestellte Behauptung (hier: der Angeklagte sei nach den Lichtbildern aufgrund seiner Hände als Täter auszuschließen) als mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen und das Gutachten Einfluß auf die Überzeugungsbildung des Gerichts haben kann. Eine Bewertung, aus dem Sachverständigengutachten könnten nur Schlüsse aus dem untersten Wahrscheinlichkeitsgrad gezogen werden, setzt den geringen Beweiswert des beantragten Sachverständigengutachtens mit dessen völliger Ungeeignetheit gleich. Das ist rechtsfehlerhaft.

BGH, Beschl. v. 10.4.1997 – 4 StR 132/97 (LG Neubrandenburg)
(NSTZ 1997, Heft 8, S. 402)

1. Ein Grund für die Befürchtung, ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen, ist auch dann gegeben, wenn der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigte erklärt, unter dem Druck der Anwesenheit des Angeklagten von diesem Recht Gebrauch zu machen.
2.

OLG Hamburg, Urteil v. 2.8.1995 – 2 Ss 113/94
(StV 1996, Heft 11, S. 606)

Der Leiter einer Justizvollzugsanstalt ist nach § 2 StVollzG verpflichtet, eine gewichtige Straftat eines Strafgefangenen anzuzeigen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt zu seiner Strafbarkeit wegen Strafvereitelung.

OLG Koblenz, Beschl. v. 29.4.1996 – 1 Ws 267/96
(StV 1996, Heft 10, S. 501)

1. Zieht der Sachverständige das Gutachten dadurch übermäßig in die Länge, daß er einen extrem weiten Abstand zwischen den Zeilen und den einzelnen Wörtern wählt, außerdem um den Text einen breiten Rand läßt, kann eine Kürzung des Aufwendungsersatzes erfolgen.
2. Teile des Gutachtens, die sich darauf beschränken, den Akteninhalt wiederzugeben, bleiben grundsätzlich beim Ersatz der Aufwendungen unberücksichtigt.

(zusammengestellt von Peter Wetzels)

Die *Praxis der Rechtspsychologie* wurde gegründet als Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP). Im Laufe der Jahre hat sie sich zu einem Fachorgan entwickelt, das Bezüge zwischen Wissenschaft und Praxis herstellt und somit einen Beitrag zu einer wissenschaftlich begründeten Praxis liefert. Wesentliche Zielsetzungen der *Praxis der Rechtspsychologie* sind die umfassende Information der Sektionsmitglieder und die Förderung der fachlichen Diskussion in der Sektion.

Grundsätzlich werden alle Themenbereiche der Rechtspsychologie sowie psychologische relevante juristische und rechtspolitische Probleme in der *Praxis der Rechtspsychologie* behandelt.

Die *Praxis der Rechtspsychologie* enthält folgende Rubriken:

- Aufsätze
In diese Rubrik werden wissenschaftliche Beiträge aufgenommen. Nach Möglichkeit werden in jedem Heft zu einem Schwerpunktthema mehrere Aufsätze abgedruckt.
- Forum
In diese Rubrik werden Diskussionsbeiträge zu rechtspolitischen und fachlichen Problemen sowie Leserbriefe aufgenommen.
- Praxisberichte
Generalisierende Praxisberichte oder einzelne Falldarstellungen werden im Sinne einer forensischen Kasuistik in diese Rubrik aufgenommen.
- Tagungsberichte
Zur breiten Information der Kolleginnen und Kollegen wird unter dieser Rubrik über rechtspsychologisch interessante Fachtagungen berichtet.
- Literaturdienst
Rezensionen, eine Bücherumschau, eine Zeitschriftenschau und themenspezifische Literaturlisten sind fester Bestandteil dieser Zeitschrift.
- Rechtsprechung
Rechtspsychologisch interessante Entscheidungen der Gerichte werden unter dieser Rubrik aufgeführt.
- Sektionsmitteilungen und Dokumente
Berichte aus dem Sektionsvorstand, Protokolle der Mitgliederversammlungen und Berichte der Landesbeauftragten aus den einzelnen Bundesländern sowie Dokumente werden unter dieser Rubrik veröffentlicht.